IMT Nuremberg Archives

H – 4630

International Court of Justice

H-4630

13 M
208 H4630

Der Reichsstatthalter in Baden

ELSASS

Generalia

VII Gewerbe u. Handel

Ausländische Arbeitskräfte

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
Exhibit RF708
Filed Feb 1, 1946

Jahr 1941

Heft 1 Folgt Heft 2

bis 1943

A099950

H4630 – 0003

H4630 – 0004

LETTRES INTERESSANTES

- ~~22 Avril 1941~~ - ~~16 Mai 1941~~ ✓
- ~~9 Juillet 1941~~
+ - 9 Avril 1942 introuvable.
✓ - ~~28 Octobre 1942~~
+ - ~~7 Septembre 1942~~
- ~~9 Novembre 1942~~
- ~~1er Avril 1943~~
- ~~12 Avril 1943~~ - inutile.
- ~~+ 8 Décembre 1943~~
- ~~Lettre HILD le 28 Octobre 1942 et rép. le 17 Novembre 42~~

H4630 – 0005

Parti des travailleurs national-socialiste allemands.

Bureau de l'arrondissement de Strasbourg.

—

Le Chef du Bureau. Strasbourg le 22 avril 1941.
Tel. 20.428.

Bi/Ri.

Dr. Kern, conseiller gouvernemental auprès du chef de l'administration civile - rue Brand - Strasbourg.

Très honoré camarade Kern,

Etant donné que je vous sais être actuellement à Strasbourg, je vous transmet immédiatement une information, qui vient de m'être donnée par un ami.

Le Vendredi Saint, il ~~mangeait~~ déjeunait avec sa femme dans un restaurant réputé de Strasbourg, et a la table voisine une bande de jeunes gens ~~parlaient~~ conversaient en français à haute voix et sans ~~se cacher~~ se cacher — Sur ~~la~~ une ~~demande~~ question (de mon ami) le restaurateur déclare qu'il s'agissait de

A009951

H4630 – 0006

spécialistes français, travaillant dans le Reich et qui ont été autorisés à venir à Strasbourg pour les Pâques.

Mon informateur trouve, à juste titre, que cet incident était dangereux. Vous ne devez pas ignorer avec quelles difficultés les vieux alsaciens reçoivent encore aujourd'hui l'autorisation de venir en Alsace ne serait-ce que pour voir leurs parents. Pour cette raison déjà, on peut être étonné que des femmes françaises aient pu venir à Strasbourg sans difficulté. Par principe je considère les autorisations de venir en Alsace comme complètement déplacées. Sans parler de la mauvaise impression que la conversation en langue française à haute voix a pu avoir sur les nombreux ressortissants allemands qui étaient présents et qui sans aucun doute prenaient ces femmes pour des alsaciennes, il faut absolument éviter que des Français, même s'ils travaillent dans le Reich puissent entrer en Alsace. Il est inutile que je développe plus longuement les raisons de cette requête.

A0 99952

Je vous prie donc de vouloir bien faire le nécessaire auprès du service compétent ~~afin~~ pour ~~de~~ mettre fin à ce procédé.

Heil Hitler

Bickler.

Archives de Gauleitung de Strasbourg.

VII Gewerben - Handel.

Ausländische - Arbeitskräfte

H4630 - 0007

A099953

H4630 – 0008

Französ. Fabarbeiter im Elsaß

7

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Kreisleitung Straßburg

kom.
Der Kreisleiter

Straßburg, den 22. April 41
Fernruf 20428

Bi/Ri

K

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 25. April 1941
Nr. 2744

Herrn
Regierungsrat Dr. K e r n
beim Chef der Zivilverwaltung

S t r a ß b u r g .

Brandgasse

Sehr geehrter Kamerad K e r n .

Da ich Sie gegenwärtig in Straßburg weiss, übermittle ich Ihnen unmittelbar eine Meldung, die mir von einem Freunde zugeht.

Am Gründonnerstag ass er mit seiner Frau in einem bekannten Straßburger Lokal , in dem am Nebentisch eine Gesellschaft junger Leute laut und ungeniert französisch sprachen. Auf Befragen erklärte der Wirt, es handle sich hier um französische Facharbeiter, die im Reich arbeiteten und über Ostern die Erlaubnis erhalten hätten, nach Straßburg zu reisen.

Mein Berichterstatter findet diesen Vorgang mit Recht bedenklich. Es wird Ihnen bekannt sein, wie schwer auch heute noch Altelsässer die Erlaubnis erhalten, auch nur ihre Angehörigen im Elsaß zu besuchen. Man muss sich daher schon aus diesem Grunde darüber wundern, dass diese jungen Franzosen so leicht nach Straßburg kommen konnte. Grundsätzlich aber halte ich eine derartige Zureisegenehmigung für vollkommen abwegig. Ganz abgesehen von dem üblen Eindruck, den das laute französische Sprechen bei den zahlreichen anwesenden Reichsdeutschen gemacht haben muss, welche die jungen Leute zweifellos für Elsässer hielten, muss unbedingt

A 99955

Höflichkeitsformeln fallen bei allen parteiamtlichen Schreiben weg.

0/0197

1

H4630 – 0009

verhindert werden, dass gegenwärtig Franzosen, auch wenn sie im Reich arbeiten, ins Elsaß gelangen. Die Gründe hierfür brauche ich Ihnen nicht weiter auseinanderzusetzen.

Ich bitte Sie daher, bei der zuständigen Stelle das Nötige veranlassen zu wollen, damit diese Praxis unterbunden wird.

H e i l H i t l e r !

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei
Kreisleiter
Kreisleitung Straßburg i. E.

Bickler

(Bickler)

A099955/1

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

-Persönliche Abteilung-

Nr. 2744

Straßburg, den 5. Mai 1941

Französische Facharbeiter
im Elsaß.

I. N o t i z !

Kreisleiter Bickler wird versuchen, genauere Angaben über das Auftreten französischer Facharbeiter im Elsaß zu bekommen. Er wird auch die genaue Anschrift seines Gewährsmannes hierher noch mitteilen.

II. An den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.
S t r a ß b u r g
Ruprechtsauerallee 67

In der Anlage übersende ich ein Schreiben des komm.Kreisleiters von Straßburg, Pg. Bickler, in Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Kreisleiter Bickler wird versuchen, genauere Angaben über das Auftreten französischer Facharbeiter im Elsaß zu bekommen. Er wird auch die genaue Anschrift seines Gewährsmannes hierher noch mitteilen.

III. Abschrift des Schreibens des Kreisleiters Bickler vom 22. April 1941 -Bi/Ri- zu Ziff. I

IV. Wv. 18. Mai 1941.

gef. R
ab: 6.5.41

A099956

H4630 – 0010

2744

H4630 – 0011

Aktenvorlage
Straßburg, den 18. 5. 1941
Registratur.

Lv

[illegible], 10.6.41 ~~[illegible]~~

[illegible] 19/5

Aktenvorlage
Straßburg, den 10. 6. 1941
Registratur.

3195

A099956/1

H4630 – 0012

Straßburg, den 9. Mai 1941

I. N o t i z !

Der Gauleiter hat erfahren, daß in Buckingen elsässische und polnische Arbeiter in den gleichen Baracken untergebracht sind. Der Gauleiter wünscht sofortige Änderung des Zustandes, der von einer Instinktlosigkeit zeugt.

II. Herrn Regierungsrat Kern
K a r l s r u h e
Erbprinzenstraße 15

zur Weiterleitung an das Wirtschaftsministerium.

III. Z. d. A.

SA-Standartenführer.

gef. W.
ab: 10.5.41

A 09957

3 L

Der Reichsarbeitsminister
V a 5760.21/59

Berlin SW.11, den 7.Mai 1941
Saarlandstr.96

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 12. Mai 1941
Nr. 3040

An

die Herren Präsidenten
der Landesarbeitsämter
- einschl.Zweigstelle Nürnberg -

Betr: Einsatz norwegischer Arbeitskräfte;
hier: Liebesgabenpakete.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 17.Februar 1941
- V a 5760.21/12 -.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Firma Lexzau,Scharbau & Co., Hamburg 11, Stubbenhuk 10 mit der Verteilung der Liebesgabenpakete für norwegische Arbeitskräfte beauftragt. Die Kosten der Verteilung trägt die Deutsche Arbeitsfront.

Im Auftrag

gez. G r o p p .

Reichsarbeitsministerium Kanzlei

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

Abfahrt
Gau z.K
wie " "
zur

A099958

H4630 - 0013

4

H4630 - 0014

VII ~~2~~

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 12. Mai 1941

Nr. 3040

I. Auf ~~die~~ ja einen Abschrift umstehender Urschrift ist zu setzen:

Abschriftlich.

1) an den Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Finanz= und Wirtschaftsabteilung -

S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 4

zur Kenntnisnahme.

2) an die Gauleitung der NSDAP

S t r a s s b u r g
Pioniergasse 4

zur Kenntnisnahme.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

Go.

gef: Z
ab: 15.5.41

A099958/1

Dipl. Arbeitsbr. Kampf.

H4630 - 0015

7

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

Straßburg, den 19. Mai 1941.

Nr. 28 495

Der Chef der Zivilverwaltung
Verwaltungs-Abteilung
Eing.: 22. Mai 1941
Nr. ...

Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellte im Elsaß.

An die Herren Landkommissare und die Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen.

In meinem Runderlaß zur Einführung der Ausländerpolizeiverordnung im Elsaß vom 28. März 1941 Nr. 18 771 habe ich unter Abschnitt IV Ziffer 3 auf die Aufgaben der Kreispolizeibehörden nach der Verordnung über ausländische Arbeiter und Angestellte vom 17. Januar 1941 (VO.Bl.S.39) hingewiesen. Nach Mitteilung der Reichsarbeitsverwaltung wirken die Kreispolizeibehörden bei der Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnisse nicht immer in dem erforderlichen Umfange mit; insbesondere werde der Durchgangsvermerk auf der Rückseite des Antrags oft nur unvollkommen ausgefüllt, sodaß Rückfragen notwendig werden. Ich ersuche für eine sorgfältige Behandlung der Anträge Sorge zu tragen; insbesondere ist folgendes zu beachten :

1. Nachprüfung, ob die Ausländer ihre Staatsangehörigkeit richtig angegeben haben,
2. Äusserung, ob der Antragsteller Volksdeutscher ist; wegen der Begriffsbestimmung " Volksdeutscher" verweise ich auf Buchstabe B der Dienstanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung Teil II,
3. Stellungnahme, ob gegen die Erteilung der Arbeitserlaubnis vom polizeilichen Standpunkt aus Bedenken bestehen oder nicht.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß das Verfahren auf Erteilung der Arbeitserlaubnisse zweckmäßig mit der Durchführung der ausländerpolizeilichen Behandlung verbunden wird.

Im Auftrag
gez : Staiger.

Beglaubigt :
Ministerialsekretär.

A099959

5

7 Ausl. Arb. Kr.

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
No. 3124

Strassburg, den 22. Mai 1941.

Wiedereinsetzung der polnischen Arbeitskräfte in der elsäss. Landwirtschaft, insbes. weibl. poln. Hilfskräfte, die aus dem Elsass ausgewiesen u. in Baden untergebracht wurden, anstelle polnischer Kriegsgefangener.

I. Auf das Schreiben der Kreisleitung der NSDAP Strassburg (Kreisleiter B i c k l e r) vom 16. Mai 1941 ist zu setzen:

~~Rv~~ dem
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

S t r a s s b u r g
Ruprechtsauerallee 67

mit der Bitte um Stellungnahme.

II. Wv. 20.6.41 ~~not~~ 3323.

Jm Auftrag

Gv.

Ref. R
Ab: 24.5.41

Ec 21/5

A 099960

H4630 - 0016

6

Le chef de la Sureté
et des S.D.

Strasbourg.

1

Strasbourg le 16 mai 1941

au chef de l'Administration civile en Alsace
Section personnelle.
Strasbourg

Objet : Spécialistes français en Alsace
Référence : Votre lettre du 5.5.1941 no 2744.

J'ai informé mon "Einsatzkommando" de refuser à l'avenir toutes autorisations pour entrer en Alsace des français qui sont employés actuellement dans l'ancienne Allemagne.

Je vous prie de transmettre les instructions nécessaires aux autorités de police du Kreis.

Signé illisible
SS Standartenführer.

AO99961

H4630 – 0017

H4630 – 0018

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD
Straßburg
III - 987 - Eb/Mö.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Straßburg, den 16. Mai 1941.
Lessingstraße 2
Fernsprech-Nr. 23761/28308

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 22. Mai 1941
Nr. 3195

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
Persönliche Abteilung

Strassburg.

Betr.: Französische Facharbeiter im Elsass.
Vorg.: Dort Schreiben vom 5.5.41 Nr. 2744.

Ich habe meine Einsatzkommandos angewiesen, künftig grundsätzlich die Genehmigung zur Einreise ins Elsass von Franzosen die z.Zt. im Altreich in Arbeit vermittelt sind, zu versagen.

Ich bitte, die Kreispolizeibehörden ebenfalls mit entsprechender Weisung zu versehen.

SS-Standartenführer

A 099962

H4630 – 0019

Parti ~~de~~ l'ouvrier national socialiste allemand

Kreisleitung Strasbourg.

Strasbourg le 16 mai 1941.

Au Gauleiter Wagner, Reichsstatthalter,
chef de l'administration civile –
Strasbourg.

Objet : Main d'oeuvre etrangere.

Très honoré Gauleiter,

Pendant ~~Dans~~ l'action consistant à eloigner les etrangers indésirables, ~~qui~~ on a aussi expulsé la main d'oeuvre ~~etr~~ polonaise, et ~~en surtout en grande partie les femmes~~. ~~on l'a transferé en Baden~~ on l'a surtout transferé en grande partie en Bade surtout s'il s'agissait d'elements feminins. Cependant les cas se multiplient aujourd'hui où des paysans me demande s'ils ne peuvent pas recuperer leur personnel polonais ~~qu'ils~~ qu'ils avaient depuis

A 099963

de longues années et ~~qui~~ qui s'était très spécialisé 3
dans son travail. Très souvent les paysans connaissent
la résidence de ces polonais et se renseignent s'ils ne
peuvent pas les récupérer en échange des prisonniers
de guerre polonais qui sont maintenant mis à leur
disposition, car ils attendent de leur ~~to~~ anciens
ouvriers un ~~rendef~~ rendement supérieur -

Je vous soumets cette affaire en vous
priant de vouloir bien décider si on peut procéder
à un tel échange.

Heil Hitler
votre très dévoué
Bickler.

H4630 - 0020

4099964

H4630 – 0021

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Kreisleitung Straßburg

kom.

Der Kreisleiter

Straßburg, den 16. Mai 41

Fernruf 20428

Bi/Ri

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 19. Mai 1941
Nr. 3124

An den
Gauleiter, Chef der Zivilverwaltung,
Reichsstatthalter Robert W a g n e r

S t r a ß b u r g .

Betr.: Ausländische Arbeitskräfte.

Sehr verehrter G a u l e i t e r .

Im Dezember letzten Jahres wurden im Zuge der Entfernung unliebsamer Ausländer auch die polnischen Arbeitskräfte aus dem Elsaß ausgewiesen und zum grossen Teil besonders, wenn es sich um weibliche Hilfskräfte handelte, in Baden untergebracht. Nun mehren sich die Fälle, wo Bauern bei mir mit der Frage vorsprechen, ob sie ihr polnisches Personal, das sie z. T. seit mehreren Jahren hatten und das bei ihnen gut eingearbeitet war, nicht wieder erhalten könnten. Sehr oft kennen die Bauern den Aufenthaltsort dieser Polen und erkundigen sich dann, ob sie nicht an Stelle polnischer Kriegsgefangener, die sie jetzt bekommen, ihre früheren Arbeiter wieder erhalten könnten, von denen sie eine höhere Leistung erwarten.

Ich unterbreite Ihnen diese Angelegenheit mit der Bitte entscheiden zu wollen, ob ein solches Austauschverfahren geschehen kann.

H e i l H i t l e r !

Ihr sehr ergebener

Bickler

(Bickler)

Höflichkeitsformeln fallen bei allen parteiamtlichen Schreiben weg.

0/0197

A099965

H4630 – 0022

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 22. Mai 1941

Nr. 3124

Befehlshaber der Sicherheitspolizei
Einsatzgruppe
Eing.: 26 MAI 1941
Nr. | Beil. | Bearbeiter:

Rv- dem

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und
des SD

S t r a ß b u r g
Ruprechtsauerallee 67

mit der Bitte um Stellungnahme.

Im Auftrag
gez. Gädeke

Beglaubigt:

Finanzinspektor

A099966

H4630 – 0023

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD
Straßburg
1560.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Straßburg, den 29. Mai 1941
Lessingstraße 2
Fernsprech-Nr. 23761/28308

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 30. Mai 1941
Nr. 3323

Gv.

Urschriftlich

dem Chef der Zivilverwaltung in Strassburg

zurückgereicht.

Es ist richtig, dass im Zuge der Ende vorigen Jahres erfolgten Entfernung von Ausländern aus der Grenzzone, auch die polnischen Arbeitskräfte aus dem Elsass entfernt und zum grössten Teil in Baden untergebracht wurden. Mit der Entfernung dieser Polen wurde dem Wunsch des Gauleiters, alle unliebsamen Ausländer die eine Belastung für die Aufbauarbeit im Elsass darstellten, in Rechnung getragen. Ich spreche mich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine Rückkehr all dieser polnischen Arbeitskräfte in das Elsass aus; bin jedoch der Aufassung, dass in ganz besonders gelagerten Einzelfällen nach vorheriger Überprüfung, einwandfreien und zuverlässigen polnischen Arbeitskräften, sofern wirklich zwingende wirtschaftliche Notwendigkeiten vorliegen, die Rückkehr an ihren alten Arbeitsplatz gestattet werden kann. Ich möchte jedoch ausdrücklich bemerken, dass es sich nach meinem dafürhalten nur um ganz wenige besonders gelagerte Fälle handeln kann.

SS-Standartenführer.

A099967

H4630 - 0024

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Strassburg, den 4. Juni 1941.

3323

I. An den
Komm. Kreisleiter Pg. Dr. Bickler
S t r a s s b u r g .
Taulerring 9

Betr.: Ausländische Arbeitskräfte im Elsass.
Bez.: Ihr Schreiben vom 16. Mai 1941 - Bi/Ri.

Im Zuge der Ende vorigen Jahres erfolgten Entfernung von Ausländern aus der Grenzzone wurden auch die polnischen Arbeitskräfte aus dem Elsass entfernt und zum grössten Teil in Baden untergebracht. Mit der Entfernung dieser Polen wurde dem Wunsch des Gauleiters, alle unliebsamen Ausländer, die eine Belastung für die Aufbauarbeit im Elsass darstellten, zu evakuieren, Rechnung getragen. Aus grundsätzlichen Erwägungen hat der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD., mit dem ich mich zunächst in Verbindung gesetzt habe, Bedenken gegen die Rückkehr all dieser polnischen Arbeitskräfte in das Elsass. In Einzelfällen können aber nach vorheriger Überprüfung einwandfreie und zuverlässige polnische Arbeitskräfte in ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren. Es kann sich aber dabei nur um ganz wenige besonders gelagerte Ausnahmefälle handeln. Ich bitte Sie, Einzelfälle dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. zur Entscheidung vorzulegen.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

Gr.

gef.: Ha.
ab : 5.6.41

A099963

H4630 – 0025

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Persönliche Abteilung-
Nr. 3040

Straßburg , den 26. Juni 1941

I. An den
Kreisleiter der NSDAP
Pg. Dr. Bickler
S t r a ß b u r g

Betr.: Ausländische Arbeitskräfte - h i e r -
französische Facharbeiter im Elsaß.

Lieber Kamerad Bickler !

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22. April 1941 -Bi/Ri- und Ihre fernmündliche Besprechung mit Herrn Regierungsrat Kern, bitte ich um Mitteilung, ob es Ihnen möglich wäre, genauere Angaben über das Auftreten französicher Facharbeiter im Elsaß durch Ihren Gewährsmann zu erhalten.

II. Wv. 14 Tage. 12/7 ~~not.~~

Heil Hitler!

~~23.7.~~

Aktenvorlage
Straßburg, den 29. 7. 1941
Registratur.

~~29/7~~

Gv.

gef.R
ab: 27.6.41

Wm. 29/8.41. ~~wo~~

Gv. 29/7

A 099969

11

3040

H4630 – 0026

Aktenvorlage

Straßburg, den 8. 9. 1941

Registratur.

A099970

H4630 - 0027

Der Reichsstatthalter in Baden

Karlsruhe, den 27. Juni 1941.
Fernruf 4620/21

Nr. 2501

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 30. Juni 1941
Nr. 4060

Go

I. An den
Herrn Minister des Innern
Karlsruhe.

Betr: Unterbringung der fremdstämmigen Arbeitskräfte in Baden und im Elsaß.

Trotz der schweren Strafen in den letzten Monaten, die über polnische Arbeiter bei sittlichen Vergehen gegen deutsche Frauen und Mädchen verhängt worden sind, ist eine wesentliche Besserung im Verhalten dieser fremdstämmigen Arbeitskräfte kaum zu verzeichnen. Da nach meinen Feststellungen in Baden über 20 000 und im Elsaß nahezu 10 000 ausländische Arbeitskräfte zum Einsatz kommen, darunter in Baden 12 000 und im Elsaß 2 600 Polen, so bedeutet das eine ständige Bedrohung insbesondere der ländlichen Bevölkerung des Gaues, abgesehen davon, daß immer wieder deutsche Frauen und Mädchen infolge des Verhaltens der Fremden selbst straffällig werden.

Um diesen Gefahren entgegenzutreten, wünscht der Herr Reichsstatthalter eine weitestgehende Trennung der fremden Arbeitskräfte von der Bevölkerung, d.h. von der Familie des Arbeitgebers. Die bisher übliche Einzelunterbringung im Hause des Arbeitgebers hält der Herr Reichsstatthalter für verfehlt. Er läßt darum ersuchen, in kürzester Frist durch die Landräte in den einzelnen Gemeinden Sammelunterkünfte für die ausländischen Arbeiter einrichten zu lassen, wo diese schlafen müssen, wenn möglich aber auch verpflegt werden sollten. Bis zum 25.Juli erbittet der Herr Reichsstatthalter Vollzugsmeldung, bezw. Bericht über die Gründe, die einer Durchführung seiner Anordnung entgegenstehen, und Vorschläge zu weiteren Schutzmaßnahmen.

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Persönliche Abteilung -
Straßburg.

:/:

A099971

1 Hefe 4.30.6.

121

H4630 – 0028

Die Vollzugsmeldung bitte ich folgendermaßen zu gliedern:

1.) Sammelunterkünfte wurden geschaffen für . . . . . ausländische Arbeitskräfte
2.) Einzelunterbringung mußte beibehalten werden in . . . . . Fällen.
3.) Schwierigkeiten, die sich der Unterbringung in Sammelunterkünften entgegenstellen.
4.) Vorschläge zu weiteren Schutzmaßnahmen.

Die Verwaltungs- und Polizeiabteilung ist von mir nicht unterrichtet. Ich bitte, von dort aus gleichartiges Vorgehen im Elsaß zu veranlassen.

II. Nachricht hiervon zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag

[signature]

[illegible]

[illegible] 3/7

A 099972

H4630 – 0029

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gau Baden

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf 7160—65
Gauschatzmeister:
Karlsruhe, Lammstraße 17, Fernruf 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank, Karlsruhe

Kreisgeschäftsstelle:
Molsheim, Liebfrauengasse, Notariat Jehl
Fernruf 53
Girokonto: Kreissparkasse Molsheim 900

- Kom. Kreisleiter -

Molsheim, den 24. Juni 1941

Ihr Zeichen:

Betreff: Italiener in Heiligblasien.-
Mein Schreiben vom 20. Mai.

N/e

An die Gaugeschäftsführung
Z. Hd. des Pg. SCHALLER
Gauhaus, Pioniergasse

S T R A S S B U R G

Gau Baden
26. JUNI 1941
1277

Ich beziehe mich auf unsere kürzliche Unterredung und teile Ihnen mit, daß es sich hier um ein Unternehmen handelt, das sich seit 27. Januar in Heiligblasien niedergelassen hat. Die Steine werden dort nicht gebrochen, sondern nur verarbeitet, sodaß gar kein Anlaß besteht, daß diese Firma ausgerechnet in dem politisch schwierigen Patoisgebiet bleibt. Die Italiener können ihre Steine sicher auch sonstwo, in einem deutschsprachigen Gebiet, oder auch in Senonnes (Vosges) wo die Steine gebrochen werden, verarbeiten. Die Firma heißt :

"Natursteinwerke" Josef STEININGER, Nürenberg.

Ich bitte Sie das Nötige zu veranlassen, und mich auf dem Laufenden zu halten.

Heil Hitler !

Kom. Kreisleiter

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei
Der Kreisleiter
Kreisleitung Molsheim

A099973

0/0197

13

H4630 – 0030

Herrn
Regierungsrat Gädeke
S t r a ß b u r g

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 8. Juli 1941
4209

unter Bezugnahme auf die geführte Unterredung urschriftlich übersandt. Ich bitte an die umseitig genannte Firma heranzutreten, damit nach Möglichkeit die italienischen Arbeiter aus dem Patoisgebiet herausgenommen werden.

Straßburg, den 1.Juli 1941

- Gaugeschäftsführung -
Nebenstelle Straßburg

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei * Gauleitung Baden *

Gaunebenstellenleiter

A 099974

H4630 - 0031

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Straßburg, den 8. Juli 1941

Nr. 4209

I. An den
Landkommissar

M o l s h e i m

Betr.: Beschäftigung von italienischen Arbeitern in Heiligblasien.

Die Gauleitung der NSDAP., Nebenstelle Straßburg, hat mitgeteilt, daß in Heiligblasien seit dem 27. Januar 1941 die Firma "Natursteinwerke Josef Steininger, Nürnberg," einen Verarbeitungsbetrieb von Natursteinen eröffnet hat. Die Steine sind für Parteitagbauten in Nürnberg bestimmt und werden aus Senonnes (Vosges) bezogen. Vorwiegend beschäftigt die Firma italienische Arbeiter.

Heiligblasien liegt in dem politisch schwierigen Patoisgebiet, weshalb die Firma zu ersuchen ist, in ihrem dortigen Betrieb nur reichsdeutsche Arbeiter zur Förderung der Eindeutschungsbestrebungen zu verwenden. Sollte ein Austausch der italienischen Arbeitskräfte nicht möglich sein, ist der Firma zu eröffnen, daß sie zu einem von Ihnen festzusetzenden Zeitpunkt den Verarbeitungsbetrieb in ein rein deutsches Gebiet des Elsaß verlegen muß.

Die Angelegenheit ist vordringlich zu behandeln. Ein abschließender Bericht ist vorzulegen.

II. Wv. 3 Wochen.

gef. W.
ab: 07.41

A 009975

14 2

Le Chef de l'Administration civile en Alsace

Strasbourg le 9 Juillet 1941.

Travailleurs étrangers en Alsace.

I. Note.

A la suite d'un rapport on informa le section administrative et de police que les travailleurs civils polonais du Stalag de Mulhouse qui étaient affectés à des entreprises agricoles ou autres, devaient retourner ~~rester~~ dans les camps de prisonniers. Le Reichsstatthalter ne désire ~~pas la~~ ~~aucune~~ présence de travailleurs étrangers en Alsace. Les prisonniers ne ~~doivent~~ devaient travailler que sous la surveillance de ~~soldats~~ militaire.

II. a Transmettre au Chef de l'Administration civile en Alsace - Section administrative et de police 5, Place Broglie - Strasbourg.

en se référant à la conversation téléphonique avec Mr. le Conseiller Gouvernemental Staiger.

A099976

H4630 – 0032

III ☞ Transmettre I et II à l'Office de Placement de Strasbourg. aux bons soins du conseiller supérieur Gouvernemental Wolz.
16, rue Buchsweiler à Strasbourg

à titre d'information.

IV. ☞ Transmettre I à la Gauleitung du parti des Ouvriers "national socialists" allemands aux bons soins du délégué du Gauleiter
4 rue des Pionniers
Strasbourg.

à titre d'information.

A 209977

H4630 – 0033

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Strassburg, den 9. Juli 1941.

Ausländische Arbeiter im Elsaß.

I. N o t i z !

Der Verwaltungs- und Polizeiabteilung - Herrn Regierungsrat Staiger - wurde nach Vortrag mitgeteilt, dass die von dem Stalag Mülhausen an landwirtschaftliche und andere Betriebe vermittelten polnischen Zivilarbeiter wieder in das Gefangenenlager zurückkehren müssen. Der Herr Reichsstatthalter wünscht keine Vermittlung ausländischer Arbeiter im Elsass. Gefangene dürfen nur unter Bewachung durch Militärpersonen arbeiten.

II. Nachricht hiervon

an den Chef der Zivilverwaltung im Elsass
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5

mit Bezug auf fernmündliche Besprechung mit Herrn Regierungsrat Staiger.

III. Nachricht von I und II

an das Arbeitsamt Strassburg
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Wolz
S t r a s s b u r g
Buchsweilerstrasse 16

zur gefl. Kenntnisnahme.

IV. Nachricht von I

an die Gauleitung der NSDAP.
z.Hd. des Stellv. Gauleiters
S t r a s s b u r g
Pioniergasse 4

zur gefl. Kenntnisnahme.

V. Z.d.A.

Im Auftrag

gez.: Ha.

ab : 10.7.41.

A 099978

H4630 - 0034

H4630 – 0035

Der Reichsstatthalter in Baden

Karlsruhe, den 19. Juli 1941.
Fernruf 4620/21

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 21. Juli 1941
Nr. 4447.

Nr. 2841.

Unterbringung der fremdstämmigen Arbeitskräfte in Baden und im Elsaß.

I. Notiz.

Regierungsrat Staiger von der Verwaltungs- und Polizeiabteilung hat fernmündlich mitgeteilt, daß unser Schreiben vom 27.6.41 Nr. 2501 im Elsaß keine Anwendung finden könne. Die Zahl der fremdstämmigen Arbeitskräfte im Elsaß sei so gering, daß die vorgesehenen Maßnahmen ins Leere stoßen würden. Die nach der Statistik festgestellten 2600 Polen im Elsaß seien nicht neu zugewanderte Polen, sondern zum größten Teil Polen, die schon längere Zeit im Elsaß ansässig sind.

II. Nachricht hiervon unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 27.6.41 Nr. 2501.

Im Auftrag

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Persönliche Abteilung -
Straßburg.

A 99979

H4630 – 0036

7

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Nr. 4581

Straßburg, den 24. Juli 1941

I. An das
Arbeitsamt Straßburg
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat W o l z
S t r a ß b u r g
Buchsweilerstr. 16

Betr.: Beschäftigung ausländischer Arbeiter im Elsaß.

Der Herr Reichsstatthalter läßt ersuchen, von der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Elsaß abzusehen. Auch eindeutschungsfähige slovenische Arbeiter können in den nächsten Jahren im Elsaß keine Verwendung finden.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

gef.R
ab: 24.7.41

Go.

A 29980

17

H4630 - 0037

Der Landkommissar für den
Landkreis Molsheim.

Gesch.-Z.VIII

Molsheim, den 7.August 1941.

An

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 9. Aug. 1941
Nr. 4778

den Chef der Zivilverwaltung im
Elsass
- Persönliche Abteilung -
in S t r a s s b u r g
Bismarkplatz 4

Betr.: Beschäftigung von italienischen Arbeitern in Heiligblasien - Dortiges Schreiben vom 8.Juli ds.J. Aktz. Nr. 42o9.

Es ist den Natursteinwerken Steininger in Heiligblasien infolge des Mangels an einheimischen oder reichsdeutschen Arbeitskräften, leider nicht möglich, die beschäftigten italienischen Arbeiter auszutauschen. Ich habe die Firma deshalb aufgefordert, ihren Steinverarbeitungsbetrieb in deutsches Sprachgebiet zu verlegen. Daraufhin hat die Firma um die pachtweise Überlassung eines Werkgeländes in Oberehnheim gebeten, das zur reichsfeindlichen Vermögensmasse Peter Weissenburger gehört. Das Pachtgesuch ist dem Generalbevollmächtigten für das volks- und reichfeindliche Vermögen in Strassburg vorgelegt worden. Der Zeitpunkt für den Umzug von Heiligblasien nach Oberehnheim hängt naturgemäss von dem Abschluss des Pachtvertrages durch den Generalbevollmächtigten für das volks- und reichsfeindliche Vermögen ab.

Ich wäre deshalb dankbar, wenn von dort aus auf den Generalbevollmächtigten für das volks- und reichsfeindliche Vermögen eingewirkt werden könnte, damit der Pachtvertrag möglichst bald abgeschlossen wird. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch betonnen, dass ich grossen Wert darauf lege, das Unternehmen meinem Kreise zu erhalten.

A099931

H4630 – 0038

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

- Persönliche Abteilung -

Nr. Pö/4778

Straßburg, den 18. August 1941

Ausländische Arbeitskräfte im Elsaß.

I. N o t i z !

Anläßlich eines Vortrages äußerte der Herr Reichsstatthalter, daß ausländische Arbeiter in den gemischtsprachigen Gebieten des Elsaß grundsätzlich nicht beschäftigt werden sollen.

In den deutschsprachigen Gebieten des Elsaß dürfen bei heereswichtigen Betrieben oder bei Betrieben, auf deren Ingangsetzung der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß besonderes Gewicht legt, ausländische Arbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht aus Frankreich ~~stammen.~~ kommen x) Anträge zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitern sind nach wie vor der Persönlichen Abteilung vorzulegen.

II. Nachricht hiervon
dem Arbeitsamt Straßburg
z. Hd. v. Herrn Oberregierungsrat W o l z
S t r a ß b u r g
Buchsweilerstraße 16

zur Kenntnisnahme mit Bezug auf fernmündliche Besprechung.

III. Z.d.A.

5795
5796

Go.

x) Laut fernmündl. Rücksprache mit ORR. Wolz geändert.

Go. 27/8

gef. W.
ab: 19.8.41

A099982

19

H4630 – 0039

7

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 18. August 1941

- Persönliche Abteilung -
Nr. Pö/ 4926

I.

An den
Generalbevollmächtigten für das
volks- und reichsfeindliche Vermögen
Straßburg
Ruprechtsauer-Allee 59

Betr.: Beschäftigung von italienischen Arbeitern in Heiligblasien.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß hat verboten, daß ausländische Arbeiter in den gemischtsprachigen Gebieten des Elsaß beschäftigt werden. Die Firma Natursteinwerke Josef Steininger, Nürnberg, haben in Heiligblasien einen Verarbeitungsbetrieb für Natursteine, wo sie italienische Arbeiter beschäftigen.

Der Betrieb soll nach Oberehnheim in ein deutschsprachiges Gebiet verlegt werden. Der Firma ist ein geeignetes Werkgelände pachtweise zu überlassen. Zu Ihrer Kenntnisnahme ist mein Schreiben vom 8. Juli 1941 - Nr. 4209 - und ein Schreiben des Landkommissars von Molsheim vom 7. August 1941 - Gesch. Z. VIII - angeschlossen.

Über das dortseits Veranlaßte ist zu berichten.

Anlage: 2 Schreiben (Abschrift)

./.

gef. W.
ab: 18.8.41.

A099983

Arch. Hb.

H4630 – 0040

II. Nachricht hiervon
dem Herrn Landkommissar des
Landkreises Molsheim

M o l s h e i m

als Antwort auf Ihr Schreiben vom 7. August 1941-
Nr - VIII - zur Kenntnisnahme.

III. Fertigung einer Abschrift des Schreibens des Landkommissars von Molsheim vom 7. August 1941 - Nr. VIII - sowie meines Schreibens vom 8. Juli 1941 Nr. 4209 als Anlage zu Ziff. I./f. W.

IV. lw. 18.9. 5135

A 99984

H4630 – 0041

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 3. September 1941

- Persönliche Abteilung -

Nr.Pö/5672
5772

I. An den
Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD.

S t r a ß b u r g
Ruprechtsauer-Allee 67

Betr.: Französische Facharbeiter im Elsaß.
Bezug: Dort. Schreiben vom 16. Mai 1941 - Nr. III -987- Eb/Mö. -

Nachdem die Polizeigrenze zwischen dem Elsaß und dem deutschen Reichsgebiet gefallen ist, kann die Einreise von Franzosen in das Elsaß kaum verhindert werden. Da der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß den Aufenthalt von Franzosen im Elsaß nicht wünscht, es sei denn, daß zwingende wirtschaftliche Gründe es erfordern, bitte ich um Unterbreitung von Vorschlägen, wie die Einreise verhindert werden kann.

II. Wv. 3 Wochen.
gef. W.
ab: 5.9.41

A 099985

H4630 – 0042

Aktenvorlage
Straßburg, den 21. 10. 1941.
Registratur.

6019

A 999986

H4630 – 0043

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Der Generalbevollmächtigte
für das volks- und reichsfeindliche Vermögen -
Bankkonto: Badische Bank, Straßburg
Postscheckkonto 7315 Straßburg

Straßburg i. Els., den 30. August 1941
Ruprechtsauer Allee 52, 56 und 59
Fernruf: 229.06-07-08

Bei Antwortschreiben Nr. der Abteilung angeben

Abt. 4a
L/G.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 1. Sept. 1941
Nr. 5135

Beschäftigung von italienischen Arbeitern in Heiligblasien.

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.8.1941 Nr. Pö/ 4926.

Mit dem abschriftlich anliegenden Schreiben an den Landkommissar des Kreises Molsheim vom 16. August 1941 habe ich mich einverstanden erklärt, daß von dem Unternehmen Weissenburger in Oberehnheim ein Werkplatz abgetrennt und an die Firma Josef STEININGER, Natursteinwerke in Nürnberg-Mögeldorf (Zweigwerk in Heiligblasien Breuschtal) verpachtet wird. Da es sich durch die Loslösung des Geländes von dem Vermögen Weissenburger um einen einfachen Pachtvertrag handelt, habe ich die Durchführung der Angelegenheit dem Landkommissar Molsheim überlassen.-

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Persönliche Abteilung-
Straßburg
Brandgasse Nr. 19

A 099937

H4630 - 0044

No. Pö/5135 Strassburg, den 10. September 1941

I. Abschrift des Schreibens des Generalbevollmächtigten für das volks- u. reichsfeindl. Vermögen vom 30. August 1941 fertigen.

II. Auf die Abschrift ist zu setzen:

An den
Herrn Landkommissar
des Landkreises
M o l s h e i m

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Das Schreiben vom 16. August 1941 Abt. 4a L/G wurde vom Generalbevollmächtigten der dortigen Abteilung für das volks- u. reichsfeindliche Vermögen übersandt.

Jch ersuche gem. meinem Schreiben vom 18. August 1941 No. Pö / 4926 um abschliessenden Bericht.

III. Wv. 3 Wochen

4. No. Ist.
1393

Jm Auftrag

Gv

E. 9.9.

gef.: Ha.
ab : 11.9.41

A 099988

H4630 – 0045

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

- Der Generalbevollmächtigte
für das volks- und reichsfeindliche Vermögen -

Bankkonto: Badische Bank, Straßburg
Postscheckkonto 7315 Straßburg

Bei Antwortschreiben Nr. der Abteilung angeben

Abt.4a

L/G.

Straßburg i. Els., den 16. August 1941
Ruprechtsauer Allee 52, 56 und 59
Fernruf: 229.06.07.08

Weingroßhandlung WEISSENBURGER
in Oberehnheim.

I/Gesch.- Z.VIII.

A b s c h r i f t

Ich bestätige Ihr Schreiben vom 7. August 1941 und nehme im übrigen Bezug auf unsere mündliche Besprechung der Angelegenheit. Ich bin damit einverstanden, daß der Werkplatz, der zu der Vermögensmasse der Société VINICOLE "Ste.Odile" G.m.b.H. in Oberehnheim gehört, von dem Vermögen des Geschäftsbetriebs der Weingroßhandlung WEISSENBURGER einschließlich Weingut abgetrennt und daß darüber selbständig verfügt wird. Mit einer Verpachtung an die Antragstellerin, die Natursteinwerke Josef STEININGER, bin ich einverstanden und bitte die Durchführung zu veranlassen.-

Die endgültige Bewertung der Vermögenswerte der Firma WEISSENBURGER einschließlich des Privatvermögens des Peter WEISSENBURGER liegt mir leider immer noch nicht vor, insbesondere deshalb, weil sich Schwierigkeiten bei der Bewertung der erheblichen Warenvorräte ergaben. Sofort nach Erhalt werde ich Ihnen Abschrift zuleiten.-

i. A.
gez.:
Dr.Linsmayer

An den
Landkommissar
des Kreises Molsheim
Abt.für das volks- und
reichsfeindliche Vermögen
MOLSHEIM (U.-Elsaß)

A099939

2/3

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

H4630 – 0046

Strassburg, den 13. September 1941.

Pö/3o4o I

I. An den
komm. Kreisleiter der NSDAP.
Pg. Dr. Bickler
S t r a s s b u r g .
Taulerring 9

Betr.: Ausländische Arbeitskräfte - hier - französische Facharbeiter im Elsaß.

Bezug: Mein Schreiben vom 26. Juni 1941 Nr. 3o4o.

Ich darf an die Erledigung meines obenbezeichneten Schreibens erinnern.

II. Wv.: 13.1o.41. ~~[illegible]~~ 558.7

Im Auftrag

gef.: Ha.
ab : 15.9.41

Gv.

A099990

24 2

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Strassburg, den 13. September 1941.

Pö/5316

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
S t r a s s b u r g .
Bismarckplatz 5

Betr.: Ausländische Arbeitskräfte im Elsaß.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß ordnet hiermit an, dass grundsätzlich ausländische Arbeiter für die gemischtsprachigen Gebiete des Elsaß keine Zuzugs- oder Beschäftigungsgenehmigung erhalten.

In den deutschsprachigen Gebieten des Elsaß dürfen bei heereswichtigen Betrieben oder bei Betrieben, auf deren Arbeitsleistung der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß besonders Gewicht legt, ausländische Arbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht in Frankreich ihren bisherigen Wohnsitz hatten oder in früheren Jahren dort längere Zeit wohnhaft waren.

Die Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat 3: Arbeitseinsatzverwaltung, die Abteilung für Bauwesen, sowie der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. haben Nachricht von diesem Schreiben erhalten.

II. Nachricht von I :
a) C.d.Z. - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat 3 : Arbeitseinsatzverwaltung,
b) C.d.Z. - Abteilung für Bauwesen
c) Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

zur Kenntnisnahme.

III. Z.d.A.

Im Auftrag

gef.: Ha.
ab : 15-9-41

A099991

H4630 – 0047

25

Der Landkommissar für den
Landkreis Molsheim.

Gesch.-Z.VIII

Molsheim, den 15.September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 16. Sept. 1941
Nr. 5393

An
den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Persönliche Abteilung -
in S t r a s s b u r g
Brandgasse 19.

Betr.: Beschäftigung von italienischen Arbeitern in Heiligblasien. - Dortiges Schreiben vom lo.September Nr.Pö/5135.

Gestern wurde an die Firma Josef Steininger, Natursteinwerke in Nürnberg-Mögeldorf (Zweigwerk in Heiligblasien Breuschtal) ein Werkgelände in Oberehnheim verpachtet. Die Firma Steininger wird sofort mit den Vorarbeiten für die Umsiedlung ihres Betriebes von Heiligblasien nach Oberehnheim beginnen. Es ist damit zu rechnen, dass die Betriebsstätte in Heiligblasien in etwa 14 Tagen aufgelöst werden kann.

H4630 – 0048

A099992

H4630 – 0049

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Referat 3: Arbeitseinsatzverwaltung

Strassburg, den 2o. September 1941

Buchsweilerstrasse 16
Fernruf 20030
Girokonto bei der
Reichsbank Strassburg

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 22. Sept. 1941
Nr. 5445

Geschäftszeichen: 576o B/IIf.

An den
Herrn Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Persönliche Abteilung
S t r a ß b u r g im Elsaß
Brandgasse 19

zu Hd. des Herrn Reg.Rat Gaedecke.

Beilagen : 0
Betrifft : Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Elsaß
Bezug : Erlass vom 18.8.41.Nr.Pö/4778.

Die Firma Elsässische Bodenbelag G.m.b.H. "Euböolith" in Straßburg, Apffelstrasse 8, beabsichtigt 2 italienische Steinholzleger,

Guerino Greatti, geb,am 24.1o.19o3 in Basiliano (Italien)
Sattimo Turco, geb.am 12.12.19oo in Dalmasso (Italien)

einzustellen. Diese Arbeitskräfte wurden durch das Reichsarbeitsministerium in Frankreich angeworben und sind seit einigen Monaten in St.Ingbert (Saar) als Hilfsarbeiter bei der Betonbaufirma Guido Lovisa beschäftigt. Da sie bereits früher zu verschiedenen Malen als Steinholzleger im Elsaß gearbeitet haben, möchten sie nach ihrer Freigabe in St.Ingbert in Straßburg bei der obigen Firma auf ihrem erlernten Beruf arbeiten.
Die Firma Euböolith hat kriegswichtige Aufträge auszuführen. Steinholzleger stehen im Elsaß dem Arbeitseinsatz nicht mehr zur Verfügung, daher bestehen keine Bedenken aus Gründen des Arbeitseinsatzes.
Ich bitte um Entscheidung, ob der Hereinnahme und Beschäftigung der beiden Ausländer im Elsaß zugestimmt werden kann.

Im Auftrag :

A 099993

H4630 – 0050

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -

Straßburg, den 26.September 1941.

Nr. Pö/5445.

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Finanz-und Wirtschaftsabteilung-
-Arbeitseinsatzverwaltung-
S t r a ß b u r g
Buchsweilerstr.16.

Betr: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Elsaß.
Bez: Auf das Schreiben vom 20.9.41 Nr. 5760 B/IIf.

Der Hereinnahme und Beschäftigung der beiden italienischen Steinholzleger Guerino Greatti und Sattimo Turco kann nicht zugestimmt werden. Nach den vom Herrn Reichsstatthalter aufgestellten Richtlinien können ausländische Arbeiter im Elsaß nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht aus Frankreich kommen. Dies ist aber bei Greatti und Turco der Fall.

II. Z.d.A.

gef:Mr.
ab: 19.9.41

A0999984

218 L

H4630 - 0051

7

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
Persönliche Abteilung
Nr. Pö 5523

Strassburg, den 27. September 1941

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung-
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 4.

Betr.: Kaliindustrie im Elsass,
h i e r :
Verwendung von Ausländern.

Dem Chef der Zivilverwaltung wurde berichtet, dass in Werkwohnungen von elsässischen Kaliwerken zahlreiche polnische Arbeiter wohnen sollen, während Elsässer diese wegen ihrer billigen und günstigen Verkehrslage sehr beliebten Werkwohnungen nicht beziehen können.

Ausserdem sollen zahlreiche Ausländer als Vorarbeiter und Aufseher in den Kaliwerken noch Verwendung finden.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass hält es für unmöglich, dass in Betrieben, die der deutschen Verwaltung unterstehen, noch Ausländer in irgend einer Form als Vorgesetzte von Deutschen, zu denen auch die Elsässer zu rechnen sind, Verwendung finden. Weiter sollen Werkwohnungen in erster Linie an deutsche Arbeiter vermietet werden.

Ich ersuche, Ihre Stellungnahme zu Vorstehendem hierher mitzuteilen.

II. Wv. 14 Tage. ~~14.11.~~ mt. ~~5589~~ 5653.

(Diktiert Opädeke)

gef. B.
ab: 29.9.41

A099995

Ausland. Arb. Kräfte

29

2

H4630 - 0052

7

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
Nr. Pö/ 5595.

Strassburg, den 3. Oktober 1941

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
durch polnische Zivilarbeiter.

I. Auf das Schreiben des Höheren SS- und Polizeiführers vom 30. September 1941 ist zu setzen:

U.
an den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5

zur weiteren Bearbeitung.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

gef. B.
ab: 6.10.41

A099996

Ausland. Nb.

30

H4630 – 0053

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gau Baden

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe — Ritterstraße 28, Fernruf 7160—65
Gauschatzmeister:
Karlsruhe — Lammstraße 17, Fernruf 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank, Karlsruhe

Kreisgeschäftsstelle:
Straßburg — Taulerring 9
Fernruf 25 400
Girokonto: Kreissparkasse Straßburg 8600

Kreisgeschäftsführung

Strassburg, den 29. September 41
Kl./We

An den Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Persönliche Abteilung
Strassburg
Brandgasse 19

Ihr Zeichen: Pö/3040 I
Betreff: Ausländische Arbeitskräfte-
französische Facharbeiter im Elsaß.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 2. Okt. 1941
Nr. 5587

In Erledigung Ihres Schreibens vom 26.6.1941 und 13.9.41 teile ich Ihnen mit, dass ich mich im Auftrag des Kreisleiters an den Gewährsmann gewandt habe, um genaue Angaben über das Auftreten französischer Facharbeiter im Elsaß zu bekommen.

Gleichzeitig darf ich aber bemerken, dass der Betreffende in Paris beim Militärbefehlshaber in Frankreich tätig ist. Ich habe mich heute nochmals schriftlich an ihn gewandt und nehme an, dass ich Ihnen bald mit den gewünschten Angaben dienen kann.

Heil Hitler!

Klein

(Klein)
k. Kreisgeschäftsführer.

A 09999

H4630 - 0054

Abschrift!

Strassburg, den .40ktober 1941

Verwendung der polnischen Kriegsgefangenen im Elsass als zivile Arbeiter.

N o t i z !

Aufgrund des gestri=gen Vortrags des Landesbauernführers hat der Herr Reichsstatthalter den Unterzeichneten beauftragt, die Verwaltungs- und Polizeiabteilung zu folgenden Massnahmen zu veranlassen:

Die polnischen Kriegsgefangenen aus dem russischen Teil Polens, die bisher noch als Kriegsgefangene in geschlossenen Lagern untergebracht waren, etwa 5.000 Mann, sollen künftig als zivile Arbeiter verwendet werden und sollen in dieser Eigenschaft im Elsass verbleiben,

Der Landesbauernführer hat offenbar von dieser Entscheidung des Herrn Reichsstatthalters schon Gebrauch gemacht, denn heute vormittag fragten Oberregierungsrat Staiger und der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, Standartenführer Dr.Fischer, hier an und warnten dringend davor, diese Entwicklung zuzulassen. Falls tatsächlich die 5.000 Polen als zivile Arbeiter freigelassen werden sollten, müssten die entsprechenden sicherheitspolizeilichen Bestimmungen wie im Reich erlassen werden, sodass es auch im Elsass aller Voraussicht nach zu sicherheitspolizeilichen Massnahmen, wie Erhängungen usw., kommen werde, was im allgemeinen politischen Interesse wohl nicht erwünscht sei.

B.
Wv. mit Vorgängen.

gef.B.

A099993

H4630 - 0055

Abschrift!

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
- Persönliche Abteilung-
Nr. Pö/ 5653

Strassburg, den 13. Oktober 1941

Verwendung der polnischen Kriegsgefangenen als zivile Arbeiter.

V e r t r a u l i c h !

I. N o t i z !

Aufgrund einer persönlichen Vorsprache des Oberregierungsrats Wolz, der mitteilt, dass das Wehrkreiskommando V die Zurückziehung aller polnischen Kriegsgefangenen aus dem Elsass angeordnet hat, die für eine Zivilverpflichtung geeignet sind, wurde dem Herrn Reichsstatthalter nochmals Vortrag erstattet. Es wurde ganz besonders auf die Notiz vom 4.10.1941 (Bedenken der Sicherheitspolizei und der Verwaltungs- und Polizeiabteilung) hingewiesen. Daraufhin entschied der Herr Reichsstatthalter, seine dem Landesbauernführer Engler-Füsslin gegebene Zusage, die Zivilverpflichtung von polnischen Kriegsgefangenen im Elsass zuzulassen, aufzuheben.

Hierüber wurde fernmündlich Oberlandwirtschaftsrat Dr. Fischer unterrichtet mit der Bitte, den Landesbauernführer möglichst umgehend von dem neuen Entscheid des Herrn Reichsstatthalters zu unterrichten.

II. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung-
- Landesernährungsamt Abtlg. A -
(Landesbauernschaft)
z.Hd.v. Herrn Landesbauernführer Engler-Füsslin
S t r a s s b u r g
Hermann Göringstrasse 6.

Sehr geehrter Parteigenosse Engler-Füsslin!

Am 11. Oktober 1941 habe ich im Auftrag des Gauleiters Herrn Dr. Fischer fernmündlich davon in Kenntnis gesetzt, dass trotz Ihres früheren mündlichen Vortrags die Verwendung von polnischen Kriegsgefangenen als zivile Arbeiter im Elsass vom Gauleiters endgültig nicht genehmigt wurde. Die Sicherheitspolizei hat allerschwerste Be-

Abschrift.

gef.B.
ab: Glied I-V 15.10.41
" VI 16.10.1941

A0 99999

./.

H4630 – 0056

denken geäussert, da zunächst vor einer Freilassung von 5.000 polnischen Kriegsgefangenen im Elsass die entsprechenden sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Altreichs erlassen werden müssten. Bei derpolitischen Haltung der elsässischen Bevölkerung ist zu erwarten, dass aller Voraussicht nach zu schärfsten sicherheitspolizeilichen Massnahmen gegriffen werden müsse, um die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Im allgemein-politischen Interesse liegt es aber, dass es nicht zu Exekutionen im Elsass kommt, wie sie leider sogar im Altreich unvermeidlich waren.

Oberregierungsrat Wolz vom Arbeitsamt Strassburg ist bereits fernmündlich durch mich unterrichtet worden. Er hat daraufhin sofort Verbindung mit dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland aufgenommen, um einen Ersatz für die in Fortfall kommenden Arbeitskräfte beschaffen zu können. Wenn auch die Auswirkung in arbeitspolitischer Hinsicht eine schwere Schädigung der elsässischen Wirtschaft, ganz besonders der Landwirtschaft, bedeutet, so muss dies nach Ansicht des Gauleiters in Kauf genommen werden, weil die sonstigen politischen Auswirkungen im Elsass kaum abzusehen wären.

III. Nachricht von II dem
Arbeitsamt Strassburg
z.Hd.v. Herrn Oberregierungsrat Wolz
S t r a s s b u r g
Buchsweilerstrasse 16
zur gefl.Kenntnisnahme als Bestätigung meiner fernmündlichen Verständigung vom 11.Oktober 1941.

IV. Nachricht von II dem
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.
z.Hd.v. SS -Standartenführer Dr.Fischer
S t r a s s b u r g
Ruprechtsauer Allee 67
zur Kenntnisnahme.

V. Nachricht von I - III
dem Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
z.Hd.v. Herrn Oberregierungsrat Staiger
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5
zur Kenntnisnahme.

VI. Nachricht v.II - V der Finanz-u.Wirtschaftsabteilung, Strassburg
zur Kenntnisnahme

VII. Z.d.A.

gez. Gädeke

A 99999/1

H4630 – 0057

H4630 – 0058

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Referat Reichstreuhänder der Arbeit

Strassburg, 30. September 1941

Möllerstrasse 6
Fernruf 250.56 / 57

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
Persönliche Abteilung

Strassburg
= = = = = =
Brandgasse

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 2. Okt. 1941
Nr. 5589

Gesch.-Z. Wi. II-III- K 1 /41

Betr. Kaliindustrie im Elsass hier:
Verwendung von Ausländern.
Bezug: Ihr Schreiben vom 27.9.41 Nr. Pö/5523

Durch meinen Bericht vom 27.September 1941 ist die geforderte Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen bereits abgegeben. Ich nehme an, dass die Angelegenheit dadurch vorerst geklärt ist.

A 100090

34

H4630 – 0059

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Referat Reichstreuhänder der Arbeit

Abschrift

Duplikat

den 27.September 1941

An den
Herrn Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

STRASSBURG
Brandgasse

Gesch.Zch.Wi-II-III-K1/41

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 8. Okt. 1941
Nr. 5653

Betr. Staatliche Elsässische Kaliwerke –
Ausländische Vorarbeiter und Ausländer
in Werkwohnungen.

Durch die Staatliche Elsässische Kaliwerke Mülhausen wurde mir auf Anfrage mitgeteilt, daß

1. 53 ausländische Arbeitskräfte noch heute als Vorgesetzte in den einzelnen Betrieben beschäftigt sind. (Franzosen, Polen , Schweizer, Russen, Belgier, Italiener, Tschechen, Ungarn).

2. in werkeigenen und werkbegunstigten Siedlungshäusern insgesamt 958 ausländische Arbeitskräfte, darunter 831 Polen untergebracht sind. Dagegen liegen 85 Wohnungsgesuche von elsässischen Arbeitskräften vor.

Mit dem Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront, Pg. Dr.Roth, habe ich vereinbart, daß die Gesamtangelegenheit mit den Kaliwerken unverzuglich durch die Deutsche Arbeitsfront bearbeitet und bereinigt wird. Herr Dr. Roth wird seinerzeit über die Erledigung unmittelbar an Ihre Dienststelle berichten.

gez.Vowinkel

A100091

35

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
- Persönliche Abteilung

Strassburg, den 18. Oktober 1941

Pö/ 5589/ 5753

I. An die
Deutsche Arbeitsfront
z.Hd.v. Gauobmann Dr. R o t h
S t r a s s b u r g
Stöberstrasse 8

Betr.: Kaliindustrie im Elsass
h i e r :
Verwendung von Ausländern.

Anl.: 2 Abschriften.

In der Anlage übersende ich abschriftlich mit der Bitte um Kenntnisnahme mein Schreiben vom 27. September 1941 Nr. Pö/ 5523 und ein Schreiben der Finanz- und Wirtschaftsabteilung vom 27. September 1941 Nr. Gesch.Zch. Wi-II-III-K1/41 -. Mit Bezugnahme auf meine mündliche Rücksprache mit Gauobmann Dr. Roth bitte ich um Übersendung des abschliessenden Berichtes.

II. Wv. 6 Wochen.

6293

gef.B.
ab: 21.10.41

A100092

H4630 – 0060

H4630 – 0061

7

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD
Straßburg
III - 6297 - VA 92 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Straßburg, den 27. Oktober 1941
Ruprechtsauer Allee 67
Fernsprech-Nr. 23761/28308

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 29. OKT. 1941
Nr. 6019

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
Persönliche Abteilung
Strassburg

Betr.: Französische Facharbeiter im Elsass.
Bezug: Dort. Schreiben v. 3.9.41 - Az. Pö. 5672.

Davon ausgehend, dass eine Grenzkontrolle zwischen dem Altreich und dem Elsass nach Wegfall der Polizeigrenze nicht mehr gegeben ist, kann im vorliegenden Fall nur eine vorbeugende Massnahme mit dem grösstmöglichen Mass von Sicherheit in der Verhinderung von Einreisen vorgeschlagen werden. Zu diesem Zweck scheint es angebracht, die Einreise franz. Facharbeiter von einer Sondergenehmigung des für den jeweiligen Wohnort des Antragstellers zuständigen Landratamts im Altreich abhängig zu machen. Die Landräte wären anzuweisen, vor Erteilung der Genehmigung von dem Antragsteller den schriftlichen Nachweis einer Einreiseerlaubnis des Chefs d. Zivilverwaltung im Elsass zu fordern. Diese Einreiseerlaubnis wäre von der hierfür zuständigen Stelle zu erteilen, wenn ein staatliches Interesse vorliegt oder zwingende wirtschaftliche Gründe es erfordern. In allen Fällen wäre ausserdem vorher bei dem zuständigen Einsatzkommando d. Sicherheitspolizei -Geh. Staatspolizei- Rückfrage zu halten. Für den Fall, dass Franzosen ohne eine solche Genehmigung im Elsass angetroffen werden, wären dieselben in Sicherungsverwahrung

A 109093

H4630 - 0062

zu nehmen und anschliessend in das Reichsgebiet zurückzuüberstellen. Ein diesbezüglicher Erlass müsste den im Altreich aufhältlichen französischen Facharbeitern durch das jeweils zuständige Arbeitsamt zur Kenntnis gebracht werden.

Unter Berücksichtigung, dass der grösste Teil der im Altreich sich aufhaltenden Franzosen jedoch arbeitsverpflichtet ist und zum Verlassen der Arbeitsstelle der Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes bedarf, wird zusammen mit der oben vorgeschlagenen Massnahme ein grösstmögliches Mass von Sicherheit in der Verhinderung unerwünschter Einreisen gegeben sein.

Die Verordnung über die Behandlung von Ausländern v. 5.9.1939 (RGB. I S.1667) bietet darüberhinaus eine weitere Gewähr, den Zuzug französischer Facharbeiter nach dem Elsass zu unterbinden. Abgesehen von den Bestimmungen des Abschn.I dieser Verordnung über die Angehörigen der Feindstaaten, bietet die Vorschrift des § lo a.a.O. eine Handhabe, den Zuzug franz.Facharbeiter nur in den Fällen zu gestatten, in denen wirtschaftliche Gründe es erfordern. Hiernach bedarf jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der sich länger als 48 Stunden im Reichsgebiet aufhalten will, einer besonderen Aufenthaltserlaubnis, die ihm versagt werden kann, wenn öffentliche Belange es erfordern.

Die Ausländer-Polizeibehörden (Polizeipräsidenten und Landkommissare) dürften deshalb anzuweisen sein, in Fällen, in denen es sich um den Zuzug franz.Facharbeiter handelt, nur im Einverständnis mit den zuständigen Arbeitsämtern unter den besonderen Voraussetzungen (zwingende wirtschaftliche Gründe) eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen. Den Arbeitsämtern müssten hinsichtlich des Einsatzes franz. Facharbeiter gleiche Weisungen gegeben werden.

A 100094

H4630 - 0063

Da die nach dem Elsass zugezogenen und zur Anmeldung gelangten Ausländer von den Ausländerpolizeibehörden dem zuständigen Einsatzkommando - Geheime Staatspolizei - gemeldet werden, ist gleichfalls die Möglichkeit gegeben, den Zuzug aus sicherheitspolizeilichen Gründen zu versagen.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD 2 Straßburg

f.d.R.
Rohleder
Kanzleiangest.

gez.: F i s c h e r

SS - Standartenführer

A100095

H4630 - 0064

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Persönliche Abteilung -

Nr. PA/6019

Straßburg, den 21. November 1941

I.

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

Straßburg
Bismarckplatz 5

Betr.: Ausländische Arbeitskräfte in Elsaß.

Anlage: 1 Abschrift.

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. vom 27. Oktober 1941 - III - 6297 - VA 92 - zur weiteren Behandlung.
Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß hat die Vorschläge des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. gebilligt und läßt ersuchen, den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Elsaß möglichst zu vermeiden. In dringenden Ausnahmefällen dürfen in den deutschsprachigen Gebieten des Elsaß fremdsprachige Ausländer nur in heereswichtigen Betrieben oder in solchen Betrieben beschäftigt werden, auf deren Ingangsetzung der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß besonderen Wert legt.
Ausländische Arbeiter, die ohne selbst Franzosen zu sein, von Frankreich hierher vermittelt werden, sind von einer Arbeitsaufnahme im Elsaß ausgeschlossen.
In den gemischtsprachigen Gebieten des Elsaß dürfen ausländische Arbeiter grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

gef. W. ...
ab: 22.11.41

./.

A 100096

H4630 – 0065

II. Nachricht hiervon (Ziff.I)
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD.

S t r a ß b u r g
Ruprechtsauer-Allee 67

zur Kenntnisnahme mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 27. Oktober 1941-III -6297 - VA 92 - .

III. Nachricht von Ziff. I
dem CdZ.- Arbeits-
einsatzverwltg. Straßburg
z. Hd. v. Herrn Oberregierungsrat W o l z

S t r a ß b u r g
Buchsweiler-Straße 16

zur Kenntnisnahme mit Bezug auf mein Schreiben vom 18. August 1941 - Nr. Pö 4778 -.
Ich ersuche, in Zukunft die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter bei der Verwaltungs- und Polizei-abteilung einholen zu wollen.

IV. Nachricht von Ziff. I
der Gauleitung der NSDAP.
- Nebenstelle Straßburg -

S t r a ß b u r g
Pioniergasse 4
zur Kenntnisnahme. Abschrift eines Schreibens des BdS. vom 27. 10. 1941 - III -6297 - VA 92 - ist beigefügt.

Anlage: 1 Abschrift.

V. Fertigung einer Abschrift des Schreibens des BdS. vom 27. 10. 1941 - III - 6297 - VA 92 - zu Ziff. I u. IV./f.

VI. Z.d.A.

gef. W.

A100007

H4630 – 0066

Die Deutsche Arbeitsfront

Gauwaltung Baden

Gauwaltung Baden der DAF., Karlsruhe, Albtalstraße 10

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Persönliche Abteilung
S t r a ß b u r g
Brandgasse 19

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 13. Nov. 1941
Nr. 6293

Der Gauobmann

Ihr Zeichen: Nr Pö/5589

Datum: 12.11.41.

Betr.: Kaliindustrie im Elsaß - hier: Verwendung von Ausländern - Ihr Schreiben vom 18.Oktober 1941.

Die Frage der weiteren Verwendung der Polen im Oberelsäßischen Kaligebiet ist z.Z. Gegenstand von Untersuchungen der damit beauftragten Stellen. Bevor von uns in dieser Richtung arbeitsrechtliche Folgerungen gezogen werden können, muss zunächst die Volkstumszugehörigkeit dieser Polen einwandfrei festgestellt werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob sich unter diesen Polen eindeutschungsfähige oder solche Personen befinden, die nach ihrer Herkunft gar nicht als Polen zu bezeichnen sind. Mit diesen Feststellungen ist im Auftrage des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, der Leiter des Bodenamtes Straßburg, Pg. Dr. Hinrichs, befasst. Pg. Dr. Hinrichs wurde von uns gebeten die Volkstumszugehörigkeit der als Polen uns benannten Personen, die jetzt noch Vorgesetzte in den Kalibergwerke sind, als vordringlich zu prüfen.

Ferner ist die Betriebsführung der Kalibergwerke von uns aufgefordert worden, uns 11o Polen zu benennen, die in Siedlungshäuser wohnen, die für elsäßische Arbeiter in Frage kommen. Sobald uns die Unterlagen hierfür vorliegen, werden diese an den Leiter des Bodenamtes weitergegeben, um auch hier die Bestätigung zu erhalten, welche als Polen bezeichneten Personen tatsächlich dem polnischen Volkstum zugehören.

.//.

A 120008

H4630 – 0067

Wenn die Ergebnisse der Untersuchungen des Bodenamtes vorliegen, werden wir die arbeitsrechtlichen Folgerungen hieraus für die Polen ziehen und dann abschliessend hierüber berichten.

Heil Hitler!

[illegible]

Gauamtsleiter der NSDAP.
Gauobmann der DAF.

Hr., 25.11.41.

Siehe auch mein Schrb. v. 27.9.41 Nr. Pö 5528, das Schrb. des L.d.z.-Fi. u. Wi. Abt. Referat Reichs Treuhänder der Arbeit v. 27.9.41 Gesch. z. Wi-II-III-K1/41

[illegible]

6293

[illegible] 20.11.41 (s. auch 6929)

[illegible]

Aktenvorlage
Straßburg, den 8. 1. 1942
Registratur.

Weitere Aktenvorlage
rotes Zeichen
Notiz v. 13.12.41

A100009

42

7

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung —

Straßburg, den 28. November 1941.
Bismarckplatz 5 - Fernruf 239 82-87,
239 90, 284 67

Nr Vw/72 513

Ausländische Arbeitskräfte im Elsaß.

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 1. Dez. 1941
Nr. 6639

Auf Schreiben vom 21. November 1941 Pö/6019.

Ich werde dem Chef der Zivilverwaltung demnächst den Entwurf einer Verordnung über die Einführung der Grenzzonenverordnung im Elsaß vorlegen. Da nach der Grenzzonenverordnung jeder Ausländer vor der Einreise in die Grenzzone die Genehmigung der Kreispolizeibehörde des Reiseziels einholen muß, besteht ohne weiteres die Möglichkeit, den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte nach dem Elsaß zu unterbinden. Bei Zuwiderhandlung ist sofortige Abschiebung möglich. Ich werde s.Zt. in den Ausführungsbestimmungen die Kreispolizeibehörden mit den notwendigen Weisungen versehen.

Im Auftrag

Maier

Akten-Vorlage
Straßburg, den 28. 1. 1942
Registratur.

An den
Chef der Zivilverwaltung
-Persönliche Abteilung-
Straßburg.

A 100010

H4630 – 0068

43

H4630 – 0069

I Vgl. Grenzzonen V.O. – Erlaß der Verw. + Pol. Abt vom 23.1.42 und VO-Blatt Kdz i. Flg. S. 41.

II. Zda

Gd. 24/4.42.

A100011

H4630 – 0070

OSKAR WOLZ
OBERREGIERUNGSRAT

STRASSBURG (Els.), den 24. November 1941
Arbeitsamt / Buchsweiler Strasse 16

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 25. Nov. 1941
Nr. 6534

An
Herrn Regierungsrat Gädeke !
Strassburg i.Els.
Brandgasse 19

Lieber Herr Gädeke !

Bei der Abwehrtagung hatten Sie mich gebeten, Ihnen die Zahlen der in Baden Beschäftigten und der dort zum Einsatz gekommenen ausländischen Arbeitnehmer sowie der beschäftigten Kriegsgefangenen mitzuteilen. Ich kann heute Ihrem Wunsche nachkommen.

In den badischen Arbeitsamtsbezirken sind beschäftigt 21.615 männliche, 5.325 weibliche, zusammen 26.940 ausländische Arbeiter und Angestellte, ausserdem 28.306 Kriegsgefangene. Die Gesamtzahl der Beschäftigten beträgt 345.280 Männer und 285.914 Frauen. Demgegenüber sind in Württemberg beschäftigt 34.136 männliche und 12.035 weibliche, zusammen 46.171 ausländische Arbeiter und Angestellte, ausserdem 46.953 Kriegsgefangene. Die Gesamtzahl der beschäftigten Männer beträgt in Württemberg 432.508, diejenigen der Frauen 347.785.

Diese Zahlen sind, wie mir vom Landesarbeitsamt Südwestdeutschland in Stuttgart mitgeteilt, nur für Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nicht veröffentlicht werden.

H e i l H i t l e r !

A 100012

H4630 – 0071

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Straßburg, den 5. Dezember 1941

Nr. Pö/6534

I.

An das
Büro des Reichsstatthalters
in Baden

K a r l s r u h e
Erbprinzenstraße 15

Betr.: Ausländische Arbeiter.
Anlage: 1 Abschrift.

In der Anlage übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme Abschrift eines Schreibens des Oberregierungsrates Wolz vom 24. November 1941 mit Zahlen über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Gefangener in Baden und Württemberg. Die Zahlen waren für meine persönliche Unterrichtung bestimmt.

II. Fertigung einer Abschrift des Schreibens des Oberregierungsrates Wolz vom 24. November 1941 zu Ziff. I./f.

III. Z.d.A.

Gw.

gef. W.
ab: 8.12.41

A 100013

45

H4630 - 0072

Abschrift. Kreisen 7

Der Höhere SS- und Polizeiführer
bei den Reichsstatthaltern in Württemberg
und Baden im Wehrkreis V
und
beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Stuttgart O, den 30. Nov.1941
Gänsheidestr. 26.

Betr.: Kriegsgefangene und ausländische Zivilarbeiter, hier Teilnahme an Feiern und Geschenkzuwendungen anlässlich des bevorstehenden Julfestes und der Jahreswende.

An die

G a u l e i t u n g der N S D A P

Württemberg-Hohenzollern in Stuttgart und

B a d e n in Karlsruhe,
den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß in Straßburg.

Nach den Erfahrungen im vergangenen Jahre ist damit zu rechnen, dass bei den bevorstehenden Weihnachtsfeiertagen und der Jahreswende der erforderliche Abstand zu Kriegsgefangenen und ausländischen zivilen Arbeitskräften von der Bevölkerung besonders leicht vergessen wird.

Dies muß unter allen Umständen verhindert werden.

Ich habe daher die Höheren Verwaltungsbehörden innerhalb meines Dienstbereiches gebeten, ihre nachgeordneten Polizeibehörden anzuweisen, über die staatliche Organisation durch geeignete Belehrung und Hinweise auf die bestehenden Bestimmungen solchen unerwünschten Erscheinungen vorzubeugen und im Übertretungsfalle sofort einzugreifen, besonders in Fällen von Geschenkzuwendungen und bei Teilnahmen an Familienfeiern.

Ich wäre dankbar, wenn auch durch die Parteiorganisation die deutsche Bevölkerung mit dem Appel an die völkische Ehre und den nationalen Stolz auf diese Gesichtspunkte aufmerksam gemacht würde.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
gez. K a u l
SS-Gruppenführer
Generalleutnant der Polizei.

./.

Urschrift in den Akten:
Kriegsgef.

Anstand. Ab.

A100014

46

H4630 – 0073

Nr. Vw/ 74 873.

An die

Herren Landkommissare und die
Herren Polizeipräsidenten

in Straßburg und Mülhausen

zur Kenntnisnahme.

Straßburg, den 10. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-

Im Auftrag

gez. S t a i g e r .

Beglaubigt:

Ministerialsekretär.

A 100015

H4630 - 0074

Abschrift!

Strassburg, den 13. Dezember 1941

Polen im elsässischen Kalibergbau.

I. N o t i z !

Fernmündlich teilt Dr. Roth und Regierungsrat Vohwinkel mit, zur Zeit würden alle im Kalibergbau des Elsass tätigen Polen nach den im Osten üblichen Grundsätzen überprüft .

Es wird festgestellt, wer als
1. Volksdeutscher aus Polen,
2. als eindeutschungsfähiger Pole und
3. wer als Volkstumspole zu gelten hat.

SS- Obersturmführer Dr. Hinrichs vom Bodenamt Strassburg ist mit der Durchführung der Arbeiten zur Zeit beschäftigt. Bis zum Abschluss wird noch längere Zeit vergehen

Der Herr Reichsstatthalter möge entscheiden, ob den im Kalibergbau beschäftigten Polen eine Weihnachtsbeihilfe zu zahlen ist. Gauobmann der DAF, Dr. Roth, befürwortet dies.

Regierungsrat Vohwinkel ist ebenfalls der Meinung, die Weihnachtsbeihilfe zu zahlen, ausgenommen an diejenigen Polen, bei denen ein Eindeutschungsantrag bereits abgelehnt ist. Nach diesen Grundsätzen wird auch im westfälischen Bergbau verfahren.

II. Wv. zum Vortrag.

gef.W. gez. Gädeke

A100016

Schlüssel einseits

47

Strassburg, den 16. Dezember 1941

Polen im elsässischen Kalibergbau.

N.V.

I. N o t i z !

Der Herr Reichsstatthalter wünscht nicht, dass vor einer Gesamtüberprüfung der polnischen Bergarbeiter Weihnachtsgratifikationen ausgezahlt werden.

Es sollen nur Vergünstigungen an Volksdeutsche aus Polen gewährt werden bezw. an solche eindeutschungsfähigen Polen, die nach den Richtlinien des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums deutschen Arbeitern gleichzustellen sind.

Die Deutsche Arbeitsfront und Regierungsrat Vohwinkel wurden hiervon verständigt. Den Kalibruben wird empfohlen, die Auszahlung von Weihnachtsgratifikationen an polnische Bergarbeiter zunächst zurückzustellen. Nach Abschluss der Überprüfung durch das Bodenamt Strassburg könnendie Gelder nachträglich ausbezahlt werden.

II. Z.d.A.

gez. Gädeke

gef.W.

Urschrift in den Akten:

Kalibergbau

A 100017

H4630 – 0075

H4630 – 0076

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Persönliche Abteilung.

Strassburg, den 16. Dezember 1941.

Nr. Pö/6920

I. An die
Sicherheitspolizei
Einsatzkommando III/1
S t r a s s b u r g .

Sängerhausstrasse 11

Betr.: Ausländische Arbeitskräfte im Elsaß.
Anl.: 3 Abschriften.

Beifolgend teile ich Ihnen die von mir über Beschäftigung ausländischer Arbeiter im Elsaß erlassenen Anordnungen mit.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

gef.: Ha.
ab : 17.12.41

A 100018

V.O. v. 18.8.41 № Pö/4778 Ausl. Arbeitskräfte im Elsaß

V.O. v. 9.7.41 Ausländische Arbeiter im Elsaß

Herrn Reg. Rat Laiger

Pol. Arbeiter

V. 21.11.41 № Pö/6019 Ausl. Arbeitskräfte im Elsaß

Wirtschaft

An Herrn Pol. Obl.

A 100019

Lernd. 19 Gedenken

H4630 – 0077

iet für die Zeit vom _____ zum _____

_____ und _____

_____ und _____

_____ und _____

_____ und _____

_____ und _____

_____ und _____

_____ und _____

A10020

H4630 – 0078

H4630 – 0079

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Referat Reichstreuhänder der Arbeit

Strassburg, Möllerstrasse 6
Fernruf 25056/57

Strassburg, 15. Dezember 1941

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 17. Dez. 1941
Nr. 6929

Gesch.-Z. W i.I-30 i B 4/41

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Persönliche Abteilung -
z.Hd. von Herrn Regierungsrat Gädeke
Strassburg
= = = = = =
Brandgasse

Betr. Stellung der im Elsass tätigen Polen im Arbeitsleben.

Auf die fernmündliche Unterredung vom 15. des Monats nehme ich Bezug. Entsprechend der mir mitgeteilten Weisung des Herrn Chefs der Zivilverwaltung im Elsass habe ich den kommissarischen Leiter der Elsässischen Kaliwerke angewiesen, weder Feiertagsbezahlungen noch eine Gratifikationsausschüttung an polnische Beschäftigte vorzunehmen. Die Dauer der Beschäftigung derartiger Gefolgschaftsmitglieder im Elsass ist unerheblich.

Weisungsgemäss wurde die Betriebsführung ferner aufgefordert, den Betroffenen bekannt zu geben, dass sie Feiertagsbezahlung und Gratifikation später in den Fällen nachgezahlt erhalten, in denen ihre deutsche Volkszugehörigkeit erwiesen wird oder eine Eindeutschungsfähigkeit feststeht.

gez. Vowinkel.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Beglaubigt:
Reg.Inspektor.

A 100021

H4630 – 0080

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Nr. Pö/6929

Strassburg, den 19. Dezember 1941.

I. Auf die Abschrift vorstehender Urschrift ist zu setzen :

An das
Bodenamt Strassburg
z.Hd. von Herrn Dr. Hinrichs
S t r a s s b u r g
Steinring 49

zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um Mitteilung, wann Ihre Feststellungen wegen der Volkszugehörigkeit der Polen im Kalibergbau abgeschlossen sein werden.

II. Wv.: 7.1.42.

Im Auftrag

gef.: Ha.
ab : 22.12.41

A100022

H4630 – 0081

7

Die Deutsche Arbeitsfront

Gauwaltung Baden

Gauwaltung Baden der DAF., Karlsruhe, Albtalstraße 10

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Persönliche Abteilung
S t r a ß b u r g
Brandgasse 19

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 23. Jan. 1942
Nr. 297

Der Gauobmann

Ihr Zeichen: Nr Pö/5589

Datum: 2o.1.42.

Betr.: Kaliindustrie im Elsaß, hier: Verwendung von Ausländern.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.1o.41. und auf die verschiedenen telefonischen Unterredungen mit Ihnen über diese Angelegenheit, gebe ich folgenden Zwischenbericht :

1.) Die Frage der Weiterverwendung polnischer Arbeitskräfte als Vorgesetzte kann erst dann bereinigt werden, wenn in den Einzelfällen festgestellt wird, dass es sich in der Tat um Angehörige des polnischen Volkstums handelt. Zu diesem Zwecke wurde dem Straßburger Mitarbeiter des Beauftragten des Reichsführers SS., Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Pg. Dr. Hinrichs, von uns eine namentliche Liste der polnischen Vorgesetzten übergeben, mit der Bitte, die Volkstumszugehörigkeit im Einzelfalle festzustellen. Nach einer Mitteilung vom 13.ds.Mts. sind die Vorarbeiten hierzu soweit gediehen, dass voraussichtlich noch im Laufe des Monats Januar die ersten Entscheidungen getroffen werden können. Wenn diese Ergebnisse vorliegen, werden von uns die arbeitsrechtlichen Folgerungen hieraus für die einzelnen Vorgesetzten gezogen.

.//.

A 100023

49

H4630 - 0082

2.) Die 85 vorliegenden Wohnungsgesuche elsäßischer Arbeitskräfte, die in den Siedlungshäusern der Kaliwerke untergebracht werden sollen, konnten berücksichtigt werden, ohne dass Kündigungen fremder Arbeitskräfte vorgenommen wurden. Künftig werden den als Polen festgestellten Mietern von Siedlungswohnungen laufend in der Zahl gekündigt, als elsäßische Wohnungssuchende vorhanden sind.

H e i l H i t l e r !

Gauamtsleiter der NSDAP.
Gauobmann der DAF.

A 100021

H4630 – 0083

Verweisen

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Nr. Vw/ 9988

Straßburg, den 23. Januar 1942.

Mehrdrucke

Verordnung über die Einführung der Grenzzonenverordnung und über die Ausweispflicht im Grenzgebiet.

An die

Herren Landkommissare und die

Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen .

Durch Verordnung vom 19. Januar 1942 (Verordnungsblatt S. 41) ist die mit Wirkung vom 15. Februar 1942 Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S.1578) im Elsaß eingeführt und für einen Gebietsstreifen entlang der Grenze des Elsaß zur Schweiz und zum besetzten französischen Gebiet ein besonderer Ausweiszwang eingeführt worden. Hierzu wird im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Wehrmacht und dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei bestimmt :

I. Grenzzonenverordnung.

A. Allgemeines .

Die zur Grenzzonenverordnung ergangenen Durchführungsbestimmungen des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (abgedruckt in Teil III der Dienstanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung, Seite 31 ff) werden hiermit zur entsprechenden Anwendung im Elsaß eingeführt. Im Einzelnen gilt folgendes :

./.

Abschrift.
XXII 2
Grenzzonenverordnung.

A 00025

51

H4630 - 0084

1. Als Ausländer im Sinne der Grenzzonenverordnung gelten im Elsaß nur diejenigen Personen, die nach meinen zur Ausländerpolizeiverordnung ergangenen Weisungen einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen.

2. Im Altreich waren bei Erlaß der Grenzzonenverordnung die dort wohnenden Ausländer bereits im Besitze der Aufenthaltserlaubnis. Im Elsaß liegen die Verhältnisse insofern anders, als hier das allgemeine ausländerpolizeiliche Verfahren zur Zeit noch durchgeführt wird; bei der großen Zahl der im Elsaß lebenden Ausländer fordert die Durchführung dieser Verfahren bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sehr lange Zeit. Wenn zu diesen zur Zeit in Arbeit befindlichen Verfahren auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Ausländerpolizeiverordnung noch die gleiche Anzahl neuer Antragsverfahren nach der Grenzzonenverordnung käme, so würde bei allen beteiligten Stellen eine umfangreiche Verwaltungsmehrarbeit entstehen; diese Verwaltungsarbeit kann ohne Gefährdung der mit der Grenzzonenverordnung erstrebten Ziele vermieden werden, indem die bereits gestellten Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gleichzeitig als Anträge auf Ausdehnung dieser Erlaubnis für die Grenzzone angesehen werden. Dementsprechend sind in den §§ 2 und 3 der eingangs erwähnten Verordnung für die im Elsaß befindlichen Ausländer Sondervorschriften vorgesehen, welche die Verwaltungsarbeit der beteiligten Stellen auf ein Mindestmaß beschränken. Es wird dabei unterschieden zwischen denjenigen Ausländern, denen beim Inkrafttreten der Grenzzonenverordnung bereits von einer Kreispolizeibehörde im Elsaß eine Aufenthaltserlaubnis erteilt war (§ 2) und denjenigen im Elsaß lebenden Ausländern, die zwar noch keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, die aber eine Aufenthaltsanzeige eingereicht haben (§ 3).

Für die erste Gruppe gilt die nach der Ausländerpolizeiverordnung erteilte Aufenthaltserlaubnis gleichzeitig als widerruflich erteilte Erlaubnis, sich für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis in der Grenzzone im Elsaß aufzuhalten.

./.

A 00026

H4630 – 0085

Ein besonderes Verfahren findet hier nicht mehr statt, da diese Ausländer erst vor kurzem polizeilich überprüft wurden; der Eintrag der Grenzzonenerlaubnis in den Paß des Ausländers ist bei Gelegenheit nachzuholen. Die Kreispolizeibehörden teilen der Abwehrstelle, welche im allgemeinen ausländerpolizeilichen Verfahren über diese Personen nicht gehört worden ist, ein Verzeichnis der bis zum Inkrafttreten der Grenzzonenverordnung erteilten Aufenthaltserlaubnisse mit, um ihr die Möglichkeit zu geben, nachträglich Bedenken gegen den Aufenthalt in der Grenzzone geltend zu machen; das Verzeichnis hat Vor- und Zunamen, Geburtsort- und Datum, Wohnort und Beruf des Ausländers zu enthalten. Hat die Abwehrstelle gegen einzelne Ausländer Bedenken zu erheben, so ist das Verfahren nach der Grenzzonenverordnung durchzuführen.

Für die zweite Gruppe der im Elsaß bereits wohnhaften Ausländer wird das Verfahren nach der Grenzzonenverordnung ohne besondere Antragstellung mit demjenigen nach der Ausländerpolizeiverordnung in der Weise verbunden, daß zusätzlich zu den bisherigen Behörden noch die Stellungnahme der Abwehrstelle einzuholen ist. Stellungnahmen der Sicherheitspolizei im Rahmen des allgemeinen ausländerpolizeilichen Verfahrens, in denen gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keine Einwendungen erhoben werden, gelten gleichzeitig als solche nach der Grenzzonenverordnung, sofern hierwegen nicht ausdrücklich eine andere Auffassung vertreten wird. Sind die Voraussetzungen für den Aufenthalt in der Grenzzone gegeben, so ist gleichzeitig mit der Aufenthaltserlaubnis auch die Ausdehnung auf die Grenzzone zu erteilen. Das mit meinem Erlaß vom 26. März 1941 Nr. 11902 mitgeteilte Muster der Aktenverfügung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist in Abs. 1 durch folgenden Zusatz zu ergänzen :

./.

A 10027

H4630 - 0086

Gleichzeitig wird die Aufenthaltserlaubnis auf die Grenzzone - im Elsaß - im Bereich des (der) Landkreises - Stadtkreises - ..... ausgedehnt.

Der Bereich der Ausdehnung ist in der Verfügung unter Streichung des Nichtzutreffenden genau anzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die vorstehend gegebenen Sondervorschriften nur auf diejenigen Ausländer Anwendung finden, die bei dem Inkrafttreten der Grenzzonenverordnung sich bereits im Elsaß befinden. Später zureisende Ausländer bedürfen vor der Einreise der Genehmigung der zuständigen Kreispolizeibehörde.

3. Unter Ziffer III der Durchführungsbestimmungen zu § 2 der Grenzzonenverordnung ist angeordnet, daß der Teil der Grenzzone, auf den die Aufenthaltserlaubnis ausgedehnt wird, den Umständen des Einzelfalls anzupassen, im allgemeinen jedoch nicht über den Bereich der höheren Verwaltungsbehörde hinaus zu bemessen ist. Als Bereich der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift gilt das Elsaß; von einer Ausdehnung auf die Grenzzone benachbarter Gebiete (Baden, Lothringen) ist abzusehen.

4. Die Ausdehnung der Aufenthaltserlaubnis auf die Grenzzone ist in den Paß des Ausländers mit folgendem Stempel einzutragen:

Aufenthaltserlaubnis auf die Grenzzone im Bereich
.....
ausgedehnt.

....., den .....

.....
(Behörde)

Einzutragen ist jeweils "im Bereich des Elsaß" oder "im Bereich des (der) Land/Stadtkreises ....." .

Für den Stempeleintrag in den Paß und in die Akten gelten die Vorschriften der Ziffer 16 und 17 Abs.2 der Dienstanweisung zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung, Teil I , entsprechend.

./.

A 100028

H4630 - 0087

5. Zur Beantwortung der zahlreichen Anfragen werden die Sicherheitspolizei und die Abwehrstelle geraume Zeit benötigen, so daß bis zur abschließenden Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine längere Zeit vergehen wird. Für die im Elsaß bereits wohnhaften Ausländer ist dies mit Rücksicht auf die in § 3 der eingangs erwähnten Verordnung getroffene Regelung ohne Nachteile. Dagegen würden sich Schwierigkeiten bei solchen Ausländern ergeben, die aus dem Altreich oder dem Auslande in das Elsaß einreisen wollen. Um den genannten Stellen eine bevorzugte Behandlung dieser Anfragen zu ermöglichen, sind diese mit einem roten Stempelaufdruck "Eilt sehr" zu versehen.

6. Staatspolizeistelle im Sinne der Durchführungsbestimmungen zur Grenzzonenverordnung ist im Elsaß das örtlich zuständige Einsatzkommando der Sicherheitspolizei, Abwehrstelle der Arbeitssonderstab (OKW) Elsaß, Straßburg, Hermann-Göring-Straße 18.

7. Wegen der Behandlung ausländischer Arbeiter, die neu in der Grenzzone eingesetzt werden sollen, verweise ich auf die Bestimmungen im Runderlaß des Reichsführers-// und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 28. Oktober 1941 Abschnitt "Ausländerpolizeiliche Behandlung", Ziffer 4 ; der genannte Erlaß wurde durch meinen Erlaß vom 3. Dezember 1941, Nr. Vw/73079 dorthin mitgeteilt.

Mit Rücksicht auf die besonderen volkspolitischen Aufgaben im Grenzgebiet soll der Neueinsatz ausländischer Arbeiter im Elsaß nach Möglichkeit unterbunden werden. Für die gemischtsprachigen Gebiete der Landkreise Altkirch, Molsheim, Rappoltsweiler und Schlettstadt ist die Grenzzonenerlaubnis für neu einzusetzende ausländische Arbeiter grundsätzlich zu versagen; für die übrigen Teile des Elsaß ist die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn es sich um einen nicht vermeidbaren Einsatz in einem wehrwirtschaftlich wichtigen Betrieb handelt. Ausländischen Arbeitern, die aus Frankreich oder

./.

Belgien fehlt!

A100029

53

H4630 - 0088

der Schweiz kommend, zur Arbeitsaufnahme im Elsaß eingesetzt werden sollen, ist die Grenzzonenerlaubnis allgemein zu versagen.

8. Wegen der Einreise von Ausländern aus dem Ausland in die Grenzzone verweise ich auf Ziffer V der Durchführungsbestimmungen zu § 2 der Grenzzonenverordnung. Für die Erteilung der Grenzzonenerlaubnis ist die nachstehend in Abschn. B festgelegte Fassung zu wählen.

9. In der Rheinschiffahrt tätige belgische, niederländische und schweizerische Staatsangehörige sowie ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Fahrzeugen lebenden Angehörigen gleicher Staatsangehörigkeit dürfen sich, wenn sie im Besitze eines Rheinschifferpasses sind, ohne besondere Erlaubnis in der Grenzzone aufhalten :

   a) zum Verkehr auf dem Rhein selbst, auf dessen Nebenflüssen und auf den Verbindungskanälen,

   b) zu dem bei der Berufsausübung notwendigen Landgang und während der Liegezeit des Schiffes zum Verkehr in den Hafenort oder an der Anlegestelle .

10. Für die Grenzzonenerlaubnis ist - neben der Gebühr für die Erlaubnis nach der Ausländerpolizeiverordnung - eine besondere Gebühr nach § 12 der Ausländerpolizeiverordnung zu erheben. Ich bin damit einverstanden, daß von der Möglichkeit zum Nachlaß der besonderen Gebühr insbesondere bei ausländischen Arbeitern großzügig verfahren wird. Auf Ziffer 3 der Dienstanweisung , Teil I zu § 12 der Ausländerpolizeiverordnung wird verwiesen.

11. Dem Regierungsbezirk im Sinne der Ziffer III der Durchführungsbestimmungen zu § 3 der Grenzzonenverordnung entspricht der Bereich des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß. Gebühren sind für die Erteilung der Genehmigung nach § 3 der Grenzzonenverordnung nicht zu erheben.

12. Über einzelne Fragen sind nichtveröffentlichte Weisungen des Reichsführers-// und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ergangen, die den Kreispolizeibehörden gesondert zugehen.

A 100030 ./.

H4630 - 0089

B. Reiseverkehr aus Frankreich und Belgien nach dem Elsaß .

Vor der Erteilung von Durchlaßscheinen an Zivilpersonen zur Einreise nach dem Elsaß aus dem besetzten französischen Gebiet und aus Belgien holen die militärischen Passierscheinstellen mein Einverständnis ein (Runderlaß vom 26.5.1941 Nr. 29951). Soweit es sich hierbei um Ausländer handelt, wäre zur Einreise neben meiner Zustimmung auch noch die Genehmigung der Kreispolizeibehörde nach der Grenzzonenverordnung notwendig. Da ich auf die zentrale Steuerung der Einreise aus Frankreich und Belgien nach dem Elsaß nicht verzichten kann, andererseits eine doppelte Genehmigung nicht in Frage kommt, treffe ich folgende Regelung :

Sofern die Einreise eines Ausländers nach dem Elsaß genehmigt wird, übersende ich der zuständigen Passierscheinstelle mit meiner Zustimmungserklärung eine Bescheinigung folgenden Inhalts :

Bescheinigung

(nur gültig in Verbindung mit einem Durchlaßschein)

D.. am ..... in .....

geborene , in ..... wohnhafte

.....

ist berechtigt, sich in der Grenzzone im Stadt-Landkreis ..... aufzuhalten; diese Genehmigung gilt für die Zeit vom .....

bis .....

Der Inhaber dieser Bescheinigung hat sich innerhalb 24 Stunden nach seiner Ankunft unter Vorlage dieser Bescheinigung bei dem Landkommissar - Polizeipräsidenten - in ..... zu melden.

./.

A100031

H4630 - 0090

Auf die Meldung des Ausländers haben die Kreispolizeibehörden das ausländerpolizeiliche Verfahren durchzuführen und nach dessen Abschluß die Aufenthaltserlaubnis und die Ausdehnung auf die Grenzzone in den Paß einzutragen. Eine Einholung der Stellungnahme der Abwehrstelle und der Sicherheitspolizei ist nicht erforderlich, da diese bereits von hier aus gehört werden.

C. Kleiner Grenzverkehr .

Für die ausländischen Inhaber von Grenzkarten, die aus dem besetzten französischen Gebiet im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs in das Elsaß einreisen wollen, gilt folgende, einem für das Altreich ergangenen Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 20. September 1939 entsprechende Regelung :

Ausländer, die auf Grund eines im kleinen Grenzverkehr zugelassenen Ausweises (Grenzkarte, Grenzausweis usw.) in die Grenzzone einreisen wollen und keine Aufenthaltserlaubnis für das Reichsgebiet benötigen, weil ihr Aufenthalt nicht länger als 48 Stunden dauert (§ 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 - RGBl. I S.1053 - in der Fassung des § 10 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 - RGBl.I S.1667 -), erhalten die zum Aufenthalt in der Grenzzone erforderliche Erlaubnis von der Kreispolizeibehörde, in deren Bereich sie sich in der Grenzzone aufhalten wollen. Die Erlaubnis wird durch Anbringung folgenden Vermerks auf dem Grenzausweis erteilt :

" Der - Die ..... ist zum Aufenthalt in der Grenzzone im Stadt-, Landkreis, den Ortschaften .....
berechtigt.

Behörde, Ort, Datum
Unterschrift und Dienstsiegel " .

Falls kein Raum auf dem Grenzausweis für die Anbringung dieses Vermerks vorhanden ist, ist eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, die nur in Verbindung mit dem Ausweis

/.

A 100932

H4630 - 0091

und während seiner Geltungsdauer gilt.

Über diese Erlaubnis hinausgehende Berechtigungen nach dem Grenzausweis, sich in Gebieten, die zur Grenzzone gehören, aufzuhalten, ruhen während der Geltungsdauer der Grenzzonenverordnung.

Von der Erteilung der Genehmigung ist sparsamster Gebrauch zu machen, da die Grenzübertritte im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs eingeschränkt werden müssen. Genehmigungen für Bewohner des Grenzbezirks im besetzten französischen Gebiet zur Bewirtschaftung von Grundstücken im Elsaß sind nicht zu erteilen. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Einschränkung des Kleinen Grenzverkehrs ist die Grenzzonenerlaubnis zur Einreise in das Elsaß abweichend von der Regelung unter Abschn. A Z.1 ohne Rücksicht auf die Abstammung bei allen Bewohnern des Grenzbezirks im besetzten französischen Gebiet erforderlich, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Inhabern von Grenzausweisen, die vor dem 1. Februar 1942 von den Feld- (Kreis)-Kommandanturen ausgestellt sind, gilt der Aufenthalt für diejenigen Gemeinden der Grenzzone, für welche die Grenzkarte ausgestellt ist, bis 1. März 1942 als erteilt, um die Möglichkeit der Durchführung des Grenzzonenverfahrens zu schaffen. Die Anfragen bei der Sicherheitspolizei und bei der Abwehrstelle wegen der Erteilung der Grenzzonenerlaubnis im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs sind gemäß Abschn. A Ziffer 6 ebenfalls mit dem "Eilt sehr"-Vermerk zu versehen.

Die Feld- (Kreis)-Kommandanturen, die für die Erteilung der Grenzkarten im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs zwischen dem besetzten französischen Gebiet und dem Elsaß zuständig sind, werden von hier aus über den Militärbefehlshaber in Frankreich verständigt; sie werden die Anträge auf Erteilung der Grenzzonenerlaubnis an die Kreispolizeibehörden des Grenzbezirks im Elsaß übersenden .

./.

A100033

H4630 – 0092

II. Ausweispflicht im Grenzgebiet .

Zur Erleichterung der Personenüberwachung im Grenzgebiet ist durch § 5 der eingangs erwähnten Verordnung eine Ausweispflicht eingeführt worden. Da wegen des Mangels an Photomaterial eine allgemeine Ausstattung der Bewohner des Grenzgebiets mit Personalausweisen für Elsässer oder anderen amtlichen Lichtbildausweisen z.Zt. nicht möglich ist, können auch sonstige Ausweise möglichst mit Lichtbildern, als ausreichend angesehen werden. In den Gemeinden des Grenzgebiets ist die Ausweispflicht ortsüblich bekannt zu machen; die Gendarmerie im Grenzgebiet ist zu verständigen. Die Beamten des Grenzaufsichtsdienstes werden von ihren vorgesetzten Dienststellen unterrichtet.

III. Schlußvorschriften .

Ich erwarte, daß sich die mit der Handhabung der Grenzzonenverordnung beauftragten Sachbearbeiter der Kreispolizeibehörden eingehend mit den Vorschriften vertraut machen und deren gewissenhafte Durchführung sicherstellen.

3 Mehrdrucke zum Dienstgebrauch sind angeschlossen .

In Vertretung

gez.: Müller - Trefzer

Beglaubigt:

Ministerialsekretär .

A100034

H4630 - 0093

Strassburg, den 28. Januar 1942

Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften im Elsass.

N o t i z !

Oberregierungsrat Wolz teilte fernmündlich mit, die Firma Junkers wolle 35 belgische Arbeiter, die z.Zt. in Kassel beschäftigt sind, nach Strassburg verpflichten. Alle Belgier sind (nur) der französischen Sprache mächtig.

B.

Wv. zum Vortrag.

gef.B.

N.V
I Ablehnen
II W z. w. L.
Gv. 30/1

478/ Gv.

A100035

56

H4630 - 0094

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Strassburg, den 3. Februar 1942.

Pö/478

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
- Arbeitseinsatzverwaltung -
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Wolz
S t r a s s b u r g .
Buchsweilerstrasse 16

Betr.: Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften im Elsaß.

Bezug: Ihre fernmündliche Mitteilung.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß hat den Antrag der Firma Junkers auf Beschäftigung von 35 belgischen Arbeitern im Elsaß abgelehnt.

Ich bitte, die Firma Junkers hiervon zu verständigen.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

Go.

gef.: Ha.

ab : 4.2.42

A100036

57 2

H4630 – 0095

Verweisi

Abschrift

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 1.April 1942.

Nr.Pö/1291

I. An den

Chef der Zivilverwaltung im Elsass
-Finanz- und Wirtschaftsabteilung-

-Referat 3 -

z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat W o l z

S t r a s s b u r g
Buchsweilerstr.16.

Betr.: Vermittlung von nicht deutsch sprechenden Patoisleuten

Der Herr Reichsstatthalter läßt ersuchen, davon abzusehen, nicht deutsch sprechende Elsässer aus dem Patoisgebiet in das Reich und in die deutsch sprechenden Gebiete des Elsass zu vermitteln oder dienstverpflichten zu lassen.

Die bis jetzt vermittelten Arbeitskräfte dieser Volksgruppe sind allmählich wieder in ihren Heimatgemeinden oder in nicht deutsch sprechenden Gebieten des Elsass zu verwenden.

Weiter wird vom Herrn Reichsstatthalter nach wie vor jede Verwendung von Arbeitskräften aus Frankreich in elsässischen Rüstungsbetrieben abgelehnt. Sollte das Rüstungskommando Strassburg eine Verwendung französischer Arbeiter aus Burgund bei Ihnen beantragen, so ist dies unter Hinweis auf die Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass abzulehnen.

Im Auftrag

gez.Gädeke.

A100037

II. Z.d.A.

Abschrift in den Akten:

VII Vermitt. Ein. Arbeitskräfte

Ausländische Arbeiter VI

58

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass

Persönliche Abteilung

Strassburg, den 18. April 1942

Aktenvorlage gemäss Beschluss

Nr. .....

vom 17. 2 1942. Nr. 56 grüne Z.

23. I. 1942 Nr. 297 rotes Z. x.

Beschluss

I. Anfrage nach Stand auf Nr. 56
Am Bodenamt (grün. Z.)
II. Wv. 4 Wo

not 23.5

Gd. 24/4

Aktenvorlage
Strassburg, den 23. MAI 1942
Registratur.

25.4. Kö.

W: B 135. Hat Arb. Amt Nachricht? Nachholen.
Gd. 24/4

Arbeitseinsatzverwaltung hat Antrag erneuert.
Angelegenheit ist nur Schreiben B 147 erledigt. D. 25/IV

Akten: M.

A100038

59

H4630 – 0096

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
-Persönliche Abteilung-

Strassburg, den 13. Mai 1942

Pö/1761

I.

Herrn
Regierungsrat W e b e r
beim Reichsstatthalter in Baden
K a r l s r u h e
Erbprinzenstrasse 15

Betr.: Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen vom 7. Mai 1942.

Anl.: 1 Schreiben samt Anlage.

In der Anlage übersende ich ein Schreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz vom 7. Mai 1942 Nr. GBA 405/42 samt Anlage mit der Bitte, die Bearbeitung der Fragen der Anwerbung, Betreuung usw. ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen auch für die C.d.Z.-Verwaltung zu übernehmen.

I.

Z.d.A.

gef.B.
ab: 14.5.Rö.

A100039

H4630 – 0097

H4630 – 0098

Karlsruhe, den 14. Mai 1942.

Ausländische und fremdstämmige Arbeiter.

I. Vermerk

über die Besprechung am 8.Mai 1942 in der Reichsstatthalterei in Karlsruhe über die Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter.

- - -

Es haben teilgenommen:

Reichsstatthalterei:	Regierungsrat Weber
Ministerium des Innern:	Regierungsdirektor Dr.Sprauer
	Oberregierungsrat Münch
	Oberregierungsrat Dr.Schühly
	Hauptmann d.Schupo Budszun
Finanz- und Wirtschaftsministerium:	Oberregierungsrat Emele
Landesbauernschaft Baden:	Landesbauernführer Engler-Füßlin
	Stabsleiter Dr. Klotz
Deutsche Arbeitsfront:	Gauobmann Dr. Roth
Landesarbeitsamt Südwestdeutschland:	Direktor Dr. Zängl
Landeswirtschaftsamt V b:	Dr. Eustachi
Geheime Staatspolizei -Staatspolizeileitstelle- Karlsruhe	Kriminalkommissar Herberg
	Kriminalkommissar Prybylla
SD-Hauptaußenstelle Karlsruhe	SS-Untersturmführer Dilger
	SS-Untersturmführer Mann:

Regierungsrat Weber eröffnete die Besprechung, indem er die erschienenen Vertreter der mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter befaßten Dienststellen mit dem Zweck der Besprechung bekanntmachte und eine zusammenfassende Darstellung der augenblicklichen Lage in Baden und im Elsaß gab. Er stellte dabei insbesondere die Gefahren für die einheimische Bevöl-

A 100040

H4630 - 0099

kerung dar, die sich aus der Anwesenheit einiger Tausend ausländischer Arbeiter ergeben.

Im Hinblick auf die weiterhin notwendige Erweiterung des Einsatzes ausländischer Hilfskräfte bat er die Erschienenen um ihre Mitarbeit bei der Betreuung der Ausländer und um Vorschläge hierzu. Seinerseits machte er eine Reihe Vorschläge: über die ärztliche Versorgung der Ausländer, deren Unterbringung und Betreuung in Sammellagern und die Maßnahmen, die im Interesse der deutschen Arbeiter erforderlich sind.

I. Industrie.

Der Vertreter des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland Direktor Dr.Zängl stellte fest, daß die Qualität der ausländischen Arbeiter stets schlechter wird. Bei den Neuangeworbenen handelt es sich nunmehr durchweg um solche Leute, die man in ihrer Heimat entweder aus politischen Gründen (Spanier, Kroaten) oder aus gesundheitlichen Gründen (geschlechtskranke Französinnen) los sein will. Da die meisten dieser Ausländer keine Vertragstreue kennen, werden sie häufig vertragsbrüchig und suchen sich andere Arbeitsstellen oder kommen aus dem ihnen gewährten Urlaub nicht mehr zurück. Um diese unerwünschten Ausländer nach und nach abzuschieben, wird nunmehr versucht, Arbeitskräfte aus dem Osten hereinzubekommen. Es sollen augenblicklich etwa 600 000 Russen angeworben werden. Doch auch dabei sind große Schwierigkeiten zu überwinden, die vor allem in dem Transport dieser großen Massen und in den gesundheitlichen Verhältnissen liegen. Zur Zeit betragen die Ausländer in Baden etwa 10 % der gesamten Gefolgschaften und es ist zu erwarten, daß diese Zahl weiterhin ansteigt, da in der nächsten Zeit mit der weiteren Auskämmung deutscher Arbeiter zu rechnen ist. Die Bestrebungen, die ausländischen Arbeiter in Arbeitslagern zusammenzuziehen, wobei gleichzeitig durch Zusammenfassung der ein-

A1 00041

621

H4630 – 0100

zelnen Nationen dem Völkergemisch entgegengetreten werden soll (die Firma Lanz, Mannheim, beschäftigt zur Zeit Angehörige von 16 - 17 verschiedenen Nationen) werden auch seitens des Landesarbeitsamts begrüßt und unterstützt.

Der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Roth, betonte, daß zur Betreuung der ausländischen Arbeiter Gemeinschaftslager erforderlich sind, deren Einrichtung jedoch sehr große sachliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Dem konnte jedoch in Karlsruhe durch die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der Betriebe, die ausländische Arbeiter beschäftigen, mit einigermaßen gutem Erfolg entgegengetreten werden. Die Arbeitsgemeinschaft unterhält in Karlsruhe mehrere Sammellager, in denen die ausländischen Arbeiter untergebracht sind. Solche Maßnahmen können jedoch nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn erreicht werden kann, daß sämtliche Betriebe dieser Arbeitsgemeinschaft beitreten und seitens des Arbeitsamts an die Betriebe nur dann Zuweisungen ausländischer Arbeiter erfolgen, wenn sie Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sind. Ferner ist zu erstreben, daß nur je eine Nation in einem Betrieb beschäftigt wird; auch muß die ärztliche und sanitäre Versorgung der Lager sichergestellt werden. Ausnahmen von der Wohnpflicht in den Arbeitslagern sollen grundsätzlich nicht erteilt werden. Es dürfen auch Zimmer und Wohnungen nicht zur Verfügung gestellt werden. Kleider und Waschräume, Toiletten sowie alle sonstigen Aufenthaltsräume, insbesondere auch die Kantinen müssen in den Betrieben streng von denen der deutschen Gefolgschaftsmitglieder getrennt sein.

Regierungsdirektor Dr. Sprauer vom Ministerium des Innern betonte die Notwendigkeit einer strengen gesundheitlichen Überwachung ausländischer Arbeiter. Zur Verhütung der Einschleppung und des Auftretens ansteckender Krankheiten sind sämtliche Ausländer schon beim Grenzübertritt einer Entlausung zu unterziehen, die auch in den Lagern immer wiederholt werden muß. Für diese Entlausung sind bei [illegible] Gel. Ge-

A 100042

H4630-0101

sundheitsämtern die erforderlichen Einrichtungen bereits vorhanden und auch die notwendigen Kräfte ausgebildet. Zur besseren Betreuung der gesamten ausländischen Arbeiter ist nicht nur eine Arbeitsgemeinschaft sämtlicher Betriebe, sondern auch eine Arbeitsgemeinschaft sämtlicher mit der Betreuung der ausländischen Arbeiter beauftragten Behörden zu bilden.

Gauobmann Dr. Roth (DAF.) erklärte hierzu seine Zustimmung und bemerkte, daß in den Betrieben selbst eine Aktion über Ordnung, Sauberkeit und Seuchenschutz durchgeführt werden soll, um die Arbeiter selbst zu diesen Dingen zu erziehen. Arbeitsunfähige und kranke Arbeiter sollen zurückgeschickt werden, um auf diese Weise die vielen Streitigkeiten von Fürsorgestellen, Krankenkassen usw. zu vermeiden.

Direktor Dr.Zängl vom Landesarbeitsamt Südwestdeutschland erkannte die Notwendigkeit der Zusammenfassung der ausländischen Arbeiter nach Nationen an, wies aber darauf hin, daß diese deshalb sehr schwer ist, weil die Arbeiter auf den Werbestellen schon für die einzelnen Betriebe angeworben werden, sodaß es fast unmöglich ist, diese ohne ihre Zustimmung herauszunehmen, um sie einem anderen Betrieb zuzuweisen.

Schließlich erklärte sich Direktor Dr.Zängl seitens des Landesarbeitsamts noch bereit, zukünftig die Einrichtung der Sammellager dadurch zu unterstützen, daß Zuweisungen ausländischer Arbeiter nur noch an solche Betriebe erfolgen, die der Arbeitsgemeinschaft angehören. Ferner soll im Rahmen der Gesundheitsmaßnahmen die Zurückweisung all jener Arbeiter veranlaßt werden, deren Einsatz seitens der Gesundheitsbehörde nicht befürwortet werden kann.

Kriminalkommissar Herberg (Geheime Staatspolizei) machte in diesem Zusammenhang auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich aus den Werbemethoden der Werbungskommissionen ergeben. Anscheinend werden die Arbeiter vielfach durch unwahre

A100013

H4630-0102

Angaben angeworben. Der Erfolg ist, daß sie nach ihrem Eintreffen in der deutschen Arbeitsstelle, weil die ihnen gemachten Versprechungen nicht zutreffen, unzufrieden und vertragsbrüchig werden.

Oberregierungsrat Emele vom Finanz- und Wirtschaftsministerium betonte ebenfalls die Notwendigkeit der Unterbringung der ausländischen Arbeiter in geschlossenen Lagern, wies aber auch auf die gegenwärtig unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten in der Beschaffung der erforderlichen Baracken und des dazu notwendigen Gerätes hin. Er machte deshalb den Vorschlag, bis zur Beschaffung der Baracken die Sammellager in öffentlichen oder anderen geeigneten Gebäuden vorübergehend unterzubringen.

Gauobmann Dr.Roth (DAF.) erkannte diese Schwierigkeiten an und wies darauf hin, daß sich die Betriebe schon selbst über diese hinweggeholfen haben, indem sie Räume in Wirtschaftssälen und sonstigen leerstehenden Gebäuden anmieteten, die jedoch zum Teil auch den sanitären Mindesterfordernissen nicht entsprechen.

Dr. Eustachi, Landeswirtschaftsamt V b, erklärte sich bereit, den Industrie- und Handelskammern die erforderlichen Weisungen zur Beschaffung von Lagern zu erteilen, wies aber ebenfalls auf die großen Schwierigkeiten hin, die der Beschaffung und Einrichtung, selbst bei Zuteilung der erforderlichen Kennziffern, entgegenstehen.

SS-Untersturmführer Mann SD-Hauptaußenstelle Karlsruhe, machte insbesondere auf die Gefahren in sittlicher Hinsicht aufmerksam, da anhand der neuesten Feststellungen bereits etwa 20 000 uneheliche Kinder von diesen ausländischen Arbeitern vorhanden sind.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr.Schühly (Ministerium des Innern) begrüßte vom polizeilichen Standpunkt aus ebenfalls die Zusammenfassung der ausländischen Arbeiter in Lager-

A 109044

H4630-0103

gemeinschaften und äußerte sich im einzelnen zu der rechtlichen Möglichkeit der Rückführung der bereits in Privatquartieren untergebrachten ausländischen Arbeiter in die Sammellager.

II. Landwirtschaft.

Zu dem Einsatz von Ausländern in der Landwirtschaft teilte Dr.Klotz (Landesbauernschaft Baden) mit, daß gegenwärtig etwa 25 000 Ausländer in Baden eingesetzt sind. (11 000 Kriegsgefangene, Polen, Russen, Franzosen usw. 12 000 polnische Zivilarbeiter und sonstige). Es fehlen jedoch noch etwa 15 000 Arbeitskräfte. Die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft sind jedoch grundsätzlich andere als in der Industrie. Jede Sonderstellung des Arbeiters bedeutet hier für den Arbeitgeber eine Mehrbelastung, z.B. das Verlangen nach getrenntem Tisch. In sittlicher Hinsicht ist die Haltung der Bevölkerung eine einwandfreie. In den Dörfern sind die Arbeiter geschlossen zusammengefaßt. Dies läßt sich jedoch in den Schwarzwaldgemeinden mit den vielen zerstreuten Höfen nicht durchführen, da hier ein großer Teil der Arbeitszeit durch die Anmarschwege wieder verlorengeht. Eine Umbesetzung ist in der Landwirtschaft besonders schwierig, da die Ausländer selbständig mit Arbeiten betraut werden müssen, die eine genaue Kenntnis der einzelnen Grundstücke usw. erfordern. Auch macht hier die Aufbringung der Kosten besondere Schwierigkeiten.

Landesbauernführer Engler-Füßlin wies in weiteren Ausführungen auf die besonderen kleinbäuerlichen Verhältnisse in Baden und die damit verbundenen Eigenarten hin. Entgegen einer bereits ergangenen Anordnung konnte in den letzten Tagen erreicht werden, daß die französischen Kriegsgefangenen, die für den Bauern die besten Arbeitskräfte darstellen, erst nach der Aussaat im Herbst zurückgezogen werden. Es sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, bei allen Gefangenen, ins-

A 100045

H4630-0104

besondere auch bei den Polen, schärfer durchzugreifen. Auch der Landesbauernführer wies auf die abwegigen Werbemethoden in den Heimatländern der Ausländer hin, wo den Arbeitern die hohen Löhne der Industrie versprochen werden, die, wenn sie dann in der Landwirtschaft eingesetzt werden, nicht eingehalten werden können.

Regierungsrat Weber faßte das Ergebnis der Besprechung wie folgt zusammen:

1.) Alle neuverpflichteten Arbeiter werden vor ihrem Einsatz auf ihren Gesundheitszustand untersucht und falls erforderlich, in ihr Heimatland zurückbefördert.
2.) Sämtliche bereits eingesetzten ausländischen Arbeiter werden laufend durch die Gesundheitsbehörde betreut und erforderlichenfalls zurückverschubt.
3.) Es wird eine Arbeitsgemeinschaft zur Unterhaltung von Sammellagern von den Betrieben gebildet, die ausländische Arbeiter beschäftigen.
4.) Seitens des Arbeitsamts erfolgen zukünftig Zuweisungen ausländischer Arbeiter nur noch an solche Betriebe, die dieser Arbeitsgemeinschaft angehören.
5.) Alle ausländischen Arbeiter, die bereits in Privatquartieren wohnhaft sind, sollen allmählich in die Sammellager überführt werden und zwar zunächst die polnischen Arbeiter und die Angehörigen der Feindstaaten.

Schließlich unterrichtete er auch die Erschienenen, daß Hand in Hand mit diesen Maßnahmen auch eine neue Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten gegenüber den ausländischen Arbeitern durch die Partei erfolgen soll.

A100046

H4630-0105

Karlsruhe, den 14. Mai 1942.

Nr. 2008.

Ausländische und fremdstämmige Arbeiter.

Vertraulich!

II. Nachricht hiervon zur einstweiligen Kenntnis.

Der Reichsstatthalter in Baden
Im Auftrag

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eingg. 16. Mai 1942
Nr. 1843

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Persönliche Abteilung -
Straßburg.

A100017 68

H4630-0106

Der Reichsstatthalter in Baden

Karlsruhe, den 3. Juni 1942
Fernruf 4620/21

Nr. 2254

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 5. Juni 1942
Nr. 2070

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Persönliche Abteilung -
S t r a ß b u r g .

Betr: Ausländische und fremdstämmige Arbeiter.
Anl: 1 Erlaßabschrift.

In der Anlage übersende ich einen Erlaß des Gauleiters und Reichsstatthalters in Baden und Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 21.Mai 1942 Nr. 1947 zur Kenntnis. Der Erlaß war an folgende Stellen gerichtet:

a) der Herr Minister des Innern, zugleich auch als Leiter der Verwaltungs- und Polizeiabteilung des CdZ im Elsaß, Karlsruhe
b) der Herr Finanz- und Wirtschaftsminister, zugleich auch als Leiter der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des CdZ im Elsaß, Karlsruhe
c) die Landesbauernschaft Baden, Karlsruhe
d) die Deutsche Arbeitsfront, Karlsruhe
e) das Landesarbeitsamt Südwestdeutschland, Stuttgart-N
f) das Landeswirtschaftsamt V b, Karlsruhe
g) die Geheime Staatspolizei -Staatspolizeileitstelle- Karlsruhe
h) die SD-Hauptaußenstelle Karlsruhe
i) die Gauleitung der NSDAP. - Gaustabsamt - Karlsruhe
k) der Herr Präsident der Reichsbahndirektion, zugleich auch als Beauftragter für das Bahnwesen im Elsaß, Karlsruhe

:/:

A100018

69

H4630-0107

l) der Leiter des Arbeitsamts Straßburg
m) der Chef der Sicherheitspolizei und des SD Straßburg.

Im Auftrag

A 100049

H4630-0108

Abschrift.

Der Gauleiter,
der Reichsstatthalter in Baden
und
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Nr. 1947.

Karlsruhe, den 21. Mai 1942.

Ausländische und fremdstämmige Arbeiter.

Erlaß des Herrn Reichsstatthalters.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in seiner Anordnung Nr. 4 vom 7.Mai 1942 die Betreuung der im Reich eingesetzten nicht landwirtschaftlichen ausländischen Arbeitskräfte der Deutschen Arbeitsfront und der ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte dem Reichsnährstand übertragen. Die Durchführung dieser Betreuung obliegt für Baden und das Elsaß dem Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront und dem Landesbauernführer. Die staatlichen Verwaltungen und die Dienststellen der Partei unterstützen diese Maßnahmen entsprechend den Grundsätzen, wie sie in der Besprechung vom 8.Mai 1942 festgelegt und auf Seite 7 Ziff.1 - 5 der Sitzungsniederschrift vom 14.Mai 1942 zusammengefaßt worden sind.

gez. Robert Wagner.

A100050

H4630-0109

Straßburg, den 10. Juni 1942

Beschäftigung von Ausländern im Elsaß.

I. N o t i z !

Oberregierungsrat Wolz teilt fernmündlich mit, daß das Theater der Stadt Straßburg 7 bis 8 belgische Musiker für das Orchester verpflichtet habe. Die Belgier sprechen französisch.

II. N.V.

Oberregierungsrat Wolz wurde fernmündlich angewiesen, eine Beschäftigungsgenehmigung auf Grund des bestehenden grundsätzlichen Verbots zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter im Elsaß nicht zu erteilen.

III. Z.d.A.

gef. W.

A100051

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Nr. Vw/ 39 202.

Im Nachgang zum Runderlaß vom 19.5.1941
Nr. 28 495.

Straßburg, den 23. Juni 1942.

Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter im Elsaß.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 24. Juni 1942
Nr. 2289

An die
Herren Landkommissare und die
Herren Polizeipräsidenten
in Straßburg und Mülhausen.

Einer im Altreich getroffenen Regelung entsprechend wird das Verfahren bei Erteilung der Arbeitserlaubnis (§ 4 der Verordnung über ausländische Arbeiter und Angestellte im Elsaß vom 17. Januar 1941 - VOBl. S. 39 -) für die Dauer des Krieges erheblich vereinfacht.

Soweit die Kreispolizeibehörden an dem Verfahren beteiligt sind, sind folgende Änderungen zu beachten:

1. Muß die Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) verlängert werden, so ist ein besonderer Antrag des ausländischen Arbeiters oder Angestellten auf Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht mehr erforderlich. Es gilt vielmehr der vom Betriebsführer beim Arbeitsamt gestellte Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung des Ausländers gleichzeitig als Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Die Verlängerung der Arbeitserlaubnis erfolgt durch Stempelaufdruck auf der Arbeitskarte. Von jeder Verlängerung der Gültigkeit einer Arbeitskarte erhält die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständige Kreispolizeibehörde durch Übersendung eines einfachen Vordruckes nach folgendem Muster Kenntnis:

1 Exemplar an den S. D.

Arbeitsamt ....., den ..... 19 ..
Betr.: Arbeitskarte Nr. .....
Die Gültigkeit des vorstehenden Arbeitspapiers für ..... geb. am .....
..... Staatsangehöriger/Staatloser

./.

An die
Persönliche Abteilung des CdZ.

A100052

H4630-0110

72

H4630-0111

Staatsangehörigkeit ungeklärt
ist bis zum ..... verlängert worden.

An den
Herrn Landkommissar
Herrn Polizeipräsident
in .....

2. Auch beim Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Elsasses ist ein besonderer Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht mehr erforderlich, weil dieser Antrag als gestellt gilt, wenn der Betriebsführer um Genehmigung zur Beschäftigung eines Ausländers beim Arbeitsamt nachsucht. Den Kreispolizeibehörden werden, wie bisher, die Arbeitskarten unter Anschluß einer Durchschrift für ihre Akten zur Aushändigung an den Ausländer übersandt.

3. Bei der erstmaligen Ausstellung von Arbeitspapieren für eine Beschäftigung im Elsaß verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

4. Die Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere wird künftig auf 2 Jahre (anstatt bisher auf 1 Jahr) festgesetzt, soweit sich nicht die vorgesehene Beschäftigungsdauer von vornherein auf einen kürzeren Zeitpunkt erstreckt.

Im Auftrag
gez. Schnarrenberger.

Beglaubigt:

Ministerialsekretär.

Strassburg, den 25.6. 1942.

Beschluss

Wiedervorlage

Z.d.A.

A 100053

H4630-0112

7

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 30. Juni 42

Nr. Pö/2334

Anordnung über Lohnüberweisungen für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte vom 4.6.42.

I. Auf das Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei, Berlin, vom 23. Juni 1942 Nr. Rk. 8863 B, womit er Abschrift folgender Schreiben mitteilt:

1. Schreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in B e r l i n - SW 11, Saarlandstr. 96 Nr. III b 10297/42 vom 14. Juni 1942, i.A. gez.: Dr. Steinmann, betr. „Statistische Erhebungen."
2. Schreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in B e r l i n - SW 11, Nr. III b 10297/42 vom 4. Juni 42 I.A. gez.: Dr. Steinmann, betr. „Italienereinsatz; hier: Stat. Erhebungen."
3. Anordnung über Lohnüberweisungen für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte Nr. III b 10297/42 vom 4. Juni 42 gez.: Sauckel, „Gen. bev. Mächt. für den Arbeitseinsatz."

ist zu setzen:

U. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -

S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 4

zur gefälligen Kenntnisnahme.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

gef.: Fi.
ab: 1.7. Rö.

Go.

A100054

ausl. Arbeitskräfte

73

H4630-0113

Straßburg, den 1. Juli 1942

Beschäftigung von ausländischen
Arbeitskräften im Elsaß.

I. N o t i z !

Oberregierungsrat Wolz teilt fernmündlich mit, beim Theater der Stadt Straßburg seien 6 belgische Musiker beschäftigt, von denen 3 die flämische Sprache als Muttersprache angegeben haben. Einer, der Sänger De Decker, beherrscht die deutsche Sprache.

Der Gaupropagandaleiter Schmid hat sich für die Zulassung der belgischen Musiker als ausländische Arbeitskräfte im Elsaß besonders eingesetzt.

II. Wv. z.V.

gef. W.

A100055

H4630-0114

(2) Es dürfen nicht getragen werden:

a) die Orden und Ehrenzeichen der vormaligen Tschecho-Slowakischen Republik und der vormaligen Republik Polen;

b) die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (BGBl. Nr. 16/1923 und Nr. 73/1930); der österreichische Verdienstorden, die österreichischen Verdienstzeichen, die österreichischen Verdienstmedaillen (BGBl. II Nr. 267/1934 und Nr. 272/1934); die österreichischen Militärverdienstkreuze und die österreichische Militärverdienstmedaille (BGBl. Nr. 327/1935 und Nr. 340/1935); das österreichische Ehrenzeichen und die österreichischen Verdienstkreuze für Kunst und Wissenschaft (BGBl. II Nr. 333/1934 und Nr. 83/1935).

§ 6

(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die von dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers oder den von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, und die dazugehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises an Privatpersonen aushändigen.

(3) Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vorschriften werden davon nicht betroffen.

§ 7

Wer den Vorschriften des § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 8

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1942 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.
Vom 30. Juni 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Allgemeine Bedingungen

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.

(2) Die Höhe dieses Entgelts bemißt sich nach der Tabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist. (S. 422)

(3) Bei der Feststellung des Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter nach der beigefügten Tabelle zu zahlen ist, ist von den Lohnsätzen (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) vergleichbarer deutscher Arbeiter (Vergleichslohn) auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie

A1 00056

H4630-0115

deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden.

Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutschen Arbeitern im Betriebe gegeben werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis-, Schmutzzulagen u. ä. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

(4) Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren; doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

(5) Höhere Entgelte, als sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen dem Ostarbeiter nicht gewährt werden.

§ 4

Zuschläge und sonstige Zuwendungen

Die Ostarbeiter haben, soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden.

§ 5

Sachleistungen

(1) Das dem einzelnen Ostarbeiter nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraumes nach Abzug des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen, wie Bekleidung, Schuhwerk usw., sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

(2) Die Betriebsführer können Fahrtkosten der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte auf die Gesamtheit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den in bar nach der Tabelle auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 6

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, lediglich freie Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer zu stellen. Im übrigen regelt sich die Krankenversorgung dieser Arbeitskräfte nach den Vorschriften, die der Reichsarbeitsminister erläßt.

§ 7

Urlaub und Familienheimfahrten

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt. Die näheren Vorschriften über eine Einführung von Urlaub und Familienheimfahrten erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

§ 8

Entgeltabrechnungen

Entgeltabrechnungen sind den Ostarbeitern nicht zu erteilen.

§ 9

Ausnahmen

Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können in bezug auf die Berechnung des Arbeitsentgelts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Abschnitt III

Ostarbeiterabgabe

§ 10

Abgabepflicht

(1) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zu entrichten (Ostarbeiterabgabe).

(2) Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben nur die Hälfte dieser Abgabe zu zahlen.

§ 11

Abgabeberechtigung

Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu.

§ 12

Steuerfreiheit der Ostarbeiter

Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen.

A1 00957

H4630-0116

Abschnitt IV

Sparen

§ 13

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt V

Ermächtigung

§ 14

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung der Abschnitte I und II dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und, soweit es sich um Ostarbeiter handelt, die in der Landwirtschaft eingesetzt sind, mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Verordnungswege die Höhe der sich aus der beigefügten Tabelle ergebenden Ostarbeiterabgabe ändern.

(4) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts IV dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VI

Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 15. Juni 1942 in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II und III sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt anzuwenden, das nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird.

(2) Die §§ 1 bis 5 und § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) sowie die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Deutscher Reichsanz. Nr. 37 vom 13. Februar 1942) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 30. Juni 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

A100058

H4630-0117

Anlage

(Zu § 3 und 10 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter)

Entgelttabelle für Ostarbeiter

A. Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für den Tag von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters: Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2) in Reichsmark	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	Ostarbeiterabgabe (§ 10) in Reichsmark
bis 1,40	1,60	1,50	0,10	—
1,40— 1,45	1,62	1,50	0,12	—
1,45— 1,50	1,65	1,50	0,15	—
1,50— 1,60	1,67	1,50	0,17	—
1,60— 1,70	1,70	1,50	0,20	—
1,70— 1,80	1,72	1,50	0,22	—
1,80— 1,90	1,75	1,50	0,25	0,10
1,90— 2,00	1,80	1,50	0,30	0,15
2,00— 2,15	1,85	1,50	0,35	0,20
2,15— 2,30	1,90	1,50	0,40	0,30
2,30— 2,45	1,95	1,50	0,45	0,40
2,45— 2,60	2,00	1,50	0,50	0,50
2,60— 2,75	2,05	1,50	0,55	0,60
2,75— 2,90	2,10	1,50	0,60	0,70
2,90— 3,05	2,15	1,50	0,65	0,80
3,05— 3,20	2,20	1,50	0,70	0,90
3,20— 3,35	2,25	1,50	0,75	1,00
3,35— 3,50	2,30	1,50	0,80	1,10
3,50— 3,65	2,35	1,50	0,85	1,20
3,65— 3,80	2,40	1,50	0,90	1,30
3,80— 3,95	2,45	1,50	0,95	1,40
3,95— 4,10	2,50	1,50	1,00	1,50
4,10— 4,25	2,55	1,50	1,05	1,60
4,25— 4,40	2,60	1,50	1,10	1,70
4,40— 4,60	2,65	1,50	1,15	1,80
4,60— 4,80	2,70	1,50	1,20	1,95
4,80— 5,00	2,75	1,50	1,25	2,10
5,00— 5,20	2,80	1,50	1,30	2,25
5,20— 5,40	2,85	1,50	1,35	2,40
5,40— 5,60	2,90	1,50	1,40	2,55
5,60— 5,80	2,95	1,50	1,45	2,70
5,80— 6,00	3,00	1,50	1,50	2,85
6,00— 6,20	3,05	1,50	1,55	3,00
6,20— 6,40	3,10	1,50	1,60	3,15
6,40— 6,60	3,15	1,50	1,65	3,30
6,60— 6,80	3,20	1,50	1,70	3,45
6,80— 7,00	3,25	1,50	1,75	3,60
7,00— 7,25	3,30	1,50	1,80	3,75
7,25— 7,50	3,35	1,50	1,85	3,90
7,50— 7,75	3,40	1,50	1,90	4,05
7,75— 8,00	3,45	1,50	1,95	4,25
8,00— 8,25	3,50	1,50	2,00	4,45
8,25— 8,50	3,55	1,50	2,05	4,65
8,50— 8,75	3,60	1,50	2,10	4,85
8,75— 9,00	3,65	1,50	2,15	5,05
9,00— 9,25	3,70	1,50	2,20	5,25
9,25— 9,50	3,75	1,50	2,25	5,45
9,50— 9,75	3,80	1,50	2,30	5,65
9,75—10,00	3,85	1,50	2,35	5,85
10,00—10,25	3,90	1,50	2,40	6,05
10,25—10,50	3,95	1,50	2,45	6,25
10,50—10,75	4,00	1,50	2,50	6,45
10,75—11,00	4,05	1,50	2,55	6,65
11,00—11,25	4,10	1,50	2,60	6,85
11,25—11,50	4,15	1,50	2,65	7,05
11,50—11,75	4,20	1,50	2,70	7,25
11,75—12,00	4,25	1,50	2,75	7,45
12,00—12,25	4,30	1,50	2,80	7,65
12,25—12,50	4,35	1,50	2,85	7,85
12,50—12,75	4,40	1,50	2,90	8,05
12,75—13,00	4,45	1,50	2,95	8,25

Für jede weiteren 25 Reichspfennig erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 0,20 Reichsmark.

A 100959

H4630-0118

B. Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für eine Woche von mehr als — bis	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10)
	Insgesamt für eine Woche § 3 Abs. 2)	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen	Auszuzahlender Betrag	
in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark
bis— 9,80	11,20	10,50	0,70	—
9,80—10,15	11,34	10,50	0,84	—
10,15—10,50	11,55	10,50	1,05	—
10,50—11,20	11,69	10,50	1,19	—
11,20—11,90	11,90	10,50	1,40	—
11,90—12,60	12,04	10,50	1,54	—
12,60—13,30	12,25	10,50	1,75	0,70
13,30—14,00	12,60	10,50	2,10	1,05
14,00—15,05	12,95	10,50	2,45	1,40
15,05—16,10	13,30	10,50	2,80	2,10
16,10—17,15	13,65	10,50	3,15	2,80
17,15—18,20	14,00	10,50	3,50	3,50
18,20—19,25	14,35	10,50	3,85	4,20
19,25—20,30	14,70	10,50	4,20	4,90
20,30—21,35	15,05	10,50	4,55	5,60
21,35—22,40	15,40	10,50	4,90	6,30
22,40—23,45	15,75	10,50	5,25	7,00
23,45—24,50	16,10	10,50	5,60	7,70
24,50—25,55	16,45	10,50	5,95	8,40
25,55—26,60	16,80	10,50	6,30	9,10
26,60—27,65	17,15	10,50	6,65	9,80
27,65—28,70	17,50	10,50	7,00	10,50
28,70—29,75	17,85	10,50	7,35	11,20
29,75—30,80	18,20	10,50	7,70	11,90
30,80—32,20	18,55	10,50	8,05	12,60
32,20—33,60	18,90	10,50	8,40	13,65
33,60—35,00	19,25	10,50	8,75	14,70
35,00—36,40	19,60	10,50	9,10	15,75
36,40—37,80	19,95	10,50	9,45	16,80
37,80—39,20	20,30	10,50	9,80	17,85
39,20—40,60	20,65	10,50	10,15	18,90
40,60—42,00	21,00	10,50	10,50	19,95
42,00—43,40	21,35	10,50	10,85	21,00
43,40—44,80	21,70	10,50	11,20	22,05
44,80—46,20	22,05	10,50	11,55	23,10
46,20—47,60	22,40	10,50	11,90	24,15
47,60—49,00	22,75	10,50	12,25	25,20
49,00—50,75	23,10	10,50	12,60	26,25
50,75—52,50	23,45	10,50	12,95	27,30
52,50—54,25	23,80	10,50	13,30	28,35
54,25—56,00	24,15	10,50	13,65	29,75
56,00—57,75	24,50	10,50	14,00	31,15
57,75—59,50	24,85	10,50	14,35	32,55
59,50—61,25	25,20	10,50	14,70	33,95
61,25—63,00	25,55	10,50	15,05	35,35
63,00—64,75	25,90	10,50	15,40	36,75
64,75—66,50	26,25	10,50	15,75	38,15
66,50—68,25	26,60	10,50	16,10	39,55
68,25—70,00	26,95	10,50	16,45	40,95
70,00—71,75	27,30	10,50	16,80	42,35
71,75—73,50	27,65	10,50	17,15	43,75
73,50—75,25	28,00	10,50	17,50	45,15
75,25—77,00	28,35	10,50	17,85	46,55
77,00—78,75	28,70	10,50	18,20	47,95
78,75—80,50	29,05	10,50	18,55	49,35
80,50—82,25	29,40	10,50	18,90	50,75
82,25—84,00	29,75	10,50	19,25	52,15
84,00—85,75	30,10	10,50	19,60	53,55
85,75—87,50	30,45	10,50	19,95	54,95
87,50—89,25	30,80	10,50	20,30	56,35
89,25—91,00	31,15	10,50	20,65	57,75

Für jede weiteren 1,75 Reichsmark erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 1,40 Reichsmark.

A100060

H4630-0119

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für einen Monat von mehr als — bis	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10)
	Insgesamt für einen Monat (§ 3 Abs. 2)	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen	Auszuzahlender Betrag	
in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark
bis 42,00	48,00	45,00	3,00	—
42,00— 43,50	48,60	45,00	3,60	—
43,50— 45,00	49,50	45,00	4,50	—
45,00— 48,00	50,10	45,00	5,10	—
48,00— 51,00	51,00	45,00	6,00	—
51,00— 54,00	51,60	45,00	6,60	—
54,00— 57,00	52,50	45,00	7,50	3,00
57,00— 60,00	54,00	45,00	9,00	4,50
60,00— 64,50	55,50	45,00	10,50	6,00
64,50— 69,00	57,00	45,00	12,00	9,00
69,00— 73,50	58,50	45,00	13,50	12,00
73,50— 78,00	60,00	45,00	15,00	15,00
78,50— 82,50	61,50	45,00	16,50	18,00
82,50— 87,00	63,00	45,00	18,00	21,00
87,00— 91,50	64,50	45,00	19,50	24,00
91,50— 96,00	66,00	45,00	21,00	27,00
96,00—100,50	67,50	45,00	22,50	30,00
100,50—105,00	69,00	45,00	24,00	33,00
105,00—109,50	70,50	45,00	25,50	36,00
109,50—114,00	72,00	45,00	27,00	39,00
114,00—118,50	73,50	45,00	28,50	42,00
118,50—123,00	75,00	45,00	30,00	45,00
123,00—127,50	76,50	45,00	31,50	48,00
127,50—132,00	78,00	45,00	33,00	51,00
132,00—138,00	79,50	45,00	34,50	54,00
138,00—144,00	81,00	45,00	36,00	58,50
144,00—150,00	82,50	45,00	37,50	63,00
150,00—156,00	84,00	45,00	39,00	67,50
156,00—162,00	85,50	45,00	40,50	72,00
162,00—168,00	87,00	45,00	42,00	76,50
168,00—174,00	88,50	45,00	43,50	81,00
174,00—180,00	90,00	45,00	45,00	85,50
180,00—186,00	91,50	45,00	46,50	90,00
186,00—192,00	93,00	45,00	48,00	94,50
192,00—198,00	94,50	45,00	49,50	99,00
198,00—204,00	96,00	45,00	51,00	103,50
204,00—210,00	97,50	45,00	52,50	108,00
210,00—217,50	99,00	45,00	54,00	112,50
217,50—225,00	100,50	45,00	55,50	117,00
225,00—232,50	102,00	45,00	57,00	121,50
232,50—240,00	103,50	45,00	58,50	127,50
240,00—247,50	105,00	45,00	60,00	133,50
247,50—255,00	106,50	45,00	61,50	139,50
255,00—262,50	108,00	45,00	63,00	145,50
262,50—270,00	109,50	45,00	64,50	151,50
270,00—277,50	111,00	45,00	66,00	157,50
277,50—285,00	112,50	45,00	67,50	163,50
285,00—292,50	114,00	45,00	69,00	169,50
292,50—300,00	115,50	45,00	70,50	175,50
300,00—307,50	117,00	45,00	72,00	181,50
307,50—315,00	118,50	45,00	73,50	187,50
315,00—322,50	120,00	45,00	75,00	193,50
322,50—330,00	121,50	45,00	76,50	199,50
330,00—337,50	123,00	45,00	78,00	205,50
337,50—345,00	124,50	45,00	79,50	211,50
345,00—352,50	126,00	45,00	81,00	217,50
352,50—360,00	127,50	45,00	82,50	223,50
360,00—367,50	129,00	45,00	84,00	229,50
367,50—375,00	130,50	45,00	85,50	235,50
375,00—382,50	132,00	45,00	87,00	241,50
382,50—390,00	133,50	45,00	88,50	247,50

Für jede weiteren 7,50 Reichsmark erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 6,00 Reichsmark.

Bei eintägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A,
» zehntägiger » » » » A mit den jeweils zehnfachen Beträgen,
» wöchentlicher » » » » B,
» vierzehntägiger » » » » B mit den jeweils doppelten Beträgen,
» vierwöchentlicher » » » » B mit den jeweils vierfachen Beträgen und
» monatlicher » » » » C anzuwenden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

A 120061

H4630-0120

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
-Persönliche Abteilung-

Strassburg, den 13. Juli 1942

2490

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Strassburg
Bismarckplatz 5

Betr.: Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.
Anl.: 1 Schreiben samt 18 Anlagen.

In der Anlage übersende ich urschriftlich zur zuständigen Behandlung ein Schreiben der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda vom 9.Juli 1942 samt Anlagen. Gegen eine Weiterbeschäftigung von italienischen Arbeitskräften, die aus der französischen Zeit hier ansässig sind, werden von Seiten des Chefs der Zivilverwaltung keine Bedenken erhoben. Jedoch soll eine Beschäftigung von neu zuziehenden italienischen Arbeitskräften nicht mehr gestattet werden.

Eine Beschäftigung von Franzosen ist im Elsass grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, dass die in den Berichten der verschiedenen Firmen aus Mülhausen Genannten von der Sicherheitspolizei überprüft sind und ein Bekenntnis für das deutsche Volkstum und den Führer und das nationalsozialistische Deutschland abgelegt haben. Über das dortseits Veranlasste ersuche ich mich zu unterrichten.

II. Nachricht hiervon dem
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Abt. Volksaufklärung und Propaganda-
Strassburg
Piontergasse 4

zur gefälligen Kenntnisnahme mit Bezugnahme auf dort. Schreiben vom 9.Juli 1942 -Vp.2130/1-.

gef.B III. Z.d.A.
ab: 15.7.

A 00062

H4630-0121

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Persönliche Abteilung -
Nr.Pö/ 2521

Straßburg, den 14. Juli 1942

Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften im Elsaß.

I. N o t i z !

Oberregierungsrat Wolz wurde nach Vortrag des Gaupropagandaleiters Schmid fernmündlich angewiesen, eine Beschäftigungsgenehmigung für diejenigen belgischen Staatsangehörigen am Theater der Stadt Straßburg auszustellen, welche der flämischen Sprache mächtig sind. Die französisch sprechenden Belgier dürfen im Elsaß nicht beschäftigt werden.

II. Nachricht hiervon
dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Abteilung Volksaufklärung und Propaganda -

S t r a ß b u r g
Pioniergasse Block 6

zur gefl. Kenntnisnahme.

III.Z.d.A.

gef. W.
ab: 14.7.

A 00063

H4630-0122

* 67 **Telegramm** **Deutsche Reichspost**

67 BERLIN T 96/94 18 1935 =

Aufgenommen Tag: Monat: Jahr: Zeit: 20³ 18 7 42

von: durch:

Amt **Straßburg (Els) FA**

= CHEF DER ZIVILVERWALTUNG ELSASS

GAULEITER WAGNER STRASSBURGELSASS =

Akten liegen vor mit № 2553 Reg 20/7

Übermittelt Tag: Zeit:

durch:

Der Chef der Zivilverwaltung Persönliche Abteilung Eing.: 19. Juli 1942 Nr. 2608

LIEBER PARTEIGENOSSE WAGNER. WIE MIR BERICHTET WIRD, SOLLEN OHRERSEITE BEDENKEN GEGEN DEN EINSATZ RUSSISCHER ARBEITSKRAEFTE IM ELSASS BESTEHEN. GERADE JETZT KOENNEN VOM FUEHRER BEFOHLENEN GESCHUETZSTEIGERUNGEN NUR UNTER VOLLSTER AUSNUTZUNG DER IM ELSAS LIEGENDEN KAPAZITAETEN DURCHGEFUEHRT WERDEN. ICH HABE KEINE BEDENKEN, IN AUSNAHMEFAELLEN AUCH ZIVILRUSSEN ODER RUSSISCHE KRIEGSGEFANGENE BEI ELSAESSISCHEN FIRMEN EINZUSETZEN, FALLS VORLIEGENDER DRINGENDER KRAEFTEBEDARF NICHT ANDERWEITIG GEDECKT WERDEN KANN. ICH WAERE

Für dienstliche Rückfragen

A100064

× C 187 DIN A 5

H4630-0123

Telegramm

Deutsche Reichspost

aus [redacted]

aufgenommen
Tag: Monat: Jahr: Zeit:

von [redacted] durch:

FA **Straßburg** (Els.)

2tes Blatt Nr. 67

übermittelt
Tag: Zeit:

an: durch:

DANKBAR, WENN SIE DIE ANGELEGENHEIT UNTER DIESEM GESICHTSPUNKT NOCHMALS UEBERPRUEFEN UND ENTSPRECHENDE ANWEISUNG AN OBERREGIERUNGSRAT WOLZ, ARBEITSAMT STRASSBURG ERTEILEN WUERDEN.
= HEIL HITLER IHR GEZ SPEER +

Für dienstliche Rückfragen

A 190065

6. 41 190000

X C 137 DIN A 5

H4630-0124

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
Nr.Pö/2608

Strassburg, den 23.Juli 1942

Fernschreiben!

I. O.d.Z.Schreiben

An den
Reichsminister Herrn Prof. Speer
B e r l i n

Betr.: Ostarbeiter, hier, Einsatz im Elsass.
Bezug: Dort.Telegramm vom 18.7.1942.
Anl.: 1 Abschrift.

Lieber Parteigenosse Speer!

In Beantwortung Ihres Telegramms vom 18.ds.Mts. übersende ich Ihnen in der Anlage mein Fernschreiben, welches ich heute in der gleichen Angelegenheit an den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gerichtet habe . Ich wäre dankbar, wenn zur Erleichterung meiner politischen Arbeit nur Kriegsgefangene und keine ausländischen Zivilarbeiter zum Einsatz bei der Rüstungsindustrie im Elsass, ~~auch wenn sie aus dem Osten stammen,~~ zugewiesen würden. -

II. Z.d.A.

H e i l H i t l e r !
Ihr

gef.B.
ab: 23.7

A100066

H4630-0125

LWA Vb

Fernschreiben

Nr. 14323 Datum 20.7.42 Uhrzeit 17.21

rwm bln, den 20.7.42 1715 fse.nr. 14323
ram bln hat folgendes f s fuer sie:
ram bln fs.nr. 5714 berlin, den 20.7.42 1525 ==
an den chef der zivilverwaltung im elsass
-gauleiter wagner-
s t r a s s b u r g .-

Der Chef der Zivilverwaltung
Eing.: 21. Juli 1942
Nr. 2638

betr.: ostarbeiter. hier- einsatz im elsass.=
der reichsminister der luftfahrt und oberbefehlshaber der luftwaffe sowie der reichsminister fuer bewaffnung und munition sind an mich mit dem antrage herangetreten, den einsatz von ostarbeitern im elsass zu ermoeglichen. im hinblick auf die schwierigkeiten der kraeftebeschaffung im elsass liegt es im interesse der ruestungsindustrie des gebietes, dass alle möglichkeiten zur deckung des bestehenden bedarfs an arbeitskraeften erschoepft werden. vom standpunkt des arbeitseinsatzes besteht jetzt die moeglichkeit, ostarbeitertransporte in das elsass zu leiten. vom reichsfuehrer und chef der deutschen polizei werden hiergegen grundsaetzliche bedenken nicht erhoben. da eine andere moeglichkeit , die ruestungsbetriebe im elsass mit den benoetigten arbeitskraeften zu versehen, nicht besteht, bitte ich sie dem einsatzes von ostarbeitern zuzustimmen und mir ihre entscheidung unverzueglich mitzuteilen.+

der generalbev.f.d.arbeitseinsatz
roem 5a 5780.28/2326 +

karlsruhe bitte best.+
01
fs.nr. 14323 erh. 17.28 uhr lwa karlsruhe/na ber
dks.++

Bad. Finanz- u. Wirtschaftsministerium Landeswirtschaftsamt für d. Wehrwirtschaftsbezirk V b
20. JULI 1942
lfd. Nummer 13651
Aktenzeichen Be 10
Vorgang
Sachbearbeiter P

IV. W.V. ..... Z.d.A. .....

A100067

Arbeitskräfte E.d.L. (Fortsetzung)

H4630-0126

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
Nr.Pö/2638

Strassburg, den 23.Juli 1942

Fernschreiben!

I. C.d.Z.Schreiben

An den
Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
B e r l i n

Betr.: Ostarbeiter, hier Einsatz im Elsass
Nr. Va 5780.28/2326.
Bezug: Dort. Fernschreiben vom 20.7.1942 Nr.1525.

Gegen Ihren Vorschlag auf Hereinnahme von Ostarbeitern zur Deckung des Kräftebedarfs im Elsass bin ich zu meinem Bedauern gezwungen, die schwersten politischen Bedenken zu erheben. Die Zahl der im Elsass schon seit der französischen Zeit ansässigen ausländischen Arbeitskräfte ist an sich schon ausserordentlich gross und bedeutet für die politische Arbeit eine starke Belastung. ~~Weil~~ Die stimmungsmässig und politisch nachteilige Bee-influssung der an sich grossenteils noch unzuverlässigen elsässischen Bevölkerung durch ~~die~~ Ausländer ~~ist deshalb~~ sehr stark ~~ist~~. Durch eine Hereinnahme von Ostarbeitern würde das fremdvölkische Element im Elsass eine neue Verstärkung erfahren, was ich angesichts der Einstellung der elsässischen Bevölkerung zu dem nationalsozialistischen Deutschland ~~für gefährlich halte~~ unbedingt vermeiden sehen möchte, zumal eine besondere Aktion gegen politisch unzuverlässige Elemente noch geplant ist.

Ich habe aber schon seit Ende letzten Jahres mich mit der Zuweisung von Kriegsgefangenen aus dem Osten einverstanden erklärt. Nach wie vor bitte ich darum, den Arbeitseinsatz im Elsass auf diese Weise zu regeln und von einer Zuweisung von Ostarbeitern oder anderen Ausländern b.a.w. abzusehen. Not-

./.

gef.B.
ab: I 23.7.
II 24.7.

A 00068

84

2638

H4630-0127

falls müssten Kriegsgefangene aus dem Reichsgebiet hierher verschoben und die z.Zt. einlaufenden Ostarbeitertransporte als Ersatzkräfte im Altreich eingesetzt werden.

Weiter weise ich bei dieser Gelegenheit auf die nach der Besetzung des Elsass ins Reichsgebiet verpflichteten elsässischen Facharbeiter hin, deren Zahl sich z.Zt. immer noch auf ungefähr 1200 beläuft. Die Verpflichtung dieser Kräfte war seinerzeit von mir nur für solange in Aussicht genommen, als die Rüstungswerke hier im Lande noch nicht angelaufen waren. Unsere gesamte Industrieplanung wurde leider dadurch stark nachteilig beeinflusst, dass durch Vorstellungen reichsdeutscher Stellen nachträglich eine Rückkehr der elsässischen Facharbeiter in ihre Heimatindustrie untersagt wurde. Der derzeitige Facharbeitermangel im Elsass wäre durch Freigabe dieser Elsässer im wesentlichen zu beheben, während im Reich der Austausch gegen Ostarbeiter oder Franzosen im Augenblick ebenfalls möglich wäre.

Eine weitere Kräftereserve des Elsass stellen ausser den 1200 Facharbeitern die allein in Südwestdeutschland eingesetzten 12000 sonstigen elsässischen Arbeitskräfte dar, um deren Freigabe ich bitte, falls Kriegsgefangene in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung gestellt oder umgesetzt werden können .

II. Referentenschreiben!

Nachricht von I dem
Gaustabsamtsleiter Pg. Schuppel
K a r l s r u h e
Ritterstrasse 28

zur gefälligen Kenntnisnahme unter Anschluss 1 Abschrift des Fernschreibens des Gen.-Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 24.7.1942.

Ostarb. zurückführen!
Gef. Arb. Ostarb. (346/42 g)
W 261 g

III. Referentenschreiben!

Nachricht von I und III dem
Arbeitsamt Strassburg
z.Hd.v. Herrn Oberregierungsrat Wolz
S t r a s s b u r g
Buchsweilerstrasse 16
zur gefälligen Kenntnisnahme unter Anschluss 1 Abschrift des Schreibens des Gen.-Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 24.7.1942.

IV. Wv. 4 Wochen.

Aktenvorlage
24. AUG. 1942
Strassburg, den .....
Registratur.

24/8 wol-

Zur Gv 24/8.42

A 100069 Gv.

H4630-0128

7

Strassburg, den 10. August 1942

E i l t s e h r !

Umgang mit Fremdvölkischen (ausländische Arbeitskräfte).

I. N o t i z !

Gruppenführer Kaul übergab dem Unterzeichneten Abschrift eines "Merkblatts für den Umgang mit Fremdvölkischen Arbeitskräften". Die Gauwaltung der DAF Württemberg-Hohenzollern hat dieses Merkblatt nach den Richtlinien des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in Zusammenarbeit mit dem SS-Oberabschnitt Südwest bearbeitet und herausgegeben. SS-Gruppenführer Kaul hat den Wunsch, dass auch ein für den Gau Baden in Vorbereitung befindliches ähnliches Merkblatt den gleichen Wortlaut erhält. Die Angelegenheit soll Gegenstand einer persönlichen Besprechung zwischen Gruppenführer Kaul und dem Gauleiter sein.

II. Fertigung einer Zweitschrift für unsere Akten/f.

III. Abgabe des Vorganges zur weiteren Behandlung nach Karlsruhe. Gruppenführer Kaul wird in den nächsten Tagen dort eine Vorsprache mit dem Herrn Reichsstatthalter wahrnehmen.

IV. Wv. sofort. vorgelegt 14/8

Schw. Brett
Oder in d. Hand

Gv.

gef.B.
Ab. 14. 8. Lr. Kdz bespricht Angel. mit SS Gruppe.
Zdw
Gv. 16/8

A100070

Ausl. Arbeitskräfte

85

H4630-0129

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Straßburg, den 19. Mai 1942
Bismarckplatz 4

Nr. Wi/Ae 4503

VERTRAULICH

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Persönliche Abteilung -
Strassburg i.Els.

Der Chef der Zivilverwaltung
Pers... ...ung
Eing.: 21. Mai 1942
Nr. 1907

Beilagen : 0
Betrifft : Statistik über Beschäftigung von ausländischen Arbeitern und Angestellten.

Da das Arbeitsbuch annähernd erstellt ist, habe ich ähnlich wie im Reich eine Auszählung der im Elsass beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer auf 30.4.42 angeordnet.

Diese Auszählung ergab, dass im Elsass als Arbeitnehmer 6.158 Männer und 2.362 Frauen beschäftigt sind. Die Mehrzahl der Beschäftigten mit 5.428 oder 63,7 v.H. entfallen auf den Arbeitsamtsbezirk Mülhausen, den nächst höheren Anteil hat Strassburg mit 2.023 oder 23,7 v.H., vom Rest entfallen drei Viertel auf Kolmar, ein Viertel auf Hagenau.

Von den Ausländern sind

1.314 oder 15,4 v.H. Franzosen,
2.540 oder 29,8 v.H. Italiener,
2.445 oder 28,7 v.H. Polen und
1.524 oder 17,8 v.H. Schweizer.

Der Rest verteilt sich in kleineren Zahlen auf die übrigen Staaten.

Bemerkenswert ist noch, dass bei den Männern 515 oder 8,3 v.H. unter 18 Jahren, bei den Frauen 629 oder 26 v.H. unter 21 Jahren alt sind.

Beruflich gesehen, gehören bei den Männern u.a.

22 v.H. der Bauwirtschaft
17 v.H. dem Bergbau
11,6 v.H. dem Metallgewerbe
10 v.H. der Forst- und Landwirtschaft und
8 v.H. den kaufmännischen Berufen an.

Bei den Frauen sind 21 v.H. in der Forst- und Landwirtschaft beschäftigt, während 14,4 v.H. der Berufsgruppe der Hausgehilfinnen angehören.

Von besonderer Bedeutung ist ein Vergleich mit den Verhältnissen im Reich :

A 100071

Am 16.2.1942 waren 8,2 v.H. aller Beschäftigten im Reich Ausländer und 5,8 v.H. Kriegsgefangene, insgesamt also 14 v.H. Im Elsass dagegen kommen zu den 8.520 Ausländern 5.567 Kriegsgefangene, insgesamt 14.087 Kräfte. Da die Beschäftigtenzahl im Elsass 279.942 Arbeitskräfte nach dem Stand vom 31.3.42 beträgt, beläuft sich der Anteil der Ausländer und Kriegsgefangenen zusammen nur auf 5,4 v.H. Würde im Elsass der Hundertsatz an Ausländern und Kriegsgefangenen an der Gesamtzahl der Beschäftigten, der wie erwähnt im Reich 14 v.H. beträgt, vorhanden sein, so würde dies rund 39.000 Ausländer und Kriegsgefangene ergeben. Da die Gesamtzahl aber nur 14.087 beträgt, hat das Elsass einen Ausfall von rund 25.000 Arbeitskräften zu verzeichnen.

Diese Minderbeschäftigung an ausländischen Arbeitskräften ist z.Zt. gerade noch vertretbar, müsste aber bei stärkeren militärischen Einberufungen einen Ausgleich erfahren. Die Notwendigkeit hierfür kann sich auch schon vorher bei weiterer Anspannung der Einsatzlage ergeben. Ich würde hierwegen zu gegebener Zeit Vortrag erstatten.

Zur Bereitstellung weiblicher Arbeitskräfte für Haus- und Landwirtschaft, wo die Verhältnisse schon jetzt überaus schwierig liegen, sollten jetzt schon geeignete ausländische Kräfte ins Elsass genommen werden können. Ich bitte mich daher zu ermächtigen, an Gauleiter Sauckel heranzutreten, der beabsichtigt, aus dem Osten 4-500.000, besonders ausgesuchte weibliche Kräfte für Haushalt und Landwirtschaft ins Reich zu überführen.

Der Zweck meines vorstehenden Berichtes war, Sie über den Stand dieser Frage zu unterrichten. Ich darf hierbei bemerken, dass das Arbeitsbuch wie eingangs erwähnt, noch nicht vollständig erstellt ist. Wesentliche Änderungen werden sich aber in Anbetracht der noch rückständigen Zahl an Arbeitsbüchern nicht ergeben.

Sauckel

A 00072

H4630-0130

H4630-0131

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 10. Juni 1942

Nr. PÖ/1907

Streng vertraulich

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -
z.Hd.v. Herrn Ministerpräsident Köhler
o.V.i.A.

S t r a ß b u r g
Bismarckplatz 4

Betr.: Statistik über Beschäftigung von ausländischen Arbeitern und Angestellten.

Bezug: Mündl. Schreiben vom 19. Mai 1942 - Wi/Ac 4503 -

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß läßt ersuchen, bis auf weiteres von einer Verpflichtung ausländischer weiblicher Arbeitskräfte für die Haus- und Landwirtschaft in Elsaß abzusehen. Auch sollen möglichst ausländische Zivilarbeiter vorläufig nicht ins Elsaß verpflichtet werden.

Dagegen bestehen keine Bedenken, die Zahlen der im Elsaß beschäftigten Kriegsgefangenen, besonders zur Ergänzung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, weiterhin zu erhöhen.

II. Nachricht hiervon (Ziff.I)
dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Finanz- und Wirtschaftsabteilung -
Landesernährungsamt Abtlg.A
S t r a ß b u r g
Hermann-Göring-Str. 6

./.

A 99973

gef. W.
ab:

87

H4630-0132

zur gefälligen Kenntnisnahme.

III. An den
Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD. z.Hd.v.Oberführer Dr. Fischer o.V.i.A.

S t r a ß b u r g
Otto-Back-Str. 10

Betr.: Statistik über Beschäftigung von ausländischen Arbeitern und Angestellten.

Anlage: 1 Abschrift.

Die Finanz- und Wirtschaftsabteilung hat eine Statistik über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitern und Angestellten im Elsaß mitgeteilt. Aus dieser geht hervor, daß zur Zeit im Elsaß noch 1 314 Franzosen beschäftigt sind.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß läßt ersuchen mitzuteilen, ob diese Franzosen sicherheitspolizeilich überprüft sind und aus welchen Gründen sie noch im Elsaß Aufenthaltsgenehmigung haben. Handelt es sich ausschließlich um Franzosen, die mit Elsässerinnen verheiratet sind, oder deren Verbleib im Elsaß aus rassepolitischen Gründen erwünscht ist?

Abschrift des Schreibens der Finanz- und Wirtschaftsabteilung vom 19. Mai 1942 ist zur gefälligen Kenntnisnahme beigefügt.

IV. Fertigung einer Abschrift des Schreibens der Finanz- und Wirtschaftsabteilung als Anlage zu Ziff. III/f.

V. Wv. 3 Wochen.

Im Auftrag

Aktenvorlage
Straßburg, den 15.7.42.
Registratur.

A 100074

H4630-0133

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD
S t r a ß b u r g
Bü/sp-III-8208-VA:92

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Straßburg, den 5. August 1942
[illegible] Otto Back-Str.10
Fernsprech-Nr. [illegible] 20644/45

Streng vertraulich! Offen

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 7. Aug. 1942
Nr. 2844

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

S t r a ß b u r g .

Betr.: Statistik über Beschäftigung von ausländischen Arbeitern und Angestellten.

Vorg.: Dort.Schr.v.10.6.42 Pö/1907.

Die im Elsaß beschäftigten Ausländer werden der Sicherheitspolizei, Einsatzkommando III/1, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von den Kreispolizeibehörden zur Überprüfung gemeldet.

Bei den französischen Staatsangehörigen handelt es sich vorwiegend um Mischehen, die hier bereits im Zuge der Mischehen-Aktion erfaßt wurden und die Treueerklärung gegenüber dem Führer und dem Reich unterzeichnet haben.

Zu bemerken ist noch, daß von den Kreispolizeibehörden vielfach deutschstämmige Personen, die lediglich eine fremdländische Nationalität angenommen haben, als Ausländer bezeichnet werden. Dies ergibt sich daraus, daß noch keine offizielle Rückgliederung des Elsaß stattgefunden hat.

Bei den im Elsaß aufhältlichen Ausländern handelt es sich oft um alteingesessene Familien, deren Arbeitskraft notwendig ist.

I.A.

[signature]

SS-Hauptsturmführer

A100075

88

H4630-0134

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Nr. Vw/ 65 472.

Straßburg, den 28. August 1942.

Auf die Schreiben vom
9.7.1942 Pö/2313 und
vom 13.7.1942 Pö/2490.

Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.

I. An die Herren Landkommissare und
den Herrn Polizeipräsidenten
in Straßburg.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 2. Sept. 1942
Nr. 3069.

Anläßlich eines Einzelfalles hat der Chef der Zivilverwaltung entschieden, daß gegen eine Weiterbeschäftigung von italienischen Arbeitskräften, die aus der französischen Zeit hier ansässig sind, keine Bedenken erhoben werden. Dagegen soll eine Beschäftigung von neu zuziehenden italienischen Arbeitskräften nicht mehr gestattet werden.

Eine Beschäftigung von Franzosen ist im Elsaß grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur bei einer unumgänglich notwendigen Beschäftigung in kriegswichtigen Betrieben der deutschsprachigen Gebiete des Elsaß möglich, wenn die französischen Arbeitskräfte sicherheitspolizeilich überprüft und in ihrer Einstellung gegenüber dem Deutschtum als absolut einwandfrei zu betrachten sind. In diesen Fällen ist mir zwecks Vorlage beim Chef der Zivilverwaltung zu berichten.

II. Nachricht hiervon.

Die allgemeine Unterrichtung der Kreispolizeibehörden erscheint erforderlich, da - insbesondere hinsichtlich der Behandlung italienischer Arbeiter - örtliche Unklarheit besteht.

Stuckart
Staatsminister.

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Persönliche Abteilung-
Straßburg
Brandgasse 19.

A100076

89

H4630-0135

7

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass

Strassburg, den 28. August 1942.

PÜ/3041 ~~xxxxx~~

Pö 364

I. N o t i z

In einer Besprechung mit Ministerpräsidenten Köhler, Regierungsdirektor Wolz und Major Streicher genehmigte der Chef der Zivilverwaltung, daß nunmehr außer Ostarbeiter auch ausländische Arbeitskräfte aus allen europäischen Ländern im Elsass beschäftigt werden dürfen mit Ausnahme von Franzosen und Belgiern. Eine geschlossene Unterbringung der Arbeitskräfte wurde für alle Ostarbeiter grundsätzlich angeordnet. Für Arbeitskräfte aus europäischen Ländern ist sie nach den für Baden geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Aufgehoben vgl. Notiz vom 3. August 1943 Pö 2069

II. Nachricht hiervon dem
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
z.Hd. von Herrn Staatsminister Pflaumer
o.V.i.A.

S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Go. 3160
4/8.43.

III. Nachricht von Ziffer I dem

Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD
z.Hd. von SS-Oberführer Dr. Fischer o.V.i.A.

S t r a s s b u r g
Otto Backstrasse 10

zur gefälligen Kenntnisnahme.

ab: 29.8. Ri.
ausl. Arbeitskräfte

A100077

./.

90

H4630-0136

IV. Nachricht von Ziffer I dem

Arbeitsamt
z.Hd. von Herrn Reg.Direktor Wolz
o.V.i.A.

S t r a s s b u r g
Buchsweilerstrasse

zur gefälligen Kenntnisnahme als Bestätigung der mündlich gegebenen Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung.

V. Nachricht hiervon der

Gauleitung
z.Hd. des Stellvertr.Gauleiters
Pg- R ö h n o.V.i.A.

S t r a s s b u r g
Pioniergasse 4

zur gefälligen Kenntnisnahme.

✓ VI. Fertigung einer Zweitschrift für Geheimakten. Ausl. Arbeitskraft

VII. Zu den Akten.

Im Auftrag

Gr.

A 00078

A b s c h r i f t .

Der Polizeipräsidenten
im Mülhausen i. Els.

Geschäftszeichen: Abt. II

Betreff: Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.

Bezug: Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung-Persönliche Abteilung Nr. Pö/ 2490 vom 13. 7. 1942 an die Verwaltungs- u. Polizeiabteilung und Erlaß der Verwaltungs-u. Polizeiabteilung Nr. Vw/ 56 302 vom 24.7.1942 an mich.

Mülhausen i. Els., den 18. August 1942

Eilt-Fristsache-Termin 20.8.1942!

An den
Chef der Zivilverwaltung i.Elsaß
-Verwaltungs-u. Polizeiabteilung-
in S t r a ß b u r g / E l s .
Bismarckplatz 5.

Gemäß meinem Erlaß vom 24.7.1942 habe ich das Arbeitsamt hier entsprechend in Kenntnis gesetzt und von der Sicherheitspolizei Einsatzkommando 2/III-Geheime Staatspolizei in Mülhausen i. Els. die Überprüfung der hier noch ansässigen Franzosen im Sinne des Erlasses vom 24.7.1942 verlangt.

Die Sicherheitspolizei hat mir heute mitgeteilt, daß die Überprüfung der Franzosen bis jetzt noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die weitaus grösste Zahl der in den von mir an die Sicherheitspolizei übersandten Listen genannten Personen seien bei der Sicherheitspolizei nicht aktenbekannt. Die Sicherheitspolizei ist der Meinung, daß bei Abgabe einer Treueerklärung zugleich die Frage der Eindeutschungsfähigkeit geklärt werden muß. Die Überprüfung der einzelnen Personen werde raschmöglichst durchgeführt.

Jch werde nach Abschluß der Überprüfung für die hiernach nicht mehr zugelassenen französischen Staatsangehörigen das Erforderliche im Benehmen mit der Arbeitseinsatzverwaltung veranlassen und sofort Bericht erstatten.

Jn Vertretung
gez.: K l u m p p .

A100079

H4630-0137

H4630-0138

Nr. Vw/63 549

An den

Chef der Zivilverwaltung
-Persönliche Abteilung-

S t r a ß b u r g
Brandgasse 19.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 28. Aug. 1942
Nr. 3028

Auf das Schreiben v. 13.7.1942 Pö/2490.

mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme. Nach meiner Auffassung sollte das Bekenntnis für das Deutschtum vorerst den Sinn haben, daß dadurch eine einwandfreie politische Haltung der französischen Arbeitskräften gewährleistet erscheint, ohne daß sie schon jetzt in jedem Falle zugleich für eine endgültige Eindeutschung als erwünscht zu bezeichnen wären. Jch wäre für eine Mitteilung dankbar, ob meine Auffassung geteilt wird.

Straßburg, den 24. August 1942
Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs-und Polizeiabteilung-
Jm Auftrag:

Ackermann.

A100080

H4630-0139

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
-Persönliche Abteilung-

Strassburg, den 12. September 1942

3028

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5

Betr.: Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.
Bezug: Dort. Schreiben vom 24. Aug. 1942 Nr. Vw/63 549.

Das schriftlich niedergelegte Bekenntnis für den Führer, das nationalsozialistische Deutschland und das deutsche Volkstum genügt vorläufig für eine Weiterbeschäftigung von französischen Arbeitskräften im Elsass. Die Abgabe der Treueerklärung sollte im gleichen Wortlaut verlangt werden, in dem sie vor der Ausweisungsaktion im Jahre 1940 von der Sicherheitspolizei von in Mischehen lebenden Franzosen verlangt wurde.

Ich darf aber darauf hinweisen, dass der Chef der Zivilverwaltung den Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums Strassburg, Steinring 49, mit Erlass vom 27.7.1942 Nr. Pö/2711 angewiesen hat, ausser den im Elsass lebenden Ausländern alle sonst noch ansässigen Fremdvölkischen auf ihre Eindeutschungsfähigkeit zu überprüfen.

II. Mehrfertigung als Aktenverweiser für "Rassische Beurteilungen"./f.

III. Z.d.A.

gef.B.
ab: 15.9.42 /W.

A100081

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Nr. Vw/ 67 199.

Straßburg, den 15. September 1942.

Gesundheitliche Betreuung ausländischer Zivilarbeiter.

1 Anlage

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 16. Sept. 1942
Nr. ....

I. An die staatl. Gesundheitsämter und das städt. Gesundheitsamt in Straßburg.

Wie bereits dem Runderlaß vom 7. September 1942 Nr. Vw/ 66 282 entnommen werden konnte, wird mit dem Einsatz einer größeren Zahl ausländischer Zivilarbeiter - als solche kommen vermutlich ausschließlich Russen in Betracht - im Elsaß zu rechnen sein. Um die elsässischen Gesundheitsämter mit den in Baden gesammelten Erfahrungen über die gesundheitliche Betreuung dieser Arbeitskräfte zu unterrichten, übersende ich anbei Abschrift des Runderlasses des Bad. Ministers des Innern vom 27. April 1942 Nr. 25 568 zur Kenntnis und Beachtung.

II. Nachricht hiervon an die Herren Landkommissäre und die Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen.

Im Auftrag
gez.: Dr. S p r a u e r .

Beglaubigt:

Ministerialsekretär.

An die
Persönliche Abteilung
des CdZ.

A100082

H4630-0140

H4630-0140A

- Nr. Vw/ 63 618 -

7

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing. 1. Sept. 1942
Nr. 3057

Unter Rückerbittung
an den Chef der Zivilverwaltung
-Persönliche Abteilung-
in S t r a ß b u r g
Brandgasse 19

1 Anlagen.

mit der Bitte um Entscheidung gemäß Schreiben vom 9.Juli 1942 Pö/ 2313. Da es sich um Grenzgängerinnen französischer Staatsangehörigkeit (außer der Schweizerin Emma Jenny und der Jtalienerin Pauletta Luchetta) handelt habe ich mit Schreiben vom 23. Juni 1942 die Zustimmung zur Erteilung der Grenzzonenerlaubnis grundsätzlich abgelehnt. Die Spinnerei und Weberei Altmünsterol ist hierauf nochmals vorstellig geworden und hat dargelegt, daß der Betrieb wehrwirtschaftlich wichtige Aufgaben zu erfüllen hat und daß die Entlassung der ausländischen Facharbeiterinnen eine Produktionseinschränkung bedeutet, da geeigneter Ersatz aus inländischen Kräften nicht zugewiesen werden kann. Ich möchte mit Rücksicht hierauf vorschlagen, die Weiter-

..//..

A100083

beschäftigung der Ausländerinnen für die Dauer der wehrwirtschaftlich wichtigen Aufträge zu genehmigen unter der Voraussetzung, daß eine strenge sicherheitspolizeiliche Überprüfung keine Beanstandungen ergibt.

Straßburg, den 28. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-

Im Auftrag

A 100084

H4630-0141

H4630-0142

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass

Strassburg, den 17. September 1942

Nr. Pö/3058

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5

Betr.: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Elsass, h i e r - Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung der Spinnerei und Weberei Altmünsterol für 5 ausländische Grenzgängerinnen aus Frankreich.

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. August 1942 Nr. Vw/ 63 618.

Anl. : 2 Schreiben.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass hat den Antrag der Spinnerei und Weberei Altmünsterol auf Genehmigung zur Beschäftigung von 5 Grenzgängerinnen französischer Staatsangehörigkeit und zwar:

1.) Grave, Helene
2.) Verrier, Marie
3.) Verrier, Cecile
4.) Jenny, Emma
5.) Luchetta Paulette

abgelehnt.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

gez.: Fi.

ab: 19.9.42

A100085

95

H4630-0143

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung —

Strassburg, den 7. September 1942.
Bismarckplatz 5 - Fernruf 23982-87, 23990, 28467

Nr. Vw/ 66 282

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 10. Sept. 1942
Nr. 3160

Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Elsaß.

Auf das Schreiben v. 28.8.1942 Pö/3041

1 Anlage

I. An die

Herren Landkommissare und die
Herren Polizeipräsidenten
in Straßburg und Mülhausen, und die
Staatlichen Gesundheitsämter und das
Städtische Gesundheitsamt Straßburg.

< Der Chef der Zivilverwaltung hat entschieden, daß mit Rücksicht auf die allgemeine Arbeitsmarktlage künftig im Elsaß ausländische Arbeitskräfte aus allen europäischen Ländern beschäftigt werden dürfen. Eine Ausnahme gilt lediglich für Franzosen und Belgier, die auch in Zukunft im Elsaß nicht einzusetzen sind und deren ausnahmsweise Beschäftigung daher weiterhin der besonderen Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung bedarf. Für alle Ostarbeiter hat grundsätzlich eine geschlossene Unterbringung zu erfolgen. Im übrigen bleiben die mit Runderlaß vom 25. Juni 1942 Vw/43 541 mitgeteilten Richtlinien für die Betreuung und Unterbringung ausländischer Arbeiter unberührt. >

II. Nachricht hiervon.

Abschrift des Runderlasses vom 25.6.1942 Vw/43 541 ist beigefügt.

gez.: P f l a u m e r
Staatsminister.

Beglaubigt:

Verwaltungssekretär.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass — Verwaltungs- und Polizei-Abteilung

An den
Chef der Zivilverwaltung
-Persönliche Abteilung-
S t r a ß b u r g
Brandgasse 19.

A100036

96

H4630-0144

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Verwaltungs-und Polizeiabteilung-

Straßburg, den 25. Juni 1942.

Nr. Vw/43 541

Ausländische und fremdstämmige Arbeiter.

1 Anlage.

An die Herren Landkommissare,
die Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen,
die Herren Oberstadtkommissare
in Straßburg, Mülhausen und Kolmar und
die Gesundheitsämter.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat nach seiner abschriftlich angeschlossenen Anordnung Nr.4 vom 7. Mai 1942 die Betreuung der im Reich eingesetzten nicht landwirtschaftlichen ausländischen Arbeitskräfte der Deutschen Arbeitsfront und der ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte dem Reichsnährstand übertragen. Die Durchführung dieser Betreuung für Baden und das Elsaß obliegt nach Anordnung des Gauleiters in Baden vom 21. Mai 1942 dem Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront und dem Landesbauernführer. Hierbei wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

1.) Alle neuverpflichteten Arbeiter werden vor ihrem Einsatz durch Ärzte des zuständigen Gesundheitsamts im Auftrag des Arbeitsamts auf ihren Gesundheitszustand untersucht und falls erforderlich, in ihr Heimatland zurückbefördert.

2.) Die seuchenpolizeiliche Überwachung aller Lager ausländischer Arbeitskräfte erfolgt durch die Gesundheitsämter. Diese Pflichtaufgabe der Gesundheitsämter wird durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers, betreffend Überwachung von Gemeinschaftslagern durch die Gewerbeaufsicht vom 19. September 1941 - III a 17840/41 - (RABl. S. III 396) nicht berührt.

3.) Es wird eine Arbeitsgemeinschaft zur Unterhaltung von Sammellagern von den Betrieben, die ausländische Arbeiter beschäftigen, gebildet.

4.) Seitens des Arbeitsamts erfolgen zukünftig Zuweisungen ausländischer Arbeiter nur noch an solche Betriebe, die dieser Arbeitsgemeinschaft angehören.

../..

A100037

97

H4630-0145

5.) Alle ausländischen Arbeiter, die bereits in Privatquartieren wohnhaft sind, sollen allmählich in die Sammellager überführt werden und zwar zunächst die polnischen Arbeiter und die Angehörigen der Feindstaaten.

Die staatlichen Verwaltungen und die Dienststellen der Partei unterstützen diese Maßnahmen entsprechend diesen Grundsätzen.

Ich ersuche, die Durchführung dieser Anordnungen angelegentlichst zu fördern.

gez.: P f l a u m e r

Staatsminister.

Beglaubigt :

Ministerialsekretär.

AI 09088

H4630-0146

Abschrift.

Zu GBA. 405/42.

Anordnung Nr. 4

des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen.

Vom 7. Mai 1942.

Jn dem gewaltigen Schicksalskampf Europas ist das Großdeutsche Reich darauf angewiesen, zur Sicherstellung seiner Rüstung und Ernährung eine gewaltige Anzahl nichtdeutscher (ausländischer) Arbeiter und Arbeiterinnen ins Reich hereinzunehmen. Alle diese Arbeiter und Arbeiterinnen, darunter auch die Kriegsgefangenen, werden, wie es den ältesten Traditionen des deutschen Volkes und unserer Rasse entspricht, korrekt, anständig und menschlich behandelt.

Die Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Dort jedoch, wo in besetzten Gebieten der Appell der Freiwilligkeit nicht ausreicht, müssen unter allen Umständen Dienstverpflichtungen und Aushebungen vorgenommen werden. Es ist dies ein undiskutierbares Erfordernis unserer Arbeitslage.

Die Durchführung der Anwerbung hat in einer Weise zu erfolgen, die dem Ansehen des Großdeutschen Reiches und dem Willen des Führers entspricht. Unverantwortliche Versprechungen hinsichtlich der Löhne, Akkorde, der wohnlichen Unterbringung, der Freizeitgestaltung usw. haben zu unterbleiben. Die Lebensverhältnisse in Deutschland selbst, die besser sind als irgendwo in Europa, können und sollen unterstrichen werden, ohne dass Übertreibungen notwendig sind. Jüdische Methoden der Menschenfängerei, wie sie aus dem kapitalistischen Zeitalter gerade in den demokratischen Staaten üblich gewesen sind, sind des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches unwürdig.

Unter Zugrundelegung vorstehender Grundsätze bestimme ich im einzelnen folgendes :

I. Allgemeines.

1. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in den von Deutschland besetzten Gebieten, verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten wird ausschließlich durch meine Beauftragten oder die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zuständigen deutschen militärischen oder zivilen Dienststellen durchgeführt.

..//..

A1000899

H4630-0147

Anderen Stellen, Organisationen oder Personen ist die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung. Jch bestimme auch, ob, in welcher Art und in welchem Umfang Unternehmungen (Organisationen, Betriebe, Verwaltungen) bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte zu beteiligen sind. Die an der Anwerbung Beteiligten sind während der Durchführung der Anwerbung meinen Beauftragten oder den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen unterstellt.

Meine Beauftragten im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind die bisherigen Auslanddienststellen der Hauptabteilung V des RAM. Diese führen ab sofort die Dienststellenbezeichnung

„Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Dienststelle ..... (z.B. Jtalien usw.)"

Die Einsetzung von Beauftragten in weiteren Ländern behalte ich mir vor.

2. Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt

a) <u>bis zur Reichsgrenze :</u>
Von meinen Beauftragten oder - in den besetzten Gebieten - von den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen. Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen ausländischen Organisationen.

b) <u>innerhalb des Reichsgebiets :</u>

1. Von der Deutschen Arbeitsfront bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften.
2. Vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften. Die Deutsche Arbeitsfront und der Reichsnährstand sind bei der Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben an meine Weisungen gebunden.

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind gehalten, die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand bei der Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben weitgehend zu unterstützen.

Durch die Beauftragung der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes mit der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird meine Zuständigkeit für die Durchführung dieser Aufgaben nicht berührt.

A 10090 ..//..

H4630-0148

II. Durchführung der Anwerbung.

1. a) Für die Durchführung der Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind ausschließlich meine Beauftragten verantwortlich. Diese haben in allen Fragen von politischer Bedeutung das Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung herzustellen und sind insoweit an die Weisungen des Missionschefs oder seines Beauftragten gebunden.

Die Missionschefs sind über alle grundsätzlichen Fragen des Arbeitseinsatzes zu unterrichten. Verhandlungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland von grundsätzlicher Bedeutung sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Reichsvertretung oder auf Grund ihrer Vermittlung zu führen. Besprechungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland über Fragen der technischen Durchführung der Anwerbung können von meinen Beauftragten unmittelbar geführt werden.

Das Auswärtige Amt hat die Leiter der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland angewiesen, meine Beauftragten weitgehend bei ihrer Arbeit zu unterstützen und im Rahmen der bestehenden politischen Möglichkeiten insbesondere dafur zu sorgen, daß meine Beauftragten ihre Aufgaben frei von unbegründeten Hemmungen durch ausländische Behörden, Organisationen oder sonstiges Stellen und Personen durchführen können.

Falls in den Anwerbegebieten Volksdeutsche ansässig sind, ist von meinen Beauftragten mit der jeweiligen Führung der Deutschen Volksgruppe enge Fühlung zu halten, soweit dies die politischen Verhältnisse zulassen und es von dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung gutgeheissen wird.

b) Für die Anwerbung von Arbeitskräften in den von Deutschland besetzten Gebieten sind ausschließlich die Arbeitseinsatzdienststellen der in diesen Gebieten eingesetzten deutschen Militär= oder Zivilverwaltung verantwortlich. Jch behalte mir vor, zu diesen Dienststellen von Fall zu Fall besondere Beauftragte zu entsenden.

c) Mit den für die Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland zuständigen ausländischen Behörden und Organisationen, insbesondere mit den in den jeweiligen zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmten Stellen, haben meine Beauftragten bei

H4630-0149

der Durchführung ihrer Aufgabe eng zusammenzuarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, daß die Führung der Anwerbung, soweit irgend durchsetzbar, immer auf deutscher Seite liegt. Im übrigen müssen sich meine Beauftragten stets dessen bewusst sein, daß sie bei ihrer Arbeit wie bei ihrem ausserdienstlichen Auftreten von den Ausländern, mit denen sie in Berührung kommen, als Repräsentanten des nationalsozialistischen Großdeutschland angesehen werden.

2. Bei der Anwerbung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen :

a) Vorbereitung der Anwerbung (Propaganda).

Vor Aufnahme der Werbung muss durch die Presse des Werbelandes oder durch sonstige Werbemittel der Bevölkerung völlige Klarheit darüber gegeben werden, für welche Berufe, für welche zu verrichtenden Arbeiten und für welche Arbeitsorte die Arbeiter benötigt werden. Bei der Durchführung der Werbungspropaganda ist im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsvertretung vorzugehen.

b) Bekanntgabe der Arbeits= und Lohnbedingungen sowie der Bestimmungen über Lohnüberweisungen.

1. Den ausländischen Arbeitern sind bei der Anwerbung anhand der Vermittlungsaufträge die Lohn= und Arbeitsbedingungen des reichsdeutschen Betriebes in allen Einzelheiten bekanntzugeben, soweit dies irgend möglich ist. Hierbei sind auch Angaben über die ungefähre Höhe der Lohnabzüge zu machen, damit die Angeworbenen ein möglichst klares Bild über ihren tatsächlichen Arbeitsverdienst im Reich erhalten. Keinesfalls dürfen den Angeworbenen unrichtige oder unerfüllbare Versprechungen gemacht werden.

2. Auch über die für die Überweisung von Lohnersparnissen bestehenden Möglichkeiten sind die Angworbenen genau zu unterrichten.

c) Hinweis auf die allgemeinen Lebensbedingungen im Reich.

Die ausländischen Arbeiter sind bei der Anwerbung darüber aufzuklären, daß die Lebensverhältnisse im Deutschen Reich besser sind als im übrigen Europa. Dabei muss jedoch zur Vermeidung jeglicher Unklarheit darauf hingewiesen werden, daß in Deutschland ebenso wie in der Heimat der Angeworbenen die Unterbringung, die Verpflegung und die sonstigen Lebensverhältnisse kriegsbedingten Einschränkungen unterworfen sind.

d) Fachliche Eignung.

Es muss sichergestellt werden, daß Facharbeiter und angelernte Arbeiter grundsätzlich für eine Tätigkeit in ihrem Beruf angeworben werden. Kommt ausnahmsweise nur ein Einsatz ausserhalb

..//..

A100092

H4630-0150

des Berufs in Betracht, sind die Betroffenen hierüber aufzuklären.

Der Anwerber hat zuerst die fachliche Eignung zu überprüfen. Hierbei sind etwa vorhandene Berufsnachweise zu verwerten, erforderlichenfalls Sachverständige des Werbelandes zu beteiligen. Jn besonderen Fällen werden deutsche Sachverständige zur Verfügung gestellt.

e) Gesundheitliche Überprüfung.

Die ausländischen Arbeiter sind im unmittelbaren Anschluß an die fachliche Überprüfung durch amtlich bestellte Ärzte des Anwerbelandes nach den amtlichen deutschen Richtlinien auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen (Einzeluntersuchungen). Hierbei ist im allseitigen Jnteresse ein strenger Maßstab anzulegen. Gegebenenfalls werden zur ärztlichen Untersuchung deutsche Ärzte zur Verfügung gestellt. Es können auch nichtdeutsche Ärzte verpflichtet werden.

f) Abschluß von Arbeitsverträgen, Ausstellung von Anwerbebestätigungen.

Mit den ausländischen Arbeitern sind entsprechend den zwischenstaatlichen Vereinbarungen grundsätzlich schriftliche Arbeitsverträge abzuschliessen. Soweit keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, sind in jedem Falle den Angeworbenen schriftliche Anwerbebestätigungen auszustellen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen enthalten. Jedem Arbeiter ist bei der Anwerbung eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages oder eine Anwerbebestätigung in seiner Muttersprache zu übergeben. Sofern der Abschluß von Sammelarbeitsverträgen vorgesehen ist (z.B. in der Landwirtschaft), ist eine Ausfertigung des Vertrages in der Muttersprache des Arbeiters dem jeweiligen Gruppenführer auszuhändigen.

Abweichungen von vorstehender Regelung behalte ich mir von Fall zu Fall vor.

g) Bekleidung, Schuhwerk.

Die kriegsbedingten Verhältnisse im Deutschen Reich erfordern, daß die ausländischen Arbeiter die ihrer Arbeit entsprechende Arbeitskleidung einschließlich Schuhwerk mitbringen. Soweit die Fürsorge für Arbeitskleidung und =Schuhwerk nicht schon durch zwischenstaatliche Vereinbarungen dem Anwerbeland auferlegt ist,

muß die Anwerbestelle dieser Frage ihre besondere Sorge widmen.

Auch sonstige Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk müssen die Arbeiter aus der Heimat mitbringen, weil die Beschaffung derartiger Sachen im Reich für sie zur Zeit nicht möglich ist.

h) Personalausweise.

Die ausländischen Arbeiter müssen beim Überschreiten der deutschen Grenze und während ihres Aufenthalts im Reichsgebiet einen gültigen Heimatpaß oder wenigstens ein in Deutschland anerkanntes amtliches Paßersatzpapier besitzen. Der Paß oder das Paßersatzpapier müssen für die Einreise einen amtlichen deutschen Sichtvermerk der zuständigen deutschen Vertretung tragen. Bei Sammeltransporten genügen Sammelsichtvermerke, die auf den Transportlisten angebracht werden.

i) Allgemeines Merkblatt.

Den ausländischen Arbeitern ist bereits bei der Anwerbung soweit vorgesehen, ein kurzes Merkblatt über die Lohn= und Arbeitsbedingungen auszuhändigen, das in grossen Zügen allgemeine Aufklärung über Arbeitszeit, Sozialversicherung, Steuern, Arbeitskleidung, Lohnüberweisungen, Urlaub, Familienheimfahrt, Paßangelegenheiten und sonstige Arbeitsbedingungen (Rechte und Pflichten) gibt, unter denen die Arbeiter und Arbeiterinnen im Reich zu arbeiten haben.

III. Die Durchführung des Transports in das Reich.

a) Grundsätzliches.

Nach der Anwerbung und auf dem Transport in das Reich ist für eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu sorgen, damit nicht etwa schon während des Transports die Arbeitslust und das Vertrauen der Angeworbenen zerstört werden.

Die angeworbenen Arbeiter sind in der Regel in Sammeltransporten mit Sonderzügen, erforderlichenfalls in Gruppentransporten mit Regelzügen, zu führen.

b) Die Zusammenstellung und Führung der Transporte.

Die Zusammenstellung und Führung der Transporte bis zum Arbeitsort ist Aufgabe meiner Beauftragten in den besetzten Gebieten der Arbeitseinsatzdienststellen der Militär= und Zivilverwaltung. Jn den Ländern, in denen Beauftragte des Auslandes die Transporte bis zur Landesgrenze zu führen haben, muß sich die deutsche Werbestelle in die Überwachung und Betreuung der Transporte einschalten.

H4630-0151

H4630-0152

Der Transportführer hat dafür zu sorgen, daß während des Transports

1. unbedingte Ordnung und Sauberkeit herrschen. Die notwendigen hygienischen Vorkehrungen sind bei jedem Transport und, wenn eine vorläufige Unterbringung in einem Sammellager erfolgt, in jedem Sammellager unter allen Umständen zu gewährleisten;
2. eine Überbelegung der Wagen unterbleibt;
3. eine ausreichende Zahl von Aborten - auch an den Haltestellen und in den Sammellagern (gegebenenfalls Latrinen) - zur Verfügung steht ;
4. männliche und weibliche Transportteilnehmer voneinander getrennt sind;
5. Volksdeutsche, soweit möglich, von fremdvölkischen Transportteilnehmern abgesondert werden;
6. durch geeignete Unterbringung Reibungen zwischen fremdvölkischen Transportteilnehmern verschiedener Volkszugehörigkeit vermieden werden.

Jm übrigen obliegt es der Tüchtigkeit und Findigkeit des für die Zusammenstellung und Führung des Transports Verantwortlichen, den Transport unter allen Umständen in einer Weise zu organisieren, daß die Transportteilnehmer durch den Transport nicht Schaden erleiden, der für sie einen vollgültigen Arbeitseinsatz im Reich von vornherein unbrauchbar macht.

c) Transportverpflegung.

Die Verpflegung der Trahsporte gewerblicher Arbeiter innerhalb des Reichsgebietes ist Aufgabe der DAF., Amt für Arbeitseinsatz. Jm übrigen veranlassen die Transportverpflegung meine Dienststellen. Hiebei ist zu beachten, daß einzelnen Werbeländern auf Grund der getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarung die Verpflegung der Transporte bis zur Landesgrenze obliegt.

Die Sicherstellung einer ausreichenden und bekömmlichen Verpflegung der Transportteilnehmer im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten ist von besonderer Bedeutung. Der Lösung dieser Frage ist daher besondere Sorgfalt zu widmen.

..//..

A 19095

H4630-0153

d) Entwesung.

Soweit die ausländischen Arbeiter aus Gebieten stammen, aus denen die Einschleppung ansteckender Krankheiten befürchtet werden muss, müssen sie, wenn nötig mehrmals, entwest werden. Die zweite Entwesung ist mit einer nochmaligen ärztlichen Durchmusterung zu verbinden; sie hat innerhalb der Reichsgrenzen in den hierfür vorgesehenen Durchgangslagern stattzufinden. Auch während des Aufenthalts in den Entwesungsstationen ist eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen unter allen Umständen erforderlich.

IV. Durchführung der Betreuung.

Die Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt :

a) von der DAF bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften,
b) vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die überwiegend lagermässige Unterbringung der nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen erfordert eine besonders straffe Zusammenfassung und Ausrichtung der Betreuungsmaßnahmen. Jch bestimme deshalb folgendes :

1. Sämtliche Lager mit ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften, gleichgültig von wem die Lager eingerichtet worden sind und unterhalten werden, werden von der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) betreut.

Das Lagerpersonal darf demgemäß in allen diesen Lagern nur im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) bestellt werden. Der Lagerführer bedarf für die Ausübung seiner Tätigkeit in jedem Falle der Bestätigung durch die Deutsche Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz).

Die Deutsche Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) ist für die einheitliche Ausrichtung und laufende Schulung des Lagerpersonals verantwortlich.

Die Bestellung des Wach- und Betreuungspersonals in den Lagern mit sowjetrussischen Arbeitskräften bleibt der besonderen Regelung auf Grund einer Vereinbarung zwischem dem Reichsführer SS und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vorbehalten.

..//..

A 100096

H4630-0154

2. Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte durch heimische Organisationen (Betreuer) ist nur zulässig, wenn diese im Rahmen der Organisation der Deutschen Arbeitsfront errichtet und tätig sind.

3. Jn den Lagern ist nur die von der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit mir und den sonst zuständigen Stellen aufgestellte Lagerordnung verbindlich.

Für die Durchführung der Betreuung stelle ich folgende Grundsätze auf :

a) Unterbringung.

Die Unterkünfte der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorbildlich und mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Alle Arbeitseinsatzbehörden, die Dienststellen der DAF und des Reichsnährstandes und die Betriebsführer müssen darin miteinander wetteifern, zu erreichen, daß alle aingesetzten fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen

a) von deutscher Überlegenheit, von deutschem Können und von deutscher Organisation unbedingt ebenso überzeugt werden, wie

b) von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben, ganz gleich um welche Völker es sich auch immer handeln mag, um Völker artverwandten Blutes oder um Menschen aus den Sowjetgebieten.

Jm einzelnen ist folgendes zu beachten:

Die gewerblichen ausländischen Arbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht. Soweit irgend möglich sind für die einzelnen Nationen getrennte Lager einzurichten. Auf jeden Fall müssen für die Angehörigen der einzelnen Nationalitäten getrennte Barakken vorgesehen werden; hierbei ist auf die politische Einstellung der Nationen zueinander unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Eine Unterbringung in Privatquartieren kommt nur in besonderen Fällen (z.B. Angestellte) in Betracht.

Die Lager müssen in gesundheitlicher Hinsicht unter allen Umständen einwandfrei sein. Die Ausstattung muss zweckentsprechend sein, jedoch auf die kriegsbedingten Verhältnisse abgestellt bleiben. Zum Beispiel richtet sich die Hergabe von Bettwäsche

A 100097

..//..

102

nach den Beständen der Betriebe. Neue Bettwäsche können die Betriebe nur noch ausnahmsweise und nur für weibliche Arbeitskräfte beschaffen.

Die Unterbringung der ausländischen Landarbeiter erfolgt nach den gleichen Grundsätzen entsprechend den besonderen Verhältnissen in der deutschen Landwirtschaft.

Entscheidender Wert ist darauf zu legen, daß in der Unterbringung den nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen weitestgehend entsprechend den gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten Rechnung getragen wird.

b) Ernährung.

Die ausländischen Arbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zur Grundlage haben. Bei lagermässiger Unterbringung wird durchweg Gemeinschaftsverpflegung gewährt. Hierbei ist, soweit es die kriegsbedingten Verhältnisse irgend zulassen, auf die heimatlichen Gewohnheiten der fremdvölkischen Arbeiter Rücksicht zu nehmen.

Der Einsatz von Köchen aus den Heimatländern wird angestrebt.

c) Freizeitgestaltung.

Die Gestaltung der Freizeit der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen innerhalb und ausserhalb der Lager hat im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten und nach Maßgabe der besonderen Eigenheiten der Betreuten zu erfolgen. Auf die nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen ist hierbei weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

Bei der Planung und Durchführung der geistig-kulturellen Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte ist im Einvernehmen mit den bei der DAF vertretenen Organisationen der ausländischen Arbeiter und nach Maßgabe der Richtlinien zu verfahren, die das Auswärtige Amt für die einzelnen Nationalitäten jeweils in Vorschlag bringt.

Die DAF. und der Reichsnöhrstand werden sich bei der Durchführung dieser Aufgabe der Erfahrungen der in Deutschland bestehenden amtlich anerkannten zwischenstaatlichen Gesellschaften bedienen.

..//..

A100098

H4630-0155

H4630-0156

d) Überweisung der Lohnersparnisse.

Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen ganz oder teilweise an ihre Angehörigen in der Heimat überweisen. Die Höhe der Beträge ist für die einzelnen Länder sowie für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Arbeiter verschieden und aus den Merkblättern ersichtlich, die die Betriebsführer und Arbeiter von den Stellen erhalten, die die Lohnüberweisung durchführen.

e) Brief= und Paketverkehr.

Der Brief= und Paketverkehr der ausländischen Arbeiter mit den Angehörigen in ihren Heimatländern ist sicherzustellen.

f) Urlauberverkehr.

Die Steuerung und Durchführung der Urlauberfahrten der ausländischen Arbeitskräfte obliegt der DAF in Zusammenarbeit mit den für diese Fragen sonst zuständigen Dienststellen.

V. Sonderbehandlung einzelner Gruppen von ausländischen Arbeitskräften.

Die besonderen Bestimmungen über die Behandlung einzelner Gruppen von ausländischen Arbeitskräften bleiben unberührt.

VI. Überwachung und Prüfung der Maßnahmen.

Jn den deutschen Gauen übernehmen die Gauleiter das Jnspektions= und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung.

gez. S a u c k e l .

A10[illegible]99

H4630-0157

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Straßburg, den 18. September 1942

Nr.Pö/ 3160

I.

An die
Gauwaltung der DAF.
- Nebenstelle Straßburg -

S t r a ß b u r g
Stöberstr. 8

Betr.: Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Elsaß.

Die Verwaltungs- und Polizeiabteilung hat unterm 7. September 1942 - Nr. Vw/66 282 - an die Landkommissare, Polizeipräsidenten, Staatlichen und Städtischen Gesundheitsämter im Elsaß folgendes Schreiben gerichtet:

"Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß hat entschieden, daß mit Rücksicht auf die allgemeine Arbeitsmarktlage künftig im Elsaß ausländische Arbeitskräfte aus allen europäischen Ländern beschäftigt werden dürfen. Eine Ausnahme gilt lediglich für Franzosen und Belgier, die auch in Zukunft im Elsaß nicht einzusetzen sind und deren ausnahmsweise Beschäftigung daher weiterhin der besonderen Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung bedarf. Für alle Ostarbeiter hat grundsätzlich eine geschlossene Unterbringung zu erfolgen. Im Übrigen bleiben die mit Runderlaß vom 25. Juni 1942 - Vw/43 541 - mitgeteilten Richtlinien für die Betreuung und Unterbringung ausländischer Arbeiter unberührt. "

Da Ihre Dienststelle für die Unterbringung der ausländischen Arbeiter in Baden federführend ist, gebe ich von Vorstehendem Kenntnis und teile gleichzeitig mit, daß die Arbeits-

./.

gef. ".

ab: 18.9.Rü

A100100

H4630-0158

kräfte aus den europäischen Ländern, z.B. Italiener und Holländer nach den für Baden gegebenen Richtlinien ebenfalls geschlossen untergebracht werden sollen.-

II. Nachricht hiervon
dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

S t r a ß b u r g
Bismarckplatz 5

zur gefl. Kenntnisnahme mit Bezug auf das dort. Schreiben vom 7. September 1942- Nr. Vw/66 282 - .

III. Z.d.A.

Gv.

A100191

H4630-0159

Straßburg, den 22. Sept. 1942
Ausländische Arbeiter für das Elsaß.

I. N o t i z !

Oberregierungsrat Wolz teilt fernmündlich mit, daß ihm fernm. der erste Transport von 1 200 kriegsgefangenen Russen für das Elsaß zugesagt worden sei. Ihr sofortiger Einsatz in Rüstungsbetrieben sei vorbereitet und sichergestellt.

II. Fertigung einer Zeitschrift als Aktenverweiser.

gez. Gädeke.

gef. W.

A 100101/1

105

H4630-0160

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der ~~Gaustabsamtsleiter~~

Karlsruhe, den 26. September 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 1. Okt. 1942
Nr. .....

Nr. 46/42.

Betr.: Einsatz der Partei bei der Überwachung der fremdvölkischen Arbeitskräfte.

Nach Anordnung A 62/42 des Leiters der Partei-Kanzlei über den "Einsatz der Partei bei der Überwachung der fremdvölkischen Arbeitskräfte" (veröffentl. im Reichsverfügungsblatt Folge 37/42 v. 3.9.42) sind innerhalb der Ortsgruppen bezw. Gemeinden Beauftragte für die Überwachung dieser Fremdvölkischen im Benehmen mit der Kreispolizeibehörde zu bestellen.

Da die Ortsbeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle für völkische Schutzarbeit bereits auf ähnlicher Grundlage arbeiten und die Kreisbeauftragten für völkische Schutzarbeit auf diesem Gebiet bereits ausgerichtet and orientiert sind, gebe ich anheim, zur Durchführung des Überwachungsverfahrens evtl. die Kreis-bezw. Ortsbeauftragten heranzuziehen. Unter allen Umständen jedoch bitte ich zu beachten, dass nur solche Parteigenossen beauftragt werden, die nach Auffassung des Kreisleiters für eine sorgfältige Durchführung dieser Massnahmen Gewähr bieten.

Heil Hitler !

Schuppel.
Oberbereichsleiter
der NSDAP.

Verteiler:
Kreisleiter,
Gaupropagandaleiter als Gaubeauftragter für völkische Schutzarbeit.

A 100192

Gelka 42/173

H4630-0161

Abschrift!

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Reichstreuhänder der Arbeit
Gesch.-Z.: Wi-RA-IV-35/42

Strassburg, den 30. Sept. 1942

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 1. Okt. 1942
Nr. 3408

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
Persönliche Abteilung
z. Hd. v. Herrn Reg.-Rat Gädeke
Strassburg
Brandgasse 19

Betrifft: Freigabe zur Veröffentlichung im Verordnungsblatt.

In der Anlage übermittle ich in je 3facher beglaubigter Ausfertigung:

1. Verordnung über das Verbot ungerechtfertigter Verdienste bei Gewinn- oder Umsatzbeteiligung (Erfolgsvergütungen) der privaten Wirtschaft im Elsass vom 28. September 1942,
2.) Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter im Elsass vom 25. September 1942,

mit der Bitte um Freigabe zur Veröffentlichung im Verordnungsblatt. Eine Ausfertigung jeder Verordnung ist für die dortigen Akten bestimmt.

In Vertretung
gez. Unterschrift.

Anlagen.

A100103

H4630-0162

V E R O R D N U N G

über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter im Elsaß vom 25.September 1942.

§ 1

In Elsaß ist die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30.6.1942 (Reichsgesetzbl.I,Seite 419) in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beschäftigung der Ostarbeiter im Elsaß der Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reiches gleichzustellen ist.

Die im Reich erlassenen Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Soweit in der Verordnung und den sonstigen Vorschriften Verwaltungsdienststellen erwähnt werden, sind die entsprechenden Dienststellen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß zuständig.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Lohnabrechnungszeitraum in Kraft, in den der 1.10.1942 fällt.

Straßburg,den 25.September 1942

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung

K ö h l e r

Die Übereinstimmung der
Durchschrift mit der Urschrift
wird beglaubigt.
Strassburg, den 30. September 1942

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Regierungsoberinspektor

Durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß zur Veröffentlichung freigegeben.
Straßburg, 7.10.42
I.A.
Regierungsrat

A100194

10 B

H4630-0163

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass
-Persönliche Abteilung -

Strassburg, den 7. Oktober 1942

3408

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -
Reichstreuhänder der Arbeit
S t r a s s b u r g
Möllerstrasse 4

Betr.: Freigabe zur Veröffentlichung im Verordnungsblatt.
Bezug: Dort. Schreiben vom 30. Sept. 1942 -Gesch.-Z. Wi-RA-IV-35/42.

Anl.: 1 Verordnung

Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter im Elsass vom 25. September 1942 wird zur Veröffentlichung freigegeben unter der Voraussetzung, dass der § 1 Abs. 2 wie folgt ergänzt wird:
" soweit nichts anderes bestimmt wird".
Ein ergänzter Verordnungsentwurf mit Freigabevermerk ist beigefügt.

II. Ergänzung der übersandten 2 Verordnung nach dem obigem Wortlaut.

III. Eintrag im Verordnungsregister. (2093)

IV. Z.d.A.

gef. B.
ab: 10.10. Rö

A100105

109

H4630-0164

Zweitschrift für die offenen Akten.

Straßburg, den 3. Oktober 1942

Ersatzkräfte für Rüstungsindustrie und Landwirtschaft nach Einführung der Wehrpflicht im Elsaß.

I. N o t i z !

Oberregierungsrat W o l z teilt fernmündlich mit, daß bisher ein Transport von 750 Ostarbeitern im Elsaß eingetroffen sei. Weitere 2 Transporte für das Elsaß sind von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den nächsten Tagen zugesagt.

Die Arbeitskräfte sind zum größten Teil in der Industrie untergebracht. Ein kleiner Teil wurde an die Landwirtschaft abgegeben.

II. Fertigung einer Zeitschrift für die offenen Akten.

III. Wv. zum Vortrag.

gez. Gädeke.

---

gef. W.

A100196

H4630-0165

Der CdZ im Elsass
Persönliche Abteilung

Strassburg, den 29. Oktober 1942.

Nr.Pö/3620

Gesuch der Firma Maximall, Strassburg Kolmarerstr.206 um Genehmigung zur Einstellung von spanischen Metallfacharbeitern.

I. Auf das Schreiben der obengenannten Firma vom 19.Oktober 1942, Hi./S ist zu setzen:

U. An das

Arbeitsamt
Herrn Reg.Dir.Wolz
S t r a s s b u r g
Buchsweilerstr.

mit der Bitte um weitere Behandlung gemäß meinem Schreiben vom 28.August 1942 Nr.Pö/ 3041. Für eine geschlossene Unterbringung der spanischen Metallfacharbeiter ist Sorge zu tragen.

II. Zu den Akten.

gef:Kö
ab: 30.10.Bu

Gr.

A 100107

111

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter

Karlsruhe, den 31. Okt. 1942

Nr. 57/42.

Betrifft: Arbeitseinsatz.
- hier -
Verpflegung der Ostarbeiter.

Das Leistungsvermögen der Ostarbeiter und der sowjetischen Kriegsgefangenen hängt entscheidend von ihrer Ernährung ab. So ist szt. die Verpflegung der Ostarbeiter kalorien- und mengenmäßig weitgehend der Ernährung der deutschen Normalverbraucher angepaßt worden, wobei zu beachten war, daß die Russen ihren Lebensgewohnheiten entsprechend größere Brotrationen, dafür aber weniger Fleisch und Fett erhielten.

Nachdem jedoch in letzter Zeit wieder zahlreiche Klagen über unzureichende Ernährung der Ostarbeiter und sowjet. Kriegsgefangenen, die ein merkliches Absinken der Leistungen im Gefolge hatten, laut wurden, sah sich der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz veranlaßt, wegen der Festlegung der Rationssätze für Ostarbeiter und Kriegsgefangene nochmals zu verhandeln. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat darnach aufgrund seines Erlasses Nr. II/1 - 1o477 bestimmt:

1. Die Zuckerschnitzelbeimischung bei Brot kommt künftig in Fortfall,
2. die wöchentliche Kartoffelration wird auf 7 ooo gr. erhöht,
3. für Lang- und Nachtarbeiter wird die wöchentliche Fleischration um 5o gr. und die Fettration um 2o gr. erhöht,
4. die Brotration für Schwerstarbeiter wird um 2oo gr. erhöht,

H4630-0166

A 00198

H4630-0167

5. kann künftig anstelle von 500 gr. Brot - 360 gr. Roggenmehl bezw. Roggenschrot oder 360 gr. Roggengrütze bezogen werden, um den Verzehrsgewohnheiten der Ostarbeiter entgegenkommend, daraus sättigende Suppen herzustellen,

6. erhalten die Ostarbeiter Gemüse nach Jahreszeit und Aufkommen.

Die Ernährungsämter sind grundsätzlich verpflichtet die vorbezeichneten Mengen zuzuteilen, weshalb ich bitten möchte evtl. auftretenden Schwierigkeiten nachzugehen.

Diese jetzt neu festgesetzten Rationsätze für Ostarbeiter und Kriegsgefangene sind, insbesondere auch nach Auffassung des Reichsgesundheitsführers, sowohl mengen- als auch kalorienmäßig durchaus geeignet, eine ausreichende Ernährung dieser Menschen zu gewährleisten, die sie befähigt, auf einen hohen Leistungsstand zu kommen.

Bei Nachprüfungen bisheriger Beschwerden, mußte wiederholt festgestellt werden, daß berechtigte Klagen darauf zurückzuführen waren, daß manche Betriebsführer über die den Ostarbeitern zustehenden Mengen nicht orientiert waren und infolgedessen die Nahrungsmittel nicht im zustehenden Ausmaß angefordert wurden. Außerdem besteht die Gefahr, daß in größeren Betrieben, bei mehreren Lagern und verschiedener Gemeinschaftsverpflegung, die Ostarbeiter nicht die ihnen zustehenden Mengen erhalten.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nicht etwa gefühlsmäßige Momente ihn veranlaßt hätten, für die Ernährung und Gesundheit dieser Menschen zu sorgen, sondern die unbedingte Notwendigkeit, im Jnteresse der Fertigstellung der Führerprogramme für die Rüstung, aus ihnen die höchste Leistung herauszuholen.

Heil Hitler !

Stuppel

Oberbereichsleiter der NSDAP

Verteiler: Kreisleiter,
Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront,
Landesbauernführer,

A 100109

Parti des ouvriers "national socialiste" allemand.

Gauleitung Baden.

Le Chef d'Etat Major du Gau Karlsruhe, le 9-11-1942

N° 64/42.

Objet ; Transfert de la main d'oeuvre étrangère de l'agriculture à l'industrie d'armements et à l'économie forestière.

Le fondé de pouvoir général pour l'utilisation de la main d'oeuvre, a signalé, conformément à une instruction aux présidents des bureaux du travail agricole, qu'un grand nombre de travailleurs doivent être provisoirement et pendant les mois d'hiver, retirés du travail agricole et utilisés dans l'industrie d'armement et l'économie forestière.

A 100110

H4630-0168

On n'ignore pas en prenant cette mesure, que ce retrait de l'agriculture entraînera quelques difficultés diverses, surtout dans les endroits où il faut s'attendre dans les prochaines semaines à une appel très important de classes pour l'incorporation ~~dans le R.A.D~~ dans le Wehrmacht ou le ~~travail~~ service du travail (R.A.D). Malgré cela, il faut veiller en tous les cas à ce que les contingents nécessaires aux mesures de transfert (Sollzahlen) soient mis à la disposition des chefs bureau du travail pour satisfaire aux besoins actuellement très pressants de l'industrie d'armement et de l'économie forestière. La GBA a donné ~~pour~~ à cette occasion des instructions pour ~~ne pas~~ effectuer ce transfert ~~ne~~ non pas d'une manière systématique, mais en tenant largement compte de la structure de l'agriculture dans les diverses régions, en collaboration étroite avec les services du ravitaillement du Reich, afin d'éviter autant que possible de ~~ne~~ porter ~~aucun~~ préjudice aux entreprises agricoles capables d'un rendement intéressant.

A100111

H4630-0169

Je prie les chefs d'arrondissement (Kreisleiter) (3).
de reconnaître les mesures de transfert urgentes et
absolument nécessaires et d'aider les "services publics
de l'utilisation de la main d'oeuvre" afin de faire comprendre aux paysans
et aux agriculteurs touchés par le retrait de la main
d'oeuvre ~~sa~~ de la nécessité de ces ~~nombreuses~~ ~~mots~~
mesures inévitables -

Heil Hitler

signé illisible.

Chef de la N.S.D.A.P.

Destinataires:

Chef d'arrondissement : 27

Chef du Bureau du Parti : 25.

Chef d

A100112

H4630-0170

H4630-0171

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter Karlsruhe, den 4. November 1942.

Nr. 60/42.

Betr.: Arbeitseinsatz.
- hier -
Dienstverpflichtung von Ausländern, die im Wege des Firmeneinsatzes eingesetzt sind.

Im Nachgang zu seinem Erlass vom 30.9.1942 - Va 5542/438 - hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz den Präsidenten der Landesarbeitsämter mit Rd.Br. vom 22.10.42 nachfolgendes aufgegeben:

" Ausländische Arbeitskräfte, die im Rahmen eines ausländischen Firmeneinsatzes ins Reichsgebiet kommen oder hier bereits beschäftigt sind (auch sogen. Leiharbeiter), sind nicht für andere Arbeitsstellen dienstzuverpflichten, damit den Verträgen, die zwischen den deutschen und den ausländischen Firmen mit amtlicher Genehmigung abgeschlossen worden sind, nicht die Grundlage entzogen wird. Auch nach Ablauf der Firmenverträge bitte ich den ausländischen Firmen nicht durch Dienstverpflichtung ihrer Arbeitskräfte die Möglichkeit zu nehmen, sich anderweitig im Reichsgebiet zu betätigen. Eine Dienstverpflichtung der ausl. Arbeitskräfte für die bisherige oder eine andere Arbeitsstelle nach Ablauf der Firmenverträge kommt daher - unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen meines Erlasses vom 30.9.42 - nur in Betracht, wenn der von der ausländischen Firma beabsichtigte anderweitige Einsatz im Reichsgebiet nicht als vorrangig anerkannt werden kann oder wenn ein anderweitiger Einsatz im Reichsgebiet überhaupt nicht beabsichtigt ist und die ausländischen Arbeitskräfte daher dem Einsatz im Reichsgebiet verloren gehen würden.

Beabsichtigt die ausländische Firma, im Anschluss an den Einsatz im Reichsgebiet einen Osteinsatz, so ist durch Rückfrage bei mir zu klären, ob der Osteinsatz als so vordringlich anzusehen ist, dass von der Dienstverpflichtung der Arbeitskräfte Abstand genommen werden muss.

Im Auftrag:
gez. Unterschrift. "

Ich bitte die Kreisleiter um Beachtung.

Verteiler: Kreisleiter,
Gauobmann der DAF,
Landesbauernführer.

Heil Hitler !

Oberbereichsleiter
der NSDAP.

A 00113

Gelka 42/173

113

H4630-0172

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter Karlsruhe, den 4. Nov. 1942.

Nr. 61/42

Betr.: Arbeitseinsatz
- hier -
Versorgung der Ostarbeiter mit Altkleidung.

Auf Veranlassung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz hat der Reichswirtschaftsminister von den in den Altkleiderlagern vorhandenen, zur Verfügung der Reichsstelle für Bekleidung und verwandte Gebiete stehenden Bestände der Altkleider- und Spinnstoffsammlung 1942 (Aufkommen aus Gemeinden über 10 000 Einwohnern) 50 % für die Versorgung der Ostarbeiter freigegeben. Die Landeswirtschaftsämter sind entsprechend angewiesen.

Ich bitte die Kreisleiter, dafür zu sorgen, daß sämtliche für die Ausstattung der Ostarbeiter freigegebenen Bekleidungsstücke unverzüglich ausgegeben werden.

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei Gauinspektoir Gauleitung Baden

Heil Hitler!
Schuppel
Obereichsleiter
der NSDAP.

Verteiler: Kreisleiter,
Gauobmann der DAF.
Landesbauernführer.

A100114

114

H4630-0173

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter

Karlsruhe, den 9.11.42.

Nr. 64/42

Betr.: Umsetzung von fremdvölkischen Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in die Rüstungs- und Forstwirtschaft.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat gemäß einer Anweisung an die Präsidenten der Landesarbeitsämter darauf hingewiesen, daß für den Einsatz in der Rüstungs- und Forstwirtschaft, eine größere Anzahl von Arbeitskräften während der Wintermonate vorübergehend aus der Landwirtschaft abgezogen werden müssen.

Es wird dabei nicht verkannt, daß ein solcher Abzug aus der Landwirtschaft verschiedentlich einigen Schwierigkeiten begegnet, besonders dort wo in den nächsten Wochen in erweitertem Umfange Einberufungen der zum RAD und zur Wehrmacht heranstehenden Jahrgänge zu erwarten sind. Dennoch muß unter allen Umständen darauf gesehen werden, daß die den einzelnen Arbeitsämtern zur Befriedigung des z.Zt. vordringlichen Bedarfs in der Rüstungs- und Forstwirtschaft für die Umsetzungsmaßnahmen aufgegebenen Sollzahlen erfüllt werden. Der GBA hat hierbei Weisung gegeben, diese Umsetzungen nicht schematisch, sondern unter weitestgehender Berücksichtigung der Struktur der Landwirtschaft in den einzelnen Bezirken und in engster Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichsnährstandes durchzuführen, damit eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe soweit als irgend möglich vermieden wird.

Ich bitte die Kreisleiter, diese nun einmal zwingend nötigen Umsetzungsmaßnahmen richtig zu erkennen und die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung dahin zu unterstützen, daß in den Kreisen der von dem Abzug von Arbeitskräften betroffenen Bauern und Landwirte das Verständnis für diese unumgänglichen Maßnahmen aufgebracht wird.

Heil Hitler!

[signature]

Oberbereichsleiter der NSDAP.

Verteiler:
Kreisleiter 27
Gauamtsleiter 25
Landesbauernführer 1
Bad. Finanz- und Wirtschaftsministerium - Forstabteilung - 1
Landesarbeitsamt Südwestdeutschland 1

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei Baden

A 100116

115

Le Chef de la Sureté et des S.O.
Strasbourg.

Strasbourg le 28 octobre 1940

Au chef de l'administration civile
- Section personnelle -
Strasbourg. A100117

Objet : utilisation de la main d'œuvre de l'est.

D'après les renseignements fournis à la Sureté par les divers chefs d'entreprise, il a été constaté que des membres de groupements alsaciens ont essayé d'faire des opinions politiques de travailleurs russes pour entraîner une diminution de leur rendement, rendement qui en général est satisfaisant. C'est ainsi qu'il fallût arrêter il y a quelques jours le nommé Ernst Held, né le 19-1-1920 à Haguenau, ~~travailleur~~ employé à l'usine Grammesmann à Königshofen, coupable d'avoir délivré à des trois femmes russes employés dans la même usine, que de la

H4630-0174

H4630-0175

américains arriveraient dans trois mois et qu'alors l'Allemagne et Hitler seraient Kaputt. ~~Hild~~ En disant ces mots, Hild fit les gestes de couper la tête et pendaison de sorte que les 3 ~~[illegible]~~ femmes russes, qui connaissait le ~~nom~~ nom Hitler comprirent immédiatement de quoi il s'agissait. Les dangers qui pourraient resulter de la mentalité russe, devant ~~et~~ une telle attitude des travailleurs ne doivent être sous-estimés. Le Commandant ~~[illegible]~~ ~~de pla~~ de l'office ~~service~~ de placement s'est donc adressé aujourd'hui à la Gauwaltung de la D.A.F et a demandé que dans toutes les entreprises dans lesquelles travaillent de ~~[illegible]~~ ouvriers de l'Est on procède prochainement à des appels et qu'à cette occasion on délègue un representant de la police d'Etat secrete - ~~Dans~~ Les appels doivent consister a donner aux travailleurs alsaciens des instructions pour l'attitude a ~~[illegible]~~ prendre vis-a-vis de la main d'oeuvre russe et à leur signaler que toute action qui ressemble à un acte de sabotage entraine impitoyablement l'arrestation et l'envoie dans un camp de concentration

A100118

Je serais reconnaissant au Parti, s'il voulait lui aussi porter sa vue particulièrement puissante sur les entreprises dans lesquelles sont employés des ouvriers de l'Est et d'informer immédiatement la Sureté des faits ~~a diminuer le moral~~ susceptibles de diminuer le moral de la main-d'oeuvre étrangère ou qui peuvent être considérés comme des actes de sabotage.

Signé illisible
Oberführer

A 100119

H4630-0176

H4630-0177

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD
S t r a ß b u r g

10978

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Straßburg, den 28. Oktober 194 2
Ruprechtsauer Allee 67 I Otto Back-Str.10
Fernsprech-Nr. 23761/28308 20644/45

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 30. Okt. 1942
3703

An den
Chef der Zivilverwaltung
- Persönliche Abteilung-
S t r a ß b u r g .

Betr.: Einsatz von Ostarbeitern.

Wie aus den der Sicherheitspolizei gemachten Mitteilungen verschiedener Betriebsführer hervorgeht, ist festgestellt worden, daß elsässische Gefolgschaftsmitglieder versucht haben, russische Arbeitskräfte politisch zu verhetzen und dadurch eine Minderung ihrer Arbeitsleistung, mit der man im allgemeinen zufrieden ist, zu erreichen. So mußte beispielsweise vor wenigen Tagen der Werkschutzmann Ernst H i l d , geb.19.1.20 in Hagenau, von der Firma Mannesmann in Königshofen, festgenommen werden, weil er zu drei bei der Firma in Arbeit stehenden Russinnen geäußert habe, daß in 3 Monaten die Amerikaner kommen würden und daß dann Deutschland und Hitler kaputt seien. Hild machte dabei die Bewegung des Halsabschneidens und Aufhängens, sodaß die 3 Russinnen, denen der Name Hitler geläufig war, sofort wußten, was gemeint war. Die Gefahren, die bei einem derartigen Verhalten der Arbeiter bei der Mentalität der Russen entstehen können, sind nicht zu unterschätzen. Der Kommandeur des Einsatzkommandos hat sich daher heute an die Gauwaltung der DAF gewandt und gebeten, in nächster Zeit in allen Betrieben, in denen Ostarbeiter eingesetzt sind, Betriebsappelle abzuhalten und zu diesen Appellen auch einen Vertreter der Geheimen Staatspolizei zuzuziehen. Bei diesen Appellen soll der elsässischen Arbeiterschaft Anweisung über ihr Verhalten gegenüber den russischen Arbeitskräften gegeben werden und sie dabei

A100129

116

H4630-0178

auch darauf hingewiesen werden, daß gegen alle Machenschaften, die einer Sabotage gleichkommen, rücksichtslos mit Festnahme und Einweisung in ein KZ vorgegangen wird..

Ich wäre dankbar, wenn auch die Partei ihr besonderes Augenmerk auf die Betriebe, in denen Ostarbeiter eingesetzt sind, richtet und die Sicherheitspolizei von allen Vorkommnissen, die geeignet sind die Arbeitsmoral der ausländischen Arbeitskräfte zu untergraben oder sich als eine Sabotage darstellen, sofort unterrichtet.

Oberführer

AI 00131

H4630-0179

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 17. Oktober 1942

Nr. Pö/3703

Schnellbrief!

I.

An den
Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD.

S t r a ß b u r g
Otto-Back-Str. 10

Betr.: Einsatz von Ostarbeitern.
Bezug: Dort. Schreiben vom 28. Okt. 1942 - 11978

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß läßt ersuchen zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit besteht, den Werkschutzmann Ernst H i l d , geb. am 19. 1. 1920 in Hagenau, durch das Sondergericht Straßburg wegen Hochverrats zum Tode verurteilen zu lassen.

II. Wv. 8 Tage.

Im Auftrag

gez. W.
ab: 17.11.5.

A100122

117

Le chef de l'administration civile
en Alsace.

Strasbourg le 17 nov. 1942

Lettre expresse.

1) Au chef de la Sureté et du S.D.
10, rue Otto-Bach
Strasbourg

Objet: Emploi de travailleurs de l'Est
Reference: Votre lettre du 28 oct. 1942 - 11978.

Le chef de l'Administration civile en Alsace vous prie d'examiner s'il ne serait pas possible de faire condamner a mort pour haute trahison Ernest Hild, né le 19-1-1920 à Haguenau, ~~[illegible]~~ par le tribunal spécial de Strasbourg -

signé Mischke.

A100123

H4630-0181

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter. Karlsruhe, den 17. November 1942.

Nr. 67/42.

Betr.: Arbeitseinsatz.
- hier -
Umsetzung von fremdvölkischen Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in die Rüstungs- und Forstwirtschaft
(in Verbindung m.Rd.Schr. Nr. 64/42 vom 9.11.1942)

Die durch die Kriegsverhältnisse gegebenen unerbittlichen Notwendigkeiten der Rüstung diktieren dem Arbeitseinsatz unerlässliche und unaufschiebbare Massnahmen.

Unter Bezugnahme auf die mit Rdschr. Nr. 64/42 v. 9.11.1942 bereits dargelegten Umstände, bitte ich die Kreisleiter aus gegebener Veranlassung dringend, für die seitens des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz an das Landesarbeitsamt und damit an die Arbeitsämter zur Durchführung vorgeschriebenen Anordnungen volles Verständnis zu haben.

Dass bei den geforderten Umsetzungen Schwierigkeiten und teilweise auch Härten auftreten, ist bekannt. Sie müssen jedoch in Kauf genommen werden, wenn die augenblicklich dringenderen Aufgaben der Kriegswirtschaft erfüllt werden sollen.

Nach einer Mitteilung des GBA werden die der Landwirtschaft abgezogenen Kontingente bis Februar 1943 wieder voll ersetzt.

Heil Hitler !

Sauppert.
Hauptbereichsleiter
der NSDAP.

Verteiler:
Kreisleiter,
Gauhauptamtsleiter,
Gauamtsleiter,
Landesbauernführer,
Bad.Finanz- u.Wirtschaftsministerium - Forstabteilung -
Landesarbeitsamt Südwestdeutschland.

A100124

Gelka 42/173

ausländische Arbeiter

118

H4630-0182

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter Karlsruhe, den 17. Nov. 1942.

Nr. 68/42

Betr: Rationssätze der Ostarbeiter (-arbeiterinnen)
- hier -
Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft
v. 6.10.42 GZ.: II/1 - 10 477.

Obiger Erlaß, der die Verpflegungssätze von Kriegsgefangenen und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) neu regelt, wurde den Kriesleitern unterm 21.10.42 im Original zugestellt.

Die hierbei festgesetzten Mengen an Nahrungsmitteln sind für die Erhaltung des Arbeitsleistungsvermögens der Ostarbeiter dringend erforderlich, weshalb unter allen Umständen darauf gesehen werden muß, daß dieselben auch tatsächlich für den vorgesehenen Zweck Verwendung finden. Es ist daher unstatthaft, wenn Betriebsführer aus eigenem Ermessen zugunsten der deutschen Arbeiter irgendwelche Lebensmittel im internen Betrieb abzweigen.

Die Zubereitung der Speisen für die Ostarbeiter hat sachgemäß zu erfolgen. Es ist festgestellt worden, daß durch übermäßig langes Kochen und eine Gesamtvorbereitung für eine Ganztagesverpflegung der Nährwert der an die Ostarbeiter verausgabten Speisen z.T. auf mehr als die Hälfte herabgemindert wurde.

Die Kreisleiter werden gebeten, die Verpflegung der Ostarbeiter sorgfältig überwachen (DAF.) und evtl. auftretende Beschwerden sofort im Einvernehmen mit den zuständigen Ernährungsämtern untersuchen zu lassen.

A100125

Heil Hitler!

Hauptbereichsleiter
der NSDAP.

Verteiler:
Kreisleiter Amtsleiter Arbeiter

Gelke 42/173

119

H4630-0183

A b s c h r i f t .

Kommando des Flughafenbereichs
Straßburg - Böblingen

Straßburg, den 28. Oktober 1942.

Az. 6 -Ib- Br.B.Nr. 4607/42

Betr.: Genehmigung zur Beschäftigung von Französinnen.

An den Herrn
Chef der zivilen Verwaltung
-Verwaltungs u.Polizeiabt.-
S t r a s s b u r g / Els.

Unter Bezug auf die fernmündliche Unterredung zwischen Herrn Reg.Rat Dr. Kahle und Hauptmann Pfeiffer bittet das Kommando um Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für 3 Französinnen, im Offiziersheim und in der Marketenderei des Kommandos.
Das Gesuch wird wie folgt begründet:

Im Zuge der Freimachung militärischen Personals für Einsatzzwecke ist das Bedienungspersonal im Offiziersheim und Marketenderei kurzfristig mit weiblichem Personal zu besetzen. Die dort beschäftigten Soldaten sind sofort abzulösen.
Die Bemühungen des Kommandos, durch das Arbeitsamt Straßburg weibliches Bedienungspersonal für die vorstehend angegebenen Zwecke zu erhalten, bleiben erfolglos, weil das Arbeitsamt in absehbarer Zeit weibliche Arbeitskräfte, ganz besonders solche die sich für den angegebenen Zweck eignen, nicht zur Verfügung stellen kann.
Dem Kommando wäre es möglich, aus einem Offiziersheim im besetzten Gebiet, infolge Auflösung, 3 brauchbare, dort abwehrmässig überprüfte und perfekt deutsch-sprechende Mädchen zu erhalten. Die in Betracht kommenden weiblichen Arbeitskräfte wurden zur vollen Zufriedenheit bei dem aufzulösenden Offiziersheim bereits über 1 1/2 Jahre beschäftigt.

Das Kommando bittet den Herrn Chef der zivilen Verwaltung, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der Unmöglichkeit, weibliches Bedienungspersonal aus dem Elsaß oder aus dem Altreich zu erhalten, die Beschäftigungsgenehmigung für die 3 Ausländerinnen zu erteilen.
Das Arbeitsamt, Abteilung Ausländer, hat nach Genehmigung durch den Herrn Chef der zivilen Verwaltung keine Erinnerungen gegen die Beschäftigung.

gez. Unterschrift.

A 10126

120

H4630-0184

Nr. Vw/ 78 023

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 11. Nov. 1942
Nr. 3825

An den

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Persönliche Abteilung-

Straßburg

Auf die Schreiben v.21.11.1941 Pö/ 6019 u.9.7.1942 Pö/2313.

mit der Bitte um Entscheidung. Wenn dem Antrage mit Rücksicht auf die militärischen Notwendigkeiten entsprochen werden soll, schlage ich vor, das Flughafenkommando zu verpflichten, unbedingt sicher zu stellen, daß die französischen Arbeiterinnen sich während ihres Aufenthalts im Elsaß ausschließlich der deutschen Sprache bedienen. Außerdem erscheint zu der abwehrmässigen noch eine sicherheitspolizeiliche Überprüfung erforderlich.

Straßburg, den 5. November 1942.
Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs-und Polizeiabteilung-

Im Auftrag:

NV.

Abschrift!

A100127

H4630-0185

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass

Strassburg, den 18. November 1942

Nr. Pö/ 3825

I. An den

Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5

Betr.: Beschäftigung ausländischer Arbeiterinnen im Elsass.
Bezug: Ihr Schreiben vom 5.11.1942, Nr. Vw. 78023.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass hat den Antrag des Kommandos des Flughafenbereichs Strassburg-Böblingen in Strassburg, auf Genehmigung zur Beschäftigung von 3 Französinnen als Bedienungspersonal im Offiziersheim und in der Marketenderei des Kommandos, abgelehnt.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

A 00128

gef.: M.
ab: 20.11.42.

H4630-0186

Abschrift

Abwehrstelle im Wehrkreis V
Br.B.Nr.III C 1 - Az.A 2 Nr. 53

Stuttgart S, den 31. Oktober 1942.
Olgastraße 13.

Bezug: Dort.Verfügung Verwaltungs=u. Polizeiabteilung
Vw/ 66 282 v.7.9.1942.

Betr.: Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Elsaß

3927

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs= und Polizeiabteilung
S t r a ß b u r g /Els.

Der Sonderstab(OKW) Elsaß hat hier die im Bezug angegebene Verfügung vorgelegt, die ihm am 14.1o.1942 zuging.

Darnach dürfen künftig im Elsaß ausländische Arbeitskräfte aus allen europäischen Ländern beschäftigt werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für Franzosen und Belgier, die auch in Zukunft im Elsaß nicht einzusetzen sind und deren ausnahmsweise Beschäftigung daher weiterhin der besonderen Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung bedarf.

Durch diese Bestimmung ist die Verfügung des CdZ im Elsaß, Verwaltungs= und Polizeiabteilung, Vw/9988 v.23.1.42 betr.: Einführung der Grenzzonenverordnung im Elsaß I A 7 aufgehoben, wonach ausländischen Arbeitern, die aus Frankreich oder der Schweiz kommend zur Arbeitsaufnahme im Elsaß eingesetzt werden sollen, die Grenzzonenerlaubnis allgemein zu versagen ist.

In Absatz I Grenzzonenverordnung A) "Allgemeines" der gleichen Verfügung ist ausdrücklich festgelegt, daß die zur Grenzzonenverordnung ergangenen Durchführungsbestimmungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern im Elsaß eingeführt werden. In seinem Schnellbrief vom 3.6.1941 betr.: Durchführung der Grenzzonenverordnung vom 2.9.1939 hat der Reichsführer SS in Ziffer 1 ausdrücklich erneut festgelegt, daß die Entscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis einem noch im Auslande befindlichen Ausländer neu zu erteilen ist, im Einvernehmen mit der zuständigen Stapostelle und der militärischen Abwehrstelle zu treffen ist. An gleicher Stelle hat er den Begriff " im Einvernehmen" eindeutig dahin umrissen, daß die Kreispolizeibehörden bei ihrer Entscheidung an die Auffassung der zuständigen Stapostelle und der Abwehrstelle gebunden sind.

A 00129

./.

122

H4630-0187

Die Abwehrstelle im Wehrkreis V stellt mit Bedauern fest, daß die im Bezug angeführte Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 7.9.1942 nicht im Einvernehmen mit den militärischen Abwehrdienststellen erlassen ist, daß vielmehr weder der Sonderstab (OKW) Elsaß noch die Abwehrstelle im Wehrkreis V überhaupt beteiligt worden sind und daß die Verfügung selbst dem Sonderstab (OKW) Elsaß erst 5 Wochen nach Herausgabe zugegangen ist.

Das Oberkommando der Wehrmacht -Amt Ausland/Abwehr - ist im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt seit Kriegsbeginn mit allen Mitteln bemüht, nicht nur den Zuzug schweizerischer Staatsangehöriger in die Grenzzone zu verhindern, sondern auch die als Grenzgänger dort beschäftigten Fachkräfte durch solche nichtschweizerischer Nationalität zu ersetzen.

Es wird daher gebeten, zu der dortigen Verfügung vom 7.9.42 möglichst beschleunigt einen Nachtrag zu erlassen, wonach die in der Bezugsverfügung für Franzosen und Belgier festgelegten Ausnahmebestimmungen auch für schweizerische Staatsangehörige gelten. Es darf hierbei vorausgesetzt werden, daß die vorgesehene besondere Genehmigung des CdZ im Einzelfall entsprechend den oben genannten Richtlinien des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei nur im Einvernehmen mit der Abwehrstelle erteilt wird.

Weiterhin wird gebeten, durch die Herren Landkommissare usw. sicherstellen zu lassen, daß für die seit Herausgabe der Verfügung vom 7.9.42 für schweizerische Staatsangehörige erteilten Genehmigungen das Einverständnis der Abwehrstelle im Einzelfall vorliegt.

gez.: H e m m .

Nachrichtlich:

1.) Amt Ausl/Abw. Berlin mit Abschrift der Bezugsverfügung
2.) Arbeitssonderstab (OKW) Elsaß
zu dort.Schr.v.15.1o.42 Nr.14o31/42 III C 1 / f 2
3.) Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Elsaß
z.Hd.v.Herrn SS-Oberführer Dr. Fischer oViA.

A100130

./.

H4630-0188

Nr. Vw/ 80 603.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 20. Nov. 1942
Nr. 3927

An den Chef der Zivilverwaltung
- Persönliche Abteilung -
S t r a ß b u r g

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen der Abwehrstelle gehen m.E. insofern fehl, als mein auf Ihre Veranlassung ergangener Erlaß vom 7. September 1942 Nr. Vw/ 66 282 lediglich allgemein den Arbeitseinsatz von ausländischen Arbeitskräften im Elsaß für zulässig erklärt, ohne an den besonderen Erfordernissen etwas zu ändern, die nach der Grenzzonenverordnung an die Person des einzelnen Ausländers, der im Elsaß zur Arbeit eingesetzt wird, zu stellen sind. Selbstverständlich muß nach wie vor für jeden Ausländer die besondere Grenzzonenerlaubnis beantragt werden, zu deren Erteilung das Einvernehmen der Sicherheitspolizei und der Abwehrstelle erforderlich ist. Das gilt auch für jeden schweizerischen Arbeiter. Darüber hinaus den von Ihnen angeordneten allgemeinen Vorbehalt für den Arbeitseinsatz von Franzosen und Belgiern auch auf Schweizer auszudehnen, halte ich nicht für erforderlich, da dieser Vorbehalt nicht auf sicherheitspolizeilichen und abwehrmäßigen, sondern auf volkstums= und sprachenpolitischen Gründen beruht. Insofern lag auch nach m.A. kein Grund vor, die Abwehrstelle vor Ihrer Entscheidung zu hören.

Ich bitte, mich zu ermächtigen, der Abwehrstelle entsprechend zu antworten.

Straßburg, den 16. November 1942.
Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Verwaltungs= und Polizeiabteilung-

Staatsminister.

A 00131

H4630-0189

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Straßburg, den 27.November 1942.

Nr./Pö 3927

I. An den

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

S t r a s s b u r g

Bismarckplatz 5

Betr.: Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Elsaß.

Bezug: Dort.Schr. vom 16.November 1942 - Nr. Vw/80 603 -

Gegen eine Beantwortung des Schreibens der Abwehrstelle im Wehrkreis V vom 31.Oktober 1942 -Br.B.Nr.III C 1 -Az. A. 2 Nr.53- im Sinne Ihrer Stellungnahme vom 16.Nov.42 - Nr. 80 603 - bestehen kein Bedenken. Es ist selbstverständlich, daß für jeden Ausländer, der im Elsaß beschäftigt werden soll, die besondere Grenzzonenerlaubnis beantragt

gef.Ba.
ab. 30.11.42

A 00132

Gw. 124 K

werden muß.

II. Z.d.A.

H4630-0190

H4630-0191

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Nr. Vw/30 646

Straßburg, den 30. November 1942.

Einsatz ausländischer Arbeiter
im Elsaß
h i e r
Arbeitskräfte aus dem Osten.

Der Chef der Zivilverwaltung
Eing.: 2. Dez. 1942
Nr.

I. An die

Herren Landkommissare und die
Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen.

1.) Die Entwicklung der allgemeinen Arbeitsmarktlage im Elsaß hat dazu geführt, daß in nächster Zeit mit dem Einsatz einer großen Anzahl von Arbeitskräften aus dem Osten zu rechnen ist. Um den im Grenzzonengebiet hiermit verbundenen Gefahren zu begegnen, hat der Chef der Zivilverwaltung für diese Arbeiter grundsätzlich geschlossene Unterbringung angeordnet (vgl.RdErl.vom 7.9.1942 Vw/66 282). Die geschlossene Unterbringung wird in Lagern erfolgen, die von der DAF bezw. der Landesbauernschaft betreut werden (vgl.RdErl.vom 25.6.1942 Nr.Vw/43 541).

Aufgabe der Kreispolizeibehörden ist, die Arbeitsämter und die übrigen bei dem Einsatz der ausländischen Arbeiter beteiligten Dienststellen zu unterstützen und für die Innehaltung der vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei erlassenen polizeilichen Vorschriften zu sorgen, die nunmehr auch im Elsaß anzuwenden sind. Zu beachten sind hierbei insbesondere :

a) Die Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom
20.Februar 1942 S-IV D- 208/42 und vom
9. April 1942 S-IV D- 293/42
über den Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten bzw. über die Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet. Abdruck dieser Erlasse ist bereits mit Runderlaß vom 14. Juli 1942 Nr. Vw/48 654 übersandt worden.

./.

An den
Chef der Zivilverwaltung
- Persönliche Abteilung -
S t r a ß b u r g ,
Brandgasse 19 .

A100133

125

H4630-0192

b) Die Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom

8.März 1940, 3.September 1940 und 10.Dezember 1941
S IV D 2- 382/40 , 3382/40

über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums. Abdruck dieser Erlasse ist angeschlossen.

c) Die Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8.März 1940 (RGBl.I S.555). Diese Verordnung wird demnächst im Elsaß förmlich in Kraft gesetzt werden.

d) Die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung- über Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, die demnächst nach dem Muster der entsprechenden badischen Verordnungen erlassen werden wird (vgl. Bad.Gesetz- u.VOBl. 1940 S.47 und 95; 1942 S.5).

e) Der Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 15. Juli 1941 II 992/41 II.Ang.. Abdruck dieses Erlasses ist beigeschlossen.

2.) Wenn auch infolge der vom Chef der Zivilverwaltung angeordneten geschlossenen Unterbringung die Freizeit der Arbeiter aus dem Osten innerhalb der Lager gestaltet werden wird, so wird sich doch auf dem Weg zu und von den Arbeitsplätzen nicht vermeiden lassen, daß die Arbeiter in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten. Ich weise deshalb besonders auf die Pflicht der Kennzeichnung hin und ersuche, mit aller Entschiedenheit dafür zu sorgen, daß die Pflicht zum Tragen der Kennzeichen innegehalten wird. Die Zivilarbeiter polnischen Volkstums haben nach der Verordnung des Reichsministers des Jnnern vom 8.März 1940 ein Zeichen mit dem Buchstaben " P ", die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet nach dem Erlaß des Reichsführers SS vom 20.Februar 1942 S-IV D- 208/42, Ziff.A VIII ein Zeichen mit dem Kennwort "Ost" zu tragen. Die Kennzeichen können von den Kreispolizeibehörden bei der Berliner Fahnenfabrik Geitel und Co. in Berlin C 2, Wallstraße 16, bezogen werden. Ein Streifen zu 5 Stück kostet nach mir gewordener Auskunft 0,10 RM.

A100134 ./.

H4630-0193

3.) Die Arbeitseinsatzverwaltung wird nunmehr das im Altreich für die Arbeiter aus dem Osten übliche Genehmigungsverfahren auch im Elsaß einführen. Die Arbeitskräfte werden im Grünzettelverfahren für landwirtschaftliche Arbeitskräfte und im Grauzettelverfahren für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte erfaßt. Die Grün- und Grauzettel werden in Umschlagblättern angebracht. Den Kreispolizeibehörden werden von den Arbeitsämtern die Arbeitspapiere (Grün- und Grauzettel in Umschlagblatt) unter gleichzeitiger Beifügung einer Durchschrift des Grün- oder Grauzettels für die Akten der Polizeibehörden zur weiteren Veranlassung und Aushändigung an die Ausländer übersandt werden.

4.) Hinsichtlich des Arbeitseinsatzes weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet in Haushalten und im Gaststättengewerbe hat der Chef der Zivilverwaltung angeordnet, daß von einem Einsatz solcher Ostarbeiterinnen im Elsaß in Haushaltungen abzusehen ist. Dagegen können Ostarbeiterinnen im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe eingesetzt werden, wenn im Einzelfall streng geprüft ist, ob die Betriebsführer, denen solche Arbeiterinnen zugewiesen werden sollen, politisch unbedingt zuverlässig sind und wenn solche Betriebe laufend von der Geheimen Staatspolizei überprüft werden.

II. Nachricht hiervon.

Abdrucke der Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei kann ich nicht beifügen, da die umfangreichen Erlasse nur in der zur Unterrichtung der Kreispolizeibehörden nötigen Anzahl hier eingegangen sind.

gez.: P f l a u m e r

Staatsminister .

Beglaubigt :

Ministerialsekretär .

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizei-Abteilung

A 00135

126

H4630-0194

Strassburg, den 2. 12. 1942

Beschluss

~~Wiedervorlage~~

Z.d.A.

A100130

H4630-0195

2

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
Straßburg

M/sp-IV- 11672

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Straßburg, den 11. November 1942

Ruprechtsauer Allee 67
Fernsprech-Nr. 23761/28308

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 13. Nov. 1942
Nr. 2851

An den
Chef der Zivilverwaltung i/Els.
- Persönliche Abteilung -

Straßburg.

Betr.: Anwerbung von ausgewiesenen und nicht zurückgekehrten Elsässern als Rüstungsarbeiter nach Deutschland.

Vorg.: Ohne.

Anlg.: - 1 -

A100137

Beigeschlossen übersende ich Abschrift eines Berichts, der von hier dem Reichssicherheitshauptamt zugeleitet wurde. Ich bitte auch von dort aus entsprechende Schritte zu unternehmen, daß eine Anwerbung von ausgewiesenen oder nicht zurückgekehrten Elsässern als Rüstungsarbeiter nach dem Reich unterbleibt.

I.A.

Hauptsturmführer

187

H4630-0196

A b s c h r i f t

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD
S t r a ß b u r g

Straßburg, den 9.11.42.

M/sp-IV.

An das
Reichssicherheitshauptamt
Amt IV D 4

B e r l i n .

Betr.: Anwerbung von ausgewiesenen und nicht zurückgekehrten Elsässern als Rüstungsarbeiter nach Deutschland.

Es wird in letzter Zeit hier in steigendem Maße die Beobachtung gemacht, daß die deutschen Werbestellen zur Erfassung von französischen Rüstungsarbeitern in Frankreich Elsässer anwerben, die aus dem Elsaß wegen frankophiler Haltung oder als Asoziale ausgewiesen wurden. Diese Elemente gelangen auf diesem Wege wieder in das Reichsgebiet und benützen zum Teil die ihnen dort gewährte Freizeit, um ihren noch im Elsaß lebenden Familienangehörigen Besuche abzustatten. Es wurde z.B. wieder festgestellt, daß ein von hier im Dezember 1940 abgeschobener Elsässer, der bei der Aktion zur Bekämpfung der Homosexuellen erfaßt worden war, sich jetzt als Arbeiter in Leipzig aufhält. Es wird von hier vorgeschlagen, von dort aus mit den entsprechenden Stellen des Reichsarbeitsministeriums bzw. des Reichswirtschaftsministeriums Fühlung aufzunehmen und dahingehend eine Abmachung zu treffen, daß Elsässer, die sich noch in Frankreich befinden, grundsätzlich von der Anwerbung als Rüstungsarbeiter nach dem Reich ausgeschlossen sind.

I.A.
M a i e r
SS-Hauptsturmführer

A 00138

F.d.R.
Angestellte

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
3
Straßburg

128

H4630-0197

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 30. November 1942

Nf. PÖ/ 3851

I. An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

S t r a s s b u r g
Otto-Backstrasse 10

Betr.: Anwerbung von ausgewiesenen und nicht zurückgekehrten Elsässern als Rüstungsarbeiter nach Deutschland.

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. November 1942 - M/sp-IV-12672 -

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass hat entschieden, dass Elsässer, die wegen frankophiler Haltung oder als Asoziale aus dem Elsass ausgewiesen wurden und nunmehr von deutschen Werbestellen zur Erfassung von französischen Rüstungsarbeitern in Frankreich angeworben werden und auf diesem Wege wieder nach dem Elsass zurückkehren, abzuschieben sind.

Weitere Schritte zu unternehmen hält der Chef der Zivilverwaltung nicht für angebracht.

gef.: II. Z.d.A.

ab: 2.12.42

Im Auftrag

A 00139

129

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung —

Strassburg, den 30. November 1942.
Bismarckplatz 5 - Fernruf 25982-87,
25990, 28467

Nr. Vw/ 82991

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 3. Dez. 1942
4047

3 Anlagen

Einsatz ausländischer Arbeiter im Elsaß
hier
Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Ich übersende 2 Verordnungsentwürfe über die Behandlung polnischer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen in 3facher Ausfertigung. Ich bitte, den Entwurf einer Verordnung über die Inkraftsetzung der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zu zeichnen und zur Veröffentlichung im Verordnungsblatt freizugeben. Den Entwurf einer Verordnung über Zivilarbeiter und -arbeiterinnen

./.

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Straßburg,
Brandgasse 19.

A100140

130

H4630-0198

H4630-0199

polnischen Volkstums, der im wesentlichen den für Baden gültigen Bestimmungen (Verordnungen vom 15.5.1940, 14.10.1940 und 5.2.1942, GesVOBl. S.47, 95 und 5) entspricht, bitte ich zur Veröffentlichung im Verordnungsblatt freizugeben.

Staatsminister .

A100141

H4630-0200

Verordnung
über Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

vom Dezember 1942.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Jnkraftsetzung der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom Dezember 1942 (VOBl.S.) wird verordnet :

§ 1

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist verboten :

a) der Ausgang in den Stunden von 21 bis 5 Uhr für die Zeit vom 1.April bis 30.September und in den Stunden von 20 bis 6 Uhr für die Zeit vom 1.Oktober bis 31.März ,

b) die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ,

c) der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller,kirchlicher und geselliger Art ,

d) der Besuch von Gaststätten ,

e) der Besitz von Fahrrädern ,

f) das Verlassen des Arbeitsortes, soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist, ohne Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde ,

g) der Besitz von Fotoapparaten.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten zu a), b) und d) zu gestatten. Die Ausnahmegenehmigungen hierzu werden schriftlich erteilt.

§ 2

Der Verkauf von Branntwein und branntweinhaltigen Genußmitteln an die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist verboten.

A100142

./.

H4630-0201

§ 3

Die Arbeitgeber, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die obigen Bestimmungen, sowie jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 4

Weitergehende Verpflichtungen, die sich aus dem geschlossenen Einsatz polnischer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen ergeben, bleiben unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 RM oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Straßburg, den Dezember 1942

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-

P f l a u m e r

Staatsminister .

A100143

Durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß zur Veröffentlichung freigegeben.
Straßburg, 7. 12. 42.
I. A.
gez. Goldschmidt
Regierungsrat

132

H4630-0202

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
-Persönliche Abteilung-

Nr.Pö/ 4047

Strassburg, den 7.Dezember 1942.

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

S t r a ß b u r g

Bismarckplatz 5

Betr.: Erlass und Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im VO.Bl. d. CdZiE. bezw. Regierungsanzeiger.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 30.November 1942 -Nr.Vw./82 991 -

Anl.: 1 Verordnung (doppelt)

In der Anlage übersende ich die vom Chef der Zivilverwaltung im Elsass zur Veröffentlichung freigegebene Verordnung über Zivilarbeiter und - arbeiterinnen polnischen Volkstums.

zur weiteren Veranlassung.

Im Auftrag

II. Eintrag in das Verordnungsregister

III. Z.d.A.

(3051)

A100144

gef.Ba.
ab. 11.12.42.

133

H4630-0203

Verordnung

über die Jnkraftsetzung der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

vom 3 Dezember 1942.

§ 1

Die Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8.März 1940 (RGBl.I S.555) gilt auch im Elsaß.

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung sowie die zur Regelung des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums sonst erforderlichen Vorschriften.

Straßburg, den 3. Dezember 1942

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Gauleiter und Reichsstatthalter .

A100145

H4630-0204

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 3. Dez. 1942

Nr.Pö/4047

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -
S t r a ß b u r g
Bismarckplatz 5

- Abteilung Justiz -
K a r l s r u h e
Herrenstraße 1

Betr.: Anordnung/Verordnung über die Inkraftsetzung der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums v.3.12.42.

Bezug: Dort. Schreiben vom 30.Nov.42 Nr.Vw. 82 991 .

Anlage: 1 Verordnung (doppelt)

In der Anlage übersende ich nach Vollzug der Unterschrift durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß die Anordnung/Verordnung über die Inkraftsetzung der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 3. Dezember 1942,
mit dem Ersuchen, die Veröffentlichung im Verordnungsblatt bezw. Regierungsanzeiger veranlassen zu wollen.

Im Auftrag

II. Eintrag in das Verordnungsregister 13047/42
III. Z.d.A.

A100146

gef.Ba.
ab. 9.12.42

135

H4630-0205

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter

Karlsruhe, den 11.12.42.

Der Chef der Stellenbesetzung
Persönliche Abteilung
Eing.: 21. Dez. 1942
Nr. /

Nr. 74/42

Betr.: Arbeitseinsatz
- hier -
Verteilung der eintreffenden Transporte fremdländischer Arbeitskräfte und Durchführung des Reichsausgleichs nach überbezirklichen Gesichtspunkten.

Nachstehend gebe ich auszugsweise von einem Schreiben des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30.11.42 an die Gauleiter der NSDAP. als Bevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in ihren Gauen Kenntnis:

"Die Entwicklung der Rüstungsprogramme hat es im Laufe der letzten Monate in zunehmenden Maße erforderlich gemacht, die eintreffenden Transporte fremdländischer Arbeitskräfte nach überbezirklichen Gesichtspunkten zu steuern und die Bezirke selbst bei der Verteilung der eintreffenden Transporte an zentral gegebene Weisungen zu binden. Die Zentrale Planung hat sowohl für die Rü-Oktober- als auch die Rü-November-Aktion in stärkstem Umfang den Arbeiterbedarf für bestimmte Wirtschaftszweige und Betriebe im Rotzettelverfahren und listenmäßig festgelegt. Zur Erfüllung dieser von der Zentralen Planung aufgestellten Programme ist es daher erforderlich, die ausländischen Arbeitertransporte entsprechend diesen von der Zentralen Planung aufgestellten Programme in die einzelnen Bezirke und in die betreffenden Betriebe oder Wirtschaftszweige zu lenken und darüber hinaus auch die Umsetzung von Arbeitskräften aus einem LAA.-Bezirk nach anderen Bezirken im überbezirklichen Ausgleich vorzunehmen.

Ich persönlich habe vollstes Verständnis dafür, daß sich aus dieser starken zentralen Bindung des Kräfteeinsatzes in den Bezirken selbst erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Sie müssen aber im gegenwärtigen Augenblick infolge der Dispositionen des Herrn Reichsministers für Bewaffnung und Munition in Kauf genommen werden. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sind bei dem Einsatz und der Verteilung der Kräfte an die aufgestellten zentralen Weisungen gebunden und haben deren Durchführung unter allen Umständen sicherzustellen."

A 90117

H4630-0206

In Anerkennung der dadurch geschaffenen besonderen Lage bitte ich die Kreisleiter in ihrer Eigenschaft als die Beauftragten für den Arbeitseinsatz, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und gegenüber allen bezirklichen Sonderwünschen sicherzustellen, daß die aus dem gebundenen Programm sich ergebenden Kräftezuteilungen und Ausgleichsmaßnahmen auch tatsächlich erfüllt werden. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß alle etwa früher gegebenen Zusagen auf Sonderzuweisung von Arbeitskräften mit Rücksicht auf die inzwischen vorangestellten Sonderprogramme nicht aufrecht erhalten werden können.

Ich gebe hiervon Mitteilung mit der Bitte, die Arbeitsämter bei der Lenkung des Arbeitseinsatzes nach den vorstehend aufgezeigten überbezirklichen Gesichtspunkten bei evtl. auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen.

Heil Hitler!

Sauckel

Hauptbereichsleiter
der NSDAP.

Verteiler: Kreisleiter
Gauhauptamtsleiter
Gauamtsleiter

A100148

H4630-0207

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter — Karlsruhe, den 15. Dez. 1942.

Der Chef der Zivilverw... ...
Persönliche Abteilung
Eing. 21. Dez. 1942
Nr. ...

Nr. 75/42

Vertraulich

Betr.: Arbeitseinsatz
- hier -
Dienstverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte.

Anschließend an die mit Rundbr. Nr. 49/42 vom 7.10.42 bekanntgegebenen Richtlinien (Rderl.des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Va 5552/438) gebe ich nachstehend Abschrift eines Schreibens des GBA an die Präsidenten der Landesarbeitsämter vom 3.12.42 zur Kenntnis:

"Die angespannte Lage des Arbeitseinsatzes gestattet es auch weiterhin nicht, größere Ausfälle an Arbeitskräften durch Abkehr von Ausländern nach Ablauf ihrer Verträge oder ihrer Dienstverpflichtung zuzulassen. Ich bitte deshalb, auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß sich die ausländischen Arbeitskräfte in möglichst großem Umfange freiwillig zu zeitlich begrenzten oder auch unbefristeten Vertragsverlängerungen bereit finden. Arbeitskräfte, die nicht freiwillig an ihren Arbeitsstellen oder gegebenenfalls an einer anderen Arbeitsstelle im Reichsgebiet verbleiben wollen, sind nach Maßgabe der in meinem oben angezogenen Erlaß vom 30. September 1942 enthaltenen Bestimmungen dienstzuverpflichten. Ich bitte, solche Dienstverpflichtungen künftig nicht mehr auf ein Vierteljahr zu begrenzen, sondern als zeitlich begrenzte Dienstverpflichtungen ohne Angabe eines bestimmten Zeitpunktes für das Ende der Dienstleistung gemäß Rderl. ARG 197/41 Abs. 2 auszusprechen.

In gewissem Umfange wird allerdings, insbesondere bei den Arbeitskräften aus den besetzten Westgebieten, auf persönliche und soziale Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein, die eine Heimkehr der betreffenden Arbeits-

A 1001/9

137

H4630-0208

kräfte erforderlich erscheinen lassen. Zur Beurteilung der Frage, ob die Rückkehr notwendig ist, sind gemäß meinem Erlaß vom 30. September 1942 gegebenenfalls die deutschen Dienststellen in den besetzten Gebieten einzuschalten. Damit Störungen in der Fertigung vermieden werden, gehe ich davon aus, daß jeweils bei nicht mehr als 5 v.H. der in einem Betrieb während eines Monats ablaufenden Arbeitsverträge oder Dienstverpflichtungen von Westarbeitern auf eine Verlängerung verzichtet wird."

Heil Hitler!

Sauckel

Hauptbereichsleiter
der NSDAP.

Verteiler:

Kreisleiter,

Gauhauptamtsleiter und
Gauamtsleiter z.Kts.

A100150

H4630-0209

Abschrift.

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 4 Nr. 3400/42-505.

Berlin, den 19. Dezember 1942.

Nicht zur Veröffentlichung.

Schnellbrief!

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
in Straßburg.

Betrifft: Paßtechnische Behandlung ausländischer Arbeiter.

I.

In meinem Erlaß vom 28.10.1941 - S II B 4 Nr.3500/41 - 505 - (abgedruckt in der "Sammlung der geltenden Paßvorschriften" unter Nr.21) ist im besonderen Teil unter Abschnitt A II Ziff.1) vorgesehen, daß die in Frankreich, Belgien und den Niederlanden angeworbenen Arbeiter grundsätzlich bei der Anwerbung mit Pässen oder Paßersatzpapieren versehen werden. In den Fällen, in denen es bisher nicht möglich war, den Arbeitern die Pässe an Ort und Stelle auszuhändigen, wurden die Pässe von den zuständigen ausländischen Behörden auf dem Wege über die Arbeitsämter an die jeweils zuständigen deutschen Kreispolizeibehörden nachgesandt, welche sie an die Arbeiter auszuhändigen hatten.

Im Zuge der verstärkten Anwerbung von Arbeitskräften aus den besetzten Westgebieten auf Grund der sogenannten "Sauckel-Aktion" hat sich eine Änderung dieser Regelung als notwendig herausgestellt, da es den französischen und belgischen Behörden nur noch in einer geringen Anzahl der Fälle möglich ist, die erforderlichen Paßanträge bei der Anwerbung an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei den aus Frankreich und Belgien im Reich eintreffenden Arbeitern haben die Kreispolizeibehörden daher künftig durch Befragen festzustellen, ob bereits ein Paßantrag bei der Anwerbung aufgenommen worden ist. Ist dies der Fall, so ist - wie bisher - nach Abschn. A II Ziff. 1) des RdErl. zu verfahren. Im anderen Fall gelten die Bestimmungen A II Ziff.2), d.h., es ist sofort unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Fragebogens der Paß bei dem Kommandanten von Groß-Paris - Militärverwaltungsstab - bezw. dem Direktor des Paßamtes in Brüssel anzufordern. Um den Kreispolizeibehörden die nötigen Feststellungen zu erleichtern, wird von den

..//..

A 20151

Ausländische Pässe XXII 3 Ausl. Arbeiter 138

Anwerbestellen sowohl der den Arbeitern auszuhändigende Arbeitsvertrag (contrat) als auch der für den Betriebsführer bestimmte Überweisungsschein mit folgendem Stempelaufdruck versehen :

" Betrieb sofort in Deutschland Paß beantragen."

Der Aufdruck dieses Stempels ist jedoch bisher nicht in allen Fällen erfolgt, so daß sich bei Nichtvorhandensein des Stempels die Befragung des Arbeiters als notwendig erweist.

II.

Die französischen Paßstellen geben nur an in politischer und krimineller Hinsicht nicht belastete Personen Pässe aus. In allen anderen Fällen wird die Ausstellung eines Passes abgelehnt. Als solche Fälle kommen u.a. in Betracht :

1. Juden, Freimaurer.
2. Kommunisten, Anarchisten, rot-spanische Fremdenlegionäre.
3. Deserteure.
4. de Gaulle-Anhänger.
5. Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist ; (Abwesenheitsurteil oder Haftbefehl); Personen, die Berufung gegen ein gefälltes Urteil eingereicht haben.
6. Personen, die eine gegen sie verhängte Strafe noch nicht verbüßt haben.
7. Personen, die einen falschen Personenstand angegeben haben.
8. "pupilles de l'assistance publique" (Fürsorgezöglinge).
9. Geisteskranke.
10. Gefährliche Elemente.
11. Ehefrauen, die die zur Paßerteilung erforderliche Genehmigung des Ehemannes nicht vorlegen können.
12. Minderjährige, soweit die nach den Richtlinien des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 10.8.42 erforderliche elterliche Genehmigung nicht erbracht werden kann.
13. Personen, die das 15.Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

In diesen Fällen wird der Grund der Ablehnung durch den Kommandanten von Groß-Paris der zuständigen deutschen Kreispolizeibehörde mitgeteilt. Die Kreispolizeibehörde hat in den Fällen Nr.1 - 10 alsdann ihrerseits unverzüglich die zuständige

..//..

AI D0152

H4630-0210

H4630-0211

Staatspolizei(leit)stelle zu benachrichtigen, die wegen der weiteren Behandlung der betreffenden Person das etwa Erforderliche veranlaßt. Ein vorläufiger Fremdenpaß ist in diesen Fällen nur auszustellen, wenn die Staatspolizei(leit)stelle zustimmt.

III.

Die Bestimmung unter Ziff.2) meines Erlasses vom 19.5.1942 - S II B 4 Nr.2339/42 -505-, den ich hiermit erneut in Erinnerung bringe, hat insofern zu Mißverständnissen geführt, als einige Kreispolizeibehörden bei der Ausstellung von deutschen vorläufigen Fremdenpässen etwa vorhandene ausländische Ausweispapiere eingezogen haben (z.B. carte d'identité, livret de famille, usw.). Solche ausländische Papiere sind jedoch den Inhabern auf alle Fälle zu belassen. Etwa bereits eingezogene Papiere sind umgehend wieder auszuhändigen.

Ich wiederhole nochmals zur Erläuterung :

In erster Linie ist anzustreben, daß der ausländische Arbeiter einen gültigen Heimatpaß oder Paßersatz erhält. Ergeben sich hier Schwierigkeiten, oder erweist sich das hierfür vorgesehene Verfahren im Einzelfall als zu langwierig (insbesondere bei plötzlicher Rückkehr des Arbeiters infolge unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Todesfall in der Familie, eigene Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit), so ist ein vorläufiger Fremdenpaß auszustellen. Wird ein vorläufiger Fremdenpaß ausgestellt und gelangt der Arbeiter später in den Besitz eines Heimatpasses, oder stellt sich nachträglich heraus, daß ein solcher Heimatpaß von Anfang an vorhanden war, so ist der Fremdenpaß wieder einzuziehen.

IV.

Ich ersuche, die Kreispolizeibehörden, im Protektorat Böhmen und Mähren die Oberlandräte, umgehend mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Im Auftrage
gez.: Krause.

A100153

H4630-0212

Nr.Vw/87 180.

An die Herren Landkommissare und
die Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen

unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 3.Dezember 1941 Nr.Vw/73 079 zur Kenntnis und Beachtung. Ich weise hiebei darauf hin, daß nach meinem Runderlaß vom 7.September 1942 Nr.Vw/66 282 Franzosen und Belgier im Elsaß nicht zur Arbeit eingesetzt werden dürfen.

Straßburg, den 8.Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Im Auftrag
gez.: Dr.K a h l e.

Beglaubigt:

Ministerialsekretär.

A100154

H4630-0213

Strassburg, den 13. Januar 1943.

Führertagung am 19. August 1942
in Strassburg.

N o t i z!

Auf der Führertagung vom 19. August 1942 in der Reichsstatthalterei Strassburg (vergl. Erlass der Verwaltungs- und Polizeiabteilung vom 21. August 1942 Nr. Vw/63 196 und Strassburger Neueste Nachrichten Folge 229) führte der Chef der Zivilverwaltung im Elsass folgendes aus:

etc. etc. . . . . .

3. Wehrpflicht und Einsatz von Ostarbeitern.

Den Einsatz von Ostarbeitern im Elsass hat der Chef der Zivilverwaltung auf Grund der in Aussicht stehenden Einführung der Wehrpflicht für die Jahrgänge 1920 - 24 zugelassen. Die Arbeiter müssen geschlossen untergebracht und in Rüstungsbetrieben verwandt werden.

Die SA-Wehrmannschaften könnten nicht als Pflichtorganisationen im Elsass ausgebaut werden; es ist nur eine Heranziehung von Elsässern auf freiwilliger Grundlage möglich.

etc.etc. . . . . .

A100155

H4630-0214

Strassburg, den 14. Januar 1943.

Führertagung am 9. Januar 1943
in Strassburg, Städtischer Saalbau.

N o t i z !

Der Gauleiter sprach am 9.Januar 1943 vor den Gauamtsleitern, Kreisleitern und Kreisfrauenschaftsleiterinnen in Strassburg, Städtischer Saalbau. Behördenvertreter waren nicht vertreten. Regierungsrat Weber - Reichsstatthalterei Karlsruhe - und der Unterzeichnete waren anwesend.

Der Gauleiter sprach über die Wichtigkeit des Arbeitseinsatzes. Er müsse von den Arbeitseinsatzbehörden strenge Massnahmen. Die laufenden Tauschaktionen zwischen Rüstungsindustrie und Wehrmacht wären von allen Stellen zu unterstützen.

Die Wichtigkeit der landwirtschaftlichen Arbeit wurde besonders betont. Man müsse immer wieder darauf hinweisen, dass mit der Besetzung der Ukraine die in Frage gestellten Probleme noch nicht gelöst wären. Nach wie vor müsse jeder Quadratmeter Boden in der Heimat bebaut werden.

Der Einsatz der Heimatflakbatterien solle besonders gefördert werden, damit frontverwendungsfähige Soldaten der Wehrmacht zur Verfügung gestellt werden können.

Abschliessend sprach der Gauleiter ausführlich über die Kriegslage.

A100156

Abschrift:
Niederschrift über Führertagungen

Arbeitseinsatz - allg.

141

H4630-0215

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Landesernährungsamt Abt.B

Strassburg, den 14.Januar 1943

Behandlung der Ausländer als Gäste und Arbeitskräfte.
h i e r :
Ostarbeiter.

Wi/ LE B, VI/6

B - 393

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 3. [illegible] 1943
Nr. —

An

die Herren Landkommissare - Ernährungsamt B, sowie
die Herren Oberstadtkommissare - Ernährungsamt B
in STRASSBURG, KOLMAR, MÜLHAUSEN

Es sind Zweifel darüber entstanden , ob die Polen als Ostarbeiter zu betrachten sind. Hierzu ist zu bemerken : Der Begriff des Ostarbeiters ist festgelegt in § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbaltt Teil I S.419).
Er lautet : " Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten , die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen , erfasst und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschliesslich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden."

Danach sind die Polen als Zivilarbeiter wie die ausländischen Zivilarbeiter, z.B. Holländer , Belgier, Franzosen zu behandeln (vergl.REM- Erlaß vom 10.Juli 1942 II C 1 - 1550 und vom 10. Oktober 1942 II B 1 - 4520, mitgeteilt durch mein Erlaß v.21.Oktober 1942 Nr.B, VI/6 betreffend Lebensmittelkartenregelung für ausländische Zivilarbeiter).

Soweit polnische Zivilarbeiter Gemeinschaftsverpflegung in Lagern erhalten, sind sie nach den Vorschriften der REM- Erlasse vom 22.März 1942 II/1 - 6454 und vom 2.Oktober 1942 II B 2 a -2468 betreffend Verpflegung von Arbeitern in Gemeinschaftslagern zu behandeln.

Hinsichtlich der Sonderzuteilungen gelten die jeweils erlassenen besonderen Bestimmungen , wonach die Polen z.B. keine Weihnachts- Sonderzuteilungen , keinen Wein, keine Gemüsekonserven usw. erhalten.

I.A.

A100157

A42

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Nr. Vw/ 18 400.

Straßburg, den 15. Januar 1943.

Ostarbeiter.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 19. Jan. 1943
Nr.

4 Anlagen

I. An die staatlichen Gesundheitsämter und
das städtische Gesundheitsamt, Straßburg
Scharlachgasse 15.

Anbei übersende ich Abschrift eines Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 1o. Oktober 1942 -IV g 2354/42-5538 und eine Abschrift des an die Präsidenten der Landesarbeitsämter gerichteten Erlasses des Beauftragten für den Vierjahresplan (Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz) vom 16. Oktober 1942 -V/Ic 1939.28/92- zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Ferner übersende ich unter Bezugnahme auf die oben angezogenen Erlasse einen Abdruck des an die Präsidenten der Landesarbeitsämter gerichteten Erlasses des Beauftragten für den Vierjahresplan (Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz) vom 5. Dezember 1942 -Va 578o. 28/5746- nebst Fragebogen zur Kenntnisnahme und umgehenden Beantwortung. Weiter erforderliche Fragebogen sind von dort in eigener Zuständigkeit anzufertigen. Die Fragebogen sind mir bis zum 1o. Februar 1943 ausgefüllt wieder vorzulegen.

II. Nachricht hiervon den Herren Landkommissaren, den Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen und den Herren Oberstadtkommissaren in Straßburg, Mülhausen u. Kolmar zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez.: Dr. S p r a u e r .

Beglaubigt:

Ministerialsekretär.

An die
Persönliche Abteilung des CdZ.

A 100158

H4630-0216

143

Abschrift

Der Beauftragte f.d. Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den
Arbeitseinsatz

V/Ic 1939.28/92

Berlin, den 16. Oktober 1942.

Nichteinsatzfähige Ostarbeiter.

S c h n e l l b r i e f !

An die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter.

Zum Erlaß vom 22. August 1942 - Va 578o.28/3376 - ordne ich ergänzend folgendes an :

I. Ärztliche Untersuchung.

Bei der mit Fernschreiben vom 14. Juli 1942 - Va/Ic 1939. 28/63 - und mit Runderlaß vom 8. August 1942 - Va 578o.28/2989- zwingend angeordneten ärztlichen Untersuchung der wegen körperlicher Untauglichkeit für die Rückführung angemeldeten Ostarbeiter ist folgendes zu beachten :

1) Bei der angespannten Einsatzlage ist die Rückführung beschränkt Einsatzfähiger nicht zu vertreten (vgl. Punkt 12 des Erlasses vom 8. August 1942 Va 578o.28/2989). In diesen Fällen darf deshalb keine Rückführung vorgeschlagen werden. Es ist vielmehr anzugeben, für welche Arten von Arbeiten bei Berücksichtigung der vorliegenden Mängel noch Einsatzfähigkeit besteht. Der Einsatz ist sofort zu veranlassen, und zwar zunächst durch andere Verwendung in dem Betrieb, der den Ostarbeiter für die Rückführung angemeldet hatte; falls dies nicht möglich ist, durch Umvermittlung.

2) Sofern die Einsatzfähigkeit mit vertretbarem Aufwand oder nach verhältnismäßig kurzer Behandlung - bis zu einer Höchstdauer von etwa acht Wochen - wieder hergestellt werden kann, ist von der Rückführung ebenfalls abzusehen. Die erforderlichen Maßnahmen sind sofort einzuleiten. Bei der Entscheidung, ob die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit - auch beschränkter Einsatzfähigkeit-lohnt, ist zu berücksichtigen, daß die Ostarbeiter dem Reich ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung stehen.

3) Ist die Einsatzfähigkeit unter Berücksichtigung der in Ziffer 2) genannten Gesichtspunkte nicht oder nur mit sehr erheblichem Aufwand oder nur nach langer Behandlung herzustellen, so ist die Rückführung anzuordnen, wenn die ärztliche Untersuchung ergibt, daß der Nichteinsatzfähige transportfähig ist.

4) Transportunfähige Ostarbeiter dürfen auf keinen Fall den Rückkehrtransporten angeschlossen werden. Sie sind vielmehr

./.

A 00159

144

H4630-0217

auszusondern und bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit zu behandeln. In der Regel werden sie krankenhauspflegebedürftig sein. Die Einweisung in öffentliche Krankenhäuser dürfte durch den zusätzlichen Bettenraum, den ich diesen in Verfolg des RdErl. vom 27. März 1942 - Ic 161o/1 KB- zur Verfügung oder in Aussicht gestellt habe (durch die Zuteilung von weiteren 2oo, insgesamt also 1 ooo Baracken werden etwa 3o ooo zusätzliche Betten bereitgestellt), gegenüber früher wesentlich erleichtert sein. Nur soweit die Unterbringung in öffentlichen Krankenhäusern auf Schwierigkeiten stößt, weil die für Ausländerunterbringung vorgesehenen Krankenbaracken noch nicht eingetroffen oder noch nicht betriebsfähig sind, können auch aushilfsweise die Krankenbaracken der Durchgangslager der Landesarbeitsämter in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß dadurch der Zweck des Durchgangslagers nicht beeinträchtigt wird. Unter Umständen ist, sofern die Zahl der in der Lager aufgestellten Baracken es zuläßt, an die Einrichtung von weiteren Baracken als Krankenbaracken zu denken. Es muß jedoch immer wieder dafür gesorgt werden, daß insbesondere längere Zeit krankenhauspflegebedürftige Ostarbeiter in öffentliche Krankenhäuser oder Krankensammellager (vgl.II) verlegt werden, damit die Krankenbaracken der Durchganglager ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Aussonderung erkrankter Arbeitskräfte aus neu ankommenden Transporten, nicht entzogen werden.

II. <u>Errichtung von Krankensammellagern zur krankenhausmäßigen Behandlung von Ostarbeitern.</u>

Die Errichtung besonderer Krankensammellager, deren Betrieb krankenhausähnlich zu regeln wäre, wird mit Rücksicht auf den erhöhten zusätzlichen Bettenraum, der den öffentlichen Krankenhäusern zur Verfügung gestellt wird (vgl. Abschnitt I Ziff. 4) nur ausnahmsweise notwendig sein. Sie wird nicht in Betracht kommen in Bezirken, in denen die Ostarbeiter im ganzen verstreut angesetzt werden wie z.B. in vorwiegend landwirtschaftlichen Bezirken. Sie kann dagegen zweckmäßig sein z.B. in Großstädten über 1 ooo ooo Einwohner und in hochindustriellen Bezirken, in denen größere Massen von Ostarbeitern auf verhältnismäßig engem Raum eingesetzt sind. Vorschläge auf Errichtung von Krankensammellagern dieser Art sind hinsichtlich der Notwendigkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Dabei ist nach Möglichkeit auf vorhandene Räumlichkeiten zurückzugreifen. Nötigenfalls bin ich bereit, für die Errichtung solcher besonderen Krankensammellager Baracken in gleicher Weise und mit gleicher Ausstattung zu

A1 00160

./.

H4630-0218

beantragen, wie dies nach meinem Erlaß vom 27. März 1942 - Ic 161o/1 KB - geschehen ist; inwieweit die Bereitstellung der Baracken in absehbarer Zeit möglich sein wird, läßt sich allerdings noch nicht übersehen.

Für die weitere Einrichtung und den Betrieb solcher Krankensammellager gilt folgendes :

Die ärztliche Versorgung krankenhauspflegebedürftiger Personen, auch ausländischer Herkunft, ist Angelegenheit des öffentlichen Krankenhauswesens, von dem auch der laufende Betrieb des Krankensammellagers zu übernehmen wäre. Sofern besondere Krankensammellager errichtet werden, hat dies im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Inneren Verwaltung zu gesohehen.

III. Errichtung von Sammelstellen für Rückkehrer.

Nichteinsatzfähige Ostarbeiter, deren Rückführung angeordnet ist und die nicht wegen Krankenhauspflegebedürftigkeit den Krankenhäusern zu überweisen sind, sind nach Möglichkeit in besonderen Sammelstellen zu erfassen, um die Lager= und Revierstuben der Betriebe von diesen Personen zu entlasten.

Hierfür ist in den Bezirken, die über mehrere Durchganglager verfügen, ein Durchganglager bereitzustellen. Wo das nicht möglich ist, bitte ich zu prüfen, ob die mit den Erlassen vom 4. Mai - Ic 1939.28/6 - und vom 14. Mai 1942 - Ic 1939.28/7 - genannten Lager der Reichsautobahnen in Betracht kommen. Andernfalls ist nach weiteren geeigneten Räumlichkeiten (Schulen usw.) Ausschau zu halten. Gegebenenfalls müßte auch bei besonders großen Durchganglagern ein Teil des Durchganglagers für die Sammlung dieser Kräfte abgetrennt werden.

In diesen Sammelstellen hat das zuständige AA. unter Einschaltung des Ärztlichen Dienstes nochmals eingehend die Notwendigkeit der Rückführung zu prüfen. Wenn irgend möglich, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit einzuleiten (vgl.I Ziff. 2). Das LAA Niedersachsen berichtet über seine Erfahrungen hierzu wie folgt :

"Bei dieser Gelegenheit darf ich auf die sonstigen Erfahrungen aufmerksam machen, die ich mit der von mir eingerichteten Sammelstelle für Rückkehrer in Rehren (früher Reichsautobahnlager mit Entlausungseinrichtung, Fassungsvermögen bis zu 44o Personen, notfalls kurzfristig etwas mehr) gemacht habe. Dieses Lager habe ich dem Leiter des zuständigen AA. Stadthagen unterstellt, dessen Aufgabe es u.a. ist, die von dem für den Abtransport mit Sonderzug aus den einzelnen Arbeitsamtsbezirken zugeleiteten Rückkehrer-Transporte unter Einschaltung des ärztlichen Dienstes nochmals

H4630-0219

AI 00161 ./.

eingehend daraufhin zu überprüfen, inwiefern der einzelne für den Rücktransport vorgesehene Ostarbeiter tatsächlich nicht arbeitseinsatzfähig ist. Durch Zuweisung geeigneter Arbeit, die im Einvernehmen mit Betrieben des Arbeitsamtsbezirkes Stadthagen bereitgestellt wird, werden die Ostarbeiter in Zweifelsfällen erneut auf ihren Arbeitswillen und ihre Arbeitsfähigkeit praktisch überprüft. Der beschränkten Leistungsfähigkeit des Einzelnen wird dabei durch entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes Rechnung getragen. Die Sammelstelle hat sich nach den praktischen Erfahrungen in den letzten 6 - 7 Wochen hierbei als ein sehr erwünschtes nochmaliges Filter erwiesen, so daß Ostarbeiter nicht in dem Umfange zurückgeschickt zu werden brauchten, wie es zunächst von einzelnen Arbeitsämtern vorgesehen war. Andererseits werden auf diese Weise Erfahrungen darüber gesammelt, inwiefern etwa in dem einen oder anderen Arbeitsamtsbezirk die Einsatzfähigkeit grundsätzlich nicht in jedem Falle streng beurteilt wird. "

Ähnliche Erfahrungen liegen auch in einzelnen anderen Bezirken vor. Ich bitte entsprechend zu verfahren.

IV. Die erforderlichen Feststellungen sind umgehend zu treffen. Ihre Berichte sind mir alsbald zuzuleiten. Bereits vorliegende Anfragen bitte ich nach erneuter Prüfung im Sinne der Weisungen dieses Erlasses durch besonderen Bericht zu ergänzen.

Über bereits bestehende "Krankensammellager" und "Sammelstellen für Rückkehrer" ist mir unter Angabe der Aufnahmefähigkeit und der getroffenen Regelung gesondert zu berichten.

Im Auftrag:
gez.: Dr. Beisiegel.

A100162

H4630-0220

H4630-0221

Abschrift

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 1o. Oktober 1942.
IV g 2354/42
5538

Abschrift

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz
Nr. V/Ic 1934/164.

Berlin SW 11, den 28.Sept.42
Saarlandstr.96.

Bei dem Mangel an leistungsfähigen Entwesungsanlagen stößt die Durchführung der Sachentlausung ausländischer Arbeitskräfte, die die Betriebsführer vorzunehmen haben, immer wieder auf Schwierigkeiten. Diese Sachentlausungen müssen aber unter allen Umständen sichergestellt sein. Ich bin damit einverstanden, daß solche Sachentlausungen auch in den Durchganglagern der LAÄ durchgeführt werden, soweit hierbei die Entlausung und die ärztliche Untersuchung von Transporten ausländischer Arbeitskräfte nicht gestört wird. Zur Deckung der Unkosten bitte ich von den Betrieben je Entlausung, entsprechend den von mir für die Durchführung von Entlausungen in den Kriegsgefangenen-Stammlagern mit der Wehrmacht vereinbarten Satz von RM.1.- zu erheben. (Vgl.RdErl.ARG 5oo/4o). Dieser Betrag wird auch in den Fällen einzuziehen sein, in denen die Entlausungen und Entwesungen einem Unternehmer (Schädlingsbekämpfungsbetrieb) übertragen ist. Der Unternehmer ist dann entsprechend dem Vertrag abzufinden, während ein etwaiger freier Betrag zur Deckung der Unkosten für Erhaltung und Reinigung der Anlage zu vereinnahmen ist. Die eingezogenen Beträge sind bei Kap.2 Tit.1 der Einnahmen des Reichsstocks zu buchen.

Im Auftrag
gez.: Dr. Paetzold.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen).

Abdruck vorstehenden an die Landesarbeits= und Arbeitsämter gerichteten Erlasses übersende ich mit Bezug auf meine Runderlasse vom 5. Februar 194o -IV g 24o/4o - 5538 -, 29. März 1941 -IV g 888/41 - 557o-, 28. Juni 1941 - IV g 1834/41 - 5538 -, 1o. Dezember 1941 - IV g 3567/41- 5538 und 1o. Januar 1942 - IV g 2o/42 - 5538 zur Kenntnis und Benachrichtigung der Gesundheitsämter und der Stadt= und Landkreise.

Im Auftrag
gez. Dr. Bieber.

A 00163

146

Abschrift

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz

Va 578o.28/5746.

Berlin, den 5. Dezember 1942.

Schnellbrief !

Ostarbeiter;
h i e r :
Überprüfung der sanitären
Maßnahmen.

An die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter einschließlich Zweigstelle Nürnberg.

Für die Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Ostarbeiter sind die sanitären und hygienischen Verhältnisse in den Unterkünften von ausschlaggebender Bedeutung. Sind diese zufriedenstellend geregelt, so ist die sonst bei der großen Zahl der zum Einsatz gelangenden Ostarbeiter bestehende Gefahr des Ausbruchs von Seuchen, vor allem Fleckfieber, und der Verschleppung übertragbarer Krankheiten wesentlich herabgemindert. Eine Reihe von Anordnungen dienen diesem Zweck. Durch Erlaß vom 1o. Dezember 1941 - Va 578o.28/134 / I c 1901/369 - ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Einsatz von Ostarbeitern nur verantwortet werden kann, wenn von den Betrieben außer den von der Arbeitseinsatzverwaltung vor dem Einsatz angeordneten und durchgeführten Entlausungen, Entwesungen und ärztlichen Untersuchungen auch nach dem Einsatz während der ersten 2 Wochen zweimal in Abständen und später nach Bedarf Entlausungen und Entwesungen durchgeführt werden. Mit Erlaß vom 16. Dezember 1941 - Va 578o.28/153 / Ic 1901/374 - ist ferner der Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 1o. Dezember 1941 - IV g 3567/41 / 5538 - mitgeteilt worden, in dem der Herr Reichsminister des Innern darauf hingewiesen hat, daß die vorhandenen Einrichtungen nochmals daraufhin zu überprüfen sind, ob sie der gesteigerten Inanspruchnahme genügen. Wo dies nicht der Fall ist, sollten sie unverzüglich entsprechend erweitert werden. Auch das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Erlaß vom 24. Dezember 1941 - Az.39 p 2o OKH/AHA S In Wi G I/IV / 7779/41 - (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 2o. Januar 1942 - Va 578o.28/3o-) Anordnung getroffen, daß die Bekämpfung der Seuchen unterstützt wird. Im Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer sind schließlich unter Abschnitt Gesundheitsfürsorge zusammengefaßte Anordnungen für das Verfahren erlassen worden.

./.

A 100164

147

H4630-0222

Dank aller dieser Maßnahmen ist es bisher gelungen, das Auftreten von Seuchen zu verhindern und Einzelfälle erfolgreich zu bekämpfen. Da jedoch im Winterhalbjahr erhöhte Erkrankungsgefahr besteht und damit stärkerer Ausfall an Arbeitskräften droht, ersuche ich die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter, die hygienischen und sanitären Verhältnisse in den Lagern und Unterkünften der Ostarbeiter mit einer Belegung von 2o Köpfen an sofort sorgfältigst überprüfen zu lassen. Zu der Prüfung sind die örtlichen Gesundheitsdienststellen und Gewerbemedizinalbeamten nach Möglichkeit mit heranzuziehen.

Die bei der Prüfung besonders zu berücksichtigenden Gesichtspunkte sind in dem beigefügten Fragebogen festgelegt.

Zum 2o. Januar 1943 ist über das Prüfungsergebnis zu berichten. Etwaige Mängel sind sofort örtlich abzustellen.

Ich weise anschließend nochmals darauf hin, daß für die Verhütung der Einschleppung von Seuchen oder sonstigen ansteckenden Krankheiten eine sorgfältige Entlausung und Entwesung sowie gewissenhafte ärztliche Untersuchung auch in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter vor dem Einsatz von ausschlaggebender Bedeutung ist. Es ist daher sowohl in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter wie bei den Betrieben laufend dafür zu sorgen, daß alle vorbeugenden Maßnahmen genauestens beachtet werden.

gez. Fritz Sauckel.

A100165

H4630-0223

Besichtigungsergebnis des Arbeitslagers der Ostarbeiter

der Firma . . . . . .

1) Anschrift des Lagers: . . . . . .

2) Nationalität und durchschnittliche Anzahl der Lagerinsassen: . .
. . . . . .

3) Wie ist das Lager untergebracht? (Baracke, Fabrikraum, Saal, einer Gastwirtschaft oder wie sonst?) . . . . . .
. . . . . .

4) Ist in den Räumen für genügenden Wärmeschutz gesorgt?
. . . . . .

5) Ist einwandfreies Wasser in genügender Menge zum Kochen, Trinken und Waschen vorhanden? . . . . . .

6) Wie sind die Waschangelegenheiten? . . . . . .

7) Anzahl und Beschaffenheit der Aborte und Pissoirs:. . . . . .
. . . . . .

8) Ist das Lager frei von Ungeziefer? .. . .

9) Wann und in welchen Zeitabständen werden die Insassen entlaust?
. . . . . .

1o) Besteht eine Entlausungsmöglichkeit für das Lager und ist diese ausreichend? (bei 5oo und mehr Arbeitskräften aus dem Osten und Südosten muß das Lager über eine eigene Einrichtung verfügen)
. . . . . .

11) Ist eine Krankenstube (Anzahl der Betten) und ein Absonderungsraum für Infektionskrankheiten vorhanden? . . . . . .
(Auf je 5o ausländische Arbeitskräfte müssen 2 Revierbetten vorhanden sein).

12) Stehen Hilfsmittel zur Ersten Hilfeleistung zur Verfügung?
. . . . . .

13) Wer betreut ärztlich die Lagerinsassen? . . . . . .
(Lagerarzt, Name und Anschrift?) . . . . . .

14) Welchen Eindruck macht das Lager in seiner Gesamtheit? . . . . .
. . . . . .

15) Auf Grund der Besichtigung sind folgende Anordnungen hinsichtlich der Einrichtung oder der Lagerhaltung zu treffen: . . . .
. . . . . .

A 00166

H4630-0224

H4630-0225

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Persönliche Abteilung-

Strassburg, den 20. Januar 1943

Nr. Pö/M 213 I

I. An den
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
S t r a s s b u r g
Ruprechtsauer-Allee 65

Betr.: Beschäftigung des Ludwig Robert Murbach, französischer Staatsangehöriger bei der Kartonfabrik in Kaysersberg.

Ich bringe die Erledigung meines Schreibens vom 20. November 1942 Nr. Pö/M 213 in Erinnerung.

Im Auftrag

II. Wv. 14 Tgn.

gef.S.
ab: 28.1.

A 100167

149

H4630-0226

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung —

Nr. Vw/ 16 668

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Zu meinem Schreiben
vom 9. November 1942
Nr. Vw/79 356.

M 213

Strassburg, den 18. Januar 1943.
Bismarckplatz 5 - Fernruf 23982-87, 23990, 28467

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 21. Jan. 1943
Nr. M 21

Einsatz ausländischer Arbeiter
im Elsaß,
h i e r
Französischer Staatsangehöriger
Ludwig Robert Murbach in Kaysersberg.

Ich wäre für Entscheidung dankbar, ob gegen meinen Vorschlag Einwendungen zu erheben sind.

Im Auftrag

[signature]

An den
Chef der Zivilverwaltung
-Persönliche Abteilung-
S t r a ß b u r g
Brandgasse 17.

A100168

150

H4630-0227

Der Reichsstatthalter in Baden und
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß als

Beauftragter des Reichsführers SS-
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Straßburg, den 23. Januar 1943
~~Steinring 49~~
ab 1.11.1942 Ruprechtsauer Allee 65-67

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Straßburg/E.
Brandgasse 19

Akt.Z. B-6/9 Dr.Hin/Eg
(Bitte vorstehende Geschäftszeichen und Datum angeben)

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 26. Jan. 1943
Nr. M 29

Betr.: Beschäftigung des Ludwig Robert M u r b a c h, französischer Staatsangehöriger bei der Kartonfabrik in KAYSERSBERG
Bezug: dortiges Schreiben vom 2o. 1. 1943 Akt.Z. M 213 I
Anlg.: -.-

Im Wege des Zwischenberichts wird gemeldet:

Die rassische Prüfung der Eheleute M u r b a c h ist noch nicht abgeschlossen. Schwierigkeiten ergeben sich lediglich hinsichtlich der Volkszugehörigkeit der Ehefrau. Es steht noch die Beantwortung einer Anfrage an den Bürgermeister des Geburtsortes aus.

Der endgültige Bericht wird beschleunigt fertiggestellt werden. Bis dahin wird um Fristverlängerung gebeten.

Der Leiter des Bodenamtes
und des Ansiedlungsstabes:

Aktenvorlage
Straßburg, den 19. FEB. 1943
Registratur.

A100169

Aktenvorlage
-5. APR. 1943
Straßburg, den
Registratur.

H4630-0228

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
- Persönliche Abteilung -

Nr. Pö/ K 17

Strassburg, den 21. Januar 1943.

Beschäftigung von Ostarbeiterinnen im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Elsass, h i e r,
Antrag der Wwe. E. K i f f e l, Gasthaus zum goldenen Löwen, Strassburg-Bischheim, Bischweilerstrasse 147, um Zuweisung einer Ostarbeiterin(Ukrainerin).

I. Auf das Schreiben der Frau Kiffel vom 13.1.1943 ist zu setzen:
U. an die

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
- Arbeitseinsatz -

S t r a s s b u r g
Buchsweilerstrasse 16

zur zuständigen Bearbeitung unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 21. Oktober 1942, Nr. Pö/ 3482.
Abgabenachricht ist erteilt.

A 00170

~~II. Abgabenachricht ist erteilt.~~

III. Abgabenachricht fertigen.

Im Auftrag

gef.: M.
ab.: II
2 d.G. W. Ausl. Arbeitskräfte

H4630-0229

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Strassburg, den 27. Januar 1942.

Nr. Wi/ 252

Veröffentlichung im Regierungsanzeiger

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 28. Jan. 1943
Nr. 201

In der Anlage übersende ich erg. in doppelter Fertigung

Bekanntmachung über die Ostarbeiterabgabe und die lohnsteuerliche Sonderbehandlung der polnischen Arbeitnehmer und der Zigeuner.

mit der Bitte, der Veröffentlichung im Regierungsanzeiger zuzustimmen. Die eine Fertigung ist für die dortigen Akten bestimmt. Die andere Fertigung (U r s c h r i f t) bitte ich kurzerhand mit dem Freigabevermerk hierher zurückzusenden.

I.V.

An die Persönliche Abteilung
z.H.v.Herrn Reg.Rat GÄDECKE

S t r a s s b u r g

Brandgasse 19.

A100171

153

H4630-0230

Bekanntmachung

vom.....

über die Ostarbeiterabgabe und die lohnsteuerliche Sonderbehandlung der polnischen Arbeitnehmer und der Zigeuner.

In Vollzug der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter im Elsaß vom 25. September 1942 (Verordnungsblatt Seite 280) und der Verordnung über die steuerliche und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten und über die Besteuerung der Polen und Zigeuner im Elsaß vom 14. Dezember 1942 (Verordnungsblatt Seite 298) ergibt sich für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Elsaß die folgende Sach- und Rechtslage:

1. Ostarbeiterabgabe

Arbeitgeber, die Ostarbeiter (Kennzeichen „Ost") im Elsaß beschäftigen, haben nach der vorgenannten Verordnung vom 25. September 1942 mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 die Ostarbeiterabgabe zu entrichten. Die Tabellen, nach denen sich die Ostarbeiterabgabe berechnet, sind in Merkblättern abgedruckt. Die Merkblätter können von den Arbeitseinsatzverwaltungen bezogen werden. Die Ostarbeiterabgabe ist entsprechend den für die Abführung der Lohnsteuer geltenden Bestimmungen an die Finanzkassen unter der Bezeichnung „Ostarbeiterabgabe" zu entrichten.

2. Lohnsteuerliche Sonderbehandlung polnischer Arbeitnehmer

Polnische sozialausgleichsabgabepflichtige Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Elsaß haben, unterliegen ab 1. Januar 1943 wie im Reichsgebiet einer lohnsteuerlichen Sonderbehandlung. Zu den sozialausgleichsabgabepflichtigen Polen im Elsaß gehören nicht diejenigen Polen, die aufgrund langjähriger Beschäftigung im Elsaß im Besitz einer Bescheinigung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß -Verwaltungs- und Polizeiabteilung- über ihre deutsche Volkszugehörigkeit sind, sowie nach Entscheidung des Reichsministers des Innern diejenigen Polen, die durch Einbürgerung die französische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die sozialausgleichsabgabepflichtigen Polen sind, wenn sie unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind, in die Steuergruppe I, in allen anderen Fällen in die Steuergruppe II einzureihen. Sozialausgleichsabgabepflichtige Polen, auf deren Steuer-

A100172

I/1
154

H4630-0231

karte eine andere als die darnach in Betracht kommende Steuergruppe bescheinigt ist, sind ohne besondere Aufforderung verpflichtet, ihre Lohnsteuerkarte bei dem Finanzamt ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts spätestens am 1. März 1943 zur Aenderung vorzulegen.

3. Einkommensteuerliche Sonderbehandlung und Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner

Zigeuner, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Elsaß haben, sind, wenn sie unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind, in die Steuergruppe I, in allen anderen Fällen in die Steuergruppe II einzureihen (Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 24. Dezember 1942 - Reichsgesetzblatt I Seite 740 - und Bekanntmachung des Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe vom 12. Januar 1943).

Zigeuner unterliegen ab 1. Januar 1943 auch im Elsaß der Sozialausgleichsabgabe.

Zusatz zu vorstehenden Ziffern 2 und 3.

Arbeitgeber, die sozialausgleichsabgabepflichtige Polen oder Zigeuner beschäftigen, werden aufgefordert, diese Arbeitnehmer auf ihre Verpflichtung hinzuweisen und für deren Befolgung zu sorgen.

4. Die Bestimmungen über die Sozialausgleichsabgabepflicht der Personen nicht deutscher und nicht polnischer Zugehörigkeit aus dem Gebiet des Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galizien und des Bezirks Bialystok, die im Elsaß ab 1. Januar 1943 nach § 1 der eingangs genannten Verordnung vom 14. Dezember 1942 eingeführt werden sollten, treten infolge Aufhebung der entsprechenden reichsrechtlichen Bestimmungen durch die Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 682) nach § 6 der vorgenannten Verordnung vom 14. Dezember 1942 im Elsaß nicht in Kraft.

5. Die Bemerkungen nach Ziffer 4 gelten auch für die Lohnausgleichsabgabe der Personen nicht deutscher und nicht polnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien.

A100173

H4630-0232

Zusatz zu den Ziffern 4 und 5.

Die in den Ziffern 4 und 5 bezeichneten Personen sind hiernach wie bisher auch weiterhin nur nach den allgemeinen Vorschriften lohnsteuerpflichtig.

Straßburg, den 23. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -

gez. Köhler

Durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß zur Veröffentlichung freigegeben.
Straßburg, den 19.1.1943
J.A.
gez. Gädecke
Regierungsrat

A100174

156

H4630-0233

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Persönliche Abteilung -

Strassburg, den 29.1.1943

Nr. Pö/ ~~2o1~~

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Finanz-u.Wirtschaftsabteilung-
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 4

Betr.: Erlass und Veröffentlichung von Rechts - und Verwaltungsvorschriften im VOBl. d. CdZiE. bzw. Regierungsanzeiger.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 27.1.1943 Nr. Wi/ 2252

Anl.: 1 Bekanntmachung

In der Anlage übersende ich die vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß zur Veröffentlichung freigegebene Bekanntmachung über die Ostarbeiterabgabe und die lohnsteuerliche Sonderbehandlung der polnischen Arbeitnehmer und der Zigeuner.

zur weiteren Veranlassung.

II. Eintrag ins Verzeichnis 3099

III. Z.d.A.

Im Auftrag

gef.Co.
ab: 3.2.43.

A100175

157

H4630-0234

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter

Karlsruhe, den 29. Januar 43

Nr. 9/43

Betr.: Laufende Inspektion des Ostarbeitereinsatzes.

Anliegend übersende ich Abdruck eines RdErl. des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz an die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Leiter der Arbeitsämter, über die Durchführung einer laufenden Inspektion des Ostarbeitereinsatzes, mit der Bitte, die hierbei erforderlichen Maßnahmen weitestgehend zu unterstützen.

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei Gaustabsamt Gauleitung Baden

Heil Hitler!

Hauptbereichsleiter
der NSDAP.

Verteiler: Kreisleiter
Gauobmann der DAF,
Landesbauernführer,
Gauwirtschaftsberater,
Gauamtsleiter - Amt für Volksgesundheit-,
übr. Gauhaupt- und Gauamtsleiter z. K.

A 00176

138

Gelka 42/173

H4630-0235

A b s c h r i f t

Der Beauftragte f.d.Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz
Va 5780.28/9

Berlin, den 9.Januar 1943
SW 11, Saarlandstr.96

An die
Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter
und an die Herren Leiter der Arbeitsämter.

A 100 17

Betr.: Laufende Inspektion des Ostarbeitereinsatzes.

Die Beschäftigung einer ständig steigenden Zahl von Ostarbeitern im Reich, die bisher unter dem Einfluß der bolschewistisch-stalinistischen Mehoden und daher unter völlig anderen Verhältnissen gelebt haben, macht eine laufende Inspektion des Ostarbeitereinsatzes erforderlich, um die beste Ordnung ihres Einsatzes mit dem Ziel sicherzustellen, durch zweckvollen Ansatz und eine zweckentsprechende angemessene Behandlung ihre höchstmögliche Arbeitsleistung sicherzustellen. Diese ständige Inspektion soll mir als dem für den gesamten Einsatz der Ostarbeiter verantwortlichen Beauftragten außerdem einen laufenden Überblick über die tatsächliche Lage des Arbeitseinsatzes und die bei dem Arbeitseinsatz gemachten Feststellungen und gewonnenen Erfahrungen gewährleisten. Ich bestimme daher folgendes:

I. Aufgaben der ständigen Inspektion des Ostarbeitereinsatzes.

1. Der Einsatz der Ostarbeiter in den Betrieben ist einer laufenden planmäßigen Überprüfung zu unterziehen, damit in jedem Fall der zweckmäßigste Einsatz im Betrieb und damit die höchste Leistungssteigerung der Arbeitsleistung der Ostarbeiter erreicht wird.

2. Neben der Überprüfung des Einsatzes in den Betrieben selbst hat unbeschadet der Zuständigkeit der Dienststellen der DAF., des Reichsnährstandes oder sonstiger Dienststellen eine laufende Überprüfung der Unterbringung, Ernährung, Bekleidung, Gesundheitsfürsorge, Freizeitgestaltung usw. zu erfolgen. Die Überprüfung der Lager ist nicht nur auf die Betriebslager zu beschränken, sondern ist auch laufend in den von den LAÄ. und sonstigen Stellen eingerichteten Durchgangs-, Kranken- und

159

H4630-0236

Rückkehrerlagern durchzuführen.

3.) Die mit der Inspektion des Ostarbeitereinsatzes von mir beauftragten Kräfte haben ferner die Aufgabe, mit allen zuständigen bezirklichen Stellen der Partei, DAF, Polizei, des Reichsnährstandes, der Wirtschaft usw. laufend Fühlung zu halten und diese über ihre Erfahrungen und Beobachtungen zu unterrichten sowie diese über die von mir gegebenen allgemeinen Weisungen und Richtlinien für den Ostarbeitereinsatz aufzuklären.

Die engste und vertrauensvollste Zusammenarbeit mit den mit der Betreuung beauftragten Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes lege ich besonderen Wert.

4.) Die von mir beauftragten Kräfte sind ermächtigte, die Abstellung der bei der Inspektion festgestellten Mängel sofort anzuordnen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Entzug der Arbetiskräfte aus dem Betrieb selbst angeordnet werden oder es sind Strafmaßnahmen bei den zuständigen Stellen einzuleiten.

II. Die Durchführung der Inspektion des Ostarbeitereinsatzes.

1.) Um den Einsatz in den Betrieben selbst zweckmäßig zu gestalten und die erforderliche Betriebsüberprüfung zu vereinfachen, ist in allen Betrieben mit mindestens 20 Ostarbeitern von dem Betriebsführer, sofern er nicht selbst diese Aufgabe übernimmt, ein besonderer Bearbeiter für Ostarbeiterfragen zu bestellen. Dieser Bearbeiter hat alle im Betrieb anfallenden aus dem Einsatz der Ostarbeiter sich ergebenden Fragen zusammenfassend zu bearbeitern und die notwendigen Maßnahmen beim Betriebsführer anzuregen. Insbesondere hat er den berufsrichtigen Einsatz der Ostarbeiter im Betrieb nach sorgfältiger Prüfung der vorhandenen beruflichen Kenntnisse zu sichern. Er hat ferner für die Zusammenstellung der Ostarbeiter zu geeigneten Arbeits- oder Akkordgruppen zu sorgen und hierbei die Ostarbeiter in ihren Leistungen ständig zu beobachten und insbesondere alle Erfahrungen, die die Werkmeister, Vorarbeiter usw. gemacht haben, für den weiteren Ansatz der Kräfte auszuwerten. Bei der Durchführung seiner Aufgabe hat der Bearbeiter für Ostarbeiterfragen, soweit möglich

A 00178

H4630-0237

und zweckmäßig, auch die Ostarbeiter selbst zur verantwortlichen Mitarbeit heranzuziehen. Zu diesem Zweck sind Gruppenführer aus den Ostarbeitern zu bestimmen, die den Sachbearbeiter für Ostarbeiterfragen mit Vorschlägen für den zweckmäßigsten Einsatz der Ostarbeiter, insbesondere für die Bildung von Arbeits- und Akkordgruppen unterstützen sowei ihm auch alle etwaigen Wünsche und Anregungen für eine Verbesserung des Arbeitsansatzes und der Arbeitsleistunge unterbreiten sollen, Diese Gruppenführer sind nach Möglichkeit auch am Akkord durch besondere Zuschläge zu beteiligen. Der Sachbearbeiter für Ostarbeiterfragen soll auch die Durchführung von Anler- und Umschlungsmaßnahmen im Betrieb anregen. Er ist ferner neben dem Betriebsführer für die anständige und einwandfreie Behandlung der Ostarbeiter innerhalb des Betriebs verantwortlich und hat im laufenden Erfahrungsaustausch mit den Betreuungskräften der DAF. in den Ostarbeiterlagern zu stehen. Er soll Anregungen für Vergünstigungen geben, die besonders tüchtigen Ostarbeitern bei der Freizeitgestltung, beim Ausgang, bei der Sonderzuteilung von Lebensmitteln, Tabak usw. gewährt werden sollen.

2.) In jedem AA. ist ein besonderer Sachbearbeiter für die Inspektion des Ostarbeitereinsatzes zu bestellen, nach Bedarf sind auch mehrere derartige Sachbearbeiter zu bestellen. Der Sachbearbeiter hat den gesamten Ostarbeitereinsatz in seinem AA-Bezirk, und zwar sowohl den betrieblichen Einsatz als auch die Unterbringung, Ernährung usw. planmäßig laufend zu überprüfen mit dem Ziel, daß der Einsatz aller lagermäßig untergebrachten Ostarbeiter in möglichst kurzen Abständen überprüfte wird.

Für die Überprüfung ist der anliegende Vordruck eines Berichts über die Prüfung des Ostarbeitereinsatzes zu verwenden. Vorgefundene Mängels sind sofort abzustellen (vgl. Ziff.I 4). Feststellungen besonderer Art, vor allem solche, die einer allgemeinen Auswertung bedürfen, sind schnellstens über die LAA. - in besonders dringenden Fällen auch unmittelbar unter Übersendung einer Abschrift an das LAA. - an das Sonderreferat "Ostarbeiterinspektion" (vgl. Ziff.II 4) zu melden.

A100179

H4630-0238

3. Auch bei den LAÄ. ist ein besonderer Sachbearbeiter für die Ostarbeiterinspektion zu bestellen, der laufend alle von den AÄ. an das LAA. herangebrachten Fragen des Ostarbeitereinsatzes zu überprüfen hat. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

Ständige Überwachung des gesamten Ostarbeitereinsatzes im LAA-Bezirk auf höchstmögliche Arbeitsleistung, vor allem durch Hinwirken auf berufsrichtigen Einsatz; Einrichtung von Anlern- u. Umschulungsmaßnahmen, bei denen weitgehend die inzwischen in den einzelnen Betrieben gewonnenen Erfahrungen auszuwerten sind; Sicherstellung des zwischenbetrieblichen Ausgleichs von Ostarbeitern, um z.B. den Anteil von Facharbeitern, Jugendlichen oder Frauen unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb des LAA-Bezirks zweckvoll auszulasten; in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Reichstreuhänder Aufstellung von zweckentsprechenden Akkordgruppen, Einführung von Leistungslöhnen, einheitliche Festsetzung von Leistungsprämien auch an Sachleistungen (Sonderzuteilungen von Lebensmitteln, Tabak, Sonderausgang usw.).

Er hat ferner die bezirklich gewonnenen Erfahrungen im Ostarbeitereinsatz mit allen zuständigen Stellen in zu bildenden ständigen Erfahrungsgemeinschaften auszutauschen. Hierbei ist insbesondere mit den Dienststellen der Partei, der DAF, des Reichsnährstandes der Wirtschaft, den Propagandaämtern und den bezirklichen Dienststellen der Polizei engstens zusammenzuarbeitern, um eine einheitliche Ausrichtung des Ostarbeitereinsatzes zu erzielen.

Außerdem sind mir ständig von den LAÄ. Vierteljahresberichte aufgrund entsprechender Meldungen der AÄ. zu erstatten, und zwar zum 15. des auf das Vierteljahr folgenden Monats, die folgende

1. Gesamtzahl der im Vierteljahr überprüften Betriebe,
2. Gesamtzahl der hierbei erfaßten Ostarbeiter.

Außerdem ist mir in der Reihenfolge der in dem beigefügten Vordruck für den Bericht über die Prüfung des Ostarbeitereinsatzes aufgestellten Prüfungsmerkmale zusammenfassend über das Ergebnis der im Berichtsvierteljahr erfolgten Prüfungen zu berichten.

A 00180

H4630-0239

4.) Zur zusammenfassenden Bearbeitung der Überprüfung des Ostarbeitereinsatzes ist bei der Hauptabteilung V A im Rahmen der Abteilung V A 1 ein Sonderreferat "Inspektion des Ostarbetereinsatzes" eingerichtet worden, das die zentrale Bearbeitung und Auswertung aller bei der Überprüfung sich ergebenden Fragen durchzuführen hat. Dieses Sonderreferat hat ferner laufend eine unmittelbare planmäßige oder für Sonderfälle jeweils angeordnete Überprüfung des Ostarbeitereinsatzes durch dem Referat beigegebene, möglichst sprachkundige Prüfungskräfte in den LAA-Bezirken durchzuführen.

Die Sachbearbeiter für den Ostarbeitereinsatz bei den LAÄ. und AÄ. sind sofort nach Eingang dieses Erlasses zu bestellen. Mit der planmäßigen Überprüfung des Einsatzes ist unverzüglich zu beginnen. Der erste Vierteljahresbericht ist zum 15.4.1943 zu erstatten.

Wegen der Bestellung von besonderen Sachbearbietern für den Ostarbeitereinsatz in den Betrieben habe ich den Herrn RWiMin. und den RM.f.Bew.u.Mun. gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

gez. Fritz S a u c k e l

A100181

161

H4630-0240

Bericht über die Prüfung des Ostarbeitereinsatzes.

bei . . . . . .
(Name und Art des Betriebes)

in . . . . . .

LAA-Bezirk: . . . .

I. Betrieblicher Einsatz

a) Zahl der Gesamtbelegschaft: .....

davon Ostarbeiter: .....

davon männlich: .....

" weiblich: .....

" Jugendl.b.18 J. .....

b) Art der Beschäftigung der Ostarbeiter (auch zahlenmäßig aufgefliedert)

.....

.....

.....

.....

c) Prüfung des berufsrichtigen Einsatzes:

1. Wieviel für den Betrieb geeignete Facharbeiter (gelernte oder angelernte) befinden sich unter den beschäftigten Ostarbeitern?

.....

.....

2. Sind Facharbeiter (gelernte oder angelernte) im Betrieb vorhanden, die nicht berufsrichtig angesetzt sind - falls ja - wieviel und welcher Art? .....

.....

.....

d) Anlern- und Umschulungsmaßnahmen:

werden solche Maßnahmen durchgeführt, in welcher Form und welche Erfahrung liet vor (auch zahlenmäßige Angaben)?

.....

.....

.....

.....

e) Lohnregelung:

1. Wird Leistungslohn gewährt und in welcher Form? .....

.....

.....

./.

A100182

162

H4630-0241

2. Sind zweckmäßige Akkordgruppen gebildet und unter einem verantwortlichen Ostarbeiter als Akkordgruppenleiter (Vorarbeiter)?

.....

.....

.....

3. Werden für gute Leistungen Sondervergünstigungen gewährt und welche (auch in Sachleistungen, z.B. Tabak, Sonderausgang usw.)?

.....

.....

.....

f.) Aufsicht im Betriebe:

1. Sind besonders geeignete deutsche Werkmeister oder Vorarbeiter mit der Leitung des Ostarbeitereinsatzes betrau?

.....

2. Werden die Erfahrungen im Einsatz innerhalb des Betriebes und mit anderen Betrieben ausgetauscht?.....

.....

.....

3. Ist für alle Fragen des betrieblichen Einsatzes ein verantantwortlicher Sachbearbeiter bestellt? .....

.....

g) Verhalten der Ostarbeiter im Betriebe:

1. Wie ist das Verhältnis zu den sonstigen, insbesondere den deutschen Betriebsangehörigen?.....

.....

.....

2. Ist die sprachliche Verständigung durch Dolmetscher gesichert? .....

.....

h) Arbeitsleistung:

1. Wie ist die Arbeitsleistung prozentual zu der eines entsprechenden deutschen Arbeiters (möglichst auch durch Einsichtnahme in Lohnunterlagen usw. nachprüfen)? .....

.....

.....

2. Wie wird die Arbeitsleistung vom Betriebsführer, deutschen Werkmeistern und Vorarbeitern selbst beurteilt? .....

.....

.....

.....

A 00133

H4630-0242

3. Welche besonderen Beschwerden oder Anregungen hat der Betriebsführer? .....
.....
.....
.....

II. Betreuungsfragen.

a) Unterbringung:

1. Ist das Lager (die Einzelunterkunft) einwandrei? .....
.....
.....

2. Ist für die Heizung im Winter gesorgt? .....
Sind genügend Kohlenvorräte usw. vorhanden? .....
.....
.....

3. Ist noch Stacheldrahtumzäunung vorhanden? .....
.....
.....

b) Verpflegung:

1. Ist die Verpflegung ausreichend (evtl. Wochenküchenzettel beilegen)? .....
.....
.....

2. Wird durch ukrainische / russische Köche gekocht! .....
.....
.....

3. Sind Kartoffeln, Gemüse für den Winter eingelagert? .....
.....
.....

4. Werden die vorgeschriebenen Rationen von den Ernährungsämtern voll zugeteilt? .....
.....
.....

5. Werden die Zulagen für Lang-, Nacht-, Schwer-, Schwerstarbeiter usw. gewährt? .....
.....
.....

A100134

./.

163

H4630-0243

c) Gesundheitszustand, Entseuchung, ärztliche Betreuung:

.....

.....

.....

.....

d) Bekleidung: .....

.....

.....

.....

e) Postverkehr: .....

.....

.....

.....

f) Freizeitgestaltung, insbesondere wie und in welchem Umfang ist der Ausgang geregelt?

.....

.....

.....

g) Strafen, insbesondere Zahl der Fluchten .....

Art und Umfang der bisher erfolgten Strafmaßnahmen (auch Prügelstrafe!).....

.....

.....

III. Sonstiges .....

.....

.....

.....

....., den .....

.....

(Unterschrift der Prüfenden)

A100135

Betr. Barackenbau f. Ostarbeiter 7

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

GBA Th/Di. 43

Weimar
~~Berlin W 8~~, den 1. Februar 1943
~~Mohrenstraße 65 (Thüringenhaus)~~
Fernruf: 12 65 71
Am Platz des Führers

Der Beauftragte :
Generalarbeitsführer Kretzschmann

Hofl

An den
Herrn Gauleiter und
Reichsstatthalter
Pg. W a g n e r
Strassburg

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 3. Feb. 1943
Nr. T 10

Der Arbeitsführer T h o t fährt in meinem Auftrag in Ihr Gaugebiet, um verschiedene Rücksprachen bei Behörden, Barackenbaubetrieben, Sägewerken usw. vorzunehmen.

Er steht Ihnen auch zur Verfügung, falls besondere Fragen oder Klagen über Barackenbau, Holzabfuhr, sowie Unterbringung, Bekleidung und Beschuhung von Ostarbeitern zu behandeln sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie freundlichst Ihre Dienststellen und Mitarbeiter anweisen würden, Arbeitsführer T h o t in jeder Weise zu unterstützen.

I Am Wirtschaftsraumer verwiesen.

II Zdr

III Gv. 5/2.43

H e i l H i t l e r !

Der Beauftragte des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

F. Kretzschmann

Generalarbeitsführer

M. d. R.

A 100186

164

H4630-0244

Ausl. Arbeitskräfte

H4630-0245

7

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gauleitung Baden

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe, Lammstraße 17, Fernruf 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girok. 750, Bad. Kommunale Landesbank, Karlsruhe

Hauptorgan des Gaues «Der Führer»
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 16
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796 Städtische Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher 7927—7931

Gaustabsamt
Amt: Nebenstelle Strassburg
(Im Antwortschreiben anzugeben)

~~Karlsruhe~~, den
Strassburg, den 14. Januar 1943

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 18. Jan. 1943
Nr. 124

Nr. 57/43

An den
Chef der Zivilverwaltung im Els.
- Persönliche Abteilung -
S t r a s s b u r g

Betr: Aufenthalt französischer Zivilarbeiter im Elsass.

Der Kreisleiter des Kreises Weissenburg der NSDAP berichtet, daß gemäss einer Mitteilung der Ortsgruppe Lauterburg seit einiger Zeit französische Zivilarbeiter, die im Gau Baden eingesetzt sind, an Sonntagen nach Lauterburg kommen und dort auch schon einen entsprechenden Bekanntenkreis gefun= den haben. Die französischen Zivilarbeiter mit ihren Lau= terburger Bekannten halten sich in den Wirtschaften auf; selbstverständlich wird dabei französisch gesprochen. Un= ter anderem wurde am Neujahrstag in einer Lauterburger Wirt= schaft getanzt.

Soweit eine Regelung in der Angelegenheit örtlich möglich ist, erfolgt dies durch den Kreisleiter im Einvernehmen mit dem Landkommissar.-

Ich bringe die Angelegenheit zur Kenntnis, mit der Bitte zu überprüfen, inwieweit eine Regelung getroffen werden kann, die den Aufenthalt franzosischer Zivilarbeiter, die in Baden tätig sind, im Elsass unmöglich macht.

A100137

H e i l H i t l e r !

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei
Gaustabsamt
Gauleitung Baden

Gaustellenleiter

H4630-0246

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Straßburg, den 5.Februar 1943.

Nr.Pö/ 124

I. An die

Gauleitung Baden der NSDAP
- Nebenstelle Straßburg -
Gaustabsamt

S t r a ß b u r g

Pioniergasse Block 16

Betr.: Aufenthalt französischer Zivilarbeiter im Elsaß.
Bezug: Dortiges vom 14.Januar 1943 - Nr 57/43 -

Auf Grund der Grenzzonenverordnung (VOBl. des CdZ 1942 S. 41) ist der Aufenthalt von Ausländern im Elsaß nur mit Genehmigung der zuständigen Kreispolizeibehörde gestattet. Der Landkommissar in Weissenburg ist bereits darauf hingewiesen worden, einreisende französische Zivilarbeiter nach

gef.Ba.
ab. 6.2.43

AI 00138

./.

166

H4630-0247

ihrem Aufenthaltsort abzuschieben. In gleicher Weise werden die übrigen Landkommissare im Elsaß darauf hingewiesen, beim Auftreten von französischen Zivilarbeitern oder sonstigen Ausländern auf die Einhaltung der Grenzzonenverordnung zu achten.

II. Z.d.A.

Gv.

A100139

H4630-0248

Regierungs Anzeiger
Folge 13/43. 6. 2. 43.

Bekanntmachung vom 29. Januar 1943 über die Ostarbeiterabgabe und die lohnsteuerliche Sonderbehandlung der polnischen Arbeitnehmer und der Zigeuner

In Vollzug der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter im Elsaß vom 25. September 1942 (Verordnungsblatt Seite 280) und der Verordnung über die steuerliche und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten und über die Besteuerung der Polen und Zigeuner im Elsaß vom 14. Dezember 1942 (Verordnungsblatt Seite 298) ergibt sich für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Elsaß die folgende Sach- und Rechtslage:

1. Ostarbeiterabgabe.

Arbeitgeber, die Ostarbeiter (Kennzeichen „Ost") im Elsaß beschäftigen, haben nach der vorgenannten Verordnung vom 25. September 1942 mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 die Ostarbeiterabgabe zu entrichten. Die Tabellen, nach denen sich die Ostarbeiterabgabe berechnet, sind in Merkblättern abgedruckt. Die Merkblätter können von den Arbeitseinsatzverwaltungen bezogen werden. Die Ostarbeiterabgabe ist entsprechend den für die Abführung der Lohnsteuer geltenden Bestimmungen an die Finanzkassen unter der Bezeichnung „Ostarbeiterabgabe" zu entrichten.

2. Lohnsteuerliche Sonderbehandlung polnischer Arbeitnehmer.

Polnische **sozialausgleichsabgabepflichtige** Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Elsaß haben, unterliegen ab 1. Januar 1943 wie im Reichsgebiet einer lohnsteuerlichen Sonderbehandlung. Zu den sozialausgleichsabgabepflichtigen Polen im Elsaß gehören **nicht** diejenigen Polen, die auf Grund langjähriger Beschäftigung im Elsaß im Besitz einer Bescheinigung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — über ihre deutsche Volkszugehörigkeit sind, sowie nach Entscheidung des Reichsministers des Innern diejenigen Polen, die durch Einbürgerung die französische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die sozialausgleichsabgabepflichtigen Polen sind, wenn sie unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind, in die Steuergruppe I, in allen anderen Fällen in die Steuergruppe II einzureihen. Sozialausgleichsabgabepflichtige Polen, auf deren Steuerkarte eine andere als die darnach in Betracht kommende Steuergruppe bescheinigt ist, sind ohne besondere Aufforderung verpflichtet, ihre Lohnsteuerkarte bei dem Finanzamt ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes spätestens am 1. März 1943 zur Änderung vorzulegen.

3. Einkommensteuerliche Sonderbehandlung und Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner.

Zigeuner, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Elsaß haben, sind, wenn sie unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind, in die Steuergruppe I, in allen anderen Fällen in die Steuergruppe II einzureihen (Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 24. Dezember 1942 — Reichsgesetzblatt I Seite 740 — und Bekanntmachung des Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe vom 12. Januar 1943).

Zigeuner unterliegen ab 1. Januar 1943 auch im Elsaß der Sozialausgleichsabgabe.

Zusatz zu vorstehenden Ziffern 2 und 3.

Arbeitgeber, die sozialausgleichsabgabepflichtige Polen oder Zigeuner beschäftigen, werden aufgefordert, diese Arbeitnehmer auf ihre Verpflichtung hinzuweisen und für deren Befolgung zu sorgen.

4. Die Bestimmungen über die **Sozialausgleichsabgabepflicht** der **Personen** nicht deutscher und nicht polnischer Zugehörigkeit aus dem Gebiet des **Generalgouvernements** einschließlich des Distrikts **Galizien** und des Bezirks **Bialystok,** die im Elsaß ab 1. Januar 1943 nach § 1 der eingangs genannten Verordnung vom 14. Dezember 1942 eingeführt werden sollten, treten infolge Aufhebung der entsprechenden reichsrechtlichen Bestimmungen durch die Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 682) nach § 6 der vorgenannten Verordnung vom 14. Dezember 1942 im Elsaß **nicht** in Kraft.

5. Die Bemerkungen nach Ziffer 4 gelten auch für die **Lohnausgleichsabgabe** der Personen nicht deutscher und nicht polnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats **Ostland** mit Ausnahme von Weißruthenien.

Zusatz zu den Ziffern 4 und 5.

Die in Ziffern 4 und 5 bezeichneten Personen sind hiernach **wie bisher auch weiterhin nur nach den allgemeinen Vorschriften lohnsteuerpflichtig.**

Straßburg, den 29. Januar 1943. — Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — Köhler. (40044

H4630-0249

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs=u. Polizeiabteilung-
Nr. Vw/23 099

Straßburg, den 11. Februar 1943.

Auf die fernmündliche
Besprechung am 3.2.1942.

Französische und belgische
Zivilarbeiter.

Der Chef der Zivilverwaltung
Pers[illegible]
Eing.: 13. Feb. 1943
Nr.

I. An die

Herren Landkommissare
und die Herren Polizeipräsidenten
in Straßburg und Mülhausen.

Französische und belgische Zivilarbeiter, die in nahe gelegenen Bezirken des Altreichs zur Arbeit eingesetzt sind, kommen in ihrer Freizeit bisweilen in die benachbarten elsässischen Bezirke und sind dort teilweise schon unliebsam in Erscheinung getreten.

Nach den vom Chef der Zivilverwaltung gegebenen Weisungen ist der Einsatz französischer und belgischer Zivilarbeiter im Elsaß grundsätzlich nicht zulässig. Noch weniger kann geduldet werden, daß solche Zivilarbeiter ihre Freizeit im Elsaß verbringen. Es ist deshalb mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß ein unerlaubter Aufenthalt von französischen und belgischen Arbeitern im Elsaß unterbunden wird. Die gesetzliche Handhabe hierfür bieten die Bestimmungen der Grenzzonenverordnung, nach denen jeder Aufenthalt von Ausländern in der Grenzzone ohne die besondere Aufenthaltserlaubnis für die Grenzzone verboten und strafbar ist.

II. Nachricht hiervon.

gez. Pflaumer
Staatsminister.

Beglaubigt:
Ministerialsekretär.

An den
Chef der Zivilverwaltung
-Persönliche Abteilung-
Straßburg
Brandgasse 19.

A100.191

168

H4630-0250

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

GBA Th/Di. 43

Weimar, den 22.2. 194 3

~~Berlin W 8, Mohrenstraße 65 (Thüringenhaus) Fernruf: 12 65 71~~

Arbeits-gau 23.
Am Platz d. Führers.

Der Beauftragte:
Generalarbeitsführer Kretzschmann

Der Chef der Zivilverwaltung
Pers. Stab
Eing.: 26. Feb. 1943
Nr. T 17

Herrn
Reg.-Rat Gädike
persönl. Referent
des Herrn Reichsstatthalters
und Chef der Zivilverwaltung

Strassburg

T'o Heft liegt vor

Sehr geehrter Herr Regierungsrat !

In der Anlage überreiche ich Ihnen die Abschrift eines Berichtes, die mein Mitarbeiter Arbeitsführer Thot über seine Dienstreise ins elsässische und badische Gebiet über die Belange des Barackenbaues für die Unterbringung von Ostarbeitern angefertigt hat, zur Kenntnis.

Ferner füge ich die Abschrift von einem Schreiben bei, welches ich an die 12 Landkommissariate in Ihrem Gebiet gerichtet habe. Ich bitte, wie dies auch bereits dem Arbeitsführer Thot schon angekündigt, um Ihre grösstmöglichste Unterstützung in diesen Belangen. Ein gleiches Schreiben ist an den Herrn Reichsstatthalter in Baden gegangen mit der Bitte, sich in ähnlicher Weise bei den dortigen Landräten einzusetzen.

Heil Hitler!
Im Auftrag
des Generalbevollmächtigten
für den Arbeitseinsatz

100192

Anlagen

J. Kretzschmann.

Generalarbeitsführer

M. d. R.

169

H4630-0251

Bericht des Arbeitsführer Thot über seine Feststellungen im Elsaß und in Baden betreffend Holzabfuhr und Barackenbau anlässlich der Dienstreise vom 2 - 15.2.1943.

1. Allgemeines

Im Elsaß stehen unter der Befehlsgewalt des Chefs der zivilen Verwaltung 12 Landkommissariate, dieselben befinden sich in:

Altkirch, Mühlhausen, Tann, Gebweiler, Kolmar, Rappoltsweiler, Schlettstadt, Strassburg, Molsheim, Hagenau, Zabern, Weissenburg.

Das Landkommissariat ist die gleiche Dienststelle, wie bei uns im Altreich ein Landratsamt. Man hört bei den verschiedenen Landkommissariaten und auch allgemein Klagen über die dezentrale Lage der Behörden in Karlsruhe. Gemeint sind Forst- und Holzwirtschaftsamt, Reichsbahndirektion und andere Stellen der zivi-len Verwaltung. Das Landesarbeitsamt befindet sich sogar in Stuttgart. Dies erschwert den normalen Ablauf vieler Verwaltungs- und zivilrechtlicher Fragen, denn alle maßgebenden Entscheidungen müssen über die genannten Zentralstellen gefällt werden.

2. Holzabfuhr und Sägewerke.

Im Elsaß sind Holzabfuhrringe seit etwa einem halben Jahr gebildet, die Auswirkungen sind jedoch nicht besonders in Erscheinung getreten. Es herrscht grosser Mangel an Pferden, weil bei der Mobilmachung von den Franzosen fast alle Pferde mitgenommen wurden. Die Lücken sind bisher noch nicht wieder aufgefüllt. Trotzdem ist es gelungen, die Sägewerke ausreichend mit Holz zu versorgen. Der gute Wille ist vorhanden und es werden auch unter den gegebenen Verhältnissen ganz beträchtliche Leistungen erzielt. Auf der Besprechung am Sonntag den 14. ds. Mts. in Karlsruhe, bei der auch der Landeshandwerksmeister und Mitglied des Reichstages Pg. Roth zugegen war, erbat ich von dem Vertreter der Wirtschaftsgruppe Sägeindustrie Bezirksgruppe Baden über die dortigen Verhältnisse einen genauen Bericht. Derselbe ist eingegangen und schildert ganz klar die dortigen Verhältnisse. Dieser Bericht ist in der Anlage beigefügt. Es ist ganz dringend notwendig, daß die Lücken, die jetz

A10[illegible]93

H4630-0252

durch die Einziehungen zum Reichsarbeitsdienst und zur Wehrmacht gerissen werden, schnellstens wieder durch Ostarbeiter oder andere Arbeitskräfte aufgefüllt werden müssen. Im Elsaß haben sich die Betriebe bisher immer noch aus elsäßischen Stammarbeitern rekrutiert. Dies wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Im Badischen sind gleich bei Ausbruch des Krieges in viel stärkerem Maße Einziehungen zur Wehrmacht erfolgt als in anderen Teilen Deutschlands. Dies wird darauf zurückzuführen sein, weil man annahm, daß Baden ev. Operationsgebiet werden könnte. Die vielen abgezogenen Kräfte sind nicht zurückgekehrt. Es ist notwendig, diesen Faktor bei der Sicherstellung von Arbeitskräften besonders zu berücksichtigen. Insgesamt befinden sich in Baden

	1o2 6oo	ha	Staatswald
	281 6oo	"	Gemeindewaldungen und Körperschaftswaldungen
	195 ooo	"	Privatwaldungen
zus.	58o 2oo	ha	

mithin sind 39, 3 % des Landes bewaldet.

Im Elsaß dagegen	78 ooo	ha	Staatswald
	158 5oo	"	Gemeinde- und Körperschaftswaldungen
	23 5oo	"	Privatwaldungen
zus.	26o ooo	ha	

dort selbst sind also rund 35 % des Landes bewaldet.

An Rückständen in der Holzabfuhr aus vergangenen Jahren befinden sich in Baden und auch im Elsaß je 2oooofm; also insgesamt 4oo ooo fm Rückstände. Dies ist als nicht sehr hoch anzusprechen, denn in Thüringen liegt noch an Rückständen ein Gesamtjahreseinschlag von rund 1 Million fm. in den Waldungen. Der Jahreseinschlag an Stammholz, d.h. einschliesslich Gruben-,Faser- und Generatorholz beträgt in Baden 2 35o ooo fm. im Elsaß 8oo ooo fm.

Auf dem Forst- und Holzwirtschaftsamt in Karlsruhe wurde mir von dem Forstdirektor Diesslin der Bedarf an Arbeitskräften in den Forsten ohne Holzwirtschaft mit rund 2 ooo Mann für Baden und Elsaß angegeben. Diese Kräfte müssen unbedingt gestellt werden, um die jetzt kommenden Lücken zu schliessen. Er brachte ein schönes Beispiel über die Einsatzfreudigkeit und den Leistungs

A100194

H4630-0253

willen der dortigen Bevölkerung in den forstlichen Belangen. Nach seiner Angabe ist es gelungen, im Jahre 1941 einen grossen Windwurf von rd. 1 Mill. fm. ohne fremde Hilfe und inkürzester Frist sofort aufzuarbeiten. Zu diesem Erfolg haben die Gliederungen der Partei sehr stark beigetragen, weil der Einsatz über den Gaubeauftragten, die Kreisleiter bzw. Ortsgruppenleiter hervorragend funktioniert.hat. Gleiches ist geschehen mit einem neuerlichen Windwurf von rd. 36 ooo fm. An diese Leistung kommt die Forstverwaltung Thüringen nicht heran und kann sich hieran ein Beispiel nehmen.

Der Leiter der Abteilung 1 des Holz- und Forstwirtschaftsamtes Forstmeister Dr. Offner sagte mir, daß die Belange der Holzabfuhr bisher deshalb so gut geklappt hätten, weil es ihm gelungen sei, eine Sonderzuteilung an Rohöl zu bekommen. Dies wird aber in Zukunft schlechter werden. Er bittet um Unterstützung. Von einigen Sägewerksbesitzern war mir vorgetragen, daß sie viele Sorgen mit dem anfallenden Splitterholz hätten. Es handelt sich hier um Stämme aus den alten Kampfgebieten, die Granatsplitter enthalten. Dieselben sind in den Stämmen so verwachsen, daß man äusserlich nichts mehr erkennen kann. Es gehen aber viele Sägen u d machinelle Einrichtungen dadurch zu Bruch. Der Anfall des Splitterholzes wurde mit 17 - 23 % des Jahreseinschnitts in den betroffenen Gebieten angegeben. Herr Dr. Offner erklärte, daß man diesen Übelstand dadurch beseitigen will, daß in Zukunft in derartigen Schadensgebieten kein Holz mehr gefällt werden soll.Diese Stämme sollen in Zukunft nur noch für Telegrafenstangen und Grubenholz oder als Brennholz verwertet werden. Schwierigkeiten in der Holzabfuhr treten auch deshalb auf, weil entgegen anderen Gebieten Deutschlands in den dortigen Bezirken sehr viele Sommerfällungen durchgeführt werden müssen. Es ist dann besonders schwierig, die Abfuhr zu organisieren. Die Straßen sind gut, Holzabfuhrwege schlecht. Im Walde hat der Franzose keinen Raubbau betrieben.

3. Barackenbau.

Besonders die elsässer Firmen haben es freudig begrüsst, daß jemand zu ihnen kam, der sich um ihre Belange kümmerte und, daß sie jetzt wissen, wohin sie sich wenden können, wenn Schwierigkeiten auftreten. Es wird allgemein Klage geführt, daß die Auswahl der Barackenhersteller firmen getroffen ist nach einem

-4-

A 100195

1721

H4630-0254

Gesichtspunkt der keinesfalls den Belangen des Handwerks und der kleinen und mittleren Betriebe gerecht wird. Ich habe mich persönlich überzeugt, daß diese Klagen zu Recht bestehen. Der Direktor der Albau G.m.b.H. in Strassburg Herr Schunack sagte mir wörtlich: „ Unsere Firma beschäftigt sich ja eigentlich nur mit Ingenieurbau. Aber wir sollen ja nun auch Baracken bauen. Deshalb habe ich diesen Sektor Barackenbau als kleine untergeordnete Nebenabteilung dem Betrieb angegliedert." Dies ist auch der Grund dafür, daß die Firma angibt, nur 3 Baracken im Monat anfertigen zu können. Bei der Strassburger Eisenkonstruktionen A.-G. liegen die Verhältnisse ähnlich. Der Leiter der Abteilung Absatzlenkung beim Forst- und Holzwirtschaftsamt in Karlsruhe Herr Biehler erklärte mir am 13.2.1943, daß sich in den Werkhallen dieser Firma keine Maschinen für die Holzbearbeitung befinden. Auch seien keine Zimmerleute vorhanden. Er hätte nur Ärger und Sorgen mit solchen Betrieben. Wegen der Kürze der Zeit habe ich mich leider von der Richtigkeit seiner Angaben nicht überzeugen können. Ich zweifle dieselben nach meinen bisherigen Erfahrungen aber keinesfalls an. Diese Firma vergibt Aufträge nach auswärts.

Der Landeshandwerksmeister und Reichstagsabgeordnete Pg. Roth in Karlsruhe, der zugleich Reichsinnungsmeister des Zimmerhandwerks ist, mit dem ich am Sonntag den 14.2.1943 verhandelte, und dessen Gast ich anschliessend war, gab mir seine Erbitterung zum Ausdruck über die Art und Weise wie man die Auswahl unter den Barackenherstellerfirmen getroffen hat. Es ist unverständlich, daß man den Landeshandwerksmeister Roth, dessen grosse Erfahrungen in seiner eingerichteten technischen Abteilung -den Niederschlag finden, übergangen hat. Hier sitzt wirklich ein Stab von Praktikern, die man hätte hören müssen. Ich habe mich selbst davon überzeugt und kann dies mit ruhigem Gewissen sagen, weil ich selbst alter Praktiker und neben meinem Beruf als Bauingenieur auch Handwerksmeister bin. Ich bin einfach erstaunt über die gewaltigen Leistungen, die das Zimmerhandwerk unter der Führung von dem Pg. Roth vollbracht hat. Deshalb ist es umso unbegreiflicher, daß man die Absicht hat, die Handwerksbetriebe bei den Barackenbauten auszuschalten. Erfreulich

A 100196

-5-

173

H4630-0255

ist die inhaltliche Gleichheit der beiden Briefe an den Reichshandwerksmeister und an Generalarbeitsführer Künzel. Denn die beiden beschwerdeführenden Stellen, die sich für die Belange des Handwerks einsetzen, wussten nichts von ihrem gegenseitigen , aber mit verschiedenem Marschziel geführten Kampf. Derselbe wird und muss zum Erfolg führen.

Landeshandwerksmeister Roth sagte mir, daß er bei der Aufstellung der neuen Liste der Barackenherstellerfirmen nicht dabei gewesen sei. Ihm sei ein sehr kurzfristiger Termin gestellt worden. Er brachte ferner zum Ausdruck, daß der Herr Mekelnburg anscheinend vergessen hat, daß er früher selbst einmal Handwerker war und auch sehr hohe Preise bekommen hat, daß er aber, seit-dem er sich zu den Konventionsbetrieben hingezogen fühlt, sich sehr schnell umstellte. Auch wurde erörtert, daß sehr viel der von den Konventionsbetrieben zur Ablieferung kommenden Arbeit, die man als Fuscharbeit bezeichnen muss, anderen, speziell Handwerksbetrieben, nicht abgenommen würde. Ich vertrete auch den Standpunkt, daß gegen eine solide Handwerksarbeit niemals eine Massen- und Serienfabrikation der Fabrikbetriebe herankommen kann. Dies gilt sowohl in Lebensdauer, als auch in Standhaftigkeit sowie Güte und Qualität der Arbeit. Von den bei der Besprechung anwesenden Vertretern des Handwerks wurde angedeutet, daß Herr Mekelnburg mit seinen Betrieben die Auflage nicht erfüllen kann. Deshalb vergeben einzelne der 45o Firmen , trotz Verbots von Generalarbeitsführer Künzel, ihre Aufträge an kleinere Firmen nach auswärts. Zur Leistung des Zimmerhandwerks auf dem Gebiete des Barackenbaues wurde noch angeführt, daß pro Arbeitskraft und Jahr im Barackenbau geleistet wird:

a) von der Bauindustrie 8 - lo ooo.-RM an Umsatz
b) vom Handwerk rd. 14 ooo.- RM Umsatz.

Also fast das Doppelte leistet das Handwerk und doch wird es über - und umgangen. Es bedarf keines weiteren Beweises, daß hier ein grosses Unrecht schnellstens wieder gutgemacht werden muss.

Zu der BfH-Baracke wurde immer wieder erwähnt, daß dieselbe gegenüber der Baracke des Zimmerhandwerks 33 - 35 cbm Holz mehr gebraucht, dazu noch das doppelte Quantum an Eisen. Es fehle das Verständnis dafür, daß man jetzt in der Kriegszeit, wo auf allen Gebieten gespart werden soll und muss, gerade diese Bauart durchgeführt werden soll.

A100197

H4630-0256

In Kreisen des Zimmerhandwerks hoffe man jedoch, daß sich als Gebot der Stunde in letzter Minute doch noch die vom Landeshandwerksmeister Roth, und damit von erstklassigen Fachleuten entworfene, und in vielen Betrieben angefertigte und einwandfrei durchkonstruierte und bewährte Baracke durchsetzen werde. Dies sei schon allein aus Ersparnisgründen nicht nur an Material, sondern auch an Arbeit besonders in der Kriegszeit, Pflicht und Gebot. Auch wurde Klage geführt, daß die Industriebetriebe ihre Holz- und anderen Scheine zum grossen Teil schon 1 Jahr im voraus haben, aber bei den Handwerksbetrieben kommt alles stockend und schleppend und man hat Mühe, daß die Sache überhaupt in Fluß kommt. Entweder fehlt das Eine oder es fehlt das Andere. Eine Fertigstellung der Aufträge ist wegen Mangel an den verschiedenartigsten Baustoffen nur schleppend möglich. Z. Zt. fehlt 9o % der Dachpappe, alles stockt, auch fehlt es an Glas. Diese Mängel treten bei den Konventionsbetrieben nicht auf.

Der Leiter der Abteilung III Absatzlenkung beim Holz- und Forstwirtschaftsamt Karlsruhe, Herr Biehler, erklärte mir, es fehlen im Elsaß und in Baden 4o bis 5o ooo Hartplatten für die Zwischenwände. Er habe sich an die Reichsstelle in Berlin gewandt, und auch an den Herrn Mekelnburg, aber bisher ohne Erfolg. Es sei ihm bekannt, daß die Hartplatten in den Fabriken und in den Verteilungslagern vorhanden sind. Sie sind aber zum grössten Teil für den Osten bestimmt und die Südwestecke Deutschlands geht leer aus.

4. <u>Versorgung mit Ostarbeitern oder anderen Arbeitskräften.</u>

a) Die Forstbehörden in Elsaß und in Baden benötigen zur Bewältigung der gestellten Aufgaben ohne Holzwirtschaft 2 ooo Ostarbeiter oder andere Arbeitskräfte.

Im vorigen Jahr waren von Juli bis November in den badischen Forsten 8oo Ungarn rumänischer Abstammung eingesetzt. Sie sind aber fort, etwa 4oo derselben sollen angeblich wiederkommen. Die Leute hatten schlechte Bekleidung. Es entstanden Schwierigkeiten in der Versorgung mit Rauchwaren und Lebensmitteln. Sie mussten sich umstellen auf Kartoffeln. 5o % der Leute waren nicht zu gebrauchen.

A100198

H4630-0257

b) Für die Holzwirtschaft, Sägewerke und Holzabfuhr, wird lt. Bericht der Wirtschaftsgruppe Sägeindustrie, Bezirksgruppe Baden zur Auffüllung der Lücken ein Ersatz von mindestens etwa 3 - 5 ooo Mann zu stellen sein. Nur dann lässt sich die gestellte Aufgabe in begrentem Umfange meistern. Diese Forderung erscheint nicht zu hoch, wenn man bedenkt, daß es sich in Baden und im Elsaß um die holzreichsten Gebiete handelt.

c) Es wird zu überprüfen sein, ob trotz des grossen Bedarfs der Wehrmacht,und der allgemein bekannten Lage und Erschwernisse, es nicht möglich ist, die doch dringend benötigten Fach- und Schlüsselkräfte in der Sägeindustrie als das Fundament des Gesamt- Barackenbaues gleich den Barackenherstellerfirmen sicher-zu-stellen.

d) Der Regierungsdirektor Wolz, Leiter der Arbeitseinsatzstelle in Strassburg gab mir am 12.2.1943 in einer Besprechung bekannt, daß :

durch die Einziehung des Jahrganges 1925 zum RAD 7 5oo Mann
und durch das Einziehen der Jahrgänge 14 bis 19
zur Wehrmacht rd. 2o ooo Mann

also zus.27 ooo Mann

allein im Elsaß abgezogen werden.

Diese Lücken müssen sich wieder schliessen, weil sich bisher die elsässische Rüstungsindustrie und auch alle anderen Betriebe fast ausschliesslich aus einheimischen Arbeiten rekrutierten. Er gab ferner an, daß man immer schon , und zwar wiederholt und oft Versprechungen gemacht habe, daß Ostarbeiter kommen sollten, aber bisher hat man es nicht gehalten. Es ist nun an der Zeit,diese Versprechen einzulösen, denn im Elsaß stehen in folgenden Rüstungsbetrieben die Unterkünfte zur Aufnahme von rd. lo ooo Ostarbeitern oder anderen Arbeitskräften bereit:

Junkerswerke,Strassburg	A 100 199	1 2oo Mann
Daimler - Benzwerke,Kolmar		1 2oo "
Zahnradfabrik, Mühlhausen		4oo "
Metallindustrie, Sammellager St. Ludwig		1 4oo "
Übertrag:		4 2oo

-8-

476

H4630-0258

Übertrag:	4 200	Mann
Firma List in Reinau b.Strassburg	400	"
Eisen- u. Stahlwerk, Strassburg	1 200	"
Magdeburger Werkzeugmaschinenfabrik,Straßburg	800	"
Mannesmann Stahlblechbau, Strassburg	300	"
Dietrich, Reichshofen	300	"
	7 200	Mann
dazu in verschiedenen kleineren Unternehmungen insges.	2 800	"
Gesamtsumme rd.	10 000	Mann

Die elsässischen Betriebe haben neben dem Kapitalverlust durch die Abgeltung des Franken in Deutsche Reichsmark (nur 1/20 Wert) auch sonst schwer gelitten. Durch die Festlegung des Kapitals für den Barackenbau zur Aufnahme von Arbeitskräften sind noch beträchtliche Summen hinzugekommen. Diese Baracken müssen jetzt mit Arbeitskräften gefüllt werden.

Das Landesernährungsamt hat allein den Bedarf von 9 000 Kräften für die Landwirtschaft und sonstige ernährungswirtschaftliche Betriebe angemeldet.

Herr Wolz erklärt ferner: Im Sommer und Herbst 1940 sind aus dem Elsaß 35 000 Arbeiter ins Reich abgegeben. Nur 25 000 sind bisher zurückgekehrt. Der Rest von 10 000 Mann ist durch das Eingreifen des Reichsmarschalls seit Frühjahr 1941 im Reich festgehalten. Den Firmen wurde Ersatz versprochen, aber der Ersatz blieb aus.

Elsaß hat einen Bevölkerungsstand von rd. 1 Million Menschen. Dieser Stand war schon im Jahre 1875 erreicht. Also kei n Geburtenzuwachs.

Alles in allem muss diese Südwestdeutsche Ecke jetzt vordringlich bei der Zuteilung von Arbeitskräften berücksichtigt werden. Der dringenste Bedarf beläuft sich auf rd. 25 000 Mann.

5. Der Dezernent des Transportwesens bei der Reichsbahndirektion in Karlsruhe versprach Hilfe in allen Fragen der Waggongestellung, die Holzabfuhr und Barackenbau berühren. Klagen über aufgetretene Mängel sind mir nicht bekannt geworden.

A 100200

H4630-0259

6. Zusammenfassung:

1. Holzabfuhr und Barackenherstellung werden sich nur dann reibungslos abwickeln, und die Aufträge können erfüllt werden, wenn die neuerdings durch Einberufungen zum Reichsarbeitsdienst und zur Wehrmacht gerissenen Lücken aufgefüllt werden.

   Diese Aushebung, besonders zur Wehrmacht, sind im Elsaß ganz neu, weil man bisher diese Kräfte, die schon zum grössten Teil in der französischen Armee gedient haben, nicht anrührte. Daher kommen jetzt diese grossen Lücken.

2. Wenn es zu erreichen ist, muss versucht werden, für bestimmte Barackenherstellerfirmen auch bestimmte Sägewerke zur Lieferung der benötigten Holzmengen zu verpflichten. Diese Bindungen müssen durch vertragliche Abmachungen gefestigt werden, damit unter allen Umständen eine ausreichende Holzversorgung gesichert ist. Dann müssen aber auch eine gewisse Anzahl von Fach- und Schlüsselkräften in den Sägewerken, genau wie bei den Barackenherstellerfirmen, geschützt werden.

   Der Schrei nach dem Schutz von Schlüsselkräften für die Sägeindustrie wird in allen Gebieten Deutschlands immer lauter, weil einsehr grosser Teil der Betriebe fast bis zum Erliegen ausgekämmt ist. Die ganze Barackenaktion, die in grossem Maße der Sicherung unserer Rüstung dient, ist in Gefahr, wenn es nicht gelingt, die berufenen Sägewerke und auch einen Teil der gewerblichen Holzfuhrunternehmen als Fundament und Plattform der Barackenherstellerfirmen in gleichem Maße und noch viel notwendiger zu sichern und zu schützen, wie dieselben.

3. Das Handwerk fordert genau wie hier in Thüringen eindringlichst die sofortige Revision der Liste der Barackenhersteller firmen. Gleichzeitig Überprüfung der Fertigung, ob BfH-Baracke, oder Baracke des Zimmerhandwerks. Es kommt immer wieder zum Ausdruck, daß die Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz sich einzig und allein sehr aktiv für die Belange des Barackenbaues einsetzen. Die gewährte Hilfe und Aufklärung wird dankbar anerkannt und

A100291

Abschrift

H4630-0260

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Weimar
Berlin W 8, den 22.Febr. 1943
Mohrenstraße 65 (Thüringenhaus)
Fernruf: 12 65 71

GBA Th/Li. 43

Der Beauftragte:
Generalarbeitsführer Kretzschmann.

An den
Herrn Landkommissare

Altkirch, Mühlhausen, Tann, Gebweiler, Kolmar, Rappoltsweiler, Schlettstadt, Strassburg, Molsheim, Hagenau, Zabern, Weissenburg.

Betr. Sicherstellung von Rundholz für die Sägeindustrie zwecks Einschnitt von Bauhölzern zur Herstellung von Baracken.

Um die Tätigkeit der gebildeten Holzabfuhrringe zu steigern mit dem Ziel, daß die in den Wäldern noch lagernden Rückstände möglichst bald ihrem Verwendungszweck zugeführt werden, wird es vielleicht vorteilhaft sein, durch ein Rundschreiben an die Bürgermeister darauf hinzuweisen, wie dringend nötig es ist, die Holzabfuhr mit allen nur erdenklichen Mitteln zu fördern. Die Gewährung von Geldprämien für übernormale Holzabfuhrleistungen RdErl.d.Rfm. vom 4.12.1942 - H 578,05 -11 -sowie die zusätzliche Gewährung von Futtermitteln für die Zugtiere dürfte wohl allgemein bekannt sein. Die Geldprämien sollen eine Anerkennung für Leistungen der deutschen Bauern und sonstigen Fuhrleuten im Rahmen der Rohstoffsicherung der deutschen Kriegswirtschaft darstellen. Alle geht die Holzabfuhr an! Die Einrichtung der Holzabfuhrringe, die unter Leitung des Landrates stehen, sorgt dafür, daß Säumige angehalten werden, ihre Pflicht zu tun. Wenn auch die Landwirtschaft während des ganzen Jahres mit genügend Arbeit versorgt ist, so haben vor allem die kleinen Bauern, aber auch die größeren Besitzer, früher immer gern Holz abgefahren. War es doch eine schöne zusätzliche Arbeit, die vor allem sofort Geld brachte. Es lassen sich viele Fuhren durchführen, die auch ein im Langholzfahren Ungeübter ohne besonderes Gerät leisten kann. Ausschlaggebend ist hier der Einsatzwille und eine gutgelenkte Organisation.

Da es in meiner Aufgabe als Beauftragter des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel liegt, darüber zu wachen, daß der Barackenbau für die Unterbringung der Osterbeiter mit allen nur erdenklichen Mitteln vorwärts getrieben wird, muß ich in erster Linie darauf drängen, daß genügend Holz aus dem Wald an die Werkplätze der Sägeindustrien angefahren wird, damit der nötige Holznachschub nicht ins Stocken gerät.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie veranlassen würden, daß die Ihnen unterstellten Bürgermeister durch ein gleiches oder ähnliches Rundschreiben auf diese vordringliche Maßnahme hingewiesen werden. Es muß auf diesem Gebiet noch mehr als bisher geleistet werden, denn mit dieser Maßnahme fällt und steht das Arbeitsprogramm und die Leistung der Sägeindustrien als Zubringerbetriebe für die Barackenherstellung und damit die terminmässige Fertigstellung der Baracken selbst.

Entweder der Leiter der Wirtschaftsgruppe Sägeindustrie - Bezirksgruppe Baden, Geschäftsstelle Karlsruhe, Schwarzwaldstraße 12, oder aber das Holz-und Forstwirtschaftsamt dortselbst wird auf Anfrage die beste Auskunft geben können, wo eilige Hilfe in der An-

A 100203

180

H4630-0261

uhr von Rundhölzern für zu versorgende Sägewerke am dringendsten
tig ist.

Ich bitte um größtmögliche Unterstützung meines Anliegens.

Heil Hitler!
Im Auftrag:
des Generalbevollmächtigten
für den Arbeitseinsatz

gez. Kretzschmann

Generalarbeitsführer
M. d. R.

A 00294

8.

H4630-0262

klingt in dem Wunsche aus, daß Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel die Überorganisation und die Verbürokratisierung beseitigen und die hemmenden Knoten zerschlagen möchte.

Bei vielen Barackenherstellerfirmen fehlen versprochene Spezialmaschinen, die Arbeitskräfte und Zeitsparen, besonders die Holzhermaschine. Vielleicht ist eine Hilfe in der Belieferung möglich. Mir wurde mitgeteilt, daß Oberarbeitsführer Reese auf diesem Gebiet Zusagen gemacht haben soll.

4. Der Chef der Zivilverwaltung, Gauleiter und Reichsstatthalter Wagner, brachte in Strassburg durch seinen persönlichen Referenten Regierungsrat Gädike zum Ausdruck, daß dort-selbst 5oo Bombembeschädigte Familien aus Karlsruhe untergebracht werden sollen. Aus diesem Grunde muss die Freimachung von Wohnungen, die von Behörden belegt sind, erfolgen. Die davon betroffenen Behörden und Dienststellen sollen dann in Baracken untergebracht werden. Er fragt an, ob mit einer Zuteilung von Holzhäusern gerechnet werden kann.

Weimar, den 19.2.1943

Arbeitsführer.

A 100292

179

H4630-0263

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 2. März 1943.

Nr. PÖ/ T 17

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung-
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz

Betr.: Sicherstellung von Rundholz für die Sägeindustrie zwecks Einschnitt von Bauhölzern zur Herstellung von Baracken.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat das in der Anlage abschriftlich beigefügte Schreiben vom 22.2.1943, Nr. CBA TH/ Li. 43, an die Landkommissare im Elsass gerichtet. Ich ersuche, die dringenden Massnahmen zur Herstellung von Baracken auch von dort aus zu unterstützen.

Im Auftrag

III. Z.d.A.

gef.: M.
ab: 3.3.43

A 00295

Gv.

181

H

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter Karlsruhe, den 5.3.43.

Nr. 13/43

Betr.: Würdeloses Verhalten landwirtschaftlicher Betriebsführer bzw. deren Angehörigen gegenüber Ostarbeitern.

Mit Abschluß des vergangenen Jahres wurde eine Anzahl Ostarbeiter und Polen, die in der Landwirtschaft beschäftigt waren, zum vorübergehenden Einsatz in Rüstungsbetrieben umgesetzt.

Nach hier vorliegenden Berichten stelle ich fest, daß ein Teil der ehemals diese Polen und Ostarbeiter beschäftigenden Bauern und Landwirte nunmehr dazu übergegangen sind, eine rege Verbindung mit ihren damaligen fremdstämmigen Arbeitskräften aufrecht zu erhalten. Der Zweck dieses Verhaltens ist durchsichtig und besteht wohl im wesentlichen in dem Versuch, die vorübergehend abgestellten Arbeitskräfte für einen künftigen Wiedereinsatz zu gewinnen. Es liegen Beweise vor, wonach solche ehrvergessene Volksgenossen diese Ostarbeiter nicht nur in ihren neuen Betrieben besuchen oder diese zu Besuchen auffordern, sondern darüber hinaus denselben Liebesgaben und Pakete mit Nahrungsmitteln und Näschereien (Brot, Fleisch, Wurst, Speck, Äpfel, Zigaretten usw.) zukommen lassen.

Ich habe Gelegenheit genommen, einige dieser Übeltäter durch die Geh. Staatspolizei zur Rechenschaft zu ziehen. Gleichzeitig wurde den betreffenden landwirtschaftlichen Betriebsführern für die Zukunft jede Zuweisung von fremdvölkischen Arbeitskräften gesperrt.

A 100206

./.

H4630-0264

H4630-0265

Ich bitte die Kreisleiter, auf ähnliche evtl. auftretende Verhältnisse ein besonderes Augenmerk zu haben und solche Volksschädlinge der Geh. Staatspolizei zu melden.

Heil Hitler!

Schnepf

Hauptbereichsleiter

Verteiler: Kreisleiter,
Landesbauernführer,
Gauobmann der DAF.,
Gaupropagandaleiter - als
Gaubeauftragter der Volksdeutschen Mittelstelle -
(Beauftragter für die Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte),
Geh.Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle - Karlsruhe,
übr. Gauhaupt- und Gauamtsleiter z.Kts.

A100207

H4630-0266

Rüstungseinspektion Oberrhein
des Reichsministers
für Bewaffnung und Munition
Tgb. Nr. 12846/43 Z-Abt.

Strassburg, den 27. Febr. 1943
Otto Backstr. 3
S/M.

Bezug: Rücksprache zwischen Herrn General Hauger und Herrn Oberst von Nicolai auf der Plassenburg

Betr.: Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte als teilweisen Ersatz für die zur Einberufung kommenden els. Jahrgänge 1914-1919.

Der Chef der Zivilverwaltung
Personalabteilung
Eing.: 2. März 1943
Nr. 555

An den

Reichsmin. für Bewaffnung u. Munition
Rüstungsamt /Amtsgruppe Arbeitseinsatz

Berlin W 8
Pariser Platz 3

Durch Einberufung der els. Jahrgänge 1920-1925 zum RAD und zur Wehrmacht wurden der els. Wirtschaft rd. 30 000 Arbeitskräfte entzogen. Durch Freimachung aus anderen Fertigungen, durch Umsetzungen und Rationalisierungen ist es bisher noch gelungen, ein nennenswertes Absinken des Fertigungsausstoesses zu vermeiden. Nunmehr werden aber durch die Einziehung der Jahrgänge 1914 - 1919 der Wirtschaft weitere ca. 25 000 Kräfte, davon allein den W-Betrieben rd. 7 000 entzogen. Es handelt sich dabei zum grössten Teil um besonders wertvolle Facharbeiter.

Durch den raschen Aufbau der els. Rüstungsbetriebe, die zum grössten Teil vollständig neu aufgebaut werden mussten, ist eine besonders unglückliche Altersschichtung insofern entstanden, als das Schwergewicht der Fertigung bei den jungen Jahrgängen liegt.

Es kommt noch hinzu, dass auch bei Stillegungen im Elsass - einem Lande mit bisher überwiegender Textilindustrie - Metallarbeiter in nennenswertem Umfange der Rüstungsindustrie nicht mehr zugeführt werden können.

Rü In Oberrhein bittet daher erneut um beschleunigte Zuteilung von mindestens 5 000 ausländischen Arbeitskräften, von denen möglichst ein Drittel Metallfacharbeiter sein sollte. Aufgrund der politischen Verhältnisse kämen ausser Ostarbeiter nur Holländer in Frage. Lager zur Unterbringung der Arbeitskräfte sind vorhanden.

Verteiler :

1 Rü -Komm.Vb
1 GdZ. Arbeitseinsatz
1 GdZ. Reichsstatthalterei
1 Rü Kdo Strassburg
1 Z-Abt., 1ZI b

A 100298

H4630-0267

Direktor Gustav Hundt

WALZWERKE STRASSBURG G.M.B.H.

FERNSPRECHER: 20960, 26208, 26258 - DRAHTANSCHRIFT: WALZWERKE STRASSBURGELSASS
POSTSCHECKKONTO: STRASSBURG NR. 7933 - POSTANSCHRIFT: STRASSBURG I. ELS. POSTFACH

Der Chef der Zivilverwaltung
Personal-Abteilung
Eingang 19. März 1943
Nr. H 82

Herrn
Oberstadtkommissar Dr. E r n s t

S t r a s s b u r g

Rathaus

Neue Rufnummern (Sammelnummern)
202-45
202-46
202-47

K.F.Nr. 0/2011/0050

Bitte auf allen Briefen angeben: **ABTEILUNG** Werksleitung

IHRE ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	UNSER HAUSRUF	STRASSBURG I. ELS. Industriehafenstraße 1
		Hdt/Wu	8oo	5.2.43

Sehr geehrter Herr Dr. E r n s t !

Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen gehabte Unterredung, in der Sie Anhaltszahlen über Leistungsvergleiche zwischen deutschen Arbeitern einerseits und polnischen und russischen Kriegsgefangenen andererseits erbaten, übersende ich Ihnen in der Anlage Durchdruck meines Schreibens an Herrn Kreisleiter Schall.

Lt. einer soeben eingegangenen Verfügung sind die in der Industrie bisher üblichen Quoten weggefallen. Damit soll der Zweck erreicht werden, dass Betriebe, die sich nicht beizeiten auf moderne Arbeitsweise umgestellt haben, nicht mehr auf ihre Quotenrechte pochen können. Es liegt für diese dann vielmehr die Gefahr der Stillegung vor. Es ist bei dem augenblicklich herrschenden Engpass an Feinblechen für das Walzwerk Strassburg nach dieser Richtung hin zwar nichts zu befürchten. Da ich aber im Rahmen der Ringe des Reichsministers für Bewaffnung und Munition für die Leistungssteigerung sämtlicher deutscher Feinblechwalzwerke verantwortlich bin, sind mir die Leistungsgrade sämtlicher Werke bekannt, von denen Strassburg an unterster Stelle rangiert.

Da einige Bauvorhaben, die zu einer Besserung in dieser Richtung führen, von der Reichsvereinigung Eisen genehmigt sind, hoffe ich, dass es mir gelingt, mit Ablauf dieses Jahres nach dieser Richtung hin eine erhebliche Besserung zu erzielen.

Dennoch bleibt die Arbeitseinsatzfrage zunächst vordringlich, und sofern es zu erwarten ist, dass von den jüngeren elsässischen Arbeitskräften demnächst noch eine Anzahl eingezogen wird, sehe ich keine Möglichkeit, wie im Augenblick eine Besserung erzielt werden kann und wie wir in den Stand kommen sollen, die von Reichsminister Speer geforderte Mehrleistung zur Beseitigung des Engpasses zu erreichen,

A100209

b.w.

H4630-0268

sofern uns nur polnische Krgf. zur Verfügung stehen.

Ich wäre auch Ihnen dankbar, wenn Sie Ihrerseits einen Austausch polnischer in russische Krgf. oder russ. Zivilarbeiter in die Wege leiten könnten.

H e i l H i t l e r !

Künstler

A 100210

Anlage!

H4630-0269

Direktor Gustav Hundt

Herrn

Kreisleiter S c h a l l
-Kreisleiter d.Kreises Straßb.
der N.S.D.A.P.-

S t r a s s b u r g

Rudolf Schwander-Platz

Werksleitung

Hdt/Wu 8oo 4.2.43

Sehr geehrter Herr Kreisleiter S c h a l l !

Ich nehme Bezug auf die mit Ihnen gehabte Unterredung, in der ich auf die Unzweckmässigkeit der Anwesenheit polnischer Krgf. im Elsass hinwies.

Wie ich Ihnen ferner mitteilte, wurden uns seitens des Arbeitsamtes Ende des vergangenen Jahres 12o russische, an unseren Feinblechstrassen eingearbeitete Krgf. entzogen und durch polnische Krgf. ersetzt. Während es bei den Russen möglich war, sie im Laufe der Zeit in unsere Walzkolonnen einzubauen, ist dies bei den Polen einfach nicht möglich. Selbst nachdem seitens des Stalag die schärfsten Unteroffiziere zur Verfügung gestellt wurden, sind einigermassen brauchbare Leistungen nicht zu erzielen. Damit unsere einheimischen Walzkolonnen, die im Akkord arbeiten, nicht zu sehr leiden, haben wir die polnischen Krgf. vornehmlich mit dem Öffnen der von der Walze kommenden Blechpakete beschäftigt. Die Leistungen waren nach einer Einarbeitungszeit von mehr als 4 Wochen folgende:

Am 2.2.43	39 poln. Krgf.	=	49 3oo kg	15o kg/Mann/h
	6 einh. Arbeiter	=	71 5oo kg	149o kg/Mann/h
Am 3.2.43	36 poln. Krgf.	=	42 ooo kg	146 kg/Mann/h
	5 einh. Arbeiter	=	51 ooo kg	1275 kg/Mann/h
Am 4.2.43	36 poln. Krgf.	=	47 ooo kg	164 kg/Mann/h
	7 einh. Arbeiter	=	53 ooo kg	94o kg/Mann/h.

In Stückzahlen ausgedrückt leistet ein deutscher Arbeiter in 8 Stunden durchweg 7oo - looo Tafeln, während die poln. Krgf. im Durchschnitt auf 14o - 16o Tafeln kommen.

Bei den russischen Krgf. betrugen diese Leistungen im Juli 42 252 Tafeln und waren im Dezember im Monatsmittel auf 433 Tafeln angestiegen. Wir sind der Ansicht, dass diese Leistungen der Russen bei längerer Anwesenheit noch weiter angestiegen wären, während die poln. Krgf. durchweg diese etwas schwere Arbeit verweigern.

A100211

H4630-0270

4.2.43 Herrn Kreisleiter Schall Strbg.

Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, dass im Augenblick in der deutschen Industrie vornehmlich 2 Engpässe bestehen, und zwar: Feinbleche und Röhren. Zur Beseitigung derselben hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition eine Sonderaktion eingeleitet, im Verlauf derer wir weitere Arbeitskräfte zugeteilt bekommen. Sofern es sich dabei wieder um polnische Krgf. handelt, sehe ich keine Möglichkeit, die uns gestellte Auflage zu erfüllen.

Der Zweck meines Schreibens soll aber vielmehr der sein, erneut darauf hinzuweisen, dass es nach den Erfahrungen, die ich im Industriegebiet und nunmehr im Elsass gemacht habe, auch aus politischen Gründen zweifellos nicht richtig ist, ausgerechnet die durchweg französisch sprechenden und verhetzten Polen hier im Elsass zu beschäftigen, während im Industriegebiet die deutschen Arbeiter mit den Polen ohne weiteres fertig zu werden verstehen. Dort weist der Pole im allgemeinen dieselbe Leistung auf wie der Deutsche und wo er in den entsprechenden Arbeitsgruppen nicht mit am Strang zieht, wird ihm das auf die geeignete Weise beigebracht. Das ist aber hier nach den von mir gemachten Erfahrungen nicht möglich, weshalb ich es daher begrüssen würde, wenn Sie, wie Sie mir zusagten, sich dahingehend einsetzen würden, dass sämtliche polnische Krgf. durch russische Zivilarbeiter oder Krgf. abgelöst würden.

Sie würden ganz zweifellos auch im Sinne der von Reichsminister Speer zur Beseitigung der Engpässe eingeleiteten Aktion nicht unwesentlich beitragen.

H e i l H i t l e r !

gez. Habdt

A 00312

136

H4630-0271

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Straßburg, den 23. März 1943

Nr. H 82

I. An das
Arbeitsamt
Straßburg
Buchsweilerstr. 16

Betr.: Verwendung polnischer Kriegsgefangener und tschechischer Zivilarbeiter im Elsaß.

Von privater Seite sind dem Chef der Zivilverwaltung Unterlagen über die Leistung polnischer Kriegsgefangener in industriellen Unternehmungen vorgelegt worden. Nach diesen Feststellungen betragen die Leistungen von polnischen Kriegsgefangenen teilweise nur 1/10 der normalen Arbeitsleistung einheimischer Arbeiter.

Aus politischen Gründen hält es der Chef der Zivilverwaltung für notwendig, daß polnische Kriegsgefangene möglichst nicht im Elsaß Verwendung finden. Ihr Austausch ist gegen Ostarbeiter oder andere in der Arbeitsleistung bessere ausländische Arbeitskräfte vorzunehmen, um zu verhindern, daß auch die Arbeistleistung der einheimischen Arbeitskräfte beim Zunehmen der politischen Spannungen im Lande absinken.
Auch die Verwendung von tschechischen Arbeitskräften im Elsaß ist aus politischen Gründen nicht erwünscht. Der Chef der Zivilverwaltung hat die Verwaltungs- und Polizeiabteilung angewiesen, Aufenthaltsgenehmigungen für tschechische Zivilarbeiter im Elsaß nicht mehr zu erteilen.

II. Nachricht von I

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -
Straßburg
Bismarck-Platz 5

A 100213

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

gef.: Mü.
ab.

./.

45.3.4-

H4630-0272

III. Nachricht von I

An den
Herrn Oberstadtkommissar
Dr. Ernst

S t r a ß b u r g
Brandgasse 9

zur gefl. Kenntnisnahme.

IV. Nachricht von I und II

Herrn
Ministerpräsident K ö h l e r
Vorsitzender der Rüstungskommission V b

S t r a ß b u r g
Bismarck-Platz 4

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Gv.

A 00214

H4630-0273

7

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter

Karlsruhe, den 25.3.43.

Nr. 30/43.

Betr.: Arbeitseinsatz
- hier -
Sonderkinoveranstaltungen vor Ostarbeitern.

Nach den Bestimmungen der Reichsfilmkammer durften bisher Filmtheater für Sonderveranstaltungen vor Ostarbeiter nicht freigegeben werden. Bei den beschränkten sonstigen Filmvorführungsmöglichkeiten war damit eine wesentliche Betreuungsmöglichkeit für Ostarbeiter ausgeschaltet.

In den Lageberichten wurden immer wieder Stimmen laut, die erkennen ließen, daß der Zuspruch der Ostarbeiter an den allgemeinen Kinoveranstaltungen unduldsame Formen annimmt, der in der Bevölkerung mit Recht einmütige Ablehnung hervorgerufen hat.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat nunmehr im Benehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die bestehenden Bestimmungen der Reichsfilmkammer angewiesen, Sonderkinoveranstaltungen vor Ostarbeitern in stationären Kinos zuzulassen.

Heil Hitler!

Hauptbereichsleiter
der NSDAP.

A 00215

Verteiler: Kreisleiter
Gauobmann der DAF.
Gaupropagandaleiter,
übr. Gauhaupt- und Gauamtsleiter z.Kts.

188

Geika 41/2020

H4630-0274

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung —

Nr. Vw/ 31 308

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Der Chef der Zivilverwaltung
Der [illegible]
Eing.: 10. April 1943
Nr. H 122

Strassburg, den 3. April 1943.

Bismarckplatz 5 - Fernruf 23982-87, 23990, 28467

Verwendung polnischer Kriegsgefangener und tschechischer Zivilarbeiter im Elsaß.

Auf Schreiben vom
2[illegible].3.1943 H 82

Heft liegt vor
im Fall Murlach

I. An die Herren Landkommissare und die Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen.

Der Chef der Zivilverwaltung hält es aus politischen Gründen nicht für angängig, daß polnische Kriegsgefangene und tschechische Zivilarbeiter im Elsaß eingesetzt werden. Er hat deshalb die Arbeitseinsatzverwaltung angewiesen, polnische Kriegsgefangene gegen Ostarbeiter oder andere in der Arbeitsleistung bessere ausländische Arbeitskräfte auszutauschen.

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
in Straßburg.
Brandgasse 19.

A 00216

./.

Arbeitskräfte

185

H4630-0275

Hinsichtlich der tschechischen Arbeitskräfte ordne ich auf Ersuchen des Chefs der Zivilverwaltung an, daß tschechischen Zivilarbeitern künftig Aufenthaltsgenehmigungen nicht mehr zu erteilen sind.

II. Nachricht hiervon.

Staatsminister.

Zur

Gr. 18/14.IV

A 100217

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Verwaltungs-und Polizeiabteilung-

Nr. Vw/31 733

Straßburg, den 5. April 1943.

Paßtechnische Behandlung ausländischer Arbeitskräfte.

I. Das Einsatzkommando III/1 der Sicherheitspolizei in Straßburg hat den nachstehenden fernschriftlichen Runderlaß des Reichsführers ///-und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Jnnern - Reichssicherheitshauptamt - vom 24. März 1943 hierher mitgeteilt :

Fernschreiben

Betr.: Paßtechnische Behandlung ausländischer Arbeitskräfte.
Bezug: RdErl.v.12.1.1943 - II B 4 Nr. 2916/42 - 505 -.

Nach meinem oben erwähnten Runderlaß haben die Kreispolizeibehörden bei Erteilung von Sichtvermerken an ausländische Arbeitskräfte, die zum Urlaub oder endgültig in ihre Heimat ausreisen, von der bisher vorgeschriebenen Rückfrage bei der zuständigen Staatspolizeistelle abzusehen. Diese Bestimmung ist für Reisen nach den durchlaßscheinpflichtigen Gebieten (Protektorat Böhmen und Mähren, Generalgouvernement, Bezirk Bialystok, Reichskommissariat Ostland und Reichskommissariat Ukraine) sinngemäß anzuwenden. Dagegen ist in Fällen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob der Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bewerber einwandfrei ist, insbes. wenn er über keine oder mangelhafte Ausweispapiere verfügt, die Zustimmung der zuständigen Staatspolizeistelle nach wie vor einzuholen.

Jch ersuche, die Kreispolizeibehörden (Sichtvermerksbehörden) umgehend zu unterrichten.

Alle an mich in dieser Angelegenheit gerichteten Anfragen und Berichte finden damit ihre Erledigung.-

RSHA II B 4 Nr. 4077/43 - 505 -
I.V. gez.: Müller, ///-Gruppenführer.

II. Nachricht hiervon den Herren Landkommissaren und
den Herren Polizeipräsidenten
in Straßburg und Mülhausen

unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 23. Januar 1943 Nr. Vw/18 915 zur Kenntnis und Beachtung.

Jm Auftrag
gez.: Dr. Kahle.

Beglaubigt :
Ministerialsekretär.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- u. Polizei-Abteilung

A 00218

190

H4630-0276

H4630-0277

2

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Straßburg, den 7.April 1943.

Nr.Pö/ E 40

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -

S t r a ß b u r g
Bismarckplatz 4

Betr: "Elmag", Mülhausen.

Bei den laufenden Verhandlungen über eine Abgabe der "Elmag", Mülhausen, zur Unterbringung eines Betriebes aus dem Altreich lässt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß ersuchen, darauf zu achten, daß als Stammarbeiter keine Ausländer mit Familien zugewiesen werden. Gegen die Überweisung von ausländischen Arbeitern, die nach den geltenden Bestim-

gef: Ba.
ab:
13.4.k

Ausl Arbeitsk

A 100219

190 ./.

H4630-0278

mungen im Elsaß in Lagern bei geschlossener Unterbringung beschäftigt werden dürfen, bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, daß nach einer erst vor kurzem ergangenen Verfügung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß nicht nur französisch sprechende Arbeiter, sondern auch tschechische Arbeitskräfte eine Arbeitserlaubnis im Elsaß nicht erhalten können.

Im Auftrag

II. Z.d.A.

Fr.

A-00220

H4630-0279

Abschrift

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Straßburg, den 7.April 1943.

Nr.Pö/ E 40

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -

S t r a ß b u r g
Bismarckplatz 4

Betr: "Elmag", Mülhausen.

Bei den laufenden Verhandlungen über eine Abgabe der "Elmag", Mülhausen, zur Unterbringung eines Betriebes aus dem Altreich lässt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß ersuchen, darauf zu achten, daß als Stammarbeiter keine Ausländer mit Familien zugewiesen werden. Gegen die Überweisung von ausländischen Arbeitern, die nach den geltenden Bestim-

A 00221

./.

H4630-0280

mungen in Elsaß in Lagern bei geschlossener Unterbringung
beschäftigt werden dürfen, bestehen keine Bedenken. Ich
weise darauf hin, daß nach einer erst vor kurzen ergangenen
Verfügung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß nicht nur
französisch sprechende Arbeiter, sondern auch tschechische
Arbeitskräfte eine Arbeitserlaubnis im Elsaß nicht erhal-
ten können.

In Auftrag

gez. G ä d e k e

A 108222

H4630-0281

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter

Karlsruhe, den 8. 4.43.

Vertraulich

Nr. 35/43

Betr.: Arbeitseinsatz
- hier -
Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen.

Anliegend gebe ich Kenntnis von einer Anordnung des Reichsgesundheitsführers, Pg.Dr. Conti, die unter Beteiligung des Reichspropagandaministeriums herausgegeben wurde.

Heil Hitler!

Schoppe

Hauptbereichsleiter
der NSDAP.

Anlage

A 100223

Verteiler: Kreisleiter,
Gauamt für Volksgesundheit
Gaubmann der DAF.
Landesbauernführer
übr. Gauhaupt- und Gauamtsleiter z.Kts.

192

H4630-0282

A b s c h r i f t

Der Reichsgesundheitsführer

A n o r d n u n g Nr. 4/43

Nicht zur Veröffentlichung! Nur für den Dienstgebrauch!

Betr.: Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen.

Im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ordne ich unter Bezugnahme auf das mir vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unter dem 21. Mai 1942 übertragene Weisungsrecht an, daß bei Ostarbeiterinnen abweichend von den "Richtlinien für Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen" (herausgegeben von der Reichsärztekammer, bearbeitet von Prof. Dr. Hans Stadler, Lehmanns Verlag, München 1936) verfahren werden und auf Wunsch der Schwangeren die Schwangerschaft unterbrochen werden kann.

Zur Erledigung solcher Wünsche ist folgendermaßen zu verfahren:

Der Antrag ist an die Gutachterstelle für Schwangerschaftsunterbrechung der zuständigen Ärztekammer zu leiten. Diese setzt sich mit dem Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums in Verbindung. Bei Zustimmung dieser Dienststelle zu dem Antrag auf Unterbrechung entscheidet die Gutachterstelle und beauftragt einen Arzt mit der Durchführung. Als geeignete Einrichtungen zur Durchführung kommen auch die für die Ostarbeiter eingerichteten Krankenbaracken, insbesondere diejenigen, in denen die Entbindungen von Ostarbeiterinnen stattfinden, in Betracht.

A 100224

München, den 11. März 1943.

gez. Dr. L. C o n t i

193

H4630-0283

**Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD.
Strassburg**

Strassburg, den 1. April 1943

Otto Back-Strasse 10
Fernsprech-Nr. 2 06 44 45

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Ma/Zo.- 3530

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 3. April 1943
899

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Persönliche Abteilung -
S t r a s s b u r g

Betr.: Transport von französischen Arbeiterzügen durch das Elsass.

Zur Zeit werden Transporte französischer Arbeiter, die in der Rüstungsindustrie im Reich zum Einsatz gelangen, durch das Elsass geleitet. Da es sich bei diesen französischen Arbeitern zum grössten Teil um Zwangsrekrutierte handelt, ist die Stimmung unter den Betreffenden äusserst schlecht. Die Geheime Staatspolizei hatte mit der Reichsbahndirektion abgesprochen, dass diese Arbeiterzüge ohne Aufenthalt das Elsass durchfahren, um damit unerwünschten politischen Demonstrationen vorzubeugen. Es wurde weiter vereinbart, dass, falls ein Anhalten einmal wirklich aus betrieblichen Gründen nicht zu umgehen sei, dies nur ausserhalb der Personenbahnhöfe erfolge. Wie nun schon verschiedentlich festgestellt wurde, hält sich die Reichsbahndirektion in keiner Weise an diese Abmachungen. So wurde von der Kreisleitung Schlettstadt in 2 Fällen gemeldet, dass französische Arbeiterzüge auf dem Bahnhof in Schlettstadt längeren Aufenthalt hatten. Anlässlich dieses Aufenthaltes kam es dann zu deutschfeindlichen Kundgebungen seitens der französischen Arbeiter. Diese Kundgebungen wurden von den zahlreich anwesenden Elsässern mit Genugtuung vermerkt.

Ich bitte, zur Vermeidung ähnlicher Zwischenfälle von dort aus der Reichsbahndirektion Weisung zu erteilen, dass französische Arbeiterzüge das Elsass ohne jeden Aufenthalt zu durchfahren haben.

i.A.

A 00225

SS-Hauptsturmführer

O/1635

aus d. Arbeitsk.

AGU

H4630-0284

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 12. April 1943.

Nr. Pö/ 899

I. An den Herrn

Präsidenten der Reichsbahndirektion

Karlsruhe
Lammstrasse 19

Betr.: Transport von französischen Arbeiterzüge durch das Elsass.

Zur Zeit werden Transporte französischer Arbeiter, die in der Rüstungsindustrie im Reich zum Einsatz gelangen, durch das Elsass geleitet. Da es sich bei diesen französischen Arbeitern zum grössten Teil um Zwangsrekrutierte handelt, ist die Stimmung unter den Betreffenden äusserst schlecht. Die Geheime Staatspolizei hatte mit Ihnen verabredet, dass die Arbeiterzüge das Elsass durchfahren sollen um unerwünschten politischen Demonstrationen vorzubeugen. Es wurde ferner verabredet, falls Anhalten aus betrieblichen Gründen notwendig sei, dies nur ausserhalb der Personenbahnhöfe erfolgen zu lassen.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD hat mir mitgeteilt, dass trotz dieser Abmachung auf dem Bahnhof in Schlettstadt zweimal französische Arbeiterzüge gehalten hätten. Hierbei ist es seitens der Franzosen zur deutschfeindlichen Kundgebungen gekommen, die im Elsass unter allen Umständen vermieden werden müssen.

Zur Vermeidung ähnlicher Zwischenfälle ersuche ich umgehend zu veranlassen, dass die französischen Arbeiterzüge ohne jeglichen Aufenthalt durch das Elsass durchfahren.

II. Nachricht hiervon dem

Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

A100226

Strassburg
Otto-Backstrasse 10

Die Reichsbahndirektion Karlsruhe, habe ich, Ihrem Wunsche entsprechend, ersucht die französischen Arbeiterzüge ohne jeden Aufenthalt durch das Elsass durchfahren zu lassen.

III. Zdr

Im Auftrag

Gv.

gef.: M.
ab: 13.4.6

195

H4630-0285

Der Gauleiter

Karlsruhe,

9. April 1943.

I.

An die
Kreisleiter in Baden und im Elsass.

Betr.: Betreuung ausländischer Arbeiter.

Mit der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte ist die Arbeitsfront beauftragt. Trotzdem hat es sich als nötig erwiesen, daß sich auch die Kreis- und Ortsgruppenleiter einschalten und den örtlichen Stellen der Arbeitsfront, besonders bei der Überwindung von Schwierigkeiten aller Art zur Verfügung stehen. Dabei sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Ostarbeiter.

Unterbringung: Diese geschieht in Baracken, kann aber auch in anderen geschlossenen Räumen erfolgen. Sie kann der Zeit entsprechend nur einfach sein, muß jedoch über den Zustand des Primitiven hinauskommen. Wo Einrichtung nicht fertig zur Verfügung steht, kann sie von den ausländischen Arbeitskräften selbst geschaffen werden. Dies gilt auch für Betten. Das Material dazu muß örtlich aufgebracht werden. In jedem Lager ist sobald als möglich ein Gemeinschaftsraum zu errichten, dessen Ausstattung mit besonderer Sorgfalt zu betreiben ist. Licht- und Heizanlagen müssen unbedingt in diesen Räumen in Ordnung sein. Wandschmuck ist erwünscht. Unter Umständen können Kopien von Bildern zur Verfügung gestellt werden, die die ausländischen Arbeitskräfte selbst rahmen. Die Gemeinschaftsräume sollen auch Lesestoff enthalten.

./.

A100227

gef: Kö
ab: 10.4.43

196

H4630-0286

Verpflegung: Sie ist besonders gewissenhaft zu überwachen. Da an die Köche besondere Anforderungen gestellt werden müssen, können diese keine Nichtskönner, sondern nur gut ausgebildete Köche sein. Veruntreuungen von Lebensmitteln dürfen nicht vorkommen. Die den ausländischen Arbeitskräften zugedachten Verpflegungsrationen müssen unter allen Umständen aufgebracht werden. Wenn irgend möglich, sind diese Rationen dadurch zu steigern, daß in den Lagern oder in deren Nähe Kriegsgärten angelegt werden, die von den ausländischen Arbeitskräften zu unterhalten sind. Mit der Anlage der Kriegsgärten ist sofort zu beginnen. Besonders sollen Kartoffeln, Gemüse und eßbare Rüben aller Art angebaut werden. Das Saatgut ist mit Hilfe der örtlichen zuständigen Stellen aufzubringen.

Kleidung: Die dauernde Versorgung der ausländischen Arbeitskräfte mit der nötigen Kleidung, mit Wäsche und mit Schuhen ist besonders schwierig. Sie muß deshalb nicht nur von den zuständigen Stellen der Arbeitsfront, sondern auch von den Hoheitsträgern der Partei betrieben werden.

Gesundheitsführung: Ärztliche und zahnärztliche Betreuung muß sichergestellt sein. Der Einrichtung und Ausstattung von Krankenstuben ist besondere Sorgfalt zuzuwenden. Behelfsmäßige Entlausungsanstalten sind einzurichten. Ungeziefer darf nicht aufkommen. Auf Sauberkeit und Ordnung in den Lagern ist größter Wert zu legen.

Lagerleitung: Grundsätzlich deutsch; jedoch sind die Arbeiten im Lager soweit als möglich den ausländischen Arbeitskräften in Selbstverwaltung zu übertragen. Dies gilt auch für die Einrichtung von Wachen. Die Sicherheit in den Lagern ist im Einvernehmen mit den örtlichen Polizeistellen zu gewährleisten.

Luftschutz: Splittergräben sofort anlegen und sobald als möglich Unterstände bezw. Bunker bauen.

Sonstige Betreuung: Nach Richtlinien durch die Arbeitsfront:
Nach Möglichkeit muß Sportplatz zur Verfügung stehen.
Der Ausgang der Ostarbeiter geschieht in Gruppen unter Führung bewährter Ostarbeiter.

A100228

H4630-0287

2. Westarbeiter.

Für die Betreuung der Westarbeiter gelten die gleichen Grundsätze. Die Richtlinien sind durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bezw. durch die Arbeitsfront gegeben. Es ist besonders zu beachten, daß die Betreuung von Westarbeitern dem Naturstande angepaßt sein muß, aus dem sie kommen.

Mein Sachbearbeiter für die gesamte Betreuung ausländischer Arbeitskräfte ist der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront, Pg. Dr.Roth. Ich ersuche, alle Wünsche und Anregungen dorthin zu geben.

Der Gauleiter.

II Zu den Akten.

A 100329

H4630-0288

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe-Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927 - 7931

Der Gauleiter

Karlsruhe, den 16.4.43

An sämtliche Kreisleiter in Baden und Elsass!

Betr.: Betreuung ausländischer Arbeiter.

Mit der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte ist die Arbeitsfront beauftragt. Trotzdem hat es sich als nötig erwiesen, dass sich auch die Kreis- und Ortsgruppenleiter einschalten und den örtlichen Stellen der Arbeitsfront, besonders bei der Überwindung von Schwierigkeiten aller Art zur Verfügung stehen. Dabei sind folgende Richtlinien zu beachten.

1. Ostarbeiter

Unterbringung: Diese geschieht in Baracken, kann aber auch in anderen geschlossenen Räumen erfolgen. Sie kann der Zeit entsprechend nur einfach sein, muss jedoch über den Zustand des Primitiven hinauskommen. Wo Einrichtung nicht fertig zur Verfügung steht, kann sie von den ausländischen Arbeitskräften selbst geschaffen werden. Dies gilt auch für Betten. Das Material dazu muss örtlich aufgebracht werden. In jedem Lager ist sobald als möglich ein Gemeinschaftsraum zu errichten, dessen Ausstattung mit besonderer Sorgfalt zu betreiben ist. Licht- und Heizanlagen müssen unbedingt in diesen Räumen in Ordnung sein. Wandschmuck ist erwünscht. Unter Umständen können Kopien von Bildern zur Verfügung gestellt werden, die die ausländischen Arbeitskräfte selbst rahmen. Die Gemeinschaftsräume sollen auch Lesestoff enthalten.

Verpflegung: Sie ist besonders gewissenhaft zu überwachen. Da an die Köche besondere Anforderungen gestellt werden müssen, können diese keine Nichtskönner, sondern nur gut ausgebildete Köche sein. Veruntreuungen von Lebensmitteln dürfen nicht

.//.

A 00230

Gelka 41/2020

H4630-0289

vorkommen. Die den ausländischen Arbeitskräften zugedachten Verpflegungsrationen müssen unter allen Umständen aufgebracht werden. Wenn irgend möglich, sind diese Rationen dadurch zu steigern, daß in den Lagern oder in deren Nähe Kriegsgärten angelegt werden, die von den ausländischen Arbeitskräften zu unterhalten sind. Mit der Anlage der Kriegsgärten ist sofort zu beginnen. Besonders sollen Kartoffeln, Gemüse und eßbare Rüben aller Art angebaut werden. Das Saatgut ist mit Hilfe der örtlichen zuständigen Stellen aufzubringen

Kleidung: Die dauernde Versorgung der ausländischen Arbeitskräfte mit der nötigen Kleidung, mit Wäsche und mit Schuhen ist besonders schwierig. Sie muß deshalb nicht nur von den zuständigen Stellen der Arbeitsfront, sondern auch von den Hoheitsträgern der Partei betrieben werden.

Gesundheitsführung: Ärztliche und zahnärztliche Betreuung muß sichergestellt sein. Der Einrichtung und Ausstattung von Krankenstuben ist besondere Sorgfalt zuzuwenden. Behelfsmäßige Entlausungsanstalten sind einzurichten. Ungeziefer darf nicht aufkommen. Auf Sauberkeit und Ordnung in den Lagern ist größter Wert zu legen.

Lagerleitung: Grundsätzlich deutsch; jedoch sind die Arbeiten im Lager soweit als möglich den auländischen Arbeitskräften in Selbstverwaltung zu übertragen. Dies gilt auch für die Einrichtung von Wachen. Die Sicherheit in den Lagern ist im Einvernehmen mit den örtlichen Polizeistellen zu gewährleisten.

Luftschutz: Splittergräben sofort anlegen und sobald als möglich Unterstände bzw. Bunker bauen.

Sport. Betreuung: Nach Richtlinien durch die Arbeitsfront:

Nach Möglichkeit muß Sportplatz zur Verfügung stehen. Der Ausgang der Ostarbeiter geschieht in Gruppen unter Führung bewährter Ostarbeiter.

2. Westarbeiter.

Für die Betreuung der Westarbeiter gelten die gleichen Grundsätze. Die Richtlinien sind durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bzw. durch die Arbeitsfront gegeben. Es ist besonders zu beachten, daß die Betreuung von Westarbeitern dem

./. A100231

H4630-0290

Naturstande angepaßt sein muß, aus dem sie kommen.

Mein Sachbearbeiter für die gesamte Betreuung ausländischer Arbeitskräfte ist der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront, Pg.Dr.Roth, Ich ersuche, alle Wünsche und Anregungen dorthin zu geben.

H e i l H i t l e r !

gez. Robert W a g n e r

F.d.R.

Hauptbereichsleiter der NSDAP.

A100232

H4630-0291

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Karlsruhe
Karlsruhe, Lammstraße 19

Reichsbahndirektion Karlsruhe | Fernruf: Karlsruhe 6042—6051

Hauptkasse der Rbd. Karlsruhe:
Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank AG, Zweigniederlassung Karlsruhe
Reichsbank Karlsruhe (Baden) Kontonummer 53/181
Postscheckkonto Karlsruhe 1350

An den

Herrn Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

in Straßburg (Els)
Brandgasse 19

Eingangs- und Bearbeitungsvermerke

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 21. April 1943
Nr. 1084

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
Pö/899	12.4.43	33 Bfp 10 Bfsv	20. April 43

Betr Transport von französischen Arbeiterzügen durch das Elsaß

Mit Gültigkeit ab 1. April 1943 haben wir die Fahrpläne der Sonderzüge zur Herreinnahme französischer Arbeiter so geändert, daß diese Züge von Mülhausen (Els) bis Straßburg ohne Halt in Schlettstadt durchfahren. Seit dieser Zeit hat kein solcher Zug mehr in Schlettstadt angehalten.

Von einer Abrede, notwendige Betriebshalte nur außerhalb der Personenbahnhöfe zuzulassen, ist uns nichts bekannt. Eine solche Zusage hätte auch nicht gegeben werden können, weil außergewöhnliche Betriebshalte meist durch unvorhersehbare betriebliche Besonderheiten bedingt sind.

Die Fahrpläne für diese Sonderzüge werden z Zt im Benehmen mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich, den beteiligten Landesarbeitsämtern und Reichsbahndirektionen umgearbeitet und mit Gültigkeit ab 17. Mai 1943 neu ausgegeben. Von diesem Zeitpunkt ab werden wir die Züge von Mülhausen über Müllheim (Baden) über die rechte Rheinbrücke durchführen.

gez Wasmer

Beglaubigt:

A100233

Reichsbahnoberinspektor

Din A 4
8. 42 15000

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Pö/1o84

Straßburg, den 24. April 1943

I. An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Straßburg

Otto Backstrasse 1o

Betr.: Transport von französischen Arbeiterzügen durch das Elsaß

Bezug: Mein Schr. vom 12.4.43 Nr.Pö/899 - 1 Anlage -

In der Anlage übersende ich Abschrift des Antwortschreibens der Reichsbahndirektion Karlsruhe vom 2o.4.1943 Zch. 33 Bfp 1o Bfsv zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag

II.Z.d.A.
gef.:He
ab :
27.4.4

A 100234

201

H4630-0292

H4630-0293

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD.
Strassburg

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Strassburg, den 4. Mai 1943

Otto Back-Strasse 10
Fernsprech-Nr. 2 06 44/45

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 7. Mai 1943
Nr. 1216

Ma/Zo.-IV-4562-

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
-Persönliche Abteilung -
S t r a s s b u r g

Betr.: Transport von französischen Arbeiterzügen durch das Elsass.
Bezug: Dort.Schr.v. 24.4.42 Nr.Pö/1o84.

Von der Antwort der Reichsbahndirektion Karlsruhe in der obigen Angelegenheit habe ich Kenntnis genommen. Da die Reichsbahndirektion Ihnen in ihrer Antwort vom 12.4.43 mitteilte, dass von einer Abrede, notwendige Betriebshalte nur ausserhalb der Personenbahnhöfe zuzulassen, ~~ihnen~~ nichts bekannt sei, teile ich mit, dass eine derartige Abrede tatsächlich zwischen Inspektor Gerum von der Abteilung III der Sicherheitspolizei und dem Bahnbevollmächtigten der DRB Karlsruhe getroffen worden war.

i.A.

[signature]

SS-Hauptsturmführer

Zdw
Fg. Gr. 7/5.43.

A100235

O/1635

2021

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Baden

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Adolf Hitler-Haus, Ritterstr. 28
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 1000, Bad. Kommunale Landesbank, Karlsruhe
Ferngespräche: 7165, Ortsgespräche: 7160-7162

Hauptorgan des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstr. 16
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Gauamt NSBO

Gauhauptamtsleiter
(Im Antwortschreiben anzugeben)

Straßburg
Karlsruhe, den 9. März 1943
Kaiserstraße 148 Lessingstr. 22

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 10. März 1943
Nr. 657

An den
Gauleiter und Reichsstatthalter
Parteigenosse Robert Wagner
S t r a ß b u r g
Brandgasse

Sehr verehrter Gauleiter !

Durch die hiesige Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums wurde entschieden, daß von den im Kali-Gebiet ansässigen etwa 6000 Polen 2300 nicht eindeutschungsfähig sind. Sie werden in Zukunft durch das Tragen des Abzeichens P kenntlich gemacht werden. Ich glaube aber, daß es notwendig ist, sie im Laufe der nächsten Zeit aus dem elsässischen Gebiet zu entfernen, weil sie jetzt noch mehr als vorher dazu neigen, kommunistische Tendenzen und destruktive Bestrebungen zu unterstützen. Da die Kalibergwerke bereits vor 1940 eine Hochburg des Kommunismus waren, würde eine Belassung dieser Polen auf die Dauer eine vielleicht nicht tragbare Belastung darstellen. Ausserdem sind sie vielleicht im Kohlenbergbau Deutschlands mit noch größerem wirtschaftlichem Nutzen verwendbar. Besonders halte ich es für wichtig, die Forderung aufrecht zu erhalten, daß Polen keine Vorgesetzten von Deutschen sein und nicht innerhalb der Siedlung wohnen dürfen.

H e i l H i t l e r !

A 100236

H4630-0294

H4630-0295

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 12. Mai 1943.

Nr. pö: 657

Eilt sehr

I. An das
Landesarbeitsamt Baden

S t r a s s b u r g
Buchsweilerstrasse 16

Betr.: Austausch von Westpolen im elsässischen Kalibergbau.

Der Gauwalter der Deutschen Arbeitsfront hat an den Chef der Zivilverwaltung im Elsass folgendes Schreiben gerichtet:

" Durch die hiesige Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums wurde entschieden, daß von den im Kali-Gebiet ansässigen etwa 6000 Polen 2300 nicht eindeutschungsfähig sind. Sie werden in Zukunft durch das Tragen des Abzeichens P kenntlich gemacht werden. Ich glaube aber, daß es notwendig ist, sie im Laufe der nächsten Zeit aus dem elsässischen Gebiet zu entfernen, weil sie jetzt noch mehr als vorher dazu neigen, kommunistische Tendenzen und destruktive Bestrebungen zu unterstützen. Da die Kalibergwerke bereits vor 1940 eine Hochburg des Kommunismus waren, würde eine Belassung dieser Polen auf die Dauer eine vielleicht nicht tragbare Belastung darstellen. Außerdem sind sie vielleicht im Kohlenbergbau Deutschlands mit noch größerem wirtschaftlichem Nutzen verwendbar. Besonders halte ich es für wichtig, die Forderung aufrecht zu erhalten, daß Polen keine Vorgesetzten von Deutschen sein und nicht innerhalb der Siedlung wohnen dürfen. "

Bevor ich weiteres veranlasse, ersuche ich mit Bezugnahme auf meine frühere fernmündliche Besprechung mit Herrn Regierungsdirektor Wolz mir mitzuteilen, ob eine Umsetzung der polnischen Kaliarbeiter nach nordwestdeutschen Gebieten sich z.Zt. durchführen läßt. Es handelt sich um insgesamt 2308 Köpfe. Die Zahl der Arbeits-

gef:Kö
ab: 15.5.4

A 100237

.//.

H4630-0296

kräfte wird z.Zt. festgestellt. Vielleicht läßt es sich ermöglichen, daß als Ersatzkräfte Ostarbeiter oder andere für eine Verwendung im Elsass geeignete ausländische Arbeitskräfte für den Arbeitseinsatz zur Verfügung gestellt werden.

Im Auftrag

II. Wv. 14 Tage.

Fo.

A 100238

H4630-0297

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung —

Strassburg, den 30. April 1943.

Bismarckplatz 5 - Fernruf 23982-87,
23990, 28467

Nr. Vw/ 31 623

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing. 4. Mai 1943
Nr. 1181

Behandlung der Rassepolen, die schon vor dem 1. September 1939 im Elsaß bezw. im Altreich tätig waren.

Die nicht als eindeutschungsfähig befundenen Polen (Rassepolen), die bereits vor dem 1. September 1939 im Elsaß bezw. im Altreichsgebiet tätig waren, unterliegen nach dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 3. September 1940 S-IV D2-3382/40 lediglich der allgemeinen ausländerpolizeilichen Behandlung. Zu der Frage, ob im Gegensatz zu der für das Altreich getroffenen Regelung im Elsaß eine Ausdehnung der Bestimmungen über die im Masseneinsatz vermittelten polnischen Zivilarbeiter auch auf Rassepolen erfolgen soll, habe ich die beteiligten Dienststellen gehört. Jch kann hiernach eine Anwendung der Bestimmungen über Kennzeichnungszwang, Ausgehverbot, Verkehrsmittelverbot, Gaststättenverbot usw. auf die alteingesessenen Polen nicht befürworten.

Wenn es auch aus volkstumsmäßigen Gründen wünschenswert erscheint, in späterer Zeit die Rassepolen den neueingesetzten polnischen Zivilarbeitern gleichzustellen, so sprechen doch gegen die Durchführung dieser Maßnahme im gegenwärtigen Zeitpunkte wichtige kriegswirtschaftliche Gründe. Wie von den Kreispolizeibehörden festgestellt wird, ist bisher das Verhalten der Polen im allgemeinen zufriedenstellend gewesen. Soweit Polen unliebsam in Erscheinung traten, hat es sich sowohl um solche gehandelt, die für die Eintragung in die deutsche Volksliste vorgesehen waren wie auch um andere. Die überwiegende Anzahl der Polen ist in den staatlichen Kaliminen beschäftigt und wohnt in den Werksiedlungen. Die geschlossene Unterbringung der seit langem mit ihren Familien dort wohnhaften Polen in Gemeinschafts-

..//..

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
S t r a ß b u r g
Brandgasse 19.

A 100239

H4630-0298

unterkünften würde z.Zt. in den in Frage kommenden Gemeinden praktisch kaum möglich sein. Weiter würde die Einführung des Verkehrsmittelverbots bei der räumlichen Ausdehnung der Wohnsiedlungen zu erheblichen Erschwerungen der Arbeitsverhältnisse in den Kaliminen führen. Ausschlaggebend für die Frage der Einbeziehung der alteingesessenen Rassepolen in die Regelung für die polnischen Zivilarbeiter scheinen mir aber die Befürchtungen zu sein, die vom Oberbergamt in Karlsruhe als der für den Kalibergbau zuständigen sachverständigen Dienststelle geäußert werden. Das Oberbergamt hat in einem Schreiben vom 13. April 1943 folgendes mitgeteilt:

„Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen wird sich dieses Verfahren, wie sich auch bei einer Nachprüfung bei den Elsäss. Kaliwerken ergab, zweifellos nachteilig auf die Förderleistung auswirken müssen.

Die polnischen Gefolgschaftsmitglieder der elsäss. Kaliwerke haben sich nach ausdrücklicher Angabe von Oberbergwerksdirektor Heiermann immer durchaus willig in den Arbeitsprozess eingegliedert, der, wie dort bekannt sein wird, Untertagearbeit unter erschwerten Voraussetzungen (durchweg 28, z.T. bis 45° C Grubentemperatur, Schlagwettergefahr) einschließt. Es ist auch kein Fall bekannt, in dem die im Kalibergbau eingesetzten Polen gegen die von früher 6 Stunden auf jetzt 8 Stunden festgesetzte Schichtzeit sich gesträubt haben.

An der Arbeitswilligkeit und Leistungsfähigkeit der im elsässischen Kalibezirk ansässigen Polen, die einen nicht unerheblichen Anteil an der produktiven Gefolgschaft ausmachen (1 1oo Polen), kann also nicht gezweifelt werden. Durch die Einführung der Kennzeichnung mit P würden sich die betroffenen Bergmänner, die zum großen Teil Hauerarbeit verrichten, zweifellos als diffamiert betrachten und ihre bisherige Arbeitsfreudigkeit bestimmt weder steigern noch vielleicht auch nur erhalten wollen. Es läßt sich schon heute übersehen, daß solche Maßnahmen einen empfindlichen Förderausfall im Gefolge haben würden, der sich auf die Ernährungswirtschaft im totalen Kriege sehr nachteilig aus-

..//..

AI 00210

H4630-0299

wirken müßte. Unter diesen Umständen müssen wir uns - vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen - für die Dauer des Krieges gegen die geplante Regelung aussprechen. "

Nach meiner Auffassung muß mit Rücksicht auf den bedeutenden Anteil der elsässischen Kaliproduktion an der gesamten Kaliförderung des Reichs die zwingende kriegswirtschaftliche Notwendigkeit der Erhaltung der vollen Produktionsfähigkeit der Kaliminen im Augenblick unbedingt im Vordergrund stehen. Jch schlage deshalb vor, von einer Sonderbehandlung der alteingesessenen Polen im Elsaß bis auf Weiteres abzusehen. Die Arbeitseinsatzverwaltung schließt sich meinem Vorschlage an.

Staatsminister.

A 00211

H4630-0300

Beitrag: 109

(Beitragslief. Abt. oder Dienststelle) — III A — (II A, III B)

Behandlung der verschiedenen Polengruppen.

Notizen

frei f. i. P.

Im Reichsgebiet — ausgenommen die eingegliederten Ostgebiete — halten sich z. Zt. 4 Gruppen von Polen auf. Für die einzelnen Gruppen und ihre Behandlung gelten folgende Grundsätze:

1. Polnische frühere Minderheitsangehörige.

Unter polnischen früheren Minderheitsangehörigen sind diejenigen Polen zu verstehen, die oftmals schon seit Generationen im Reich ihren Wohnsitz haben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sich offen zum polnischen Volkstum bekennen oder bekannten. Ihr Wohnsitz liegt in der Hauptsache in den früheren Grenzkreisen der ehemals polnischen Grenze. Sie waren meist in den inzwischen aufgelösten polnischen Minderheitenvereinigungen organisiert. Die Kinder besuchten vielfach polnische Minderheitenschulen oder Minderheitenschulklassen.

Mit Ausbruch des Krieges wurden die führenden Köpfe der polnischen Minderheit festgesetzt. Gegen einen Teil der Minderheitsangehörigen, die sich besonders volks- und staatsfeindlich betätigt hatten, wurde mit Enteignung vorgegangen.

Die Minderheitsangehörigen werden, da sie deutsche Staatsangehörige sind, im allgemeinen wie deutsche Staatsangehörige behandelt. Über das endgültige Schicksal der Minderheitsangehörigen wird nach dem Kriege entschieden.

2. Alt-Polen.

Hierunter fallen Polen ehemaliger polnischer Staatsangehörigkeit, die sich bei Ausbruch des Krieges im Reich aufhielten und hier arbeiteten. Sie sind in der Hauptsache im Bergbau und als landwirtschaftliche Arbeiter tätig.

A 00212

Schlagwortkartei: Polen (-Gruppeneinteilung)

H4630-0301

Die Alt-Polen wurden bisher einheitlich als feindliche Ausländer behandelt. Soweit sie in den eingegliederten Ostgebieten beheimatet sind, gelten sie jetzt jedoch als Schutzangehörige des deutschen Reiches; soweit sie aus dem Gebiet des Generalgouvernements stammen, sind sie staatenlos und weisen sich durch einen Fremdenpaß aus.

Eine Kennzeichnung der Alt-Polen erfolgt nicht. Das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen ist aber auch auf sie ausgedehnt worden. Die in der Landwirtschaft sowie im Ruhr- oder Aachener Kohlenbergbau eingesetzten Alt-Polen unterliegen der 15 %igen Sozialausgleichsabgabe nicht.

3. Zivil-Polen (P-Polen).

Als Zivil-Polen (P-Polen) gelten diejenigen Polen, die nach Ausbruch des Krieges als Arbeitskräfte in das Reich hereingekommen sind. Soweit sie aus den eingegliederten Ostgebieten stammen, sind sie ebenfalls Schutzangehörige des deutschen Reiches. Sie gelten als Staatenlose polnischen Volkstums, wenn sie im Generalgouvernement beheimatet sind.

Die Kennzeichnung mit dem P-Abzeichen ist für Zivil-Polen Vorschrift. Die Beschäftigung der P-Polen ist nur mit Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Die P-Polen erhalten eine besonders gekennzeichnete Arbeitserlaubniskarte, die mit einem Lichtbild versehen ist. Die Karte dient zugleich zur polizeilichen Erfassung und allgemeinen Legitimation. Mit Ausnahme der in der Landwirtschaft sowie im Ruhr- oder Aachener Kohlenbergbau beschäftigten unterliegen alle übrigen P-Polen der 15 %igen Sozialausgleichsabgabe.

Die P-Polen erhalten die gleiche Lebensmittelzuteilung wie andere ausländische Arbeitskräfte. Lediglich die Raucherkarte ist gekürzt; sie erhalten die gleiche Menge wie Frauen.

Weitere den P-Polen auferlegte Beschränkungen sind u. a.:

Verbot, den Aufenthaltsort ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen.

Ausgehverbot für die Nachtstunden.

Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne polizeiliche Erlaubnis.

A1 00213

H4630-0302

Verbot des Besuches von Theatern, Kinos, Gaststätten u. a. gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung.

Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen.

Verbot des geselligen Verkehrs mit Deutschen überhaupt.

4. Westarbeiter polnischen Volkstums.

Als Westarbeiter polnischen Volkstums werden ausschließlich diejenigen Polen bezeichnet, die bei Kriegsbeginn in Frankreich, Belgien, Holland oder Luxemburg beschäftigt waren und jetzt zum Arbeitseinsatz in das Reich herübergekommen sind. Sofern sie die französische, belgische oder holländische Staatsangehörigkeit besitzen, werden sie wie Franzosen, Belgier oder Holländer behandelt. Besitzen sie dagegen die ehemalige polnische Staatsangehörigkeit, gelten sie als Schutzangehörige oder Staatenlose.

Auf Anordnung des Reichsmarschalls werden im übrigen auf die aus Nordfrankreich und Belgien angeworbenen Arbeitskräfte polnischen Volkstums die Bestimmungen über die Behandlung der im Reich eingesetzten P-Polen einschließlich der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung nicht angewandt. Es gelten für sie jedoch:

Die Vorschriften über die Sozialausgleichsabgabe, sofern der Einsatz nicht in der Landwirtschaft oder im Ruhr- oder im Aachener Kohlenbergbau erfolgt.

Die Bestimmungen über die verschärfte polizeiliche Meldepflicht.

Die Bestimmungen über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen.

Die Vorschriften für Zivilpolen in arbeitsrechtlicher Hinsicht.

A 00214

H4630-0303

7

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 12. Mai 1943.

Nr. Pö/1181

Eilt sehr

I. An die
Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5

Betr.: Behandlung der Rassepolen, die schon vor dem 1. September 1939 im Elsass bezw. im Altreich tätig waren.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 30. April 1943 Nr. Vw/ 31623.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass läßt ersuchen, den Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung von Polen, die bereits vor dem 1. September 1939 im Elsass waren, vorzubereiten und vorzulegen. Eine geschlossene Unterbringung der Polen ist in dem Verordnungsentwurf nicht anzuordnen. Weiter ist davon abzusehen, das Verkehrsmittelverbot auszusprechen.

Auf die frühere persönliche Besprechung des Unterzeichneten mit Herrn Staatsminister Pflaumer wird Bezug genommen.

Im Auftrag

II. Wv. 14 Tage.

gef: Kö

ab: 13.5.43

2715 m/1438 Gv.

A 100245

H4630-0304

7

AUSBILDUNGSWERKSTATT (AW)
DES REICHSLUFTFAHRTMINISTERIUM (R.L.M.)

Amtsgruppe Technische Ausbildung (A.T.A.)
bei der Firma Badisch-Pfälzische Flugzeugreparaturwerft G.m.b.H. Karlsruhe
STRASSBURG/ELSASS

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 18. Mai 1943
Nr. 1312

Ausbildungswerkstatt (AW) des R.L.M. (A.T.A.) Strassburg/Els. Arsenal Eingang Sonnengasse

Strassburg / Els. Arsenal,
Eingang Sonnengasse
Fernruf: Strassburg 20313
Postscheckkonto: Karlsruhe 51288
Bankverbindung:
Badische Bank Strassburg

An den

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
z.H. von Herrn Regierungsrat
GAEDECKE,

Strassburg i/Els.

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unsere Zeichen: Schü/MD Tag: 17.5.1943

Betreff: Verfügung des C.d.Z. vom 23.3.1943.

Der Ordnung halber teilen wir Ihnen mit, dass am gestrigen Tage die restlichen tschechischen Lehrgangsteilnehmer, sowie die hier tätigen tschechischen Unterweiser, Dolmetscher usw., die Ausbildungswerkstatt des RLM und somit Strassburg verlassen haben.

Sämtliche Tschechen sind von uns zum Stammwerk, der Flugmotorenwerke Ostmark G.m.b.H., Wien, in Marsch gesetzt worden.

Heil Hitler !

A100246

Ausbildungswerkstatt (A.W.)
des Reichsluftfahrtministerium (R.L.M.)
Amtsgruppe Technische Ausbildung (A.T.A.)
Straßburg i. Elsaß
bei der Firma Badisch-Pfälzische Flugzeugreparaturwerft
G.m.b.H. Karlsruhe

Schüch

18/5

Ausl. Arbeitsk

210

H4630-0305

Der Reichsstatthalter in Baden und
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß als
**Beauftragter des Reichsführers SS-
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums**

Straßburg, den 17. Mai 1943
Steinring 49
ab 1.11.1942 Ruprechtsauer Allee 65-67

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Leiter der Persönlichen Abteilung-
Herrn Oberregierungsrat Gädecke
S t r a ß b u r g / E.
Brandgasse 19

B-3/2 Dr. Hin/Eg
(Bitte vorstehende Geschäftszeichen und Datum angeben)

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 18. Mai 1943
Nr. 1319

Betr.: Berufliche Gliederung der Volkspolen
Bezug: Fernmündliches Ersuchen
Anlg.: 1 Zahlenübersicht

Mit der Anlage wird eine Zahlenübersicht über die berufliche Gliederung der im Elsaß wohnenden Volkspolen eingereicht. Die Übersicht umfaßt 2.148 Personen. Die restlichen 16o Personen konnten z. Zt. nicht erfaßt werden, da sich die zugehörigen Vorgänge außerhalb des Hauses in Aktenumlauf befinden. Es darf überdies vermerkt werden, daß die Zahl der Volkspolen sich laufend dadurch erhöht, daß von den übrigen zur Volksliste eingereichten Personen die zuständigen Dienststellen die deutschen Abstammungsnachweise als nicht erbracht ansehen.

Der Leiter des Bodenamtes
und des Ansiedlungsstabes:

A 00217

Pö 657.

H4630-0306

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 21. Mai 1943.

Nr. Pö/1319

I. An das
Landesarbeitsamt Baden
z.Hd. von Herrn Reg.Direktor Wolz
S t r a s s b u r g
Buchsweilerstr. 16

Betr.: Austausch von Westpolen im elsässischen Kalibergbau.
Bezug: Mein Schreiben vom 12. Mai 1943 Nr.Pö/657.

Im Nachgang zum obengenannten Schreiben teile ich mit, daß auf Grund der Feststellungen des Beauftragten des Reichsführers-SS Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums- Strassburg, 338 männliche Bergarbeiter im Elsass tätig sind. Von diesen befinden sich im Kreise Altkirch 108 Personen, im Kreise Tann 117, im Kreise Mülhausen-Land 107, im Stadtkreis Mülhausen 6.

Die Zahl der im Elsass befindlichen Volkspolen erhöht sich dadurch laufend, da von den zur Volksliste eingereichten Personen

gef: Kö
ab: 25.5.43

A1 00218

-/-

H4630-0307

die zuständigen Dienststellen die deutschen Abstammungsnachweise als nicht erbracht ansehen.

II. Abschrift des Schreibens des Beauftragt.d.Reichsf.SS RKfdFdV v.17.5.43 nebst Anl.fertigen. Im Auftrag

III. Zu den Akten.

Go.

A 100249

H4630-0308

Abschrift

Der Reichsstatthalter in Baden und
Chef der Zivilverwaltung im Elsass als
Beauftragter des Reichsführers-SS -
Reichskommissar für die Festigung deutschen
Volkstums

Strassburg, den 17. Mai 1943.

B-3/2 Dr.Hin/Eg.

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
Herrn Oberreg.Rat Gädeke

Strassburg
Brandgasse 19

Betr.: Berufliche Gliederung der Volkspolen.
Bezug: Fernmündliches Ersuchen.
1 Zahlenübersicht.

Mit der Anlage wird eine Zahlenübersicht über die berufliche Gliederung der im Elsass wohnenden Volkspolen eingereicht. Die Übersicht umfaßt 2.148 Personen. Die restlichen 160 Personen konnten z.Zt. nicht erfaßt werden, da sich die zugehörigen Vorgänge außerhalb des Hauses in Aktenumlauf befinden. Es darf über-dies vermerkt werden, daß die Zahl der Volkspolen sich laufend dadurch erhöht, daß von den übrigen zur Volksliste eingereichten Personen die zuständigen Dienststellen die deutschen Abstammungsnachweise als nicht erbracht ansehen.

Der Leiter des Bodenamtes
und des Ansiedlungsstabes:
gez. Dr.Hinrichs.

A100250

2.13

H4630-0309

Abschrift

Strassburg, den 17. Mai 1943.

Berufliche Gliederung der im Elsass ansässigen Volkspolen

Die Gesamtzahl der im Elsass ansässigen Volkspolen beläuft sich auf 2.308 Einzelpersonen. Hiervon sind 2.148 auf ihre Berufszugehörigkeit geprüft worden. Diese Zahl besteht aus:

Männliche Arbeitsträger:		Weibliche Arbeitsträger:	
Landw. Arbeiter . . .	144 Pers.	Landw. Arbeiterinnen . .	164 Pers.
Bergarbeiter	338 "	Handwerkerinnen	5 "
Handwerker.	34 "	Hausangestellte	55 "
Weber und Spinner . .	4 "	Web.-und Spinnerinnen . .	10 "
Landwirte (S)	2 "	Studentin	1 "
Selbst. Gewerbetr. . .	1 "	Selbst. Gewerbetr.	1 "
Priester	3 "	Ordensschwestern	4 "
Kaufm. Lehrling	1 "	Ungelernte Arbeiterinnen	56 "
Student	1 "	Ohne Beruf	388 "
Ungel. Arbeiter	85 "	Ohne festen Beruf . . .	3 "
Invaliden	5 "		
Ohne Beruf	6 "		
	624 Pers.		687 Pers.

Ferner:
Personen unter 18 Jahren ohne Beruf : 837 Jugendliche.

Gesamtzahl: 2.148 Personen

A 10251

224

H4630-0310

Strassburg, den 21. Mai 1943.

Zu Pö 1181 v. 12/5.43

Austausch von Westpolen im elsässischen Kalibergbau.

I. Notiz !

Der mit Schreiben vom 12. Mai 1943 Nr.Pö/1181 von der Verwaltungs- und Polizeiabteilung einverlangte Verordnungsentwurf ist dem Chef der Zivilverwaltung nicht vorzulegen, da dieser bei einem nochmaligen Vortrag die Frage der Kennzeichnung der Westpolen entschieden hat, er werde auf eine Kennzeichnung verzichten, wenn ein Austausch der im Kaliberg bau beschäftigten Grubenarbeiter gegen andere Arbeitskräfte möglich . Dies wird durch die Arbeitseinsatzverwaltung z.Zt. geprüft. (vergl.Nr.657)

II. Zu den Akten.

gef:Kö.

Gv. A 100252

215

H4630-0311

NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI

PARTEI-KANZLEI

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 27. Mai 1943
Nr. 1423

Führerhauptquartier, den 5. Mai 1943.

Rundschreiben Nr. 70/43

Betrifft: **Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte.**

Das Reichspropagandaministerium und das Reichssicherheitshauptamt haben gemeinsam ein Merkblatt über die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte herausgegeben.

Ich bitte, an Hand des beiliegenden Abdrucks die Partei- und Volksgenossen in geeigneter Weise über die Notwendigkeit einer strengen, aber gerechten Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte aufzuklären.

Eine Veröffentlichung des Merkblattes darf nicht vorgenommen werden.

gez. M. Bormann.

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbändeführer,
Kreisleiter,
Ortsgruppenleiter.

A 100253

bitte wenden!

Schlagwortkartei: Ausländische Arbeiter — Behandlung — Haltung.

H4630-0312

Merkblatt

über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte.

Der Kampf des Reiches gegen die vernichtenden Kräfte des Bolschewismus wird mehr und mehr eine europäische Angelegenheit. Erstmalig in der Geschichte dieses Kontinents beginnen sich, wenn auch in manchen Ländern noch als kleine Ansätze, die Umrisse einer europäischen Solidarität abzuzeichnen. Eine sichtbare praktische Auswirkung ist die Beschäftigung von Millionen ausländischer Arbeiter fast aller europäischen Staaten des Festlandes im Reich, darunter eine große Zahl von Angehörigen der besiegten Feindmächte. Aus dieser Tatsache erwachsen dem deutschen Volke aber besondere Verpflichtungen, die sich vor allem aus den nachstehenden Grundsätzen ergeben:

1. An erster Stelle steht die Sicherheit des Reiches. Der Reichsführer ᛋᛋ und seine Dienststellen legen die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zum Schutze des Reiches und des deutschen Volkes fest.

2. Die humane, arbeitssteigernde Behandlung der ausländischen Arbeiter und die ihnen gewährten Erleichterungen können selbstverständlich leicht dazu führen, die klare Trennungslinie zwischen den fremdvölkischen Arbeitern und den deutschen Volksgenossen zu verwischen. Die deutschen Volksgenossen sind anzuhalten, den erforderlichen Abstand zwischen sich und den Fremdvölkischen als eine nationale Pflicht zu betrachten. Bei Außerachtlassen der Grundsätze nationalsozialistischer Blutsauffassung muß der deutsche Volksgenosse sich schwerster Strafen bewußt sein. Die Erkenntnis, daß es um Sieg oder bolschewistisches Chaos geht, muß jeden Deutschen veranlassen, die notwendigen Folgerungen im Verkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften zu ziehen.

Dem Ziel, den Krieg siegreich zu beenden, hat sich alles unterzuordnen. Die im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte sind daher so zu behandeln, daß ihre Zuverlässigkeit erhalten und gefördert wird, daß Auswirkungen zu Ungunsten des Reiches in ihren Heimatländern auf ein Mindestmaß beschränkt werden und daß ihre volle Arbeitskraft auf lange Sicht der deutschen Kriegswirtschaft erhalten bleibt, ja, daß sogar eine weitere Leistungssteigerung eintritt. Hierbei ist folgendes als entscheidend anzusehen:

1. Jeder, auch der primitive Mensch hat ein feines Empfinden für Gerechtigkeit. Daher muß sich jede ungerechte Behandlung verheerend auswirken. Ungerechtigkeiten, Kränkungen, Schikanen, Mißhandlungen usw. müssen also unterbleiben. Die Anwendung der Prügelstrafe ist verboten. Über die scharfen Maßnahmen bei widersätzlichen und aufrührerischen Elementen sind die fremdvölkischen Arbeiter entsprechend aufzuklären.

2. Es ist unmöglich, jemand zur aktiven Mitarbeit für eine neue Idee zu gewinnen, wenn man ihn zugleich in seinem inneren Wertbewußtsein kränkt. Von Menschen, die als Bestien, Barbaren und Untermenschen bezeichnet werden, kann man keine Höchstleistung verlangen. Dagegen sind bei allen sich bietenden Gelegenheiten die positiven Eigenschaften, wie Kampfwille gegen den Bolschewismus, Sicherung der eigenen Existenz und ihrer Heimat, Einsatzbereitschaft und Arbeitswilligkeit anzuspornen und zu fördern.

3. Darüber hinaus muß alles getan werden, um die notwendige Mitarbeit der europäischen Völker im Kampf gegen den Bolschewismus zu fördern. Mit Worten allein ist der ausländische Arbeiter nicht zu überzeugen, daß ein deutscher Sieg auch ihm und seinem Volke zugute kommt. Voraussetzung ist eine entsprechende Behandlung.

Ausgehend von diesen Gesichtspunkten haben der für den Einsatz und die Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte verantwortliche Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz sowie die sonstigen beteiligten Dienststellen die für den Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte im Deutschen Reich erforderlichen Weisungen erlassen. Aus diesen Vorschriften sind die nachstehenden besonders hervorzuheben:

a) Jeder ausländische Arbeiter wird nach Möglichkeit an dem Arbeitsplatz eingesetzt, an dem er gemäß seiner Vorbildung und bisherigen Tätigkeit die höchsten Leistungen vollbringen kann.

b) Die Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt in der Regel lagermäßig. Die Unterkünfte müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorbildlich mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Gefängnismäßige Absperrung und Stacheldraht sind verboten. Entscheidender Wert wird darauf gelegt, daß in der Unterbringung den nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen weitestgehend entsprechend den kriegsbedingten Möglichkeiten Rechnung getragen wird. Die Ausländer sind, soweit irgend möglich, nach Volksgruppen getrennt und in sich geschlossen untergebracht. Die Mitwirkung der ausländischen Arbeitskräfte bei der Verwaltung der Lager und der Aufrechterhaltung der Lagerordnung ist sichergestellt. Für alle Lager bestehen Lagerordnungen, in denen insbesondere auch die Pflichten und Rechte der Lager- und Betriebsführer umrissen sind.

c) Die ausländischen Arbeitskräfte werden bei der Anwerbung angehalten, Kleidung und Schuhwerk mit nach Deutschland zu nehmen. Soweit dies nicht möglich ist und soweit Ersatz für unbrauchbar gewordene Kleidungsstücke notwendig geworden ist, werden sie unter Berücksichtigung der kriegsbedingten Einschränkungen mit Kleidung und Schuhwerk so ausgestattet, daß der zur Gesunderhaltung notwendige Schutz vor Witterungseinflüssen gewährleistet ist.

d) Die ausländischen Arbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in Anlehnung an die Verpflegung vergleichbarer deutscher Arbeiter festgelegten Verpflegungssätze. Auf landesübliche Kost wird hierbei nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Es wird dafür Sorge getragen, daß den ausländischen Arbeitskräften die Verpflegung auch entsprechend den für sie zur Verfügung gestellten Mengen verabreicht wird. Unterschlagungen, Wucherpreise usw. durch Aufsichtsstellen oder Ausführungsorgane werden so geahndet, als wäre die Tat Deutschen gegenüber begangen.

e) Jeder ausländische Arbeiter hat Anrecht auf eine wirksame gesundheitliche Betreuung. Die Vorschriften zur Verhütung von Seuchen und übertragbaren Krankheiten finden uneingeschränkte Anwendung. Die ärztliche Versorgung ist je nach den örtlichen Gegebenheiten durch Lager-, Revier- oder Kassenärzte sichergestellt. Für die stationäre Revier- oder Krankenhausbehandlung ist die erforderliche Bettenzahl in geeigneter Weise bereitzuhalten. Für die Pflege und Versorgung sind nach Möglichkeit volkseigene Pflegekräfte, u. U. volkseigene Ärzte und Feldschere heranzuziehen. Für schwangere Arbeiterinnen sind die notwendigen Entbindungsmöglichkeiten vorzusehen, auch sind Stilleinrichtungen und Kleinkinderstätten im erforderlichen Umfang zu schaffen. Zur Betreuung ist auf weibliche Angehörige des betr. Volkstums zurückzugreifen. Rückbeförderungen von schwangeren Arbeiterinnen finden nur in besonderen Ausnahmefällen auf deren Wunsch statt.

A 100254

H4630-0313

f) Die seelische Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte ist zur Erhaltung der Arbeitskraft und -freude von größter Bedeutung. Unterhaltende Veranstaltungen, Freizeitgestaltung, Sport usw. sind in erster Linie im Lager selbst durch lagereigene Kräfte durchzuführen. Darüber hinaus werden besondere Künstler- und Volkstumsgruppen der verschiedenen Nationalitäten zur weiteren Ausgestaltung der seelischen Betreuung herangezogen. Ferner kommen, soweit möglich, Heimatfilme zur Vorführung. Außerdem sollen jedem Lager in die einzelnen Fremdsprachen übersetzte Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zugänglich sein.

Sprachkurse sollen die Verständigung am Arbeitsplatz fördern. Für die einzelnen Nationen werden Spezialwörterbücher bearbeitet und herausgebracht.

Im übrigen haben auch die Ostarbeiter grundsätzlich mindestens am arbeitsfreien Tag die Möglichkeit auszugehen.

g) Sämtlichen ausländischen Arbeitern ist eine seelsorgerische Betreuung ermöglicht, soweit diese gewünscht wird. Für Angehörige der besetzten Ostgebiete kommt zunächst nur eine Betreuung durch Laienpriester in Betracht. Die Betreuung durch russische und ukrainische Emigranten ist verboten.

Im Todesfall werden Ausländer auf den öffentlichen Friedhöfen beigesetzt.

h) Die politische Beeinflussung soll in erster Linie die Kräfte gegen den Bolschewismus wecken und ist entsprechend zu gestalten.

Die vorstehend wiedergegebenen Grundsätze sind, da sie von den jeweils zuständigen Dienststellen als Weisungen herausgegeben sind, als Richtschnur für alle Organisationen, Dienststellen und Einzelpersonen bindend. Alle Stellen, die sich mit dem Einsatz und der Betreuung der ausländischen Arbeiter zu befassen haben, insbesondere auch die Betriebs- und Lagerführer, sind dafür verantwortlich, daß diese Grundsätze in die Praxis umgesetzt und eingehalten werden. Sie müssen sich darüber klar sein, daß Verstöße gegen die vorstehenden Grundsätze die deutsche Kriegswirtschaft und damit indirekt die Front schädigen und deshalb nicht nur unter dem Gesichtspunkt der unpolitischen Straftat (z. B. Körperverletzung, Unterschlagung, Wucher) zu ahnden, sondern unter Umständen sogar als Feindbegünstigung anzusehen sind. Zur Verantwortung können nicht nur die Täter selbst gezogen werden, sondern auch die verantwortlichen Dienststellenleiter. Auch mangelhafte Unterrichtung oder Überwachung der nachgeordneten Stellen kann zu einer dienststrafrechtlichen Ahndung führen.

Sämtliche bestehenden Anordnungen und Vorschriften für die Behandlung ausländischer Arbeitskräfte werden von den zuständigen Dienststellen darauf überprüft, ob sie mit den vorgenannten Grundsätzen vereinbar sind. Wo dies nicht der Fall ist, werden sie sofort entsprechend umgearbeitet.

Berlin, den 15. April 1943.

A 100255

H4630-0314

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD.
Strassburg

Strassburg, den 21. Mai 1943
Otto-Back-Strasse 10
Fernsprech-Nr. 2 06 44/45

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Ma/Zo.- 5616

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönlich
Eing. 25. Mai 1943
Nr. 1394

An das
Reichssicherheitshauptamt
Amt IV und III

B e r l i n

Betr.: Holländische Arbeitskräfte in Firma Junkers Flugzeug- und Motorenwerke AG., Motorenbau Zweigwerk Strassburg.

Im Elsass ist die Beschäftigung von holländischen Zivilarbeitern durch eine Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung gestattet. Das Arbeitsamt Strassburg vermittelte nun im April 1943 insgesamt 193 Holländer an die im obigen Betreff erwähnte Firma Junkers. Die Holländer werden gemeinsam verpflegt und sind im Sammellager Metzgerau/Meinau-Strassburg geschlossen untergebracht. In ihrer Freizeit können sie sich frei bewegen. Bei der Überprüfung dieser holländischen Arbeitskräfte hat sich herausgestellt, dass sich dieselben früher im Geisellager Herzogenbusch/Holland befunden hatten. Es handelt sich bei ihnen vorwiegend um Intellektuelle (Geistliche, Studenten usw.), die alle sehr gut deutsch sprechen und daher sofort Anschluss an gegnerische Kreise in der elsässischen Bevölkerung gefunden haben. Ich halte es für unrichtig, wenn die Arbeitseinsatzstellen politisch derart vorbelastete Elemente im Elsass zum Arbeitseinsatz bringen. Ich bitte daher, auch von dort aus bei den zuständigen Stellen daraufhinwirken zu wollen, dass holländische Zivilarbeiter, die bereits wegen irgendwelcher politischen Delikte vorbelastet sind, von einem Einsatz im Elsass ausgeschlossen bleiben.

I.A.

A 00256

gez. M a i e r

SS-Hauptsturmführer

O/1635

b.w.

H4630-0315

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
-Persönliche Abteilung-
S t r a s s b u r g

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

i.A.

SS-Hauptsturmführer

A10[illegible]257

H4630-0316

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
-Persönliche Abteilung-

Dr.Pö/1394

Strassburg, den 28.Mai 1943.

Holländische Arbeitskräfte in
Firma Junkers Flugzeug- und
Motorenwerke AG., Motorenbau
Zweigwerk Strassburg.

I. Auf eine Abschrift des Schreibens des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD vom 21. Mai 1943 Ma/Zo.- 5616 ist zu setzen:

I. Abschriftlich

An die
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
- Arbeitseinsatz -

S t r a s s b u r g
Buchsweilerstr. 16

zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, eine Umsetzung der 193 Holländer nach dem Altreich zu veranlassen, da der Chef der Zivilverwaltung im Elsass einer Beschäftigung dieser politisch vorbelasteten Ausländer im Elsass nicht zugestimmt hat.

II. Nachricht hiervon der
Verwaltungs- und Polizeiabteilung

S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5

zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, eine Aufenthaltsgenehmigung für die im Schreiben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD genannten Holländer auf Grund der Grenzzonenverordnung nicht zu erteilen.

III. Nachricht hiervon dem
Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

S t r a s s b u r g
Otto Backstr. 10

zur Kenntnisnahme mit Bezugnahme auf dortiges Schreiben vom 21.5. 1943 Ma/Zo.5616.

IV. Zu den Akten.

gef: Kö
ab: 29.5.43 M.

A 100258

219

H4630-0317

Der Präsident
des
Landesarbeitsamts Baden
Geschäftsz.: 5760.23

Strassburg/Els., den 2o. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung
Personliche Abteilung
Eing.: 24. Mai 1943
Nr. 1377

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
Strassburg/Els.
Brandgasse 19

Beilagen: 0
Betrifft: Austausch von Westpolen im elsässischen Kalibergbau.
Bezug: Ihr Schreiben vom 12. Mai 1943 - Nr. pö 657 -.

Der elsässische Kalibergbau fordert seit vielen Monaten zur Bewältigung der ihm gemachten Auflagen 2 ooo Arbeitskräfte an. Nach der derzeitigen und auch der künftigen Einsatzlage ist in keiner Weise auch nur annähernd eine Bedarfsbefriedigung anzunehmen. Der Ausfall von über looo Arbeitskräften würde eine für die Landwirtschaft kaum tragbare Minderung in der Förderung verursachen. Diese Polen, die seit vielen Jahren fest ansässig sind, deren Kinder deutsch sprechen, auch in Organisationen der Partei tätig sind, zählen mit zu den besten Arbeitskräften des Kalibergbaues. Sie arbeiten statt 6 jetzt 8 Stunden bei höchsten Temperaturen und können nach den bisherigen Erfahrungen auch durch Ausländer überhaupt nicht ersetzt werden, zumal bei einem Abzug in das Reichsgebiet mit einem Ersatz nicht gerechnet werden kann.

Abgesehen von dem wirtschaftlichen Schaden, der durch den Abzug dem Kalibergbau zugefügt werden würde, müsste auch die Rüstungsindustrie selbst eine beachtliche Beeinträchtigung erfahren. Die Frauen dieser Polen sind für wichtigste Fertigungen in der Rüstungsindustrie vorgesehen und zum Teil schon eingesetzt. Bei einem Abzug ihrer Männer müssten auch hier rüstungsmässig unerwünschte Auswirkungen in Kauf genommen werden.

Der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront, Pg. Dr. Roth, mit dem ich heute fernmündlich über den Inhalt seines in Ihrem Schreiben vom 12.5. 1943 angezogenen Berichtes gesprochen habe, teilt mit, dass er nach den heutigen Einsatzverhältnissen keine Veranlassung mehr haben könnte, die in seinem Bericht angeregten Umsetzungen vorzuschlagen. Er ist der Auffassung, dass auch vom politischen Standpunkt aus die Einführung der Sonderbezeichnung und die Rückführung der Polen aus dem Elsass auf die Zeit nach Beendigung des Krieges verschoben werden sollte.

Vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes aus würde ich es ausserordentlich begrüssen, wenn die beabsichtigte Massnahme im Interesse der Rüstungs-

A 100259 :/:

H4630-0318

und Kriegswirtschaft solange zurückgestellt werden könnte, bis die Einsatzlage es erlaubt, diese Umsetzungen ohne die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen des Wirtschaftsgefüges durchzuführen.

M.W.d.G.b.

[signature]

A100260

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

Straßburg, den 27. Mai 1943.
Bismarckplatz 5 - Fernruf 27926

Nr. Vw/ 45 165

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 31. Mai 1943
Nr. 11738

f das Schreiben
m 12. Mai 1943
1181.

Behandlung der Rassepolen, die schon vor dem 1. September 1939 im Elsaß bzw. im Altreich tätig waren.

Der Präsident des Landesarbeitsamts Baden in Straßburg hat mir Abschrift seines Schreibens an Sie vom 20. Mai 1943 Nr. 5760.23 übersandt. Hiernach hat er, zugleich namens des Gauobmanns der Deutschen Arbeitsfront, gebeten, im Interesse des Kalibergbaues und der Rüstungswirtschaft von der Sonderbehandlung der schon vor dem 1. September 1939 ansäßigen Polen während der Dauer der derzeitigen Schwierigkeiten im Arbeitseinsatz abzusehen. Auch der Polizeipräsident in Straßburg hat bei mir im Einvernehmen mit der Geheimen Staatspolizei angeregt, Sondermaßnahmen gegen die Rasse-

..//..

An den
Chef der Zivilverwaltung
in S t r a ß b u r g
Brandgasse 19.

A 100261

H4630-0319

polen im jetzigen Zeitpunkt nicht anzuordnen.

Ich bitte deshalb um Ihr Einverständnis, daß die Durchführung der Einbeziehung der alteingesessenen Rassepolen in die Regelung für polnische Zivilarbeiter einstweilen noch ausgesetzt wird.

Staatsminister.

Ge. 10/6.43

A 00262

H4630-0320

H4630-0321

Strassburg, den 31. Mai 1943.

Nr.Pö/1374

Austausch von Westpolen im elsässischen Kalibergbau.

I. N o t i z !

Die Gauwaltung der Arbeitsfront (Dr.Walter) teilt auf fernmündliche Anfrage mit, daß tatsächlich auch der Gauobmann Dr.Roth der Ansicht ist, daß ein Austausch der im elsässischen Kalibergbau beschäftigten polnischen Arbeiter zur Zeit auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Infolge der starken Bombenschäden im nord-westdeutschen Kohlengebiet und der herrschenden Verkehrsschwierigkeiten dürfte es unmöglich sein, ein Austausch der Polen in nächster Zeit durchzuführen. Dr.Roth wurde gebeten, dieserhalb nochmals persönlich mit dem Gauleiter zu sprechen, da s.Zt. der Vorschlag, die im Elsass beschäftigten

:Kö.

./.

A 100263

222

H4630-0322

Westpolen zu kennzeichnen oder sie nach dem Elsass zu vermitteln, von ihm ausgegangen ist.

II. Wv. 8 Tage.

[illegible] 8/6 [illegible]

[illegible] 16/6.43. (T f. Dr. Dotz)

Go. 10/6.

Go.

A 100264

H4630-0323

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Nr. PG/ C 32

Straßburg, den 13. Mai 1943.

I. An den
~~Sauberollmächtigten des Reichsministeriums Speer~~
~~im Bezirk der~~ Rüstungsinspektion Oberrhein

S t r a ß b u r g
~~Waltharistaden~~ Otto Bockstr.

Betr.: Beschäftigung ausländischer Arbeiter im Elsaß.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß hat wiederholt festgestellt, daß mehrfach seine grundsätzliche Anordnung ausländische Arbeitskräfte, insbesondere französische, ohne Anhören der Dienststelle des Chefs der Zivilverwaltung meistens aus kriegswirtschaftlichen Gründen mit militärischen Grenzübertrittsscheinen in das Elsaß einreisen. Es wird gebeten, die besonderen politischen Verhältnisse im Elsaß zu berücksichtigen, und die Einreise französischer, belgischer und tschechischer Arbeitskräfte (Facharbeiter) von dort aus nicht zu befürworten.

Auf Grund der Grenzzonenverordnung bedürfen Ausländer zum Aufenthalt im Elsaß einer besonderen Aufenthaltserlaubnis. Für französische, belgische und tschechische Staatsangehörige muß die Aufenthaltserlaubnis im Elsaß aus F volkspolitischen Gründen grundsätzlich abgelehnt werden. Die Bewilligung von Ausnahmen hat sich der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß vorbehalten.

II. Nachricht hiervon dem
Arbeitssonderstab
z.Hd.v. Oberstleutnant Lehmann F sicherheits- und

S t r a ß b u r g
Hermann-Göring-Strasse 18

zur Kenntnisnahme.

A 100265

./.

gef: Ba.
ab: 19.5.k

223

H4630-0324

III. Nachricht von Ziff. I dem

Arbeitssonderstab
z.Hd.v. Oberstleutnant Lehmann

S t r a ß b u r g

Hermann-Göring-Strasse 18

zur Kenntnisnahme.

IV. Nachricht von Ziff. I dem

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

S t r a ß b u r g

Bismarckplatz 5

zur Kenntnisnahme.

V. Nachricht von Ziff. I dem

CdZ - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -
- Arbeitseinsatzverwaltung -

S t r a ß b u r g

Buchsweiler Strasse 16

zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag

VI. Z.d.A.

Gv.

A100266

H4630-0325

Abschrift

Der Badische Ministerder Kultus
und Unterrichts

Der Leiter der Abteilung Erziehung,
Unterricht und Volksbildung des
Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

Strassburg, den 8. Juni 1943.

Befreiung von dauernd oder vorübergehend eingesetzten fremdländischen oder fremdvölkischen Arbeitskräften von den Kirchenbeiträgen.

I. An das Bischöfliche Ordinariat

Strassburg

An den Präsidenten der Evangelisch-Lutherischen
Kirche im Elsass

Strassburg

An den Präsidenten des Synodalrats der Evangelisch-Reformierten
Kirche im Elsass

Strassburg

Die Beitragsordnungen der elsässischen Krichen enthalten in § 3 Ziff. 2 die Vorschrift, dass ausländische landwirtschaftliche und gewerbliche Wanderarbeiter von der Pflicht zur Entrichtung von Kirchenbeiträgen befreit sind. Um irgendwelche Zweifel bei der Auslegung dieser Befreiungsvorschrift auszuschliessen, stelle ich fest, dass dauernd oder vorübergehend im Elsass eingesetzte fremdländische oder fremdvölkische Arbeitskräfte zu Kirchenbeiträgen nicht herangezogen werden dürfen. Sie sind auch dann nicht beitragspflichtig, wenn sie infolge eines länger dauernden Aufenthalts als Personen anzusehen sind, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 2 der Beitragsordnungen im Elsass haben.

Ich ersuche um weitere Bekanntgabe.

II. Nachricht hiervon der Gauleitung
der NSDAP - Gaustabsamt-
S t r a s s b u r g

A 00267

III. Nachricht hiervon.

gez. Schmitthenner.

An den
CdZ im Elsass
Strassburg

Abschrift: I Erhebung v. Beiträgen d. Religionsgemeinsch.

224

H4630-0326

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Straßburg, Pioniergasse 12, Fernruf 25511-12
Postscheckkonto: Straßburg 844
Girokonto 750, Bad. Kom. Landesbank Zweigst. Straßburg

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927-7931

Der Gaustabsamtsleiter Strassburg, den 16. Juni 1943.

Nr. 64/43.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 18. Juni 1943
Nr. —

Betr.: Anwerbung von Arbeitskräften im Reichskommissariat Ostland.

Nachstehend gebe ich Ihnen Kenntnis von einer Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23.5.43 an die Präsidenten der Landesarbeitsämter:

"Anlässlich meines Aufenthaltes in den besetzten Ostgebieten habe ich im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen des Herrn Reichsministers für die besetzten Ostgebiete den Umfang der aus den Generalbezirken Lettland, Litauen und Estland für das Deutsche Reich zu stellenden Arbeitskräfte festgelegt. Für diese Arbeitskräfte habe ich die im folgenden aufgeführten besonderen sozialen Betreuungsmaßnahmen zugesagt:

1. eine zeitlich begrenzte Verpflichtung auf allgemein 2 Jahre,
2. die Gewährung von Urlaub und Familienheimfahrten nach den allgemein für Ausländer im Reich geltenden Vorschriften,
3. die Einsetzung von besonderen landeseigenen Betreuungspersonen für die weiblichen Arbeitskräfte,
4. die Ausstellung besonderer Diplome für abgeleisteten Kriegsarbeitseinsatz im Reich.

Die Zuleitung der aus den obenerwähnten Generalbezirken eingehenden Transporte zu den einzelnen Landesarbeitsämtern werde ich von Fall zu Fall entsprechend dem jeweils dringendsten Bedarf regeln. Für den Einsatz dieser Kräfte bemerke ich jedoch jetzt schon folgendes:

Die Kräfte sind nach Möglichkeit in geschlossenen Gruppen zum Einsatz zu bringen. Bei den weiblichen Arbeitskräften, die überwiegend aus städtischen Gebieten kommen sollen und daher vor allem in der gewerblichen Kriegswirtschaft einzusetzen sind, ist dies schon deshalb notwendig, damit die Betreuung durch landeseigene Betreuungspersonen möglich ist. Wegen des Einsatzes solcher Betreuungskräfte habe ich die Deutsche Arbeitsfront - Amt für Arbeitseinsatz - gebeten, im Benehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei das Erforderliche zu veranlassen. Ich habe vorgeschlagen, diese Betreuungskräfte bei den Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront einzusetzen. ./.

1x g. Sammlung entnommen

A 100268

Gelke 42 914

H4630-0327

Wegen der Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland verweise ich auf die mit Runderlass ARG 21/43 bekanntgegebene Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Rußlanddeutschen, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschliesslich des Distriktes Galizien v.m. 28.12.1942. Danach gelten für die erwähnten Arbeitskräfte die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen. Somit haben sie auch Anspruch auf Urlaub und Familienheimfahrten. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass nach den mit Erlass des Reichsarbeitsministers v.20.3.42 -Va 578. 28/551- übersandten, vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei mit Erlass v.20.2.42 -S-IV D -208/42- (Ausl.Arb.) -bekanntgemachten "Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland gewissen Beschränkungen unterliegen. Es besteht für sie ein Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in der der Arbeitsplatz liegt, und ausserdem ein Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen. Ein besonderes Kennzeichen haben sie jedoch nicht zu tragen.

Sofern in Ihrem Amtsbereich derartige Kräfte zum Einsatz gelangen, bitte ich, die Leiter der Arbeitsämter rechtzeitig über den Inhalt des vorstehenden Erlasses zu unterrichten und zu veranlassen, dass die Betriebsführer, denen die Kräfte zugewiesen werden, von diesen Einsatzbedingungen in Kenntnis gesetzt werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um Ostarbeiter handelt, und dass daher auch die gemeinsame Unterbringung und nach Möglichkeit auch der gemeinsame betriebliche Einsatz mit Ostarbeitern zu unterbleiben hat. Im übrigen sind die Betriebsführer sofort beim Einsatz darauf hinzuweisen, dass diese Arbeitskräfte nur auf die Dauer von 2 Jahren zur Verfügung stehen, und dass nach Ablauf dieser Verpflichtungszeit die ordnungsmässige Rückkehr in die Heimat rechtzeitig sichergestellt werden muss. Die diesen Arbeitskräften auszustellenden Diplome über abgeleisteten Kriegsarbeitseinsatz im Reiche werde ich Ihnen zu gegebener Zeit übersenden. Die Diplome sollen durch die Arbeitsämter, in deren Bezirk die Arbeitskräfte zum Einsatz gelangt sind, ausgestellt und ausgehändigt werden.
Sofern sich beim Einsatz dieser Arbeitskräfte Schwierigkeiten ergeben sollten, bitte ich, mir von Fall zu Fall zu berichten.

gez. Fritz Sauckel. "

F.d.R.
(Weisköppel)

Heil Hitler !
gez. Schuppel
Hauptbereichsleiter d.NSDAP.

Verteiler: Kreisleiter.
Gauobmann der DAF z.Kenntnis.

AD00269

H4630-0328

Abwehrstelle im Wehrkreis V

Br. B. Nr. III C 1 - Az.: A 2 - Nr. 67

Stuttgart S, den -3. Juni 1943
Olgastraße 13 Ortsruf 90751
Fernruf 26129

Bezug: o

Betr.: Einreise von Franzosen Belgiern und Tschechen mit militär. Grenzübertrittscheinen des Elsaß.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- u. Polizeiabteilung
Eing.: -5. JUNI 1943
Nr. Dw./ 47255

An die
Prüfstelle II des OKH.
Prüfstelle III des OKH.
über
Abwehrleitstelle Frankreich
P a r i s

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß hat der Rüstungsinspektion Oberrhein in Straßburg unter dem 13.5.43 mitgeteilt, daß er wiederholt festgestellt habe, daß entgegen seiner grundsätzlichen Anordnung ausländische Arbeitskräfte, insbesondere französische, ohne Anhören der Dienststelle des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß aus kriegswirtschaftlichen Gründen mit militärischen Grenzübertrittscheinen in das Elsaß einreisen. Er weist auf die besonderen politischen Verhältnisse im Elsaß hin und bittet Einreisen an französische, belgische und tschechische Arbeitskräfte (Facharbeiter) nicht zu befürworten.

Auf Grund der Grenzzonenverordnung bedürfen Ausländer zum Aufenthalt im Elsaß einer besonderen Aufenthaltserlaubnis. Für französische, belgische und tschechische Staatsangehörige lehnt der Chef der Zivilverwaltung die Aufenthaltserlaubnis im Elsaß aus sicherheits-und volkspolitischen Gründen grundsätzlich ab. Die Bewilligung von Ausnahmen behält er sich vor.

Abwehrstelle bittet, die Ausstellung von Grenzübertrittscheinen an ausländische Arbeitskräfte der oben bez. Art vom Vorliegen der Grenzzonengenehmigung (Aufenthaltserlaubnis) des O.d.Z. abhängig zu machen, damit nachträgliche Ausweisungen vermieden werden.

i.a. [illegible]

Nachrichtlich:
Prüfstelle I des OKH. B e r l i n
Abwehrnebenstelle S t r a ß b u r g
dort. Br.B.Nr. 11185/43 III C 1
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
S t r a ß b u r g

Eg.

A100270

Sbr. 38328. O/1497

1H

6b

226

H4630-0329

Nr. Vw/47 255.

Der Chef der Z...
Persönliche ...
Eing.: 22. Juni 1943
Nr. C 43

Urschriftlich

an den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

in S t r a ß b u r g

Brandgasse 19

auf das dortige Schreiben vom 15. Mai 1943 Nr.Pö/C 32 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich habe 1 Abschrift zu meinen Akten genommen.

Straßburg, den 15. Juni 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Im Auftrag

[redacted] der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 24. Juni 1943.

Nr. Pö/ C 43

I. Auf eine Abschrift vorstehenden Schreibens ist zu setzen:

Abschriftlich

An den
Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

S t r a s s b u r g
Otto Backstr. 10

A100271

zur Kenntnisnahme.

Abschrift meines Schreibens vom 13. Mai 1943
Nr. Pö/ C 32 ist beigefügt.

1 Anlage

II. Zu den Akten.

Im Auftrag

gef: Kö
ab: 25/6.

H4630-0330

Der Präsident
des Landesarbeitsamts Baden
und Elsass

STRASSBURG i. Els., den 16. Juni 1943

Buchsweilerstrasse 16 - Postschliessfach Nr. 172 •
Fernsprecher : 200.30. 207.86, 240.45 - 240.47
Postscheckkonto Strassburg Nr. 21.100
Girokonto 4030/1523 bei der Reichsbank Strassburg

Geschäftszeichen: 5283 /B
(Bei der Antwort anzugeben)

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
-Persönliche Abteilung-

S t r a s s b u r g
Pioniergasse 4 Bau 16

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 21. Juni 1943
Nr. 1645

Beilagen: 0
Betrifft: Umsetzung von Holländern nach dem Altreich.
Vorgang : Ihr Erlass vom 28. Mai 1943 -Pö/1394-.

Die im Elsass unerwünschten Holländer wurden zwischenzeitlich nach dem Altreich umgesetzt. Ich werde Ihnen in den nächsten Tagen einen näheren Bericht über diese Umsetzung zugehen lassen.

In Vertretung :

O/1641

H4630-0331

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD
S t r a ß b u r g
Ni.-IV-6579

Straßburg, den 19. Juni 1943.
Ruprechtsauer Allee 67
Fernsprech-Nr. 23761/28308

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 25. Juni 1943
Nr. 7684

An den

Chef der Zivilverwaltung im Elsass
Persönliche Abteilung

S t r a s s b u r g .

Betr.: Holländische Arbeitskräfte in Fa. Junkers Flugzeugwerke A.G., Strassburg.

Vorg.: Dort. Schreiben v. 28.5.1943-IPö/1394

Anlg.: -1-.

In der Anlage übersende ich abschriftlich ein Schreiben des Reichssicherheitshauptamts in der obigen Angelegenheit.

I.A.

SS - Hauptsturmführer.

A 100272

228

H4630-0332

A b s c h r i f t .

Reichssicherheitshauptamt
IV D 4 - 1298/43.

Berlin SW 11, den 9.6.1943.

An den
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

in S t r a s s b u r g .

Betrifft: Holländische Arbeitskräfte in Fa. Junkers Flugzeug- und Motorenwerke AG, Motorenbau Zweigwerk Strassburg.

Bezug: Bericht vom 21.5.1943- 5616 Ma/Zo.

Ich habe den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz entsprechend dem dortigen Vorschlag unterrichtet und ihn gebeten, dafür zu sorgen, dass nach dem Elsass sowie auch nach Lothringen und Luxemburg keine ausländischen Arbeitskräfte vermittelt werden, deren anti-deutsche Einstellung wie im Falle der 193 Holländer bei den Junkerswerken in Strassburg von vornherein feststeht.

Im Auftrage:
gez. B a a t z

Beglaubigt:
gez. WIllmann
Kanzleiangestellte.

F.d.R.d.A.

SS - Hauptscharführer.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
3
Strassburg

A 00374

H4630-0333

2

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD.
Strassburg

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Ma/Ol.- 6826

Strassburg, den 19. Juni 1943

Otto Back-Strasse 10
Fernsprech-Nr. 2 06 44/45

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Persönliche Abteilung -

S t r a s s b u r g

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 22. Juni 1943
Nr. 1657

Betr.: Unerlaubter Aufenthalt von französischen Zivilarbeitern im Elsass.

Vorg.: Ohne.

In letzter Zeit wird in steigendem Maße von mir die Beobachtung gemacht, dass sich französische Zivilarbeiter über das Wochenende unerlaubt im Elsass aufhalten. Diese Zivilarbeiter kommen zum grössten Teil aus Baden und Württenberg. Sie sind z.T. auch mit Bescheinigungen versehen, in denen ihnen meist von Bürgermeisterämtern bescheinigt wird, dass sie besuchsweise nach dem Elsass fahren. Ein Teil der Arbeiter wird wohl im Rahmen der Kriegssonderfahndung von der Kriminalpolizei in den Zügen erfasst und zurückgewiesen, einem grösseren Teil gelingt es jedoch, in das Elsass zu kommen.

Ich bitte, von dort aus das badische und württenbergische Innenministerium darauf aufmerksam zu machen, dass der Aufenthalt von französischen Zivilarbeitern im Elsass untersagt ist, und dass eine Ausstellung von irgendwelchen Bescheinigungen an ausländische Arbeiter zum Besuch des Elsass zu unterlassen ist.

i.A.

A1 D0275

SS-Hauptsturmführer

O/1635 Ausl. Arbeitskräfte 1

H4630-0334

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Nr.Pö.1657

Strassburg, den 29. Juni 1943.

I. Auf eine Abschrift vorstehenden Schreibens ist zu setzen:

Abschriftlich

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5

Eilt sehr

zur zuständigen weiteren Behandlung.

Ich ersuche dem Wunsche des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Strassburg zu entsprechen und die Kreis- und Ortspolizeibehörden in Baden und Württemberg wissen zu lassen, daß der Aufenthalt von französischen Staatsangehörigen auf Grund der Grenzzonenverordnung im Elsass nicht gestattet ist.

Von dem Veranlassten ersuche ich mich zu unterrichten.

Im Auftrag

II. Wv. 14 Tage.

Gd.

1806

A100276

gef:Kö
ab: 29.6.43

H4630-0335

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung

Nr. Vw/ 50 894.

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 10. Juli 1943
Nr. 1806

Strassburg, den 7. Juli 1943.

Bismarckplatz 5 - Fernruf 23982-87, 23990, 28467

Unerlaubter Aufenthalt von französischen Zivilarbeitern im Elsaß.

I. An den Herrn Minister des Innern
Karlsruhe,

den Herrn Württ. Innenminister
Stuttgart.

Auf das Schreiben vom 29.6.1943 [illegible] 6/1657.

In letzter Zeit wird in steigendem Maße beobachtet, daß französische Zivilarbeiter, die in nahe gelegenen Bezirken des Altreichs zur Arbeit eingesetzt sind, zum Wochenende und in der Freizeit in das Elsaß einreisen. Diese französischen Zivilarbeiter kommen zum größten Teil aus Baden und Württemberg. Nach Feststellung der Sicherheitspolizei führen sie bisweilen Bescheinigungen von Bürgermeisterämtern ihrer Arbeitsorte mit sich, in denen ihnen bestätigt wird, daß sie besuchsweise nach dem Elsaß fahren. Die französischen Zivilarbeiter sind hier teilweise schon unliebsam in Erscheinung getreten.

./.

13/7.43

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Persönliche Abteilung-
in S t r a ß b u r g
Brandgasse 19.

A 06278

231

H4630-0336

Ich mache hierzu darauf aufmerksam, daß das gesamte Elsaß zur Grenzzone erklärt wurde und deshalb die Einreise von Ausländern ohne die vorgeschriebene besondere Aufenthaltserlaubnis nach der Grenzzonenverordnung verboten und strafbar ist. Überdies kann eine auch nur besuchsweise Einreise gerade von französischen Arbeitern in das Elsaß aus volkstumspolitischen Gründen nicht geduldet werden.

Ich bitte deshalb, die Ihnen unterstellten Polizeibehörden auf die Eigenschaft des Elsaß als Grenzzone hinzuweisen und anzuordnen, daß keinesfalls irgendwelche Bescheinigung an ausländische Arbeiter zum Besuch des Elsaß ausgestellt werden.

II. Nachricht hiervon.

Im Auftrag

A 100379

H4630-0337

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD.
Strassburg

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Ma/Ol.-17390

Strassburg, den 2. Juli 1943

Otto Back-Strasse 10
Fernsprech-Nr. 2 06 44/45

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 5. Juli 1943
Nr. 1768

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Persönliche Abteilung -
S t r a s s b u r g

Betr.: Kennzeichnung der Ostarbeiter.
Anl.: - 1 - .

Beigeschlossen übersende ich Abschrift eines Fernschreibens des Reichsführers-SS und Chefs der DeutschenPolizei.

Ich bitte, für das Gebiet des Elsass die gewünschte polizeiliche Verordnung ebenfalls in Kraft zu setzen.

i.A.

A 00277

SS-Hauptsturmführer

O/1635

230

H4630-0338

Abschrift.

F e r n s c h r e i b e n

Berlin Nue. 117 341 29.6.43 21oo = Fr.

= An die Bef. der Sipo u.d.SD in Metz und Strassburg.

-- An alle Stapo(leit)stellen - ausser Protektorat. --
- Nachrichtlich: den Höheren ᛋ- und Polizeiführern. -
- Den Inspekteuren der Sipo u.d.SD. --
- Den Befehlshabern der Sipo u.d.SD. --
- Den Befehlshabern der Sipo u.d.SD . -- ausser Metz und Strassburg.-
- Den Chefs der Einsatzgruppen. - Den Kommandeuren der Sipo u.d.SD.-
- Den Kriminalpolizei(leit)stellen -- den SD-Leitabschnitten . -
- Den Stapostellen Prag und Brünn. ===

= Betr. Kennzeichnung der Ostarbeiter. ==

= Ich ersuche, den Höheren Verwaltungsbehörden umgehend nachfolgende Weisung zu übermitteln: Der Reichsführer-ᛋ und Chef der Deutschen Polizei - Berlin den 29.6.1943. - S-Roem 4 D -3o8/42 (Ausl.Arb).--
- An die Höheren Verwaltungsbehörden . ==

== Betr.: Kennzeichnung der Ostarbeiter.//
== Bez.: Erlass v. 8.5.1943 - S - Roem.4 D -56o/43 (Ausl.Arb.).=

== Auf Vorschlag des Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz habe ich mich damit einverstanden erklärt, dass das Kennzeichen der Ostarbeiter in zwei Stufen getragen wird. Ostarbeiter mit schlechter Führung und Leistung tragen das Abzeichen wie bisher auf der rechten Brustseite, Ostarbeiter mit einwandfreier Führung und Leistung tragen es auf dem linken Oberärmel. Diese Anordnung soll bewirken, dass die polizeiliche Kennzeichnung dem Verständnis der Ostarbeiter nahegebracht wird. -

Im Einvernehmen mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gebe ich daher folgende Weisung:

a) Von den höheren Verwaltungsbehörden sind unverzüglich Polizeiverordnungen folgenden Inhalts zu erlassen:

" Paragr. 1.

Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen haben auf der rechten Brustseite jeden als Oberkleidung

A100230

b.w. 233

H4630-0339

dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. -- Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 7,7, cm. und zeigt bei 1 cm breiter blauweisser Umrandung auf blauem Grund das Kennwort "Ost" in 3,7 cm. hohen Buchstaben. --

Paragr. 2. -

Das Kennzeichen kann auf dem linken Oberärmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes betragen werden, wenn der Ostarbeiter oder die Ostarbeiterin eine Bescheinigung des Betriebsführers mit sich führt, dass der Betriebsführer auf Grund der Führung des Ostarbeiters oder der Ostarbeiterin diese Trageweise gestattet. --

Paragr. 3. --

Die Betriebsführer und die Lagerführer sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die bei ihnen beschäftigten oder in den ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen das Kennzeichen entsprechend den Vorschriften der Paragraphen 1 und 2 tragen. --

Paragr. 4 . --

Zuwiderhandlungen gegen die Paragraphen 1 und 2 werden bestraft mit ... (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) Zuwiderhandlungen gegen Paragr. 3 werden bestraft mit .... (Geldstrafe). --

Paragr. 5.--

Die Verordnung tritt 14 Tage nach Verkündung in Kraft." --

b.) Von dem Erlass einer Reichspolizeiverordnung habe ich aus verschiedenen Gründen abgesehen, insbesondere auch, weil Eile geboten ist und weil z.Zt. noch die Frage erörtert wird, ob nicht für besondere hochqualifizierte Ostarbeiter ein besonderes Kennzeichen geschaffen werden soll. --

c) Die Einstufung der Ostarbeiter danach, ob sie das Kennzeichen auf Grund ihrer Führung und Leistung auf der rechten Brustseite oder am linken Oberärmel zu tragen haben, erfolgt durch den Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF und bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit

A100281

H4630-0340

den entsprechenden Dienststellen des Reichsnährstandes. Die Bescheinigung hierüber muss sowohl die Unterschrift des Betriebsführers bzw. des Haushaltungsvorstandes wie auch die Unterschrift der zuständlichen Stelle der DAF. oder des Reichsnährstandes tragen. Bei neu hereinkommenden Ostarbeitern wird der Betriebsführer nach dreimonatlicher Beschäftigung entsprechend zu entscheiden haben, ob er eine Bescheinigung im Sinn des Paragr. 2 der Polizeiverordnung ausstellen kann. Bei schlechter werdender Leistung und Führung kann der Betriebsführer bei fruchtloser vorheriger Verwarnung die Bescheinigung wieder einziehen.--

Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen, die im Besitz einer Bescheinigung des Betriebsführers im Sinne des Paragr. 2 der Polizeiverordnung sind, kann diese Bescheinigung abgenommen werden, wenn sie polizeilich nachteilig in Erscheinung treten, sodass das Verhalten des Betreffenden nicht mehr den Besitz einer solchen Bescheinigung rechtfertigt. Den Betriebsführers wird in einem solchen Fall durch die Staatspolizei-leit-stellen die Auflage gemacht werden, bis auf weiteres keine Bescheinigungen zum Tragen des Kennzeichens am Oberärmel auszustellen. --

d) Trotz der in Paragr. 4 der Polizeiverordnung bei Zuwiderhandlungen anzudrohenden Freiheitsstrafe bzw. Zwangshaft ist eine solche nicht zu verhängen. Vielmehr sind bei schwereren, insbesondere wiederholten Übertretungsfällen die betr. Ostarbeiter der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zum Einschreiten mit staatspolizeilichen Massnahmen zu übergeben. --

e.) Nachdem nunmehr die Pflicht der Ostarbeiter zum Tragen des Ostabzeichens durch Polizeiverordnung festgelegt wird, ersuche ich, durch Anordnung einer scharfen Kontrolle unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass das Kennzeichen von allen Ostarbeitern auch tatsächlich getragen wird. Es wird bei der Kontrolle in erster Linie darauf ankommen, dass das Kennzeichen überhaupt getragen wird, nur in zweiter Linie wird bei den Ostarbeitern, die das Kennzeichen am Oberärmel tragen, festzustellen sein, ob sie im Besitze einer entsprechenden Bescheinigung des Betriebsführers sind. =

=== In Vertretung gez. Dr. Kaltenbrunner . --

F.d.R.d.A.

Schendroff.

A100232

Angest.

834

H4630-0341

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Strassburg den 10. Juli 1943.

Nr. Pö/1768

Eilt sehr !

I. An die
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5

Betr.: Kennzeichnung der Ostarbeiter.
Anl.: 1 Abschrift.

In der Anlage übersende ich abschriftlich ein Fernschreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.6.1943, gerichtet an die Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.a. Dienststellen der Sicherheitspolizei. Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass läßt ersuchen, für das Elsass die gewünschte polizeiliche Anordnung beschleunigt in Kraft zu setzen:

II. Fertigung einer Abschrift des in Ziffer I genannten Fernschreibens als Anlage zu Ziffer I.

III. Zu den Akten.

A 100284 W.

Gef. Kö ab. 10.7.4

235

H4630-0342

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Persönliche Abteilung

Nr. Pö/ 1916

Straßburg, den 19. Juli 1943

I. An das
Landesarbeitsamt Baden/Elsaß

S t r a ß b u r g
Buchsweilerstraße 16

Betr.: Lagebericht des BdS für die Zeit vom 29. Mai - 4. Juni 1943 - Errichtung von Baracken für Ostarbeiter.
Anlg.: 1.

In der Anlage übersende ich einen Bericht des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD, Straßburg, zur zuständigen weiteren Behandlung.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

gef.: Mü.
ab. 21.7.W

A 100283

H4630-0343

Der im Bereich Hüningen-St.Ludwig schon seit Jahresfrist herrschende Kräftemangel wurde durch den Kriegseinsatz von Männern und Frauen für die Reichsverteidigung nicht behoben. Durch die jetzt erfolgten Einberufungen war eine Ersatzgestellung nicht möglich und daher Einbrüche in die Fertigungen unvermeidlich. Die hiesigen Rüstungsbetriebe weisen nun im Zusammenhang damit darauf hin, dass man ihnen vor einiger Zeit die sofortige Errichtung eines Russenlagers zur Auflage machte, wofür sie erhebliche Geldmittel aufwendeten, um dann schliesslich zu erfahren, dass mit einer Zuweisung von Russen überhaupt nicht gerechnet werden könne. Dadurch sind den beteiligten Betrieben rund RM. 350.000.- Kosten entstanden. Die Betriebsführer sind über diesen "Regiefehler" ungehalten, zumal im übrigen Elsass doch Russen bzw. Ostarbeiter eingesetzt wurden.

A 100235

H4630-0344

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Nr.Vw/52 943.

Straßburg, den 19.Juli 1943.

Kennzeichnung der Ostarbeiter.

Persönliche Abteilung
Eing.: 21. Juli 1943
Nr. 1926

An die Herren Landkommissare,
die Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen,
den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kolmar.

In der nächsten Ausgabe des Verordnungsblattes des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß wird eine Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Ostarbeiter veröffentlicht werden. Ich bemerke hierzu folgendes :

1. Die Polizeiverordnung ist auf Anregung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichssicherheitshauptamtes ergangen. Hiernach wird das Kennzeichen der Ostarbeiter künftig in 2 Stufen getragen. Ostarbeiter mit schlechter Führung und Leistung tragen das Abzeichen wie bisher auf der rechten Brustseite, Ostarbeiter mit einwandfreier Führung und Leistung tragen es auf dem linken Oberarm. Diese Anordnung soll bewirken, daß die polizeiliche Kennzeichnung dem Verständnis der Ostarbeiter nahe gebracht wird. Z.Zt. wird von den Zentralstellen noch die Frage geprüft, ob für besondere hoch qualifizierte Ostarbeiter ein besonderes Kennzeichen geschaffen werden soll.

2. Die Einstufung der Ostarbeiter danach, ob sie das Kennzeichen auf Grund ihrer Führung und Leistung auf der rechten Brustseite oder am linken Oberärmel zu tragen haben, erfolgt durch den Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF und bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit den entsprechenden Dienststellen des Reichsnährstandes. Die Bescheinigung hierüber muß sowohl die Unterschrift des Betriebsführers bezw. des Haushaltungsvorstandes wie auch die Unterschrift der zuständigen Stelle der DAF. oder des Reichsnährstandes tragen. Bei neu hereinkommenden Ostarbeitern wird der Betriebsführer

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Persönliche Abteilung-
S t r a ß b u r g.

../..

A 10336

nach dreimonatiger Beschäftigung entsprechend zu entscheiden haben, ob er eine Bescheinigung im Sinne des § 2 der Polizeiverordnung ausstellen kann. Bei schlechter werdender Leistung und Führung kann der Betriebsführer bei fruchtloser vorheriger Verwarnung die Bescheinigung wieder einziehen. Ostarbeitern und Ostarbeiterinnen, die im Besitz einer Bescheinigung des Betriebsführers im Sinne des § 2 der Polizeiverordnung sind, kann diese Bescheinigung abgenommen werden, wenn sie polizeilich nachteilig in Erscheinung treten, so daß das Verhalten der Betreffenden nicht mehr den Besitz einer solchen Bescheinigung rechtfertigt. Den Betriebsführern wird in einem solchen Fall durch die Staatspolizeileitstellen die Auflage gemacht werden, bis auf weiteres keine Bescheinigungen zum Tragen des Kennzeichens am Oberärmel auszustellen.

3. Trotz der in § 4 der Polizeiverordnung bei Zuwiderhandlungen angedrohten Freiheitsstrafe ist eine solche nicht zu verhängen. Vielmehr sind bei schweren, insbesondere wiederholten Übertretungsfällen die betr. Ostarbeiter der zuständigen Staatspolizeileitstelle zum Einschreiten mit staatspolizeilichen Maßnahmen zu übergeben.

4. Nachdem nunmehr die Pflicht der Ostarbeiter zum Tragen des Ostabzeichens durch Polizeiverordnung festgelegt wird, ersuche ich, durch Anordnung einer scharfen Kontrolle unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß das Kennzeichen von allen Ostarbeitern auch tatsächlich getragen wird. Es wird bei der Kontrolle in erster Linie darauf ankommen, daß das Kennzeichen überhaupt getragen wird; nur in zweiter Linie wird bei den Ostarbeitern, die das Kennzeichen am Oberärmel tragen, festzustellen sein, ob sie im Besitze einer entsprechenden Bescheinigung des Betriebsführers sind.

gez.: P f l a u m e r
Staatsminister.

A 100287

Beglaubigt:

Ministerialsekretär.

H4630-0345

H4630-0346

7

Der Generalinspektor
für Wasser und Energie
ZP II 3. 5262/43

Berlin, den 12. Juli 1943

An

die Mittelbehörden der Reichswasserstraßen- und Wasserwirtschaftsverwaltung

- je besonders -

Der Reichswasserstraßenverwaltung
Personalabteilung
15. Juli 1943
Nr. 1864

Betrifft: Arbeitereinsatz.

In einzelnen Fällen haben die unterstellten Ämter in großem Umfang bisher betriebsfremde Arbeitskräfte, zumeist Ausländer oder Kriegsgefangene, mitunter auch Frauen, einstellen können. Es liegt mir daran, Berichte über die Erfahrungen zu erhalten, die mit derartigem Personal gemacht worden sind, damit sie gegebenenfalls als Beispiel und Anregung auch anderen Behörden mitgeteilt werden können. Ich denke dabei z.B. an den Einsatz von 60 Ukrainerinnen als Traktorenführer beim Treidelbetrieb auf den elsässischen und lothringischen Kanälen oder an die Beschäftigung ausländischen Schiffspersonals. Etwaige Erfahrungsberichte mit kurzen Angaben über die Zahl, die Art der Beschäftigung und die Entlohnung solcher Arbeitskräfte sind mir von Fall zu Fall vorzulegen.

Im Auftrag
gez. Janssen

Der Generalinspektor für Wasser und Energie

Beglaubigt:
Schulisch
Angestellte

A 100288

239

Ausl. Arbeitsk

H4630-0347

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Straßburg, den 21.Juli 1943.

Nr.Pö/1864

I. Auf das Doppel vorstehenden Abdrucks ist zu setzen:
U.Dem
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -
- Abt. Wasser- und Strassenbau -
K a r l s r u h e
Zirkel 8

zur weiteren Behandlung.

II.Z.d.A.

Fo. A100239

gef: Ba.
ab: 22.7.

H4630-0348

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Nr.Vw/52 943.

Straßburg, den 19.Juli 1943.

Kennzeichnung der Ostarbeiter.

Auf das Schreiben
vom 1o.7.1943 Pö/1768.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 23. Juli 1943
Nr. 1953

I. An die Herren Landkommissare,
die Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen,
den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kolmar.

In der nächsten Ausgabe des Verordnungsblattes des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß wird eine Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Ostarbeiter veröffentlicht werden. Ich bemerke hierzu folgendes :

1. Die Polizeiverordnung ist auf Anregung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichssicherheitshauptamtes ergangen. Hiernach wird das Kennzeichen der Ostarbeiter künftig in 2 Stufen getragen. Ostarbeiter mit schlechter Führung und Leistung tragen das Abzeichen wie bisher auf der rechten Brustseite, Ostarbeiter mit einwandfreier Führung und Leistung tragen es auf dem linken Oberarm. Diese Anordnung soll bewirken, daß die polizeiliche Kennzeichnung dem Verständnis der Ostarbeiter nahe gebracht wird. Z.Zt. wird von den Zentralstellen noch die Frage geprüft, ob für besondere hoch qualifizierte Ostarbeiter ein besonderes Kennzeichen geschaffen werden soll.

2. Die Einstufung der Ostarbeiter danach, ob sie das Kennzeichen auf Grund ihrer Führung und Leistung auf der rechten Brustseite oder am linken Oberärmel zu tragen haben, erfolgt durch den Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF und bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit den entsprechenden Dienststellen des Reichsnährstandes. Die Bescheinigung hierüber muß sowohl die Unterschrift des Betriebsführers bezw. des Haushaltungsvorstandes wie auch die Unterschrift der zuständigen Stelle der DAF. oder des Reichsnährstandes tragen. Bei neu hereinkommenden Ostarbeitern wird der Betriebsführer

An den
Chef der Zivilverwaltung
-Persönliche Abteilung-
Straßburg
Brandgasse 19.

A 100290

../..

H4630-0349

nach dreimonatiger Beschäftigung entsprechend zu entscheiden haben, ob er eine Bescheinigung im Sinne des § 2 der Polizeiverordnung ausstellen kann. Bei schlechter werdender Leistung und Führung kann der Betriebsführer bei fruchtloser vorheriger Verwarnung die Bescheinigung wieder einziehen. Ostarbeitern und Ostarbeiterinnen, die im Besitz einer Bescheinigung des Betriebsführers im Sinne des § 2 der Polizeiverordnung sind, kann diese Bescheinigung abgenommen werden, wenn sie polizeilich nachteilig in Erscheinung treten, so daß das Verhalten der Betreffenden nicht mehr den Besitz einer solchen Bescheinigung rechtfertigt. Den Betriebsführern wird in einem solchen Fall durch die Staatspolizeileitstellen die Auflage gemacht werden, bis auf weiteres keine Bescheinigungen zum Tragen des Kennzeichens am Oberärmel auszustellen.

3. Trotz der in § 4 der Polizeiverordnung bei Zuwiderhandlungen angedrohten Freiheitsstrafe ist eine solche nicht zu verhängen. Vielmehr sind bei schweren, insbesondere wiederholten Übertretungsfällen die betr. Ostarbeiter der zuständigen Staatspolizeileitstelle zum Einschreiten mit staatspolizeilichen Maßnahmen zu übergeben.

4. Nachdem nunmehr die Pflicht der Ostarbeiter zum Tragen des Ostabzeichens durch Polizeiverordnung festgelegt wird, ersuche ich, durch Anordnung einer scharfen Kontrolle unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß das Kennzeichen von allen Ostarbeitern auch tatsächlich getragen wird. Es wird bei der Kontrolle in erster Linie darauf ankommen, daß das Kennzeichen überhaupt getragen wird; nur in zweiter Linie wird bei den Ostarbeitern, die das Kennzeichen am Oberärmel tragen, festzustellen sein, ob sie im Besitze einer entsprechenden Bescheinigung des Betriebsführers sind.

II. Nachricht hiervon.

Staatsminister.

A100291

H4630-0350

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Pö 2024

Straßburg, den 28.Juli 1943.

Beschäftigung ausländischer Arbeiter im Elsaß.

I. N o t i z !

Regierungsdirektor Wolz vom Arbeitsamt Straßburg teilt fernmündlich mit, daß der Militärbefehlshaber in Belgien beabsichtigt, eine Hochspannungsleitung, die von Anould nach Rotau einführt, abzubauen, um sie in Belgien wieder zu verwenden. Hierzu können Arbeitskräfte aus dem Elsaß nicht gestellt werden. Es sollen deshalb 100 belgische Arbeiter eingestellt werden. Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß ist mit der Verwendung der Arbeitskräfte einverstanden, wenn diese so untergebracht werden, daß sie mit der Bevölkerung nicht in Verbindung kommen. Fernmündlich wurde Obenstehendes Reg.Dir. Wolz mitgeteilt.

II. Nachricht hiervon dem
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -
S t r a ß b u r g
Bismarckplatz 5

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

III. An Reg.Amtmann W e b e r (Nach Rückkehr aus dem Urlaub)
zur Kenntnisnahme. 11/8 [illegible]

IV. Zu den Akten.

gef: Ba.
ab: 31. 7. 43. Mü.

Gelesen:
[illegible]/24.8.

A 100292

H4630-0351

Straßburg, den 4. August 1943.

Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften aus dem Westen in dem Elsaß.

I. N o t i z !

Anläßlich eines persönlichen Vortrags des Leiters der Rüstungsinspektion Oberrhein, Herrn Generalmajor Hauger, in Anwesenheit von Oberstleutnant Streicher und des Unterzeichneten, entschied der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, daß holländische Arbeitskräfte und andere Arbeiter aus den besetzten Westgebieten in Zukunft nicht mehr im Elsaß zu beschäftigen sind. Das Landesarbeitsamt Baden-Elsaß soll entsprechend unterrichtet werden, die Arbeitssperre im Elsaß nicht nur auf französisch sprechende Ausländer, sondern allgemein auf ausländische Arbeitskräfte aus den Westgebieten auszudehnen.

A[illegible]0294 ./.

gef: Ba.

242

H4630-0352

Regierungsdirektor Wolz wurde, in Abwesenheit von Präsident Nickles, über Vorstehendes am 2. August 1943 unterrichtet.

II. Z.d.A.

Ay

A100295

Fo.

Abschrift

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Persönliche Abteilung

Straßburg, den 11. August 1943

H4630-0353

Nr. Pö/ 2113

I. An den
Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

S t r a ß b u r g

Otto-Back-Straße 10

Betr.: Lagebericht für die Zeit vom 17. - 23. Juli 1943 (Teil III, Seite 12) - Einsatz von polnischen Kriegsgefangenen als Zivilarbeiter im Elsaß.

Auf die im Lagebericht für die Zeit vom 17. - 23. Juli 1943, Teil III Seite 12, vorgeschlagene Anregung teile ich mit, daß der C.d.Z. aus allgemein volkspolitischen und abwehrmäßigen Gründen die Verwendung polnischer Kriegsgefangener als Zivilarbeiter im Elsaß verboten hat.

II. Z.d.A.

gef.: Mü.
ab.

A100293

Ohlen: Kriegsgefangene

243

H4630-0354

Seit 1.5.1943 bis 18.6.1943 neu nach Baden und in das Elsaß hereingekommene Ausländer und Kriegsgef.

---

vom 1.5.43 bis 18.6.1943

Ostarbeiter	1 834
Generalgouvernement	365
Warthegau	-
Protektorat	2
Frankreich	696
Niederlande	1 944
Übriges Europa	74
Belgien	183
Kriegsgefangene	3
	5 1o1

ab 19.6.1943
bis 29.7.1943 Heinrich Sauckel

Ostarbeiter	1 55o
Generalgouvernement	241
Warthegau	2
Protektorat	2
Frankreich	822
Belgien	34o
Niederlande	2 379
Übriges Europa	86
Kriegsgefangene	7o
	5 493

I Nach dem Besuch von Gault Sauckel sind Ausländer vermehrt nicht zugewiesen worden.

II Zda

Gd 12/8.43

A100296

244

H4630-0355

I. A b s c h r i f t.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

Straßburg, den 19.7.1943

Nr. Vw/52 943.

Kennzeichnung der Ostarbeiter.

Der Chef der Zivilverwaltung
Verwaltungs-Abteilung
Eing.: 6. Aug. 1943

I. An die Herren Landkommissare
die Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen
den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kolmar.

Im der nächsten Ausgabe des Verordnungsblattes des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß wird eine Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Ostarbeiter veröffentlicht werden. Ich bemerke hierzu folgendes :

1. Die Polizeiverordnung ist auf Anregung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichssicherheitshauptamtes ergangen. Hiernach wird das Kennzeichen der Ostarbeiter künftig in 2 Stufen getragen. Ostarbeiter mit schlechter Führung und Leistung tragen das Abzeichen wie bisher auf der rechten Brustseite, Ostarbeiter mit einwandfreier Führung und Leistung tragen es auf dem linken Oberarm. Diese Anordnung soll bewirken, daß die polizeiliche Kennzeichnung dem Verständnis der Ostarbeiter nahe gebracht wird. Z.Zt. wird von den Zentralstellen noch die Frage geprüft, ob für besondere hochqualifizierte Ostarbeiter ein besonderes Kennzeichen geschaffen werden soll.

2. Die Einstufung der Ostarbeiter danach, ob sie das Kennzeichen aufgrund ihrer Führung und Leistung auf der rechten Brustseite oder am linken Oberärmel zu tragen haben, erfolgt durch den Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF und bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit den entsprechenden Dienststellen des Reichsnährstandes. Die Bescheinigung hierüber muß sowohl die Unterschrift des Betriebsführers bezw. des Haushaltungsvorstandes wie auch die Unterschrift der zuständigen Stelle der DAF. oder des Reichsnährstandes tragen. Bei neu hereinkommenden Ostarbeitern wird der Betriebsführer nach dreimonatiger Beschäftigung entsprechend zu entscheiden haben, ob er eine Bescheinigung im Sinne des § 2 der Polizeiverordnung ausstellen kann. Bei schlechter werdender Leistung und Führung kann der Betriebsführer bei fruchtloser vorheriger Verwarnung die Bescheinigung wieder einziehen. Ostarbeitern und Ostarbeiterinnen, die im Besitz einer Bescheinigung des Betriebsführers im Sinne des § 2 der Polizeiverordnung sind, kann diese Bescheinigung abgenommen werden, wenn sie polizeilich nachteilig in Erscheinung treten, so daß das Verhalten der Betreffenden nicht mehr den Besitz einer solchen Bescheinigung rechtfertigt. Den Betriebsführern wird in einem solchen Fall durch die Staatspolizeileitstellen die Auflage gemacht werden, bis auf weiteres keine Bescheinigungen zum Tragen des Kennzeichens am Oberärmel auszustellen.

- / -

A 100397

H4630-0356

3. Trotz der in § 4 der Polizeiverordnung bei Zuwiderhandlungen angedrohten Freiheitsstrafe ist eine solche nicht zu verhängen. Vielmehr sind bei schweren, insbesondere wiederholten Übertretungsfällen die betr. Ostarbeiter der zuständigen Staatspolizeileitstelle zum Einschreiten mit staatspolizeilichen Maßnahmen zu übergeben.

4. Nachdem nunmehr die Pflicht der Ostarbeiter zum Tragen des Abzeichens durch Polizeiverordnung festgelegt wird, ersuche ich, durch Anordnung einer scharfen Kontrolle unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß das Kennzeichen von allen Ostarbeitern auch tatsächlich getragen wird. Es wird bei der Kontrolle in erster Linie darauf ankommen, daß das Kennzeichen überhaupt getragen wird ; nur in zweiter Linie wird bei den Ostarbeitern, die das Kennzeichen am Oberärmel tragen , festzustellen sein, ob sie im Besitze einer entsprechenden Bescheinigung des Betriebsführers sind.

II. Nachricht hiervon .

gez. Pflaumer,
Staatsminister.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -
Landesernährungsamt - Abt. A -
(Landesbauernschaft)

Straßburg , den 29.7.1943
Hermann-Göringstr. 6
Telefon Nr. 25990

Gesch.Z. : Wi/LE/ II A 2 / 346

An die
Ernährungsämter - Abt. A - (Kreisbauernschaften)
im E l s a ß

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Im Auftrag :

[signature]

A100298

246

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Baden

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf 7160—7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe, Lammstraße 17, Fernruf 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girok. 750, Bad. Kommunale Landesbank, Karlsruhe

Hauptorgan des Gaues «Der Führer»
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 16
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796 Städtische Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher 7927—7931

Amt: Gaustabsamtsleiter
(Im Antwortschreiben anzugeben)

Bb. Nr. 1831/43
Zch. He/Wo.

Karlsruhe, den .....
Straßburg, den 4. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 5. Aug. 1943
Nr. 2075

I. An die
Gauleitung Westmark der NSDAP.
N e u s t a d t a.d.Weinstr.

Betr.: Aufenthalt französischer Zivilarbeiter im Kreis Weißenburg/Els.

Der Kreisleiter des Kreises Weißenburg der NSDAP. teilt mit:

"In unmittelbarer Nähe des Kreises in Rechtenbach, Krs. Landau/Westmark, ist ein Lager mit französischen Zivilarbeitern untergebracht. Der nächste zur Verfügung stehende Bahnhof ist der Bahnhof der Kreisstadt Weißenburg. Die französischen Zivilarbeiter sind gezwungen Baumaterial usw. mittels Lastwagen am Bahnhof Weißenburg laufend abzuholen. Dadurch ist ihnen die Möglichkeit geboten, sich zumindest auf Stunden in der Kreisstadt aufzuhalten. Darüber hinaus aber verbringen sie einen Teil ihrer Freizeit in Weißenburg.

Trotz aller Bemühungen war es bis jetzt nicht möglich zu erreichen, daß eine Verbindung zwischen elsässischen Volksgenossen und Volksgenossinnen und den französischen Zivilarbeitern unterbleibt. Die französischen Zivilarbeiter versuchen in den Wirtschaften Getränke zu erhalten, sie singen französische Lieder und suchen auch Anschluß bei elsässischen Mädels. Die Wirte, Geschäftsleute usw. sind angewiesen, den geltenden Bestimmungen über Verkauf von Getränken und Waren zu entsprechen. Versuche, die Lagerleitung zu einem Durchgreifen zu veranlassen, sind bis jetzt mehr oder weniger ergebnislos verlaufen".

I h bitte, veranlassen zu wollen, daß die französischen Zivilarbeiter durch die zuständige Lagerleitung angehalten werden, die Grenze, falls nicht dienstlich angeordnet, nicht zu überschreiten.

./.

H4630-0357

A 100299

C/0145

H4630-0358

II. Nachricht hiervon

an den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Persönliche Abteilung -
S t r a ß b u r g

im Nachgang zu der mit Oberregierungsrat Pg. Gädeke am 2.8. gehabten Unterredung.

Heil Hitler!
Im Auftrage:

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei
Gaustabsamt
Gauleitung Baden

Gaustellenleiter

A100300

H4630-0359

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 1o. August 1943

PÜ/2o75

I. An den
Chef der Zivilverwaltung i.Els.
-Verwaltungs-u.Polizeiabteilung-
S t r a ß b u r g

Betr.: Aufenthalt französischer Zivilarbeiter im Kreis Weißenburg

Nach Mitteilung der Gauleitung hat der Kreisleiter des Kreises Weißenburg der NSDAP folgendes berichtet:

"In unmittelbarer Nähe des Kreises in Rechtenbach, Krs. Landau/Westmark, ist ein Lager mit französischen Zivilarbeitern untergebracht. Der nächste zur Verfügung stehende Bahnhof ist der Bahnhof der Kreisstadt Weißenburg. Die französischen Zivilarbeiter sind gezwungen Baumaterial usw. mittels Lastwagen am Bahnhof Weißenburg laufend abzuholen. Dadurch ist ihnen die Möglichkeit geboten, sich zumindest auf Stunden in der Kreisstadt aufzuhalten. Darüber hinaus aber verbringen sie einen Teil ihrer Freizeit in Weißenburg. Trotz aller Bemühungen war es bis jetzt nicht möglich zu erreichen, daß eine Verbindung zwischen elsässischen Volksgenossen und Volksgenossinnen und den französischen Zivilarbeitern unterbleibt. Die französischen Zivilarbeiter versuchen in den Wirtschaften Getränke zu erhalten, sie singen französische Lieder und suchen auch Anschluß bei elsässischen Mädels. Die Wirte, Geschäftsleute usw. sind angewiesen, den geltenden Bestimmungen über Verkauf von Getränken und Waren zu entsprechen. Versuche, die Lagerleitung zu einem Durchgreifen zu veranlassen, sind bis jetzt mehr oder weniger ergebnislos verlaufen."

Die Gauleitung ist darauf an die Gauleitung Westmark der NSDAP mit der Bitte herangetreten, die franz. Zivilarbeiter durch die zuständige Lagerleitung anzuhalten, die Grenze-falls nicht dienstlich angeordnet-nicht zu überschreiten.

Ich ersuche, den Landkommissar in Weißenburg hiervon zu unterrichten und zur verschärften Überwachung des Verbots des Aufenthalts franz. Zivilarbeiter im Els. anzuweisen.

A100301

.//. 248

H4630-0360

Die Polizeiorgane sind anzuhalten, gegen jeden Verstoß gegen das bestehende Aufenthaltsverbot für Ausländer aufgrund der Grenzzonenverordnung energisch einzuschreiten und die Betroffenen festzunehmen. Die zuständige Lagerleitung ist hiervon mit der Bitte in Kenntnis zu setzen die Zivilarbeiter darauf hinzuweisen, daß bei unerlaubtem Aufenthalt im Elsaß mit Einweisung in ein Sicherungslager zu rechnen ist.

II. Nachricht hiervon

an die Gauleitung
der NSDAP -Gaustabsamt-

S t r a ß b u r g
Pioniergasse

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 4.8.43 Nr.1831/43

Im Auftrag

III. [illegible]

Go. [illegible]

A100302

gef.:He
ab : 18.8.43 Mü

H4630-0361

7

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

11.August 1943

Pö/ 2104

I. An das
Einsatzkommando der Sicherheitspolizei
-Geheime Staatspolizei-

S t r a s s b u r g
Sängerhaustr. 11

Betr.:/ Ausländische Arbeitskräfte im Elsaß

Nach mir zugegangener Mitteilung sollen in Friseurgeschäften in Strassburg, so bei Josef Wittersheim, Inhaber Eugen Weber, Spießgasse 3 und in dem Friseurgeschäft Zaulig, Im Tannenzapfen, Franzosen als Friseurgehilfen tätig sein.

Unter Hinweis auf das grundsätzliche Verbot des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß zur Beschäftigung französischer Arbeitskräfte im Elsaß ersuche ich um Bericht und weitere Veranlassung im Benehmen mit dem Arbeitsamt.

II. Nachricht hiervon dem
Arbeitsamt
S t r a s s b u r g
Buchsweilerstr. 16

Aktenvorlage
Straßburg, den 11. 9. 1943
Registratur.

A 00303

Im Auftrag

zur Kenntnisnahme

III. Abs. 2 Wagen

gef. Co. Ab:/ 12.8.6

28/8

Gv.

Ag. 245 +

H4630-0362

Strassburg, den 28. August 1943.

Beschäftigung von Holländern im Elsass.

I. N o t i z !

Dem CdZ wurde durch H-Oberführer Dr.Fischer mitgeteilt, daß im elsässischen Grenzgebiet beschäftigte Holländer die Grenze nach dem Ausland illegal überschritten hätten.
Hiervon wurde auf Anordnung des CdZ Regierungsdirektor Nickles fernmündlich unterrichtet und angewiesen, für eine beschleunigte Auswechslung der holländischen Arbeitskräfte im Elsass Sorge zu tragen.
Bei der fernmündlichen Besprechung wies Präsident Nickles darauf hin, daß er möglichst die Holländer in Nordbaden verwenden würde.
Eine Abwanderung von ausländischen Arbeitern oder Kriegsgefangenen nach dem Ausland sei nichts außergewöhnliches; Angehörige aller Staaten würden illegal Flüchtige stellen. Die Zahl der Abgewan-

gef:Kö

A 00394

,/.

25?

H4630-0363

derten Holländer falle nicht aus dem übrigen Rahmen.

II. ~~Wo. zum Vortrag~~ Zu

Ny

Gv.

A100305

7

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs-und Polizeiabteilung-
Nr. Vw/60 006

Straßburg, den 26. August 1943,

Arbeitseinsatz von ausländischen Arbeitern im Elsaß.

I. An die Herren Landkommissare,
die Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen,
den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kolmar,
die Staatlichen Gesundheitsämter und
das Städtische Gesundheitsamt in Straßburg

Auf das Schreiben vom 5. August 1943 Nr. Pö/2069.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 31. Aug. 1943
2268

Der Chef der Zivilverwaltung hat entschieden, daß künftig im Elsaß grundsätzlich nur noch ausländische Arbeitskräfte aus dem Osten, mit Ausnahme von tschechischen Arbeitskräften, eingesetzt werden sollen. Mein Runderlaß vom 7.September 1942 Nr. Vw/66 282 ist damit überholt.

H4630-0364

II. Nachricht hiervon.

Staatsminister.

An den
Chef der Zivilverwaltung im
Elsaß -Persönliche Abteilung-
in Straßburg.

Ausl. Arbeitsk.

A100306

251

378

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 19. Juni 1943.

Nr. Pö/ 1655

Arbeitseinsatz von Schweizern
im Reich.

Streng vertraulich !

I. N o t i z !

Anlässlich des Besuchs des GBA, Gauleiter Sauckel, am 17.6.1943 hat der in der Begleitung befindliche SS-Untersturmführer Maag von der Dienststelle des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Berlin, Haus Thüringen, um Prüfung, ob nicht vom Stillhaltekommissar für das Organisationswesen im Elsass bezw. vom Generalbevollmächtigten für das volks- und reichsfeindliche Vermögen ein geeignetes Gebäude für Schweizer zur Verfügung gestellt werden kann die ihre Heimat verlassen haben und vor Vermittlung einer geeigneten Arbeitsstätte untergebracht werden müssen. Das Gebäude soll 20 - 30 Personen fassen können und möglichst in einer Stadt mit D-Zugverbindung nach Berlin gelegen sein.

gef: Kö
ab: 24.6.43

./.

A 100397

H4630-0365

252

H4630-0366

II. Nachricht hiervon dem

Stillhaltekommissar für das
Organisationswesen im Elsass

Herrn Pg. Schmidt

S t r a s s b u r g
Schwarzwaldstr. 26a

mit der Bitte um Kenntnisnahme und um Mitteilung, ob ein geeignetes Gebäude nachgewiesen werden kann.

Im Auftrag

Gv.

III. [illegible] 4 [illegible]

21. VII. 43

[illegible]

1870.

A 100308

H4630-0367

Der Stillhaltekommissar
für das Organisationswesen
im Elsaß

Straßburg, den 13. Juli 1943
Schwarzwaldstraße 26a
Fernruf: 266.28-31

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 16. Juli 1943
Nr. 1870

Schu/Scht.

Streng vertraulich !

An den

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
z. Hd. Herrn Oberregierungsrat G ä d e k e

S t r a ß b u r g

Brandgasse 19

Betrifft : Arbeitseinsatz von Schweizern im Reich .
Ihr Brief vom 19. Juni 1943 - Nr. Pö/1655.

Ich habe mir den Wunsch des Gauleiters Bauckel, ein entsprechendes Gebäude für die vorübergehende Unterbringung von Schweizern, vorgemerkt.

Soweit mir der Liegenschaftsbesitz der Orden und Kongregationen bekannt ist, ist ein derartiges Gebäude in der entsprechenden Lage allerdings nicht vorhanden. Ich werde aber in Kürze auf diese Anfrage nochmals zurückkommen .

Heil Hitler !
i.V.:

(W. Schubert)

Der Stillhaltekommissar für das Organisationswesen im Elsaß

A 00309

Ohne Angabe der Abteilung und des Diktatzeichens kann eine Beantwortung nicht erfolgen.

H4630-0368

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 5. August 1943.

Nr. Pö/ 2069

Entwurf !

Streng vertraulich

Gef. Abtun!

CdZ-Schreiben

I. An das
Landesarbeitsamt Baden-Elsaß

S t r a ß b u r g
Buchsweiler Strasse 16

Betr.: Arbeitseinsatz von ausländischen Arbeitern im Elsaß.
Bezug: Fernmündliche Besprechung mit Reg.Dir.Wolz am 2.8.1943.

~~Dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß~~ Mir ist von verschiedenen Seiten berichtet worden, daß das Verhalten der in letzter Zeit im Elsaß vermehrt zum Einsatz gekommenen holländischen Arbeitskräfte zu Klagen Anlaß gegeben hat. Es ist deshalb von einem weiteren Einsatz holländischer Arbeiter sowie aller sonstigen ausländischen Arbeitskräfte aus dem Westen, aus Italien und der Schweiz im Elsaß abzusehen. Die schon aus ~~in Frage kommenden Ländern~~ Holland hierher vermittelten Arbeitskräfte sind so schnell wie möglich gegen Arbeitskräfte aus dem Osten einzutauschen.

Ich halte es aus politischen Gründen für notwendig, daß in Zukunft im Elsaß nur noch ausländische Arbeitskräfte aus dem Osten - mit Ausnahme von tschechischen Arbeitskräften - verwandt werden.

Referenten-Schreiben

A 10310

II. Nachricht hiervon

a) der Finanz- und Wirtschaftsabteilung
z.Hd.v. Ministerpräsident K ö h l e r

b) der Verwaltungs- und Polizeiabteilung
z.Hd.v. Herrn Staatsminister P f l a u m e r

c) der Rüstungsinspektion Oberrhein, Straßburg

d) dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

e) der Gauleitung Baden der NSDAP - Gaustabsamt -

ab:
gef: Ba. 13.8.4

./. 254

H4630-0369

zur gefl. Kenntnisnahme. Der Erlaß vom 28.August 1942
- Nr. Pö/3041 - wird aufgehoben.

~~Im Auftrag~~

III. Z.d.A. 2268

W. Fr.

A 10631

H4630-0370

Rüstungsinspektion Oberrhein
des Reichsministers
für Bewaffnung und Munition

Strassburg, den 24. Aug. 1943
Bismarckstr.11
S/W.

A 100312

Tgb.Nr. 16170 /43 Z-Abt.

Der Chef der Zivilverwaltung
Pe
Eing.: 26. Aug. 1943
Nr. 2220

Bezug: 1) Dort.Schr. GZ. 5770 vom 14.8.43
2) Wehr.d.CdZ. Nr. P6/2069 vom 5.8.43 an LAA. Baden-Elsaß.

Betr.: Arbeitseinsatz von ausländischen Arbeitern im Elsaß.

An den

Herrn Präsidenten
des Landesarbeitsamts Baden-Elsaß

S t r a s s b u r g .

Nach den hier vorliegenden Unterlagen dürfte es möglich sein ohne grössere Störung der Rüstung ein Drittel der im Elsaß eingesetzten Holländer kurzfristig gegen Ostarbeiter auszutauschen. Bei ca. zwei Drittel der holländischen Arbeitskräfte ist ein Austausch aber erst nach vorheriger Ersatzgestellung und nach deren Einarbeitung, wozu ca. 3 Monate erforderlich sind, ohne Schädigung vordringlichster Programme möglich. Selbst wenn der Austausch in dieser Form durchgeführt wird, entsteht ein Einarbeitungszeitverlust der bei der z.Zt. besonders angespannten Lage der Rüstungswirtschaft nur schwer zu vertreten ist.

I

Da der Austausch besonders stark solche Betriebe trifft, die in vordringlichste Fertigung eingespannt sind und noch einen erheblichen zusätzlichen und anerkannten Bedarf an Arbeitskräften haben, kann dem von dort vorgeschlagenen Austauschverhältnis von 5 Holländern gegen 4 andere Ausländer nicht zugestimmt werden. Es wird gebeten, für diese Betriebe ein Verhältnis von 1 zu 1 wählen zu wollen.

II

RÜ In Oberrhein macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass in Fälle durch die Verlagerung von Betrieben sich für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Elsaß weitere Schwierigkeiten ergeben.

Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Verlagerungen sind im Elsaß besonders günstig, zumal im Elsaß noch besonders viele für die Fertigung geeignete und nicht oder nicht zweckmässig ausgenutzte Räume vorhanden sind. Dies gilt selbst bei Schaffung der notwendigen Reserven für die Betriebe des eigenen Bereichs. Nachdem die Raumreserven in Baden nunmehr annähernd aufgebraucht sind, wird auf Weisung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition das Elsaß in verstärktem Umfange zur Verlagerung herangezogen, wobei es den verlagernden Betrieben nur in seltenen Fällen möglich ist, ihre auf bestimmte Geräte eingearbeiteten ausländischen (französisch, belgisch, holländisch) Facharbeiter gegen Ostarbeiter auszutauschen.

RÜ In Oberrhein bittet um Mitteilung, auf welchem Wege nach dortiger Auffassung den Schwierigkeiten ohne untragbaren Arbeitszeitverlust begegnet werden kann.

GEz. Hauger

Verteiler:

H4630-0371

Beisetzung ausländischer Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst

RdErl. d. RMdI., zgl. i. N. sämtl. RM., d. PrMPräs. u. d. PrFM. v. 11. 8. 1943 — II a 848/43-6322

1. (1) An der Beisetzung verstorbener oder tödlich verunglückter ausländischer Arbeitskräfte können, soweit es sich dabei nicht um Polen oder Ostarbeiter handelt, Abordnungen der Beschäftigungsbehörde oder -dienststelle teilnehmen.

(2) Das gleiche gilt, sofern sie die Teilnahme an der Bestattung wünschen, für die bei der Behörde oder Dienststelle des Verstorbenen tätigen Arbeitskräfte gleicher Nationalität, ausgenommen Polen und Ostarbeiter.

(3) Über die Teilnahme der ausländischen Arbeitskräfte entscheidet der Behörden- oder Dienststellenleiter nach den Arbeits- und Personalverhältnissen.

2. (1) Die Beschaffung von Kranzspenden aus öffentlichen Mitteln wird, von Polen und Ostarbeitern abgesehen, zugelassen (vgl. dazu den RdErl. v. 7. 3. 1942, MBliV. S. 492).

(2) Kranzschleifen sind in allen Fällen neutral (weiß oder schwarz) zu halten. Die Widmung ist auf die Angabe der Behörde oder Dienststelle zu beschränken.

(3) Ausländische Arbeitskräfte gleicher Nationalität, ausgenommen Polen und Ostarbeiter, können Kranz- und Blumenspenden auch mit neutraler Schleife und deutscher oder fremdsprachiger Widmung niederlegen.

3. Für die Beisetzung von Kriegsgefangenen gelten die Sonderbestimmungen des OKW.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräs., den Preuß. Finanzminister, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck. — MBliV. S. 1305.

Abdruck

A100313

Der Reichsminister des Innern, Berlin, den 11. August 1943

II a 848/43 II
6322

Eing.: 2. Sept. 1943
Nr. 2304

An

den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß,
" " " " in Lothringen,
" " " " in Luxemburg,
" " " " in der Untersteiermark,
" " " " für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains,
" Oberpräsidenten in Königsberg/Pr. als Chef der Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok.

Abdruck übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung
gez. Pfundtner.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- u. Polizeiabteilung
Eing.: 30. AUG. 1943
Nr. Vw./ 60858

Reichsministerium des Innern

Beglaubigt
Sherung
Angestellte

A 100314

H4630-0372

1 H.

4 M. V.

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
Nr.Vw/57 742

Straßburg, den 3.September 1943.

Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse der ausländischen Arbeitskräfte.

1 Anlage

I. An die
Herren Landkommissare und die
Herren Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen.

Jch weise auf den Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 11.August 1943 -S-II B 4 Nr.4351/43-505 (MBliV.S.1323) zur Beachtung hin. Abdruck des nicht veröffentlichten Runderlasses des Beauftragten für den Vierjahresplan (GBA.) vom 6.Juli 1943-VIe 5760/300 ist zur Kenntnisnahme angeschlossen.

Zweck der Erlasse ist, das Ausländergenehmigungsverfahren in arbeitseinsatzmäßiger Hinsicht zu beschleunigen und zu vereinfachen. Jm Elsaß sind hierbei noch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1.) Der Chef der Zivilverwaltung hat Arbeitseinsatzverbote für bestimmte Gruppen von ausländischen Arbeitern erlassen. Diese Verbote sind auch den Arbeitseinsatzbehörden bekannt und von ihnen bei der Arbeitsvermittlung zu beachten.

2.) Das Elsaß ist in seinem Gesamtumfang Grenzzone. An dem Erfordernis der besonderen Ausdehnung der Aufenthaltserlaubnis für Ausländer auf die Grenzzone nach § 2 der Grenzzonenverordnung wird durch die Veränderung des Ausländergenehmigungsverfahrens in arbeitseinsatzmäßiger Hinsicht nichts geändert.

II.Nachricht hiervon

gez.: P f l a u m e r
Staatsminister.

Beglaubigt:
Ministerialsekretär.

An den
Chef der Zivilverwaltung -Persönliche Abteilung-
S t r a ß b u r g
Brandgasse 19.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- u. Polizei-Abteilung

A 100315

H4630-0373

257

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung —

Nr. Vw/ 58 598.

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 2. Sept. 1943
Nr. 2293

Strassburg, den 27. August 1943.
Bismarckplatz 5 - Fernruf 23982-87, 23990, 28467

Aufenthalt französischer Zivilarbeiter im Kreise Weißenburg.

I. An den Herrn Landkommissar in Weißenburg.

Auf das Schreiben vom 10.8.1943 Nr.Pö/2075.

Heft liegt vor

Der Gauleitung der NSDAP ist folgendes berichtet worden:

"In unmittelbarer Nähe des Kreises in Rechtenbach, Krs. Landau Westmark, ist ein Lager mit französischen Zivilarbeitern untergebracht. Der nächste zur Verfügung stehende Bahnhof ist der Bahnhof der Kreisstadt Weißenburg. Die französischen Zivilarbeiter sind gezwungen Baumaterial usw. mittels Lastwagen am Bahnhof Weißenburg laufend abzuholen. Dadurch ist ihnen die Möglichkeit geboten, sich zumindest auf Stunden in der Kreisstadt aufzuhalten. Darüber hinaus aber verbringen sie einen Teil ihrer Freizeit in Weißenburg.

Trotz aller Bemühungen war es bis jetzt nicht möglich zu erreichen, daß eine Verbindung zwischen elsässischen Volksgenossen und Volksgenossinnen und den französischen Zivilarbeitern unterbleibt. Die französischen Zivilarbeiter versuchen in den Wirtschaften Getränke zu erhalten, sie singen französische Lieder und suchen auch Anschluß bei elsässischen Mädels. Die Wirte,

./.

H4630-0374

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Persönliche Abteilung-
Straßburg
Brandgasse 19.

A 100316

Geschäftsführer usw. sind angewiesen, den geltenden Bestimmungen über Verkauf von Getränken und Waren zu entsprechen. Versuche, die Lager=leitung zu einem Durchgreifen zu veranlassen, sind bis jetzt mehr oder weniger ergebnislos verlaufen."

Die Gauleitung hat daraufhin die Gauleitung Westmark der NSDAP gebeten, die zuständige Lagerleitung zur Unterbindung des Grenz=übertritts der französischen Zivilarbeiter anzuhalten.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 11. Februar 1943 Nr. Vw/23 099 ersuche ich, die polizeilichen Exekutivbeamten zur ver=schärften Überwachung des Verbots des Aufenthalts französischer Zivilarbeiter im Elsaß anzuweisen. Gegen Verstöße ist auf Grund der Grenzzonenverordnung energisch einzuschreiten. Die verbotswidrig im Elsaß Betroffenen sind festzunehmen und zu bestrafen. Die zustän=dige Lagerleitung ist hiervon mit der Bitte in Kenntnis zu setzen, die Zivilarbeiter darauf hinzuweisen, daß bei unerlaubtem Aufent=halt im Elsaß mit Einweisung in ein Sicherungslager zu rechnen ist.

II. Nachricht hiervon.

Im Auftrag

[signature]

4.9.

A 100317

H4630-0375

H4630-0376

Abschrift.

Der Landkommissar des Kreises
Z a b e r n

Zabern, den 5. August 1943.

Einreise und Aufenthalt im Elsaß
ausländischer Arbeitskräfte.

An den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs= und Polizeiabteilung
in S t r a ß b u r g .

Der Kommandeur des Einsatzkommando III/1 der Sicherheits=polizei in Straßburg teilt mir mit, daß in letzter Zeit zahlreiche franz. Zivilarbeiter aus dem Altreich zu Besuchszwecken im Wochen=endverkehr in das Elsaß, ohne ausdrückliche Genehmigung hierzu, einreisen. Derartige Einreisen sind im Kreis Zabern nicht in Er=scheinung getreten.

Andererseits mußte jedoch die Feststellung gemacht werden, daß mit den im Kreisgebiet untergebrachten oder freiwillig hier eingereisten Bombengeschädigten auch ausländische Arbeitskräfte oder andere Ausländer, darunter auch franz. und italienische Zivilarbeiter angekommen sind. Teilweise handelt es sich um aus=ländische Dienstboten, die mit ihren Arbeitgebern eingereist sind, ohne daß für sie eine besondere Genehmigung zur Einreise in die Grenzzone verlangt wurde.

Andere einzeln eingereiste Ausländer, darunter auch Franzo=sen, haben sich beim Arbeitsamt gemeldet und wurden im Elsaß in den Arbeitseinsatz gebracht.

Erst nachdem sie arbeitsmäßig eingesetzt waren, haben sie sich bei der Polizeibehörde gemeldet, sodaß meine Dienststelle erst Kenntnis erhielt, als die Aufenthaltsanzeigen eingingen.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich um Bombengeschädigte han=delt, welche in Unkenntnis der Sachlage eingereist sind, sowie daß sie bereits in neuem Arbeitseinsatz stehen, habe ich davon abgese=hen, sie an ihre Herkunftsorte zurückzuweisen.

Ich bitte um Weisung, ob das Verfahren der ausländerpolizei=lichen Erfassung durchzuführen und je nach dem Ergebnis die Grenz=zonenerlaubnis zu erteilen ist.

gez. Dr. M ü l l e r
Landrat

A 100318

159

Nr. Vw/57 980.

Auf die Schreiben vom 13.5.1943 Pö/C32 und vom 5.8.1943 Pö/2069.

Heft liegt vor

An den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Persönliche Abteilung-
in Straßburg

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing. 2. Sept. 1943
Nr. 2295

mit der Bitte um Entscheidung, ob für diejenigen ausländischen Arbeitskräfte aus den Westländern, die mit Bombengeschädigten aus dem Altreich als deren Angestellte einreisen, in Abweichung von dem Grundsatz, daß Angehörige der Westländer im Elsaß nicht eingesetzt werden sollen, eine Aufenthaltserlaubnis nach entsprechender Überprüfung erteilt werden kann.

Dem Landesarbeitsamt habe ich von dem Vorgang Kenntnis gegeben, damit auf jeden Fall der Einsatz von einzeln eingereisten Ausländern, insbesondere von französischen Arbeitern, unterbleibt. Die besuchsweise Einreise französischer und belgischer Zivilarbeiter, die im Altreich eingesetzt sind, habe ich bereits durch Erlaß vom 11. Februar 1943 Nr.Vw/23 099 ausdrücklich verboten.

Straßburg, den 24. August 1943.
Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Verwaltungs= und Polizeiabteilung-
Im Auftrag

Keine Ausnahmen!

[signature]

Kurz

Kann ohne Vorgang nicht bewerben [illegible]

[illegible] 3.9.

A 100319

H4630-0377

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 8. September 1943

Pö/2295

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -
S t r a ß b u r g

Betr.: Einreise und Aufenthalt ausländischer Arbeitskräfte im Elsaß.

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.8.43-Nr. Vw./57 980 - .

Die grundsätzliche Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, wonach ausländische Arbeitskräfte aus den Westländern im Elsaß nicht eingesetzt werden dürfen, ist auch auf diejenigen Ausländer, die mit Bombengeschädigten aus dem Altreich als deren Angestellte einreisen, anzuwenden.
Das Landesarbeitsamt Baden-Elsaß hat Nachricht erhalten.

Gef.Stb
ab: 10.9.4

A 100322//.

H4630-0379

II. Nachricht hiervon dem
Landesarbeitsamt Baden-Elsaß
S t r a ß b u r g

zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die Umsetzung von mit Bombengeschädigten ins Elsaß eingereisten ausländischen Arbeitskräften aus den Westländern nach dem Altreich durchzuführen.

Im Auftrag

III. Z.d.A.

A 100323

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung —

Nr. Vw/59 051

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
8. Sept. 1943
2356

Strassburg, den 2. September 1943.
Bismarckplatz 5 - Fernruf 23982-87, 23990, 28467

Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Elsaß.

H4630-0380

2 Anlagen

An den

Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
in Straßburg,
Brandgasse 19.

Jm Anschluß übersende ich Abschrift eines Gesuchs der Firma Grafenstaden Maschinenbau AG. in Straßburg-Grafenstaden vom 23. Juli 1943 sowie ein Schreiben des Präsidenten des Landesarbeitsamts Baden und Elsaß in Straßburg vom 19. August 1943 Nr.5670.5 B. Die Firma Grafenstaden Maschinenbau AG. bittet um Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis für 8 belgische Spezial-Elektromonteure der Firma van Sandt in Antwerpen für die Dauer von etwa 6 Monaten. Die Firma Grafenstaden Maschinenbau AG. benötigt diese Facharbeiter dringend für Installationsarbeiten im Zuge der Umstellung der elektrischen Anlage des Werks von 220 auf 380 Volt für Zwecke des Kriegslokomotivbauprogramms.

Nach der Äußerung des Landesarbeitsamts können für diese wichtigen und dringlichen Arbeiten keine einheimischen Kräfte

A 100320

..//..

zur Verfügung gestellt werden. Das Landesarbeitsamt hat aus Gründen des Arbeitseinsatzes gegen die Genehmigung des Gesuchs keine Bedenken. Da der Einsatz von Ostarbeitern für diese kriegswichtigen Arbeiten nicht in Betracht kommt, bitte ich um Entscheidung.

Jm Auftrag:

A

A 100321

H4630-0381

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Straßburg, den 9.September 1943.

Nr. Pö/ 2356

I. An den

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

S t r a ß b u r g
Bismarckplatz 5

Betr.: Beschäftigung ausländischer Arbeiter im Elsaß.
Bezug: Ihr Schreiben vom 2.September 1943 - Nr. Vw/59 051 -
- 2 Anlagen gehabt -

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß hat das Gesuch der Firma Grafenstaden Maschinenbau A.G. in Straßburg-Grafenstaden um Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis für 8 belgische Spezial-Elektromonteure der Firma van Sandt in Antwerpen für die Dauer von etwa 6 Monaten genehmigt.

Im Auftrag

A 100324

II. Z.d.A.

gef: Ba.
ab: 10.9.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

Straßburg, den 22. Juli 1943.
Bismarckplatz 5 - Fernruf 27926

Nr. Vw/ 53 585
Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 24. Juli 1943
Nr. 1958

Einsatz ausländischer Arbeits=
kräfte im Elsaß,

h i e r
Ostarbeiter.

H4630-0383

3 Anlagen.

Ich übersende den Entwurf einer Verordnung über den Ost=arbeitereinsatz mit der Bitte um Freigabe zur Veröffentlichung im Verordnungsblatt. Der Entwurf entspricht der Badischen Ver=ordnung über den Ostarbeitereinsatz vom 29. Juni 1943 (Bad. GuVOBl. S. 69); er beruht auf dem Erlaß des Reichsführers SS- und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. Mai 1943 S-IV D - 560/43 (ausl.Arb.), von dem Abdruck angeschlossen ist. Ich beabsich=tige, den Erlaß des Reichsführers SS den elsässischen Kreis=polizeibehörden unter Hinweis auf meinen Runderlaß vom 30. November 1942 Nr. Vw/80 646 zur Kenntnis zu bringen mit dem

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
in S t r a ß b u r g
Brandgasse 19.

A 100325

..//..

10.) 263

o-1639 - 6000

H4630-0384

Bemerken, daß es grundsätzlich bei dem Verbot des Einzeleinsatzes von Ostarbeitern in Haushalten verbleibt und daß für den Einzeleinsatz im Gaststättengewerbe nach wie vor Ziffer 4 meines Runderlasses vom 30. November 1942 gilt.

16.7.

Staatsminister.

A 100326

D
4892

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei

Berlin, den 8. Mai 1943

S - IV D - 560/43 (ausl. Arb.)

An

die höheren Verwaltungsbehörden
gemäß nachgeheftetem Verteiler
(die Kreispolizeibehörden erhalten Nebenabdrucke)

Betrifft: Ostarbeitereinsatz.

Bezug: Meine Erlasse vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - und vom 9. 4. 1942 - S - IV D - 293/42 (ausl. Arb.).

I. Beschränkung der Lebensführung.

Nachdem den Ostarbeitern Ausgang ohne deutsche Aufsicht gewährt wird und der Einzeleinsatz auch in der Hauswirtschaft und im Gaststättengewerbe erfolgt ist, ist

a) der gemäß Abschnitt A,1 des Erlasses vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - auf die Arbeitskarte zu setzende Stempelaufdruck "Der Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt" gegenstandslos geworden und hat in Zukunft zu unterbleiben,

b) die Veröffentlichung einiger Anordnungen notwendig geworden.

In Abänderung der bisherigen Richtlinien bestimme ich daher folgendes:

1. Den Ostarbeitern ist generell eine Aufenthaltsbeschränkung für den Arbeitsort aufzuerlegen mit dem besonderen Hinweis, daß das Verlassen des Arbeitsortes - soweit dies nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist - ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verboten ist.

Die Arbeitskarte ist daher anstelle des bisherigen Aufdrucks nunmehr mit folgender Eintragung zu versehen:

H4630-0385

A 100327

H4630-0386

"Inhaber darf .....
(Name des Arbeitsortes ist einzusetzen)
ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde
nicht verlassen".

Diese Eintragung kann auch durch Stempelaufdruck erfolgen. - Liegen Arbeitsplatz und Unterkunft nicht im gleichen Ort, ist Aufenthaltsbeschränkung auf beide Orte zu erweitern. Anderslautende Arbeitskarten sind zu berichtigen.

2. a) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus ist den Ostarbeitern entsprechend der Aufenthaltsbeschränkung zu verbieten. In begründeten Ausnahmefällen, d.h., wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Arbeitseinsatzes (z. B. weite An- und Abmarschwege, die die Leistungsfähigkeit der Ostarbeiter wesentlich beeinträchtigen würden) nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist, kann die Beförderung nach vorheriger Einholung der Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde erfolgen.

b) Die Beförderung von Ostarbeitern auf Straßenbahnen, O-Bussen und Kraftomnibussen innerhalb des Ortsbereichs ist grundsätzlich zugelassen. Sofern aus sicherheitspolizeilichen oder verkehrlichen Gründen - in letzterem Falle stellt der Bevollmächtigte für den Nahverkehr einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Ortspolizeibehörde - die Benutzung der oder einzelner öffentlicher Verkehrsmittel oder Linien durch Ostarbeiter auszuschließen ist, hat die zuständige Ortspolizeibehörde durch Polizeiverordnung ein entsprechendes Verbot zu erlassen. Auch in diesen Fällen können die Ortspolizeibehörden, wenn die Benutzung dieser Verkehrsmittel zur Sicherung des Arbeitseinsatzes erforderlich ist, die völlige oder teilweise Befreiung von dem bestehenden Verbot für einzelne oder Gruppen von Ostarbeitern erteilen.

Der Reichsverkehrsminister wird auf dem Verkehrssektor eine entsprechende Regelung treffen und die erforderlichen Richtlinien in der Ausgabe B des Reichsverkehrsblattes bzw. im Tarif- und Verkehrsanzeiger II veröffentlichen. Insbesonde-

A 100328

H4630-0387

re wird der Reichsverkehrsminister die Fahrkartenabgabe an Ostarbeiter in den Fällen, in denen die besondere Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde vorgeschrieben ist, von der Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde abhängig machen.

3. Unbeschadet der bisher ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen über den Ausgang ist die Gewährung des Ausganges für Ostarbeiter und der Aufenthalt der Ostarbeiter außerhalb der Unterkünfte während der örtlich festgesetzten Verdunklungszeiten, mindestens jedoch in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. zwischen 21 und 5 Uhr sowie in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 3. zwischen 20 und 6 Uhr, zu verbieten, soweit nicht zum Zwecke des Arbeitseinsatzes selbst andere Zeiten für das Verlassen der Unterkünfte festzusetzen sind.

4. Der Besuch von Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender und geselliger Art, die für Deutsche oder andere ausländische Arbeiter vorgesehen sind, ist den Ostarbeitern zu verbieten, soweit diese Veranstaltungen nicht von der Deutschen Arbeitsfront bzw. dem Reichsnährstand im Rahmen der Ausländerbetreuung durchgeführt werden.

5. Der Besuch von Gaststätten ist den Ostarbeitern zu untersagen. In Fällen, in denen ein besonderes Bedürfnis vorliegt (Nichtvorhandensein einer Lagerkantine usw.), können ein oder mehrere Gaststätten einfacherer Art nach freiwilliger Vereinbarung mit dem Inhaber der betreffenden Gaststätte, gegebenenfalls auch nur für bestimmte Zeiten, zum Besuch durch Ostarbeiter freigegeben werden. Ein Besuch dieser Gaststätten oder der zugewiesenen Räumlichkeiten durch deutsche Volksgenossen oder sonstige ausländische Arbeitskräfte während der für Ostarbeiter festgesetzten Zeiten ist verboten.

Die zur Durchführung der vorgenannten Bestimmungen erforderlichen Polizeiverordnungen sind von den höheren Verwaltungsbehörden zu erlassen; sie sind so zu fassen, daß auch gegen Deutsche, die die Nichteinhaltung obiger Bestimmungen seitens der Ostarbeiter pflicht-

A 100329

H4630-0388

widrig dulden, vorgegangen werden kann. Im Übertretungsfalls ist lediglich Zwangsgeld bzw. Geldstrafe zu verhängen; in schwereren Fällen ist der betreffende Ostarbeiter der zuständigen Staatspolizeileit-stelle zuzuführen.

II. Arbeitskräfte finnischer Volkstumszugehörigkeit.

Die bei der Anwerbung von Ostarbeitern mit ins Reich hereingeholten Arbeitskräfte finnischer Volkstumszugehörigkeit sind unter Berücksichtigung des engen Verhältnisses zwischen dem Reich und Finnland nicht mehr wie bisher als Ostarbeiter zu behandeln. Die Feststellung der finnischen Volkstumszugehörigkeit erfolgt ausschließlich durch die Staatspolizei-leit-stellen, die auch die Entlassung dieser Arbeitskräfte aus den Ostarbeiterlagern usw. sowie die Unterrichtung der zuständigen Kreispolizeibehörde und des Arbeitsamtes veranlassen. Sämtliche Anfragen bzw. Anträge dieser Art von Ostarbeitern oder sonstigen Dienststellen sind daher der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten.

Auf Grund der Entscheidung der Staatspolizei-leit-stelle findet alsdann für die weitere ausländerpolizeiliche Behandlung dieser Personen der Runderlaß vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - keine Anwendung mehr; vielmehr gelten die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. 10. 1941 - S - II B 4 - 3500/41 - 505 -, betr. paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter. Den Arbeitskräften finnischen Volkstums sind nach Ziff. II,3 des Erlasses vom 28. 10. 1941 vorläufige Fremdenpässe auszustellen.

Als Staatsangehörigkeit ist einzutragen: "Ungeklärt (finnischer Volkszugehöriger aus Sowjetrußland)".

III.

A100330

H4630-0389

III. Ostärzte.

In Anbetracht des Ärztemangels sind zur gesundheitlichen Betreuung der Ostarbeiter auch sowjetische Ärzte und Ärztinnen ins Reich hereingeholt worden, für deren Behandlung den Staatspolizei-leit-stellen besondere Weisungen zugegangen sind. Darüber hinaus sind diese Ärzte, die als "Ostarzt" oder "Ostarzt (Feldscher)" in der Arbeitskarte bezeichnet werden, auf Antrag der Arbeitsämter von der Verpflichtung zum Tragen des Kennzeichens "Ost" zu befreien und haben dafür ständig eine in den Farben des Kennzeichens "Ost" gehaltene Armbinde mit der Aufschrift "Ostarzt" zu tragen. Die Beschaffung und Verteilung der Armbinden, die vor Aushändigung von der Kreispolizeibehörde abzustempeln sind, erfolgt durch die Arbeitsämter.

IV. Kennzeichenbeschaffung.

Die Kennzeichenbeschaffung stößt schon infolge der Rohstofflage noch immer auf Schwierigkeiten. Andererseits haben verschiedene Dienststellen eine größere als die benötigte Anzahl von Kennzeichen bestellt, um späterhin nicht in Schwierigkeiten zu geraten, und dadurch die Belieferung anderer Dienststellen gefährdet. Jedes Hamstern von Kennzeichen hat daher zu unterbleiben. Sofern die erforderliche Anzahl der benötigten Kennzeichen noch nicht zur Verfügung steht, kann eine Zwischenlösung dadurch gefunden werden, daß vorerst nur zwei bis drei Kennzeichen an die einzelnen Ostarbeiter und die restlichen später zur Verteilung kommen.

V. Begriffsbestimmung "Ostarbeiter".

Für die Ostarbeiter werden noch immer die verschiedensten Bezeichnungen gebraucht, so daß bei dem Betriebsführer Unsicherheit über die Behandlung der Arbeitskräfte hervorgerufen wird. Ich weise daher

A 100331

H4630-0390

nochmals darauf hin, daß alle diejenigen Arbeitskräfte als Ostarbeiter gelten, die am 22. 6. 1941 in dem ehemals sowjetischen Gebiet - mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Bezirke Bialystok und Lemberg - ansässig waren und seit dem genannten Zeitpunkt ins Reich zum Arbeitseinsatz gebracht worden sind oder werden. Zu dem "ehemals sowjetischen Gebiet" im Sinne dieser Bestimmung gehören selbstverständlich auch die nach Beendigung des Polenfeldzuges an die UdSSR. abgetretenen Teile des ehemaligen Polens (aber mit Ausnahme der Bezirke Bialystok und Lemberg). Für diese Arbeitskräfte ist ausschließlich die Bezeichnung "Ostarbeiter bzw. Ostarbeiterinnen" zu gebrauchen. Zusätzliche volkstumsmäßige Bezeichnungen haben zu unterbleiben.

VI. Ukrainische, weißruthenische usw. Vertrauensstellen.

Trotz verschiedenster Hinweise werden noch immer Ostarbeiter bzw. Firmen oder sonstige Dienststellen bei Anfragen oder Vorlage von Gesuchen an die vorerwähnten Vertrauensstellen verwiesen. Ich betone nochmals, daß diese Vertrauensstellen in keiner Weise mit dem Einsatz bzw. der Betreuung der Ostarbeiter befaßt sind und die Ostarbeiter unter allen Umständen von diesen Stellen ferngehalten werden müssen.

In Vertretung:
gez. Dr. Kaltenbrunner

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern
Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.
· 189 ·

Beglaubigt:
Kerl
Kanzleiangestellte

A 100332

H4630-0391

V e r t e i l e r :

An
die Herren Reichsstatthalter
in der Westmark 37
in
Wien 20
Oberdonau 36
Niederdonau 31
Tirol 15
Salzburg 10
Kärnten 14
Steiermark 25
den Herrn Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
die Landesregierungen (Innenministerien)
Württemberg 71
Baden 56
Bayern 3
Thüringen 35
Sachsen 3
Hessen 24
Hamburg 11
Mecklenburg 22
Oldenburg 13
Braunschweig 16
Bremen 7
Anhalt 12
Lippe-Detmold 6
Schaumburg-Lippe 6
die Herren Regierungspräsidenten in Preußen
Königsberg 17
Gumbinnen 20
Allenstein 15
Zichenau 20
Potsdam 23
Frankfurt/Oder 26
Stettin 22
Köslin 17
Schneidemühl 13
Breslau 26
Liegnitz 25
Oppeln 22
Magdeburg 23
Kattowitz 25
Merseburg 26
Erfurt 15
Schleswig 25
Hannover 14
Hildesheim 19
Lüneburg 15
Stade 24
Osnabrück 13
Aurich 9
Münster 20
Minden 16
Arnsberg 29
Kassel 29
Wiesbaden 20
Koblenz 16
Düsseldorf 30
Köln 13
Trier 13
Aachen 14
Sigmaringen 6
in Sachsen
Dresden 23
Leipzig 14
Chemnitz 13
Zwickau 15
in Bayern
München 38
Regensburg 57
Augsburg 34

A 100333

H4630-0392

Würzburg	31
Ansbach	57
im Sudetengau	
Karlsbad	23
Aussig	25
Troppau	20
in Danzig-Westpreußen	
Danzig	20
Marienwerder	20
Bromberg	20
im Reichsgau Wartheland	
Posen	30
Hohensalza	20
Litzmannstadt	20
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin	10

Nachrichtlich

a) dem Amt II (II B 4) des RSHA.		10
b) dem Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren		3
c) den Herren Reichsverteidigungskommissaren	je	1
d) den Reichsstatthaltern (außer den bereits oben genannten)	je	1
e) den Herren Oberpräsidenten in Preußen	je	1

A 100334

H4630-0393

Verordnung

über den Ostarbeitereinsatz

vom ~~22. Juli 1943.~~

15. Sep. 43 WO Hr. 146

§ 1

Ostarbeiter sind alle diejenigen Arbeitskräfte, die am 22. Juni 1941 in dem ehemals sowjetischen Gebiet - mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Bezirke Bialystok und Lemberg - ansässig waren und seit dem genannten Zeitpunkt ins Reich gebracht worden sind oder werden.

§ 2

Den Ostarbeitern ist verboten :

1) Das Verlassen des Arbeitsortes - soweit dies nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist - ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde,
2) die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde,
3) das Verlassen der Unterkünfte und der Aufenthalt außerhalb der Unterkünfte während der örtlich festgesetzten Verdunkelungszeiten - mindestens jedoch in den Monaten April bis September zwischen 21 und 5 Uhr, in den Monaten Oktober bis März zwischen 20 und 6 Uhr - soweit nicht zum Zweck des Arbeitseinsatzes selbst andere Zeiten für das Verlassen der Unterkünfte festgesetzt sind,
4) der Besuch von Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender und geselliger Art, die für deutsche oder andere ausländische Arbeiter vorgesehen sind, soweit diese Veranstaltungen nicht von der Deutschen Arbeitsfront bezw. dem Reichsnährstand im Rahmen der Ausländerbetreuung durchgeführt werden,
5) der Besuch von Gaststätten, soweit diese nicht zum Besuch durch Ostarbeiter überhaupt oder für bestimmte Zeiten von der Ortspolizeibehörde freigegeben sind,
6) der Besitz oder die Benutzung von Fahrrädern ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde,
7) der Besitz von Fotoapparaten.

§ 3

Der Besuch von Gaststätten oder Räumlichkeiten in Gaststätten, die zum Besuch durch Ostarbeiter überhaupt oder für bestimmte Zeiten freigegeben sind, ist insoweit deutschen Volksgenossen oder sonstigen ausländischen Arbeitskräften verboten.

A 100335

..//..

268

H4630-0394

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft. In gleicher Weise wird bestraft, wer die Nichteinhaltung dieser Anordnungen seitens der Ostarbeiter pflichtwidrig duldet.

15 Rap

Straßburg, den 22. Juli 1943.
Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-

P f l a u m e r .

Durch den Chef der Zivilverwaltung im
Elsaß zur Veröffentlichung freigegeben.
Straßburg, den 8. September 1943
I.A.
gez. G ä d e k e

A 10033

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Nr.Pö/1958

Straßburg, den 15.Sept.1943.

H4630-0395

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

S t r a ß b u r g
Bismarckplatz 5

Betr.: Erlaß und Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im VO.Bl. des CdZ. im Els. bezw. Regierungsanzeiger.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 22.Juli 1943 - Nr. Vw/53 585 -

Anlg.: 1 Verordnung.

In der Anlage übersende ich die vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß zur Veröffentlichung freigegebene Verordnung über den Ostarbeitereinsatz vom 22.Juli 1943 zur weiteren Veranlassung. Wegen des Einsatzes von Ostarbeiterinnen in Haushalten nehme ich auf meinen dorthin nachrichtlich übermittelten Erlaß an das Landesarbeitsamt vom 28.Juli 1943 - Nr. Pö/1869 - Bezug. Ich bin damit einverstanden, daß hinsichtlich des Einzeleinsatzes von Ostarbeiterinnen im Gaststättengewerbe die in Ziffer 4 des dortigen Runderlasses vom 30.November 1942 - Nr. Vw/80 646 - getroffene Regelung beibehalten bleibt.

Im Auftrag

II. Eintrag in das Verordnungsverzeichnis 3305

III. Zu den Akten.

Gv. Vg. A 100337

gef: Ba.
ab: 17.9.43

269

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
GAU MOSELLAND

Der Stellvertretende Gauleiter

Zeichen: I 83a48c/1o.9.43 - R/S.

Ohne Angabe obigen Zeichens kann
Ihr Schreiben nicht erledigt werden.

Koblenz, den 2o.9.1943.

Emil-Schüller-Straße 18-20

Fernruf: 7109

H4630-0398

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 22. Sept. 1943
Nr. F 185

An den
Chef der Zivilverwaltung
Herrn Gauleiter Robert Wagner

S t r a ß b u r g

Sehr geehrter Gauleiter !

Beiliegend überreiche ich Ihnen ein Schreiben des Amtsbürgermeisters Pg. Lichtfuß in Bad Mondorf in Luxemburg. Ich wäre Ihnen besonders dankbar, wenn Sie der Bitte des Parteigenossen Lichtfuß entsprechen könnten.

Heil Hitler !

1 Anlage.

(Reckmann)
Befehlsleiter der NSDAP

A 100340

H4630-0396

Abschrift

Arbeitsamt Konstanz
Gesch.Zeichen 5230 B II AL

Konstanz, den 7.9.1943
Robert Wagnerstr.38

An den
Herrn Präsidenten des Gauarbeitsamts Baden
Str a s s b u r g

Betr.: Arbeitseinsatz bei der OT.

Die Organisation Todt richtet zur Zeit in meinem Bezirk auf der Insel Mainau ein Erholungsheim für die Angehörigen der Organisation ein. Zum Aufstellen von Baracken und zum Einrichten derselben hat die Organisation Todt 19 Arbeitskräfte, 11 männliche und 8 weibliche (Ostarbeiter) am 6.8.1943 von Berlin nach Konstanz gebracht.

Beinahe um dieselbe Zeit , am 3.8.1943, mußte das Arbeitsamt Konstanz 19 Arbeitskräfte für die OT nach Berlin in Marsch setzen.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

I.A. gez.Unterschrift.

A 100338

H4630-0397

16.9.1943

I. Die Urschrift vorstehender Abschrift k.Hd. an Präsident Nickles, Arbeitsamt , zurückgegeben.

II. Zu den Akten.

gef:Kö

Gv.

A 100339

H4630-0399

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß Straßburg, den 24. Sept. 1943

Pö/F 185

An den

stellv. Gauleiter

K o b l e n z
Emil Schüllerstr. 18-2o

Betr.: Beschäftigung belgischer Staatsangehöriger im Elsaß

Bezug: Ihr Schreiben vom 2o.9.43

Anlg.: 1 Schreiben, 1 Bescheinigung.

Nach einer grundsätzlichen Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß dürfen Staatsangehörige aus Westländern aus Sicherheits- und volkspolitischen Gründen im Elsaß nicht beschäftigt werden. Ich bedauere daher, der Bitte des Amtsbürgermeisters Pg. Lichtfuß in Bad Mondorf um Aufenthaltsgenehmigung für 4 Musiker belgischer Staatsangehörigkeit der Kapelle Sandor Florian für das Elsaß nicht entsprechen zu können.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

Gef.: Stb
ab: 27.9.4

A100341

Gv.

H4630-0400

Abschrift! Verweisen

Strassburg, den 24.September 1943.

I. **N o t i z !**

Besprechung des CdZ waren

1. Rücksichtsloses Durchgreifen gegenüber renitenten ausländischen Arbeitskräften.

2. Absiedlungen.

3. Besetzung der Bürgermeisterstellen (Gesinnung wichtiger als Fachkönnen)

II. Z.d.A.

gez. Gädeke

A 100343

Abschrift.
Zur Besprechung b. Reichsstatthalter

Ausländische Arbeiter

273

Abschrift

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
-Persönliche Abteilung-

Strassburg, den 22.Februar 1943

Landräte-und Oberbürgermeisterbesprechung am 4.März 1943 in Strassburg.

I. Notiz!

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass wird auf der Landräte-und Oberbürgermeisterbesprechung am 4.März 1943, nachmittags 15.00 Uhr im Sitzungssaal der Verwaltungs-und Polizeiabteilung sprechen.

II. Finanzinspektor Echle

Durch die Verwaltungs-und Polizeiabteilung (Herrn Meyer-Vorfelder) veranlassen, dass je eine Einladung an Regierungsrat Weber und den Unterzeichneten gesandt wird.

II. Wv. 4 März 1943 (Pünktlich)

gez.Gädcke

A 100342

H4630-0402

MAGDEBURGER WERKZEUGMASCHINENFABRIK GMBH
WERK GRAFENSTADEN • STRASSBURG/ELS. • POSTFACH 48

Magdeburger Werkzeugmaschinenfabrik GmbH
Werk Grafenstaden - Straßburg/Elsaß - Postfach 48

Drahtwort: MAWEMA
STRASSBURGELSASS

Fernrufe siehe unten

Hausruf des Bearbeiters:

Bank der Deutschen Luftfahrt
— Berlin - Schöneberg —
Commerzbank, Filiale Straßburg
Deutsche Bank, Filiale Straßburg
Dresdner Bank, Filiale Straßburg

Postscheckkonto Straßburg Nr. 198

EINGANG
13 SEP. 1943

Bei Beantwortung ist Wiedergabe unserer Aktenzeichen erforderlich!

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Eslaß
Finanz- u.Wirtschaftsabtl.
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 4

Finanz-u.Wirtschaftsabt.
16.9.43 13143
RV

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
		Bauwi Fr./Sch.	1.9.43

Akten liegen vor

Betrifft: Einsatz von belgischen Elektrikern zur Durchführung dringender Arbeiten in unserem Werk Grafenstaden.

Wir bestätigen Ihnen hiermit unser Schreiben vom 25.8.ds.Js. in obiger Angelegenheit.

In Anbetracht der Dringlichkeit der auszuführenden Arbeiten, möchten wir Sie bitten, unseren Antrag evtl. vordringlichst zu bearbeiten, un d in der Sache nach Möglichkeit einen günstigen Entscheid zu treffen.

Wir machen Sie noch speziell darauf aufmerksam, dass von der zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigung für diese Arbeitskräfte das rechtzeitige Fertigstellen unseres Heizwerkes, welches zur Steigerung der Fertigung umgehend erforderlich ist, weitestgehend abhängt.

Heil Hitler !
Grafenstaden Maschinenbau
Aktiengesellschaft

Vorläufer!

Landesarbeitsamt Baden
3 SEP 1943
Gesch.-Z. 0-40-5

A 100344

16 6

FERNRUFE: VERTRIEB: Maschinen, Ersatzteile, Termine, Vormerkscheine, Werbung: Amt Straßburg/Els. 27580-82
WERK: Einkauf, Kontingente, Buchhaltung, Allgemeine Verwaltung: Amt Straßburg/Els. 40300-01
40775-80

A 7

121

2745

H4630-0403

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Strassburg, den 21. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 23. Sept. 1943
Nr. 2497

Wi 13143 RV-

Urschriftlich

an den Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Persönliche Abteilung-
Strassburg
Brandgasse 19

weitergeleitet.

I.A.

A 100345

H4630-0404

Der CdZ im Elsaß
Persönliche Abteilung

Straßburg, den 30. September 1943

2497

I. Firma
Magdeburger Werkzeugmaschinenfabrik G.m.b.H.

Werk Grafenstaden

S t r a ß b u r g
Postfach 48

Betr.: Beschäftigung von Arbeitern aus Westländern im Elsaß.

Mit Schreiben vom 1.9.43 - Bauwi Fr/Sch. - gerichtet an die Finanz- und Wirtschaftsabteilung Straßburg, das mir zur zuständigen Bearbeitung zugeleitet wurde, suchen Sie um Genehmigung zur Beschäftigung von belgischen Arbeitern (Elektrikern) im Elsaß nach.

Bevor ich in nähere Prüfung der Sache eintrete, ersuche ich um Mitteilung, ob beabsichtigt ist, nur Flamen oder auch Wallonen einzusetzen und für wie lange.

Im Auftrag

II. Wv. 14 Tage

Gef.: Stb
ab: 30.9.43

A100347

295

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Nr.Pö/2559

Straßburg, den 5.Oktober 1943.

Zuweisung von italienischen Arbeitskräften für den Kalibergbau.

I. Auf das Schreiben der Fachgruppe Kalibergbau der Wirtschaftsgruppe Bergbau, Berlin SW 11, vom 27.Sept.1943 - Nr. F 14360 Hb/Br. - ist zu setzen:

Ur. an den
Präsidenten des Gauarbeitsamts Baden/Elsaß

S t r a ß b u r g
Buchsweiler Str. 16

zur zuständigen weiteren Veranlassung unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28.9.1943 - Nr. Pö/2447 -.
Abgabenachricht ist erteilt.

Im Auftrag

II. Abgabenachricht fertigen.

III. Z.d.A.

gef: Ba.
ab: 6.10.IV

A 100346

276

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung —

Nr. Vw/ 68 889

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Strassburg, den 1. Oktober 1943.

Bismarckplatz 5 - Fernruf 23982-87, 23990, 28467

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 5. Okt. 1943
Nr. 2604

Beschäftigung von belgischen Staatsangehörigen im Elsaß.

Auf Ihr Schreiben
vom 28.7.1943
Nr.Pö/2024.

Von den für den Abbau der von Anould nach Rotau führenden Hochspannungsleitung vorgesehenen belgischen Arbeitern sind jetzt 24 Arbeiter eingetroffen und in Heiligblasien, Haus Nr. 19 untergebracht.

H4630-0406

Im Auftrag

An

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

in Straßburg
Brandgasse 19.

A 100319

o/1639 - 4196

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
-Persönliche Abteilung-
Nr.Pö 26c4

Straßburg, den 12.Oktober 1943

H4630-0407

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Verwaltungs-und Polizeiabteilung-
S t r a ß b u r g
Bismarckplatz 5

Betr.: Beschäftigung von belgischen Staatsangehörigen im Elsaß
Bezug: Dortiges Schreiben vom 1.Oktober 1943 Nr.Vw/68 889

Ich setzte voraus, dass die belgischen Arbeiter so untergebracht sind, dass sie mit der Bevölkerung nicht in Verbindung kommen.

II. Zvr.

gef.:He
ab : 13.10.

A 100348

278

H4630-0408

A b s c h r i f t

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Adjutant Pg.Schweickhardt

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz

Weimar,den 28.9.43
Fs Nr.1469/43 09.25 Uhr

Gauleiter Sauckel an alle G a u l e i t e r

Betr.: Arbeitseinsatz italienischer Kriegsgefangener und italienischer Zivilarbeiter.

In den nächsten Wochen werden betrachtliche Massen italienischer Kriegsgefangener und Zivilarbeiter-und Arbeiterinnen der deutschen Kriegswirtschaft zugeführt werden.Der Führer wünscht eine einwandfreie Unterbringung und Behandlung dieser italienischen Arbeitskräfte.
Vor allem müssen ihre Arbeitsbereitschaft und ihr Leistungswille von Anbeginn an durch geeignete Betreuungsmaßnahmen geweckt und erhalten werden. Besonders wichtig ist,dass diese italienischen Arbeitskräfte ob Kriegsgefangene oder Zivilarbeiter,lagermäßig einwandfrei untergebracht werden.Es muß verhütet werden,daß durch unzulängliche Einrichtungen Gesundheit und damit Arbeitskraft der Italiener bei dem herbstlichen deutschen Klima gemindert werden. In diesem Falle würden diese Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter keinen Nutzen,sondern eine schwere Belastung unserer deutschen Kriegswirtschaft darstellen.
Ich bitte deshalb alle Gauleiter ebenso dringend wie herzlich, in ihren Gauen der Unterbringung,Betreuung und Beobachtung der italienischen Arbeitskräfte ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Heil Hitler !

gez.Fritz Sauckel

Straßburg,den 1o.1o.1943

Z.d.A.

A 100350

Urschrift in den Akten: ~~Ital.~~ Kriegsgefangene XIX

279

H4630-0409

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
-- Verwaltungs- u. Polizeiabteilung --

Nr. Vw/ 66 436

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben.

Strassburg, den 30. September 1943.

Bismarckplatz 5 - Fernruf 23982-87,
23990, 28467

Der Chef der Zivilverwaltung
Personalpolitische Abteilung
Eing.: 7. Okt. 1943
Nr. V26

Aufenthalt ausländischer Arbeiter in der Grenzzone Elsaß.

I. An den Herrn Minister des Innern in K a r l s r u h e

Mit Schreiben vom 7.Juli 1943 Nr.Vw/5o 894 hatte ich gebeten, die Ihnen unterstellten Polizeibehörden anzuweisen, keinesfalls irgendwelche Bescheinigungen an ausländische Arbeiter zum Besuch des Elsaß auszustellen. Da die unerlaubte Einreise ausländischer, besonders französischer Zivilarbeiter im Elsaß auch in den folgenden Wochen beobachtet wurde, hat die Gauleitung Baden der NSDAP. die Gauleitung Westmark gebeten, die französischen Zivilarbeiter durch die zuständige Lagerleitung anzuhalten, die Grenze zum Elsaß nicht zu überschreiten. Gleichzeitig wurde der Landkommissar in Weißenburg, in dessen Kreis die unerlaubte Einreise französischer Zivilarbeiter besonders in Erscheinung trat, zu einem energischen Einschreiten und zur Festnahme der unerlaubt eingereisten Arbeiter angewiesen. In Verfolg dieser Anordnungen hat der Landkommissar in Hagenau die aus=

..//..

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
S t r a ß b u r g
Brandgasse 19.

A 100352

280

ländischen Arbeiter aus dem Lager Gaggenau in Haft genommen und nachher zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit wieder entlassen. Gegen eine Verlängerung der Haftdauer spricht m.E., daß hierdurch die ausländischen Arbeiter ihrem Arbeitseinsatz allzulange entzogen würden. Eine wesentlich wirksamere Maßnahme als eine längere Haft wäre m.E. eine mehrwöchige Entziehung der sonntäglichen Ausgeherlaubnis für die Zivilarbeiter, die den Bestimmungen der Grenzzonenverordnung zuwider gehandelt haben. Ich bitte, die Lagerleitung zu veranlassen, daß diese Disziplinarmaßnahme gegen zuwiderhandelnde ausländische Arbeiter unnachsichtlich angeordnet wird.

II. Nachricht hiervon unter Bezugnahme auf die fernmündliche Besprechung mit Herrn Regierungsamtmann Weber.

Im Auftrag

Herr
Gr. 20/13. X.

A 100353

H4630-0410

Reichspropagandaamt Baden

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 8. Okt. 1943
Nr. 2632

Straßburg, den 6. Oktober 1943
Pioniergasse 2, Block 6
Fernruf: 28752 / 28753 / 24901

Aktenzeichen: 6412/1 WX

An den

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Persönliche Abteilung -

Straßburg /Elsaß.

Betrifft: Einreise von Ausländern in die Grenzzone.

In der Anlage gebe ich Ihnen Kenntnis von einem Schreiben an die Verwaltungs- und Polizeiabteilung und bitte Sie, auch von dort aus nochmal die Dringlichkeit der Erteilung der Grenzzonenerlaubnis zu betonen.

HEIL HITLER!

Referent.

Anlage.

A 100351

H4630-0411

281

Reichspropagandaamt
Baden

Straßburg, den 6. Oktober 1943
Pioniergasse 2, Block 6
Fernruf: 28752 / 28753 / 24901

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- u. Polizeiabteilung -
S t r a ß b u r g /Elsaß.

Bismarckplatz 5.

Aktenzeichen: 6412/1

Betrifft: Einreise von Ausländern in die Grenzzone.
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.9.1943, Nr. Vw/ 68 207.

Die in Ihrem obigen Schreiben erwähnten ausländischen Künstler wurden von dem Intendanten des Stadttheaters Kolmar verpflichtet, weil im Augenblick keine Möglichkeit besteht, geeignete Kräfte im Reichsgebiet ausfindig zu machen. Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, das ja die Personalbesetzung der Theater steuert, sieht sich gezwungen, laufend geeignete Kräfte aus dem Ausland hereinzuholen. Infolgedessen ist es auch notwendig - und ich darf in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben vom 27.9. 1943 an die Verwaltungs- und Polizeiabteilung hinweisen - daß den darin genannten Künstlern eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. die Grenzonenerlaubnis erteilt wird.

H E I L H I T L E R !

Nachrichtlich an:

Persönliche Abteilung beim CDZ.

Referent.

H4630-0412

A 100355

H4630-0413

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung —

Nr. Vw/ 71 461

Bei Antwortschreiben ist obiges Geschäftszeichen anzugeben

Ihr Schreiben vom
12. 10. 1943 Nr.Pö/2604

Strassburg, den 26. Oktober 1943.
Bismarckplatz 5 - Fernruf 23982-87, 23990, 28467

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 30. Okt. 1943
Nr. 2828

Beschäftigung von belgischen Staats=angehörigen im Elsaß.

Zu den in Heiligblasien, Haus Nr. 19, untergebrachten 24 Belgiern sind weitere 14 belgische Arbeiter hinzugekommen. Der Landkommissar in Molsheim ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese Arbeiter mit der einheimischen Bevölkerung nicht in Berührung kommen.

Jm Auftrag:

An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
-Persönliche Abteilung-
in Straßburg
Brandgasse 19.

A 100354

263

Gau Der Präsident
des Landesarbeitsamts Baden
und Elsaß

STRASSBURG i. Els., den 30. Oktober 1943

Buchsweilerstrasse 16 - Postschliessfach Nr. 172
Fernsprecher: 20030, 20786, 24045 - 24047
Postscheckkonto Strassburg Nr. 21100
Girokonto 4030/1523 bei der Reichsbank Strassburg

H4630-0414

Geschäftszeichen 5550/5780.28
(Bei der Antwort anzugeben)

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 2. Nov. 1943
2850

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Strassburg

Brandgasse 19

A100356

Beilagen: 0
Betrifft: Umsetzung von Holländern aus dem Elsaß.
Vorgang : Ihr Erlass -Pö/2069- vom 5.11.1943.

Ihren Auftrag, die aus Holland nach dem Elsaß vermittelten Arbeitskräfte so schnell wie möglich gegen Arbeitskräfte aus dem Osten auszutauschen, habe ich bereits teilweise durchführen können. Bis heute wurden etwa 1100 Umsetzungen von Holländern aus dem Elsaß nach reichsdeutschen Arbeitsämtern getätigt.

Ein weiterer Austausch ist geplant bei elsässischen Betrieben, deren Stammhäuser, Schwester- oder Filialbetriebe in Baden oder im Altreich Holländer gegen Ostarbeiter übernehmen.

Im übrigen beabsichtige ich, die nach Durchführung dieser Teilaktion noch verbleibenden Holländer gegen italienische Militär-Internierte, deren Zuteilung mir vom Herrn Generalbevoll-

../.

284

H4630-0415

mächtigten für den Arbeitseinsatz in Aussicht gestellt wurde, auszutauschen.

Ich werde hierüber später berichten,

Rimpl

A100357

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Straßburg, den 10.Nov. 1943.

Nr.Pö/ 2925

H4630-0416

I. An das
Gauarbeitsamt Baden-Elsaß

S t r a ß b u r g
Buchsweiler Strasse 16

Betr.: Arbeitseinsatz von ausländischen Arbeitern im Elsaß
Bezug: Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung i.Elsaß vom 5.8.1943 - Nr. Pö/2069

Anträge auf Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis für holländische Arbeitskräfte können in Einzelfällen und wenn feststeht, daß diese politisch in positivem Sinne hervorgetreten sind, mir zur Entscheidung vorgelegt werden.

gef: Ba.
ab: 13:11.W

.//. A 100358

285 L

H4630-0417

II. Nachricht hiervon:

a) der Gauleitung Baden der NSDAP - Gaustabsamt -

b) der Finanz- und Wirtschaftsabteilung
z.Hd.v. Herrn Ministerpräsident Köhler

c) der Verwaltungs- und Polizeiabteilung -
z.Hd.v. Herrn Staatsminister Pflaumer

d) der Rüstungsinspektion Oberrhein, Straßburg

e) dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Gr.

A 100359

H4630-0418

Strassburg, den 17. November 1943.

Der CdZ im Elsass
Persönliche Abteilung

Nr.Pö/ 2998

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte.

I. N o t i z !

Der Reichsverteidigungskommissar würde es begrüssen, wenn in Baden die Zahl der schweizerischen Arbeitskräfte noch vermehrt würde. Ganz besonders soll versucht werden, im kleinen Grenzverkehr Arbeitskräfte aus der Schweiz für die badischen Wirtschaft zugewinnen.

II. Nachricht hiervon dem
Reichsstatthalter in Baden
z.Hd. von Herrn Reg.Rat Weber
K a r l s r u h e
zur zuständigen weiteren Veranlassung.

A100361

gef:Kö
ab: 19.11.43

Gv.

286

H4630-0419

19/11

Zu 2998

Straßburg, den 1. Nov. 1943

V e r m e r k : Einsatz ausländischer Arbeiter.

I. Bei dem Unterzeichneten sprachen Direktor Kirchner von der Firma Licht in Rheinau und ein weiterer Vertreter dieser Firma vor. Sie legten dar, daß die Firma beabsichtige, eine wichtige Rüstungsfertigung von einem Berliner Werk in ihr elsässisches Werk zu verlegen.

Für diese Fertigung seien in Berlin bisher französische Zivilarbeiter (frühere französische Kriegsgefangene) eingesetzt gewesen. Es würde für die Fertigung von erheblichem Vorteil sein, wenn die Beschäftigung der eingearbeiteten Franzosen im Elsaß gestattet würde.

Den Vertretern der Firma wurde vom Unterzeichneten eröffnet, daß Ausnahmegenehmigungen vom Aufenthaltsverbot von Ausländern zu Gunsten französischer Arbeiter aus grundsätzlichen Erwägungen vom CdZ nicht erteilt würden.

II. Z.d.A.

f.:Stb

A 100360

287

Ausl. Arbeitsk.

H4630-0420

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
- Persönliche Abteilung -
Nr.Pö/ 3026

Straßburg, den 24.November 1943.

I. **N o t i z !**

Der Herr Reichsstatthalter wünscht Feststellung, ob es möglich ist, die in Betrieben eingesetzten Ausländer bei der Arbeit nach Nationalitäten zu trennen.

Der Herr Reichsstatthalter hält eine solche Trennung für dringend notwendig.

b.w.

gef: Ba.
ab: 25.11.43

A100362

288

H4630-0421

II. Nachricht hiervon dem
Reichsstatthalter in Baden

K a r l s r u h e
Erbprinzenstrasse 15

zur weiteren Behandlung.

III. Wv. 4 Wochen

~~4/1 mot~~ s. Notiz vom 18 II 44

Go. [illegible]

vorgelegt am 18/II/44

A 100363

H4630-0422

A b s c h r i f t

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Nr.Pö/3149

Straßburg, den 8.Dez.1943

Ausbildung französischer Freiwilliger im Elsaß

I. CdZ-Schreiben

An den

Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei

B e r l i n

Lieber Parteigenosse Himmler!

Auf Ihre freundliche Einladung am 9.11.1943 in München hin habe ich in den letzten Tagen das SS-Ausbildungslager in Sennheim besucht und dort die französischen Freiwilligen kennen gelernt. Abgesehen von der rein militärischen Ausbildungsarbeit kann die politische Arbeit, die Ihre SS-Führer dort leisten, nicht hoch genug bewertet werden in einer Zeit, in der die Einstellung weiter Kreise des französischen Volkes zu Europa und seinem Krieg mehr als zweifelhaft ist. Ich wünsche Ihnen daß dieser verheißungsvolle Auftakt bald seine Früchte tragen möge.

So sehr ich nach dem eben Gesagten auch an den Erfolg Ihrer Arbeit glaube und bereit bin, Ihre Arbeit nach Kräften zu unterstützen, bin ich andererseits als Chef der Zivilverwaltung im Elsaß doch verpflichtet, Sie auf nachteilige politische Auswirkungen hinzuweisen, die nach Mitteilung zahlreicher Stellen das Auftreten der französischen Waffen-SS-Männer in Sennheim und Umgebung zur Folge hatte.

So besteht beispielsweise seit 1941 für das ganze Elsaß mit Ausnahme des dünn besiedelten sogenannten Patois gebietes ein Verbot zum Gebrauch der französischen Sprache, die leider heute nach dem Auftreten der französischen Freiwilligen in der Sennheimer Gegend und in Mülhausen wieder stärker zu hören ist. Die Verhängung von Strafen wegen des Gebrauchs der französischen Sprache muß überhaupt problematisch werden, wenn man gleichzeitig von der Bevölkerung kameradschaftliche Betreuung französischer Soldaten erwartet. Als die Frage einer Beschäftigung französischer ~~Soldaten~~ und belgischer Zivilarbeiter zu entscheiden war, habe ich-von ähnlichen Erwägungen ausgehend-auch die Zulassung derselben im Elsaß untersagen müssen.

A 100364

Weiterhin wurde bezüglich der Sennheimer Freiwilligen festgestellt, dass besonders frankophil eingestellte Elsässer sofort versucht haben, mit den Franzosen in Verbindung zu kommen. Die hieraus sich ergebende gegenseitige Beeinflussung kann für beide Teile nur nachteilige politische Folgen haben; dies besonders, wenn man nicht außer Acht läßt, daß sich viele Franzosen mit der Tatsache eines deutschen zum Reichs gehörenden Elsasses nur sehr schwer werden abfinden können.

Ich wäre Ihnen deshalb außerordentlich dankbar, wenn Sie die Ausbildung der französischen Freiwilligen im Altreich beenden lassen könnten, uns uns nach Sennheim vermehrt Freiwillige aus den germanischen Ländern oder deutsche SS-Männer schicken würden

-/-

H4630-0423

die dem Elsässer bestes deutsches Soldatentum vorleben können. Ich weiß, daß solche Umgruppierungen bei dem herrschenden Raummangel häufig unmöglich ist; ich würde in diesem Falle auch versuchen, mit den Problemen im Lande fertig zu werden. Aber ich bitte für die Zukunft neu einrückende französische Freiwillige grundsätzlich nicht mehr im Elsaß, sondern im Reich ausbilden zu lassen.

Sie werden verstehen, lieber Parteigenosse Himmler, dass ich Ihnen meine Bedenken gegen die Ausbildung der Franzosen im Elsaß mitteilen jußte, denn es könnten sich im Laufe der Zeit doch in der Sennheimer Gegend Spannungen ergeben, die man bei rechtzeitigem Erkennen hätte vermeiden können.

Heil Hitler !

Ihr

gez.Robert Wagner

A 100365

SPRENGER & Co. · ESSEN

Abbruchunternehmung und Eisengroßhandlung

Postfach 467 · Fernsprecher Nr. 27354/55 · Deutsche Bank, Filiale Essen · Postscheck-Konto Essen Nr. 1992

H4630-0424

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
		6/V	26. Nov. 1943

Sprenger & Co., Essen, Postfach 467

An den
Chef der Zivilverwaltung im
Elsass, zu Hd. des Herrn
Oberregierungsrat Gaedecke

Strassburg /Elsass

Brandgasse 19

R.B. Nr. 2/o533/5o88

Betreff

29. Nov. 1943
3049

Im Anschluss an Ihre Unterredung mit unserem Herrn Sprenger jun. vom 24.d.M. bestätigen wir hiermit, dass die auf unserer Arbeitsstelle in Strassburg beschäftigten französischen Spezialarbeiter von uns in Kehl untergebracht werden, so dass sie ausserhalb der Grenzen des Elsass wohnhaft sein werden. Eine passende Unterkunft haben wir bereits bereitgestellt und eingerichtet. Von der vollzogenen Übersiedlung der französischen Arbeiter wird Sie unser Bauleiter in Strassburg in Kenntnis setzen.

Wir bitten Sie daher, uns die erforderliche Beschäftigungsgenehmigung für diese ausländischen Arbeitskräfte zu erteilen.

Heil Hitler!

Sprenger & Co.

3000 10 41 G/0350

A 100367

290

Firma SPRENGER & Co,

E S S E N.
Postfach 467.

H4630-0425

Strassburg, den 2. Dezember 1943.

W

An den Chef der Zivilverwaltung im Elsass,

zu Händen des Herrn Oberregierungsrat
Dr. GAEDEKER,

S T R A S S B U R G.

Wir teilen Ihnen hierdurch höfl. mit, dass die bei uns beim Elektrizitätswerk Strassburg A.G., Werk-Molsheimer-Strasse, beschäftigten franz. Arbeiter seit Montag den 29.11.43 in Kehl, Oberländerstrasse im Gasthaus "zum Löwen" untergebracht sind.

Kohler

Die polizeiliche Abmeldung sowie die Anmeldung in Kehl sind bereits erfolgt.

Heil Hitler !
Sprenger & Co.
Abbruchunternehmung
Essen - Altenessen
Pleistickerstr. 48

i. A. Siebert

A100366

291

Le chef de l'administration civile
en Alsace.

1

H4630-0426

1) A l'usine Sprenger et Cie
Boite postale 467 - Essen.

Objet: Emploi de ~~travailleurs~~ la main d'oeuvre
etrangeres en Alsace.

Votre offre en date du 26 nov. 1943 - 6/V
R.B. 2/0533/5088 ~~pour~~ relativement l'emploi pour une durée de 10 mois de 10 spécialistes français
à l'usine electrique de Strasbourg, batiment de
la rue de Molsheim, est acceptée, à la condition que
les français soient logés à Kehl qu'ils se ~~dirigent~~ rendent
~~en groupe~~ tous les jours en groupe ~~vers~~ a leur travail
et reviennent, leur tache terminée en groupe
à leur cantonnement - Il faut en outre veiller
que les travailleurs français passent leur temps
de ~~lin~~ liberté uniquement ~~de~~ dans le territoire
du vieux Reich

A 100368

2) ~~A titre d'information~~ Transmis au Chef de l'Adm. civile
en Alsace - Section adm. et de police 5, place Bismarck -
à Strasbourg.

tous informations et en le priant de faire contrôler que les conditions ~~ses~~ demandées soient respectées.

signé Mischly

A 100369

H4630-0427

H4630-0428

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 8.Dezember 1943.

Nr. P6/3049

I. An die
Firma Sprenger & Co

E s s e n
Postfach 467

Betr.: Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Elsaß.

Ihr Antrag vom 26.Nov.1943 - 6/V RB. 2/0533/5088 - auf Beschäftigung von 10 französischen Spezialarbeitern beim Elektrizitätswerk Straßburg AG., Werk-Molsheimer-Strasse, auf die Dauer von 6 Monaten, wird unter der Bedingung genehmigt, daß die Franzosen in Kehl untergebracht und von dort täglich geschlossen zur Arbeitsstätte und nach Beendigung der Arbeit wieder geschlossen an den Unterkunftsort zurückgebracht werden und Gewähr dafür gegeben ist, daß sich die französischen Arbeiter in ihrer Freizeit nur im Altreichsgebiet aufhalten.

gef: Ba.
ab: 9.12.43

A 10637 .//.

H4630-0429

II. Nachricht hiervon dem

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

S t r a ß b u r g
Bismarckplatz 5

zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die Einhaltung der geforderten Bedingungen überwachen zu lassen.

Im Auftrag

III. Z.d.A.

Go. No

A100371

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass
— Verwaltungs- u. Polizeiabteilung —
Bevollmächtigter für den Nahverkehr

Nbv. Nr. I/-/43

Es wird ersucht, in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen anzugeben.

Strassburg, den 4.Dezember 1943
Ruprechtsauer-Allee 6
Fernsprecher: Strassburg 235.87 - 88

H4630-0430

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 6. Dez. 1943
Nr. 3117

An den
Herrn Chef der Zivilverwaltung im Elsass
Persönliche Abteilung
Strassburg-Brandgasse

Betr.: Einsatz von 13 italienischen Kraftfahrer im Elsass.

Durch Fernschreiben Nr.27 vom 12.Nov.1943 und Nr.6 vom 19.Nov.1943 hat der Herrn Reichsverkehrsminister bei mir für einen besonderen wichtigen Zweck sofort 13 Kraftfahrer angefordert, die bereits schwere Fahrzeuge im Gebirge geführt haben. Ich musste besonders fähige Leute hierfür aussuchen, die z.Zt. selbst sämtlich schwere Kraftfahrzeuge im Elsass führen. Daher habe ich beim Herrn Reichsverkehrsminister sofort Ersatzkraftfahrer angefordert. Elsässischer Ersatz ist bekanntlich nicht vorhanden.

Die bisher von den abzugebenden Elsässern gefahrenen Lkw's sind meistens grosse leistungsfähige Fahrzeuge, auf deren Einsatz in keiner der beteiligten Fahrbereitschaften auch nur vorübergehend verzichtet werden kann. Ich bitte daher, für die mir zur Verfügung gestellten Italiener, die sich bereits im Elsass befinden, eine Ausnahmegenehmigung zu den Erlasse des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass-Verwaltungs-u. Polizeiabteilung 60006 v. 26.8.1943 , 74427 v.9.11.1943 und der Grenzzonenverordnung zu erteilen.

Die Namen der Italiener sowie die Firmen, bei welchen sie eingesetzt werden, wollen Sie aus der anliegenden Aufstellung entnehmen.Die genaueren Personalien werde ich Ihnen nachreichen, sobald mir vom Herrn Reichsverkehrsminister die Personalpapiere zugegangen sind. Inzwischen dürfte vielleicht als Personalausweis Ihnen gegenüber der Kraftfahrzeugführerschein genügen.

I.A-

Regierungsassessor.

A100372

O/1684 — 470/43

294

H4630-0431

Strassburg, den 7. 12.1943.

I. N o t i z !

Der Nachverkehrsbevollmächtigte soll 13 elsässische Kraftfahrer nach Plauen /Vogtland abgeben. Hierfür werden aus dem Reich 13 italienische Ersatzkräfte zur Verfügung gestellt. Der CdZ hat keine Bedenken, für diese italienischen Kraftfahrer Beschäftigungsgenehmigung zu erteilen.

II. Vorstehendes wurde Vorzimmer von Regierungsdirektor Wolz telefonisch durchgesagt.

III. Zu den Akten.

gef:Kö

A100373

Go.

295

Der Gauleiter
- Adjutant -

Straßburg, den 9.Dez. 1943

Nr. Pö/3105

I. Herrn
Regierungsrat W e b e r

K a r l s r u h e
Erbprinzenstrasse 15

Sehr geehrter Herr Weber !

In der Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben des Kreisleiters in Mannheim samt 1 Anlage betr. italienischer Militärinternierter. Ich habe dem Gauleiter Kenntnis von dem Schreiben gegeben. Er befürchtet, daß es nicht gelingen wird, eine Verlängerung des Arbeitseinsatzes zu erreichen, da diese Italienier für den Bergbau vorgesehen sind.

Der Gauleiter ist der Ansicht, daß es zweckmässiger wäre, als Ersatz nach Ablauf der 6 Wochen bei Gauleiter Sauckel zu versuchen, andere Arbeitskräfte zu erhalten. Ich bitte Sie,

.//.

gef: Ba.
ab: 9.12.43

A100374

297

H4630-0433

die beiden Möglichkeiten zu prüfen und dem Gauleiter bald darüber zu berichten.

Heil Hitler !

Anlg.: 2 Schreiben

Sch

II. Wv. 3 Wochen 5/1 mit SA-Sturmführer

Erledigt
Z.d.A.
Sch
21/II/44

vorgelegt am 18/II/44

A

A 100375

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 8.Dezember 1943.

Nr.PS/3117

I. An den

Minister des Jnnern
- Bevollmächtigter für den Nahverkehr -
zugleich für den Chef der Zivilverwaltung i.Els.
- Aussenstelle Straßburg -

S t r a ß b u r g
Ruprechtsauer Allee 6

Betr.: Beschäftigung von Ausländern im Elsaß
Bezug: Dort. Schr. vom 4.Dez. 1943 - I/-/43 -

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß hat den Einsatz von 13 Italienern als Kraftfahrer im Elsaß genehmigt.

.//.

gef: Ba.
ab: 9.12.43

A 190376

296

H4630-0435

II. Nachricht hiervon dem

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

S t r a ß b u r g
Bismarckplatz 5

zur Kenntnisnahme.

Ein Verzeichnis der zum Einsatz gelangenden Italiener ist beigefügt.

Im Auftrag

Gv. [illegible]

III. Z.d.A.

A 100377

H4630-0436

Der Reichsstatthalter in Baden
-Reichsverteidigungskommissar-

Karlsruhe, den 11. Dezember 1943.

Nr. RVK 4594

I. Reichsverteidigungskommissar-Schreiben

~~Fernschreiben~~ Schnellbrief

An den Herrn
Reichsminister für Bewaffnung und
Kriegsproduktion
B e r l i n W 8

Sehr geehrter Parteigenosse Speer !

Bei Ihrem letzten Besuch in Mannheim konnten Sie sich erneut über den Umfang der Zerstörungen in dieser wichtigen Industriestadt überzeugen. Gleichzeitig vermittelte Ihnen Ihre Anwesenheit auch ein Bild über die Tatkraft, mit der die Mannheimer Bevölkerung an der Beseitigung der Schäden arbeitet. Die durch Ihre Vermittlung zugewiesenen ausländischen Arbeitskräfte bilden dabei eine wertvolle Hilfe.

An vielen Plätzen ist nun, nachdem die Trümmer nun beseitigt sind, und auch die erforderlichen Materialien zur Verfügung stehen, der Wiederaufbau im Gange. Diese Maßnahmen würden jedoch eine beträchtliche

./.

gef: Kö
ab: 15.12.43

Abgabe des vom CdZ unterzeichneten Entwurfs nach Karlsruhe,

A100378

300

H4630-0437

Einbuße erleiden, wenn wie beabsichtigt, die 2000 Italiener schon nach einer Zeit, in der sie sich kaum in ihre neue Umgebung gewöhnt haben, wieder abgezogen werden würden. Nicht zuletzt befürchte ich, wenn die Mannheimer Bevölkerung erfahren muss, dass statt der Zurverfügungstellung der noch fehlenden 1000 Italiener sogar 2000 Mann aus der Aufbau-Arbeit abgezogen werden, merkliche Auswirkungen auf den auch von Ihnen anerkannten Aufbauwillen.

Mit Rücksicht auf die raschmöglichste Ingangsetzung der wirklich wichtigen Mannheimer Industrie möchte ich Sie daher dringend bitten, diesen m.E. kaum zu verantwortenden Bestrebungen entgegenzutreten und zu veranlassen, dass der Stadt Mannheim die nach so große r Mühe überlassenen 2000 Italiener bis auf Weiteres erhalten bleiben.

Daneben erfüllt mich noch eine weitere schwere Sorge. Durch Ausdehnung der Wehrpflicht im Elsass auf die Jahrgänge 1908 - 13 und durch Aufkündigung der jüngeren Uk-gestellten Jahrgänge werden im Elsass in den ersten 3 Monaten des kommenden Jahres bedeutende Kräftemengen abgezogen. Da Reserven nicht mehr zur Verfügung stehen, befürchte ich mit der Rüstungsinspektion einen beträchtlichen Leistungsrückgang der elsässischen Kriegsindustrie. Diese Gefahr kann nur noch aufgehalten werden, wenn dem Elsass ein entsprechender Ausgleich gegeben wird. Da aus den auch Ihnen bekannten politischen Gründen ein Einsatz von Westarbeitern nicht erfolgen kann kommen hierfür, da auch Ostarbeiter nicht verfügbar sind, nur Italiener in Frage. Ich bitte Sie, dieser Sachlage Ihre Aufmerksamkeit zu schenken und jetzt schon durch vermehrte Zuweisungen von Italienern an das Gauarbeitsamt Baden/Elsass zu helfen, der drohenden Gefahr des Leistungsrückgangs entgegenzuwirken. Darüber hinaus bitte ich zu verfügen, dass die 2000 Italiener in Mannheim nach ihrem Freiwerden dem Gauarbeitsamt Baden/Elsass zum Einsatz in der elsässischen Rüstungsindustrie verbleiben. Daneben hege ich auch noch die Hoffnung, daß die noch ausstehenden 1000 Italiener ebenfalls wieder meinem Gau zugewiesen werden.

(Heil Hitler !
~~Im Auftrag~~
~~W e b e r~~)

II. ~~Fernschreiben~~ Schnellbrief

An den Generalbevollmächtigten für den
Arbeitseinsatz Herrn Gauleiter Sauckel

B e r l i n S W 11
Saarlandstr. 96

Lieber Parteigenosse Sauckel !

Ich habe heute an Parteigenosse Speer den beiliegenden Schnellbrief ~~schreiben~~ gesandt. Ich bitte Sie gleichfalls, unsere Sorgen und Nöte zu verstehen und uns nach Kräften zu helfen.

(Heil Hitler

~~Im Auftrag~~
~~W e b e r~~

gez. Robert Wagner

III. Nachricht hiervon Herrn Reg.Dir. Nickles zur gefl. Kenntnisnahme.
(Entwurf R.R. Weber)

IV. Wo. 31.12.43 (Mannheim)

A100379

der reichsstatthalter in baden karlsruhe, den 11.12.1943
-reichsverteidigungskommissar-
nr. rvk 4594. 10.30 uhr.

I

an den
cdz - persoenliche abteilung -

s t r a s s b u r g .

ich bitte dem herrn reichsverteidigungskommissar folgende beiden entwuerfe zur unterschritt vorzulegen:

der reichsstatthalter in baden karlsruhe, den 11.dez.1943
-reichsverteidigungskommissar-
nr. rvk 4594.

fernschreiben.

an den
herrn reichsminister fuer bewaffnung und
kriegsproduktion

b e r l i n w 8
leipzigerstr7.

sehr geehrter parteigenosse speer .'

bei ihrem letzten besuch in mannheim konnten sie sich erneut ueber den umfang der zerstoerungen in dieser wichtigen industriestadt ueberzeugen. glichzeitig vermittelte ihnen ihre anwesenheit auch ein bild ueber die tatkraft, mit der die mannheimer bevoelkerung an der beseitigung der schaeden arbeitet. die durch ihre vermittlung zugewiesenen auslaendischen arbeitskraefte bilden dabei d eine wertvolle hilfe.

an vielen plaetzen ist nun, nachdem die truemmer nun beseitigt sind, und auch die erforderlichen materialien zur verfuegung stehen, der wiederaufbau im gange. diese massnahmen wuerden jedoch eine betraechtliche einbusse erleiden, wenn wie beabsichtigt, die 2 000 italiener scho nach einer zeit, in der sie sich kaum in ihre neue umgebung gewoehnt haben, wieder abgezogen werden wuerden. nicht zultzt befuerchte ich, wenn die mann heimer bevoelkeung erfahren muss, dass statt der zurverfuegungstellung der noch fehlenden 1 000 italiener sogar 2 000 mann aus der aufbauarbeit abgezogen werden, merkliche auswirkungen auf den auch von ihnen anerkannten aufbauwillen

A100380

mit uecksicht auf die raschmoeglichste ingangsetzungnder wirklich wichtigen mannheimer industrie moechte ich sie daher dringend bitten, diesen m.e. kaum zu verantwortenden bestrebungen entgegenzutreten und zu veranlassen, dass der stadtmannheim die nach so grosser muehe ueberlassenen 2 000 italiener bis auf weiteres erhalten bleiben.

298

daneben erfuellt mich noch eine weitere schwere sorge. durch ausdehnung der wehrpflicht im elsass auf die jahrgaenge 08 - 13 und durch aufkuendigung der juengeren uk-gestellten jahrgaenge werden im elsass in den ersten 3 monaten des kommenden jahres bedeutende kraeftemengen abgezogen. da reserven nicht mehr zur verfuegung stehen, befuerchte ich mit der ruestungsinspektion einen betraechtlichen leistungsrueckgang der elsaessischen kriegsindustrie. diese gefahr kann nur nochaufgehalten werden, wenn dem elsass ein entsprea cender ausgleich gegeben wird. da aus den auch ihnen bekannten politischen gruenden ein einsatz von westarbeitern nicht erfolgen kann, kommen hierfuer, da auch ostarbeiter nicht verfuegbar sind, nur italiener in frage. ich bitte sie, dieser sachlage ihre aufmerksamkeit zu schenken und jetzt schon durch vermehrte zuweisungen von italienern an das gauarbeitsamt baden/elsass zu helfen, der drohenden gefahr des leistungsrueckgags entgegenzuwirken. darueber hinaus bitte ich zu verfuegen, dass die 2 000 t italiener in mannheim nach ihrem freiwerden dem gauarbeitsamtbaden/elsass zum einsatz in der elsaessischen ruestungsidustrie verbleiben. daneben hegeich auch noch de hoffnung, dass die noch ausstehenden 1 000 italiener ebenfalls wieder meinem gau zugewiesen werden.

h e i l h i t l e r .'

roem. 2.

an den
generalbevollmaechtigten fuer den arbeitseinsatz
herrn gauleiter sauckel

b e r l i n sw 11
saarlandstr.96.

ich habe ~~mx~~ heute an parteigenosse speer das beiliegende fernschreiben gesandt. ich bite sie gleichfalls, unsere sorgen und noete zu verstehen und uns nach kraeften zu helfen.

h e i l h i t l e r ,

im auftrag

gez. weber.

durchgegeben zur sofortigen weiterleitung an die persoenliche abteilung: meier.
angenommen: lawing gltg. strbg. 10.55 uhr

II
H4630-0439
A10033
299

Der CdZ im Elsass

Strassburg, den 16. Dezember 1943.

Nr. PÖ/ 3213

I. An die
Gauleitung der NSDAP
- Gaustabsamt -
S t r a s s b u r g
Pfontergasse 4

Betr.: Arbeitseinsatz von ausländischen Arbeitern im Elsass, h i e r, Beschäftigung von holländischen Arbeitskräften.

Der Gauleiter hat das Gauarbeitsamt Baden-Elsass angewiesen, die im Elsass eingesetzten holländischen Arbeitskräfte gegen ausländische Arbeitskräfte aus den Ostgebieten oder Kriegsgefangene auszutauschen, da sich herausgestellt hat, dass das Auftreten und das politische Verhalten der Holländer im Elsass bisher außerordentlich nachteilige Wirkungen gezeigt hat.

Da sich aber in Einzelfällen ergeben hat, dass Holländer zur Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber und der politischen Stellen gearbeitet haben und politisch nicht nachteilig in Erscheinung getreten sind, hat sich der Gauleiter damit einverstanden erklärt, daß in Einzelfällen holländische Arbeiter im Elsass weiterbeschäftigt werden können, wenn der zuständige Kreisleiter keine Bedenken erhebt. Die Arbeitsämter werden in Zukunft bei den Kreisleitern Anfrage halten, ob in Einzelfällen gegen die Beschäftigung holländischer Arbeitskräfte Bedenken bestehen. Ich bitte deshalb um Unterrichtung der Kreisleiter, die in diesen Fragen enge Fühlung mit den Dienststellen der DAF halten sollen.

II. Nachricht hiervon den
Gauarbeitsamt Baden-Elsass-,
Herrn Reg.Dir.Nickles
ab: 20.12. Ju S t r a s s b u r g
Buchsweilerstrasse 16

A100382

zur gefl. Kenntnisnahme. Mein Erlass vom 10. November 1943 Nr.PÖ/

gef:KÜ

.//. 301

H4630-0441

2925 wird aufgehoben.

III. Nachricht hiervon der

Gauwaltung der DAF
z.Hd. von Gauobmann Pg.Roth
S t r a s s b u r g
Stöberstrasse 8

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Auftrag

IV. Zu den Akten.

A 100383

H4630-0442

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 20. Dez. 1943
Nr. 3219

Reichsverteidigungskommissar
für den
Reichsverteidigungsbezirk Baden
und
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Nr. RVK. 4604a

Karlsruhe, den 15. Dezember 1943.
Erbprinzenstraße 15
Telefon 4620/21

Bau von öffentlichen Luftschutzräumen; hier:
Einsatz von ausländischen Arbeitern und Kriegsgefangenen.

I. In einigen Städten und Gemeinden des Gaues leidet der Bau der öffentlichen Luftschutzeinrichtungen außerordentlich unter dem Mangel an Arbeitskräften. Der freiwillige Einsatz von Volksgenossen und Mitgliedern der Parteiorganisationen in der Freizeit und an Sonn- und Feiertagen stellt nur einen bescheidenen Ausgleich dar. Um der Bevölkerung so schnell wie möglich einen ausreichenden Schutz gegen den Terror des Feindes zu bieten, sind außerordentliche Maßnahmen zur raschmöglichsten Durchführung der in Angriff genommenen Arbeiten dringend erforderlich. Es ist jedoch nicht angängig, daß deutsche Volksgenossen ihre Freizeit für die Gemeinschaftsarbeit opfern, während die ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen ihre Freizeit genießen. Ich halte es daher für eine Notwendigkeit, daß auch die ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen während eines Teils ihrer Freizeit zur Gemeinschaftsarbeit herangezogen werden.

Ich bestimme daher, überall dort, wo der Bau der öffentlichen Luftschutzeinrichtungen wegen Mangels an Arbeitskräften notleidet, daß zunächst sämtliche im Gaugebiet sich aufhaltenden ausländischen Zivilarbeiter aus den Ostgebieten (Polen, Russen) einschließlich der russischen Zivilarbeiterinnen, soweit sie sich am Samstagnachmittag und an Sonn- und Feiertagen nicht im Arbeitseinsatz bei ihrem Unternehmerbetrieb befinden, bis zu 4 Stunden zum Bau von öffentlichen Luftschutzeinrichtungen einzusetzen sind. Der Einsatz hat möglichst so zu erfolgen, daß am Samstagnachmittag sowie an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird.

gez. Robert Wagner.

22/12.43.

An den
CdZ - Persönliche Abteilung -
S t r a ß b u r g .

A100384

:/:

302

H4630-0443

II. Schnellbrief.

a) An den Herrn Minister des Innern, Karlsruhe

b) an den CdZ -Verwaltungs-u.Polizeiabteilung-, Straßburg.

1 Anl.

In der Anlage übersende ich zur gefl. Kenntnis einen Erlaß des Herrn Reichsverteidigungskommissars und Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß mit dem Ersuchen, raschmöglichst alles Weitere zur Verpflichtung der in Frage kommenden ausländischen Arbeiter im Benehmen mit dem Gauarbeitsamt zu veranlassen.

Der Herr Reichsverteidigungskommissar hält es zur Steigerung der Arbeitsleistung der eingesetzten Kräfte für zweckmäßig, wenn in jeder Einsatzgruppe ein der festgesetzten Höchstarbeitszeit von 4 Stunden angemessenes Arbeitspensum übertragen wird, nach dessen Durchführung diese unabhängig von der vorgesehenen Höchstarbeitsdauer in ihre Quartiere entlassen werden können. Aus denselben Gründen hält es der Herr Reichsverteidigungskommissar für ratsam, den eingesetzten Kräften außer der üblichen Bezahlung auch eine warme Mahlzeit - wenn auch nur in Form einer Suppe - nach dem jeweiligen Einsatz zu verabreichen.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß eine produktive Arbeitsleistung von den ausländischen Arbeitern und Kriegsgefangenen nur dann gewährleistet ist, wenn diese unter entsprechender Betreuung und Bewachung stehen. Der Reichsluftschutzbund ist bereit, eigene Kräfte den jeweiligen Einsatzgruppen beizugeben. Ich bitte auch hierwegen das Weitere von dort aus zu veranlassen.

III. Nachricht von Ziff.I und IIa

dem Führer der Bezirksgruppe West und Süd des Reichsluftschutzbundes, Karlsruhe, Amalienstr.83

zur gefl. Kenntnis unter Bezugnahme auf die fernmündliche Unterredung mit Oberstabsführer Müller.

:/:

A100384/1

H4630-0444

IV. Nachricht von Ziff.I und IIb
dem Bezirksgruppenführer der Bezirksgruppe Elsaß in Straßburg, Am Baurentanz 1
zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte, die unterstellten Amtsträger des Reichsluftschutzbundes gleichfalls für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung zu stellen.

V. Nachricht von Ziff.I
a) an den Herrn Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis V Stuttgart
b) an den Herrn Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis XII Wiesbaden
zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte um entsprechendes Vorgehen bezüglich der Ihrer Befehlsgewalt unterstehenden Kriegsgefangenen. Eine unterschiedliche Behandlung der Kriegsgefangenen nach solchen der Ost- und Weststaaten erscheint jedoch nicht angebracht.

VI. Nachricht von Ziff.I und II
dem Herrn Präsidenten des Gauarbeitsamts Baden/Elsaß Straßburg
zur gefl. Kenntnis und mit dem Ersuchen, die Aktion mit allen Kräften zu unterstützen.

VII. Nachricht von Ziff.I der Gauleitung der NSDAP. Straßburg
zur gefl. Kenntnis. Zur Durchführung der Aktion wird der Minister des Innern alles Weitere im Benehmen mit dem Gauarbeitsamt bezw. den Kommandeuren der Kriegsgefangenen veranlassen.

VIII. Abdruck hiervon.

Der Reichsstatthalter in Baden
-Reichsverteidigungskommissar-
Im Auftrag
gez. Weber.

Der Reichsstatthalter in Baden

Beglaubigt:
Oberzollinspektor.

A100335

303

Oberfeldarzt Dr. S c h n i z e r
K o m m a n d e u r
der Sanitätsabteilung Straßburg

Straßburg, den 1.11.43.
Apffelstr. 7

H4630-0445

An die
Direktion der Straßburger Straßenbahn

A100330

Straßburg - K r o n e n b u r g
Güterbahnhof.

Der Direktion der Straßburger Straßenbahn bringe ich nachfolgenden Vorgang zur Kenntnis:

Am Sonntag den 31.10.43 fuhr ich abends mit dem Straßenbahnzug Ottrott ab 17,35 Uhr in Zivil und in 3.Klasse nach Straßburg. In einem Nachbarabteil saßen 4 junge Burschen, welche nach kurzer Zeit leise und allmählich lauter zu singen anfingen. Es handelte sich um Ausländer, die holländisch sangen. Ich hörte etwa 20 Minuten lang zu und machte sie dann, da sie offensichtlich damit nicht aufhören wollten und kein anderer Fahrgast einschritt, darauf aufmerksam, daß sie sich in einer deutschen Bahn befinden und zur Abwechselung ein deutsches Lied singen sollten. Sofort nahm die ganze elsässische Bevölkerung gegen mich Stellung: Die Holländer hätten das Recht, in ihrer Sprache zu singen, ich sollte sie in Ruhe lassen, sie sollten weiter singen. Als sich der Sturm nach einiger Zeit gelegt hatte und die Holländer still waren, fing plötzlich ein mir schräg gegenübersitzender Herr, der sich als eifriger Wortführer betätigt hatte, l[illegible] zu singen an: Führer befiehl, wir folgen Dir. Es handelte sich um einen sehr gut gekleideten, offensichtlich den wohlhabenden Bevölkerungsschichten angehörenden Herrn. Ich ersuchte ihn, mir seinen Namen zu nennen und verlangte dies energisch, als er seinen Namen nicht angeben wollte. Inzwischen kam seine Frau hinzu, gab an, ihr Mann komme von einer Feier, sei angetrunken, sie bitte mich, die Angelegenheit nicht zu verfolgen. Sie versprach, daß ihr Mann sich weiter still verhalten werde, was auch der Fall war. An der nächsten Haltestelle verließen sie die Bahn.

Nunmehr setzte sich ein anderer Elsässer, der vorher ebenfalls bedrohlich sich benommen hatte, in dessen Abteil und suchte durch Redensarten mit seinen Nachbarn und durch Gesten die Holländer aufzuhetzen, die auch wieder zu singen anfingen. Der Schaffner des Wagens, der von mir gebeten wurde, gegen das Singen einzuschreiten, tat dies nicht, mit der Angabe, es sei dies nach den Bestimmungen nicht verboten, es sei nur verboten, unanständig zu singen, was offenbar nicht der Fall sei. Es war tatsächlich nicht anzunehmen, daß die

304

Lieder unanständig wären, ich verstand den Inhalt aber nicht, einmal veränderte sich auch die Art des Gesangs wesentlich, sodaß ich das Gefühl hatte, es handele sich um ein nationales Lied. Während einer Pause fing der erwähnte Elsäßer plötzlich demonstrativ zu singen an: "Teure Heimat, sei gegrüßet ....." Die Holländer klatschten Beifall. Das Lied war sichtlich in der Absicht des Lächerlichmachens gesungen worden. Da durch ein weiteres Eingreifen meinerseits es nur zu einem Krawall gekommen wäre unterließ ich dieses, zumal Straßburg nahezu erreicht war.

In keinem Lande der Welt - zumal in Kriegszeiten - wird es vorkommen, daß ausländische Gäste in ihrer Sprache singen dürfen, wenn Einheimische daran Anstoß nehmen. Dieses Singen war anfangs eine schüchterne Demonstration, später eine deutliche Provokation des Deutschtums, welche von elsässischer Bevölkerung gerne unterstützt wurde. Ein höherer Beamter der Zivilverwaltung hat mir anläßlich dieses Vorgangs erzählt, daß man Sonntag abends in den Straßenbahnen sogar französische Lieder singen höre. Da der von mir zum Einschreiten aufgeforderte Schaffner sichtlich bestrebt war, sich korrekt zu verhalten und die Erregung der Fahrgäste zu besänftigen, allerdings vorwiegend auf Kosten des deutschen Ansehens, so scheinen Lücken in den Straßenbahnvorschriften zu bestehen, welche in Kriegszeiten sich bemerkbar machen und Anlaß zu schweren Konflikten geben können. Ich bitte Sie deshalb um Auskunft:

1) Ist es erlaubt, daß in den Straßburger Straßenbahnen, jeder Fahrgast, auch Ausländer, in seiner Sprache singen kann, solange diese Lieder nicht unanständig sind?
2) Sieht die Direktion der Straßenbahn in einer solchen Erlaubnis - bejahendenfalls - nicht einen Anlaß, der im Elsaß und in Kriegszeiten schwere Konflikte unter den Fahrgästen hervorrufen kann?
3) Kann die Direktion der Straßenbahn von sich aus solches abstellen oder ist dazu das Einverständnis anderer Instanzen notwendig?

Ich bemerke zu obigem ausdrücklich, daß ich den Zusammenstoß als Zivilfahrgast gehabt habe und daß ich auch diese Anfrage nur persönlich, als ein seit drei Jahren im Elsaß befindlicher Deutscher, der bisher mit der Bevölkerung in bestem Einvernehmen gelebt hat, und nicht in dienstlicher Eigenschaft an Sie richte.

Heil Hitler!

Kreutzer

H4630-0446

A100337

Oberfeldarzt Dr. S c h n i z e r
Kommandeur der Sanitätsabteilung
S t r a ß b u r g / Elsaß

Straßburg, den 30.11.43.
Apffelstr. 7

Der Chef der Zivilverwaltung
Persönliche Abteilung
Eing.: 9. Dez. 1943
Nr. Sch 380

H4630-0447

Herrn
S.A.-Sturmführer Schweickhardt
Reichsstatthalterei
Brandgasse 19

Sehr geehrter Herr Schweickhardt!

Unter Bezugnahme auf unsere kürzliche Unterhaltung übersende ich Ihnen meine Schilderung des erwähnten Vorgangs und die Antwort der Leitung der Straßburger Verkehrsbetriebe. Diese Entscheidung mag den Friedensbestimmungen entsprechen, sie trägt aber - meines Erachtens - den Forderungen des 5. Kriegsjahres, mindestens Elsaß, nicht Rechnung. Es könnte sonst nicht beanstandet werden, wenn "Franzosen" oder "Welsch-Elsäßer" in der Straßenbahn französisch singen. Auch der Gesang von anständigen Liedern in fremder Sprache dürfte - zumal im Elsaß - häufig als Demonstration gedacht sein und als Povokation wirken und damit sehr leicht Anlaß zu Konflikten geben, deren Umfang und Auswirkung garnicht abzumessen sind. Wenn der Deutsche nicht so gutmütig und jeder Störung seiner Ruhe abhold wäre, würden zweifellos derartige Vorgänge viel häufiger zur Meldung kommen.

Heil Hitler!

A 100338

Ausl. Arbeitsk.

SPRENGER & Co · ESSEN

Abbruchunternehmung und Eisengroßhandlung

Postfach 467 · Fernsprecher Nr. 27354/55 · Deutsche Bank, Filiale Essen : Postscheck-Konto Essen Nr. 1992

RBNr. 2/0533/5088

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
Pö/3049	8.12.1943	6/V	14. Dez.1943

Sprenger & Co., Essen, Postfach 467

An den
Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg /Elsass

Brandgasse 19

Betreff
Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Elsass

Eing.: 20. Dez. 1943
Nr. 3221

Wir danken Ihnen für die Genehmigung unseres Antrages vom 26.11.43 und bestätigen Ihnen, dass die bei unserem Arbeitsvorhaben in Strassburg beschäftigten französischen Arbeiter in Kehl untergebracht sind und von dort täglich durch eines unserer reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder geschlossen zur Arbeitsstätte abgeholt und nach Beendigung der Arbeitsschicht geschlossen wieder zurückgebracht werden. Dadurch ist Gewähr dafür gegeben, dass sich die französischen Arbeiter in ihrer Freizeit ausschliesslich im Altreichsgebiet aufhalten.

Heil Hitler!

Sprenger & Co.

A 100339

H4630-0448

3000 10 41 G/0350

STRASSBURGER STRASSENBAHN-GESELLSCHAFT A. G.

FERNRUF: 201.25, 235.13 - 14
POSTSCHECK: Strassburg Nr. 740
GIROKONTO: Stadtsparkasse Strassburg Nr. 15
BANKEN: Commerzbank
Badisch-Elsässische Bank

H4630-0449

An den Herrn Oberfeldarzt
Dr. SCHNIZER,
Kommandeur der Sanitätsabteilung
Strassburg,

STRASSBURG.
Apffelstrasse, 7.

Ihr Zeichen — Unser Zeichen 8837/43 ek — STRASSBURG-KRONENBURG den: 20. November 1943.

Betreff: Ihre Beschwerde vom 1.11.1943.

Nach eingehender Untersuchung der Vorgänge, die zu Ihrer Beschwerde vom 1. November geführt haben, teilen wir folgendes mit:

1) Ein grundsätzliches Verbot des Singens in fremder Sprache in den Zügen ist in der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), die für das ganze Reich Gültigkeit hat und sowohl auf Gross- wie Kleinenbahnen anwendbar ist, nicht vorgesehen. Für eine Aenderung der darin enthaltenen Bestimmungen ist allein der Herr Reichsverkehrsminister zuständig.

2) Bisher sind ähnliche Beanstandungen im Verkehr auf den von unserer Gesellschaft betriebenen Nebenbahnen nicht bekannt geworden. Wir sind der Auffassung, dass gegen das Singen von holländischen Zivilarbeitern, die hier im Kriegseinsatz stehen, solange nichts einzuwenden ist, als es nicht gegen den Anstand verstösst, politische Tendenzen aufweist oder die übrigen Mitreisenden belästigt.

A 100390

o /3641

305

H4630-0450

3) Dem Zugbegleitpersonal der Nebenbahnen ist Anweisung gegeben, gegen jegliches Singen in den Zügen einzuschreiten, das gegen die vorstehenden Voraussetzungen verstösst.

Heil Hitler !

STRASSBURGER VERKEHRSBETRIEBE
Aktiengesellschaft

A100391

H4630-0451

Entwurf

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg , den 22 Dezember 1943.

Nr. Pö/Sch 380

I. Herrn
Oberfeldarzt Dr. Schnizer
Kommandeur der Sanitätsabteilung

Strassburg
Apffelstrasse 7

Sehr geehrter Herr Oberfeldarzt !

Ihr an Herrn Schweickhardt gerichtetes Schreiben vom 1.11.1943 wurde mir zur Bearbeitung übergeben. Der Gauleiter hat schon vor längerer Zeit angeordnet, dass die holländischen Zivilarbeiter nicht mehr im Elsass verwandt werden sollen, weil ihre Haltung zu zahlreichen Beschwerden Anlass gegeben hat. Ihr Austausch Zug um Zug gegen Kriegsgefangene oder Ostarbeiter ist durch das Gauarbeitsamt in die Wege geleitet. In Zukunft werden nur in Einzelfällen holländische Arbeiter hier arbeiten dürfen, wenn vom zuständigen Kreisleiter keine politischen Bedenken erhoben werden.

Das Schreiben der Strassburger Strassenbahngesellschaft vom 20. November 1943 ist insofern falsch, als darin der Standpunkt vertreten wird, dass für eine Abänderung der auch im Elsass eingeführten Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung allein der Reichsverkehrsminister zuständig sei. Auf Grund der besonderen Führerermächtigung ist aber in Wirklichkeit der Chef der Zivilverwaltung im Elsass allein diejenige Behörde , welche Bestimmungen mit Gesetzeskraft hier erlassen kann. Wollte man im vorliegenden Fall eine Änderung der bestehenden Bestimmungen herbeiführen, müsste aber zuvor das Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister hergestellt werden, was nach unseren Erfahrungen stets mit Schwierigkeiten verbunden ist.

./.

ab 23.12.4

A-100392

H4630-0452

Der einfachere Weg ist sicherlich die vom CdZ getroffene Anordnung, Holländer als Zivilarbeiter im Elsass nicht mehr zuzulassen. Hierdurch dürfte auch Ihre Beschwerde ihre Erledigung gefunden haben.

H.H.

II. An die
Strassburger Strassenbahn-Gesellschaft
Strassburg - Kronenburg

Betr.: Verhalten holländischer Zivilarbeiter in der Strassburger Strassenbahn.

Herr Oberfeldarzt Dr. Schnizer, Strassburg, hat Ihr Schreiben vom 30. 11.1943 hierher vorgelegt. Dazu bemerke ich folgendes:

1. Für die Einführung oder Abänderung von Gesetzen im Elsass ist nicht der Reichsverkehrsminister, sondern der CdZ im Elsass zuständig.

2. Für Ihre Strassenbahnbeamten dürfte sicherlich es unmöglich sein, festzustellen, "ob ein Lied in holländischer Sprache gegen den Anstand verstößt oder politische Tendenzen aufweist". Tatsache ist jedenfalls, dass allein der höfliche Hinweis des Oberfeldarzt Dr Schnizer, gelegentlich auch deutsche Lieder zu singen, schon genügt hat, das elsässische Publikum im Wagen zu veranlassen, gegen einen Altreichsdeutschen Stellung zu nehmen.

Bei der allgemein in der Öffentlichkeit gezeigten schlechten Haltung holländischer Zivilarbeiter muß von vornherein angenommen werden, dass ~~das~~ ein Teil des mitreisenden Publikums daran Anstoss nimmt, wenn von ihnen Lieder in ausländischer Sprache gesungen werden. Im übrigen zeigt der Vorfall, wie schwierig es für Ihr Zugbegleitpersonal ~~ist~~ sein kann, gegen Ausländer einzuschreiten. Ich ersuche deshalb, Ihrem Personal die Anweisung zu geben, in jedem Falle gegen das Singen ausländischer Lieder, auch ohne dass ~~dagegen~~ von Mitreisenden Beschwerde erhoben wird, einzuschreiten u. es zu untersagen.

A100393

H4630-0453

III. Nachricht hiervon (Ziffer II)

a) An die
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
S t r a s s b u r g
Bismarckplatz 5

b) Gauarbeitsamt
Regierungsdirektor Nickles
S t r a s s b u r g
Buchsweilerstrasse

zur gefl. Kenntnisnahme. Der vernehmungsniederschrift ist abschriftlich beigefügt

IV. Fristv. dv..

V. Zu den Akten.

Im Auftrag

Fv.

A10394

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung **Baden**

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf: 7160-7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe - Lammstraße 17, Fernruf: 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girokonto 750, Bad. Kommunale Landesbank Karlsruhe

Haupt-Organ des Gaues: „Der Führer"
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 1 b
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796, Städt. Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher: 7927 - 7931

Der Gaustabsamtsleiter
Nr. 160/43

Straßburg, den 22. Dez. 1943

H4630-0454

Betr.: Arbeitseinsatz von ausländischen Arbeitern im Elsaß
- hier -
Beschäftigung von holländischen Arbeitskräften.

Zu Ihrer Unterrichtung teile ich mit:

Der Gauleiter hat das Gauarbeitsamt Baden-Elsaß angewiesen, die im Elsaß eingesetzten holländischen Arbeitskräfte gegen ausländische Arbeitskräfte aus den Ostgebieten oder Kriegsgefangene auszutauschen, da sich herausgestellt hat, daß das Auftreten und das politische Verhalten der Holländer im Elsaß bisher außerordentlich nachteilige Wirkungen gezeigt hat.

Da sich aber in Einzelfällen ergeben hat, daß Holländer zur Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber und der politischen Stellen gearbeitet haben und politisch nicht nachteilig in Erscheinung getreten sind, hat sich der Gauleiter damit einverstanden erklärt, daß in Einzelfällen holländische Arbeiter im Elsaß weiterbeschäftigt werden können, wenn der zuständige Kreisleiter keine Bedenken erhebt. Die Arbeitsämter werden in Zukunft bei den Kreisleitern Anfrage halten, ob in Einzelfällen gegen die Beschäftigung holländischer Arbeitskräfte Bedenken bestehen.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei * Gaustabsamt * Gauleitung Baden *

Heil Hitler!

F.d.R.
M. Weber

gez. Schuppel
Hauptbereichsleiter
der NSDAP.

A 10395

Verteiler: Kreisleiter im Elsaß
Gauobmann der DAF.
Gauarbeitsamt Straßburg

Gelka 42/173

308

H4630-0455

Rüstungsinspektion
Oberrhein
des Reichsministers
für Rüstung u. Kriegsproduktion
Straßburg/Els.

Strassburg, den 11. Dezember 1943
Bismarckstr. 11
Si.-G.

Z Abt.Nr. 18277 -43 Ib-pers.

Betr. : Einsatz von 135 Mann (Tschechen) bei der Ausbildungswerkstatt des Reichsluftfahrtministerium Strassburg.

13. Dez. 1943
3167

An den

Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Persönliche Abteilung -

S t r a s s b u r g.

Nach Mitteilung des Gauarbeitsamtes werden 135 Tschechen einigen bad, Betrieben im Bereich der Rüstungsinspektion Oberrhein zur Arbeit auf die Dauer von lo Monaten zugewiesen.

Da diese Kräfte jedoch noch unausgebildet sind, stösst ihr Einsatz auf gewisse Schwierigkeiten. Inspektion beabsichtigt daher dieselben einige Zeit ausbilden zu lassen und hat hierfür die vorzüglich geeignete Ausbildungswerkstatt des Reichsluftfahrtministeriums in Strassburg vorgesehen.

Da seitens des C.d.Z. grundsätzliche Verfügung vorliegt, dass Tschechen im Elsass nicht beschäftigt werden dürfen, bittet Inspektion für den vorliegenden Fall um Sondergenehmigung, da es sich hier nicht um eine Beschäftigung, sondern lediglich eine vorübergehende Ausbildung handelt und die Kräfte später in Baden in die Rüstung eingesetzt werden.

Gu

Gu. 15/12

A 100396

Der CdZ im Elsass

Strassburg, den 22. Dezember 1943.

Nr. Pö/ 3167

I. An die
Rüstungsinspektion Oberrhein
S t r a s s b u r g
Bismarckstrasse 11

Betr.: Einsatz von 135 Mann (Tschechen) bei der Ausbildungswerkstatt des Reichsluftfahrtministerium Strassburg.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 11. Dezember 1943, Z. Abt. Nr. 18277-43 Ib - pers.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass hat es abgelehnt, auch ausnahmsweise 135 Tschechen eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung im Elsass zu erteilen, da es in abwehr- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht unerwünscht ist, dass Tschechen mit der elsässischen Bevölkerung in Verbindung kommen, was letzten Endes auch nicht im Interesse der Rüstungsindustrie liegen kann.

.//.

A100397

310

H4630-0457

II. Nachricht hiervon

a) dem Befehlshaber der Sicherheits-
polizei und des SD
Strassburg
Otto Backstr. 10

b) Dem Arbeitssonderstab OKW
Strassburg
Hermann Göringstrasse 18

zur gefälligen Kenntnisnahme.

III. Zu den Akten.

Im Auftrag

Gr.

A 100398

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD.
Strassburg

Strassburg, den 6.1o. 194 3
Otto Back-Strasse 10
Fernsprech-Nr. 2 06 44/45

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben
Ma/Ol.-IV-11o83-

Chef der Zivilverwaltung
Personalabteilung
Eingang: 8. Okt. 1943
Nr. 2637

H4630-0458

An das
Landesarbeitsamt
S t r a s s b u r g
Buchsweilerstr.

Betr.: Holländische Arbeiter im Elsass.

Ich habe bereits wiederholt auf die unhaltbare Lage des Einsatzes holländischer Arbeitskräfte im Elsass, insbesondere im Bezirk St.-Ludwig - Hüningen, aufmerksam gemacht und gebeten, ihren Austausch gegen Ostarbeiter in Erwägung zu ziehen. Die Haltung der Holländer hat sich zwischenzeitlich wesentlich verschärft und es dürfte weiterhin mit einem Ansteigen der Ausschreitungen zu rechnen sein.

Die holländischen Arbeiter versuchen z.Zt. in erhöhtem Maße, sich ihrer Arbeitspflicht durch die Flucht zu entziehen und legen allgemein ein so undiszipliniertes Verhalten an den Tag, dass wiederholt gegen sie Maßnahmen ergriffen werden mussten.

Im Monat September mussten z.B. 35 Holländer wegen Arbeitsvertragsbruchs, undisziplinierten Verhaltens oder Arbeitsbummelei festgenommen werden. 27 der Festgenommenen wurdem dem Sicherungslager Vorbruck überstellt, 8 Arbeiter wurden nach entsprechender Verwarnung wieder in ihre Arbeitsstelle eingewiesen. Ausserdem sind von verschiedenen Firmen im Elsass, bei denen z.Zt. Holländer beschäftigt sind, bisher 5o Fluchtfälle gemeldet worden.
Wegen Störung des Arbeitsfriedens und Arbeitsbummelei mussten 15 holländische Arbeiter staatspolizeilich verwarnt werden.
1o holländische Arbeiter wurden festgenommen, weil sie sich gegen die Staatssicherheit vergangen hatten.

Es ist mir bekannt, dass der Ersatz der holländischen Arbeitskräfte durch Ostarbeiter im Hinblick auf die allgemeine Lage auf Schwierigkeiten stösst. In Anbetracht des sich häufenden disziplinlosen

b.w.

O/1635

A 160399

H4630-0459

Verhaltens der Holländer muss ich jedoch dringend bitten, nunmehr für einen beschleunigten Austausch besorgt zu sein, da diese Disziplinlosigkeiten im wesentlichen auf eine Beeinflussung durch die els.Bevölkerung zurückzuführen sind.

i.A.

gez. M a i e r

SS-Hauptsturmführer

II. Nachrichtlich:
An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsass
- Persönliche Abteilung -

S t r a s s b u r g

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

i.A.

SS-Hauptsturmführer

Mgl. P 6
z. d. A.
20.12.

A100400

H4630-0460

H-4630

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
DOCUMENTS PRÉSENTÉS
DÉLÉGATION FRANÇAISE

D R.F. N° 708

A 099919

453

RF 708